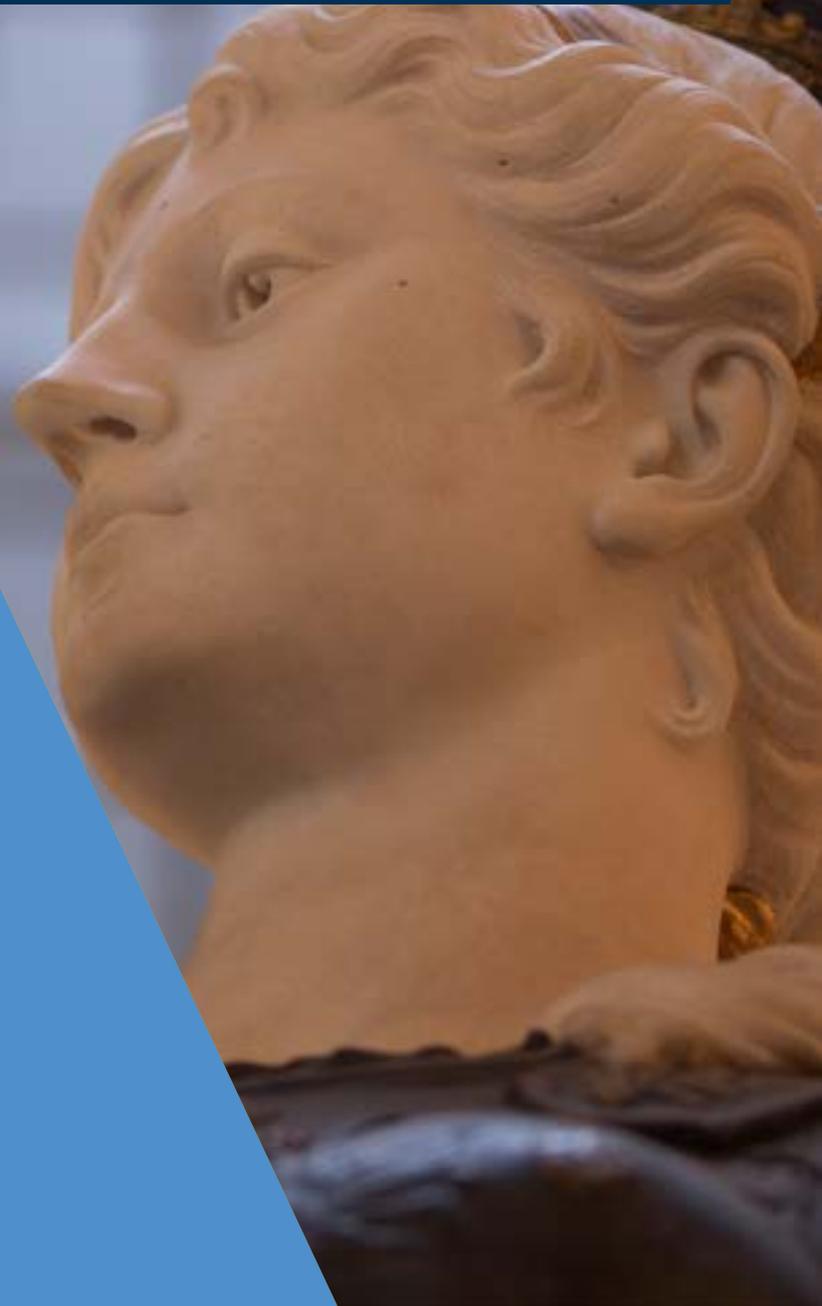




2020

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung



Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Wien, 2020

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
prov. Leiter der Sektion III Mag. Klaus Hartmann
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2020
Grafiken: lektion Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3);
BMKÖS (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik – Florin Buttinger
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-31-5

Vorwort

Die Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft stehen, wachsen stetig an – sowohl in Hinsicht auf die Intensität als auch auf ihren geografischen Umfang. Probleme, die etwa durch die Klimakrise oder die Corona-Pandemie verursacht werden, betreffen nicht nur Österreich, sondern ebenso Europa und die ganze Welt.

Wir wurden gewählt, um – auch in Krisenzeiten – Wege und Lösungen anzubieten, die es ermöglichen, Schäden möglichst gering zu halten und selbst in derartig herausfordernden Situationen Chancen zu nutzen. Österreich ist deshalb in unterschiedlichen Formen und auf verschiedenen Ebenen gefordert, die Anforderungen unserer Zeit, aber auch jene, die noch in der Zukunft liegen, in den Griff zu bekommen.

Die österreichische Bundesverwaltung spielt dabei eine maßgebliche Rolle. Hier entwickeln Expertinnen und Experten erforderliche Steuerungsmaßnahmen und arbeiten für den jeweiligen Kontext die passenden Rechtsvorschriften aus. Von großer Bedeutung ist dabei, dass nicht historisch gewachsene Zustände beibehalten werden, sondern vielmehr die Wirkungen des Verwaltungshandelns auf die Gesellschaft die Orientierungspunkte für die Bundesverwaltung darstellen. Genau das wird durch die Wirkungsorientierung im Allgemeinen und das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Speziellen garantiert.

Indem wir die Auswirkungen von Gesetzen und Maßnahmen auf Bürgerinnen und Bürger abschätzen und evaluieren, kann sichergestellt werden, dass faktenbasierte Entscheidungen getroffen werden. Auf diese Weise werden beispielsweise Folgen für das Klima, für unsere Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Gleichstellung von Frauen und Männern systematisch analysiert und in Entscheidungsprozessen berücksichtigt. Dieser Ansatz ist richtig, wichtig, wird international hochgeschätzt und weltweit als Good-Practice-Beispiel geführt.

In Zeiten des Wandels ist es auch in Bezug auf die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bedeutsam, dieses Steuerungsinstrument stets weiterzuentwickeln. Die stärkere Berücksichtigung von Umweltthemen und die intensivere Einbindung von Expertinnen und Experten außerhalb der Verwaltung haben dabei das große Potenzial, ein noch breiteres Fundament für evidenzbasierte Politik zu schaffen.

Mein persönlicher Anspruch geht einen Schritt weiter: Ich möchte auch Sie in diesen Prozess einbinden. Sehen Sie den vorliegenden Bericht als Angebot zum zukünftigen Ideenaustausch. Ich freue mich darauf.

Mag. Werner Kogler

Vizekanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport



Vizekanzler
Mag. Werner Kogler

Inhalt

Einleitung	7
Inhalte des Berichts	9
1 Ergebnisse im Überblick	11
1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben	11
1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht	16
1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben	18
1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts)	19
1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen	20
1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	22
2 Schlaglichter auf ausgewählte Vorhaben	26
3 Lesehilfe und Legende	43
4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts	44
Bundeskanzleramt	47
UG 10 – Bundeskanzleramt	47
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	63
UG 20 – Arbeit	63
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	117
UG 30 – Bildung	117
UG 31 – Wissenschaft und Forschung	131
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	165
UG 33 – Wirtschaft (Forschung)	165
UG 40 – Wirtschaft	173

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	201
UG 12 – Äußeres.....	201
Bundesministerium für Finanzen	213
UG 15 – Finanzverwaltung.....	213
UG 16 – Öffentliche Abgaben.....	219
UG 44 – Finanzausgleich.....	245
UG 45 – Bundesvermögen.....	249
Bundesministerium für Inneres	269
UG 11 – Inneres.....	269
UG 18 – Fremdenwesen.....	281
Bundesministerium für Justiz	287
UG 13 – Justiz.....	287
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	303
UG 41 – Mobilität.....	303
UG 43 – Klima, Umwelt und Energie.....	309
Bundesministerium für Landesverteidigung	331
UG 14 – Militärische Angelegenheiten.....	331
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	343
UG 42 – Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.....	343
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	385
UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz.....	385
UG 22 – Pensionsversicherung.....	399
UG 24 – Gesundheit.....	407
Anhang	419

Einleitung

Stabilität und eine verlässliche Leistungserbringung sind die wesentlichen Qualitätskriterien der staatlichen Verwaltung – sei es im Gesundheitssektor, in den Bildungsinstitutionen, in der öffentlichen Sicherheit oder in den vielen anderen Verwaltungsbereichen. Doch Stabilität bedeutet nicht Verharren im Status Quo. Vielmehr geht es darum, dass sich die Verwaltung unter veränderten Rahmenbedingungen stets den Umständen entsprechend anpasst, um ihren Zweck weiterhin beständig erfüllen zu können – das gilt insbesondere auch für die aktuelle Krise.

Diese Flexibilität wird in der österreichischen Bürokratie auf gesetzlicher Grundlage von zwei Faktoren gewährleistet: vom Personal und von der Organisation. So müssen einerseits organisatorische Erfordernisse erkannt werden und zum richtigen Zeitpunkt jene Adaptierungen durchgeführt werden, damit das Verwaltungshandeln die gewünschten Wirkungen erzielen kann. Andererseits gilt es, die Rahmenbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst stets zu analysieren und zu optimieren, um deren sachgerechte, professionelle und wirksame Arbeit garantieren zu können.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – die im Fokus des vorliegenden Berichts steht – ist ein Instrument der Planung und der Evaluierung von den Wirkungen, die die konkreten Handlungen der Bundesverwaltung hervorrufen. Aus prozessualer Perspektive hat die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung eine wichtige Funktion in der Entscheidungsvorbereitung. Darüber hinaus ist sie essentieller Bestandteil der Verwaltungssteuerung, Grundlage eines kontinuierlichen Lernprozesses sowie ein Instrument im Dienste der Transparenz des Handelns von Verwaltung und Politik.

Damit dieser Ansatz sein volles Potenzial entfalten kann, sind stets kleinere und größere Adaptierungen notwendig. Zuletzt wurde ein neues WFA-IT-Tool entwickelt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung entlasten wird, zeitgleich die Planungen erleichtert und damit die Qualität von Folgenabschätzungen erhöht.

Die aktuellen Evaluierungsergebnisse für das Jahr 2019 zeigen, dass sich die Steuerungsrelevanz des Instruments verbessert hat und ich lade Sie ein, den vorliegenden Bericht näher zu konsultieren.

Mag. Klaus Hartmann

prov. Leiter der Sektion III Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation



prov. Leiter der Sektion III
Mag. Klaus Hartmann

Inhalte des Berichts

Der vorliegende Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019 enthält die Ergebnisse von insgesamt 76 Vorhaben (2018: 86), welche von den federführenden haushaltsleitenden Organen evaluiert wurden.

Um Ihnen den Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, werden im Kapitel 1 die Evaluierungsergebnisse zusammengefasst. Durch die seit dem Jahr 2015 bestehende Anwendbarkeit der abgestuften Durchführungsverpflichtung konnte die Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben reduziert und damit die Aussage- und Steuerungsrelevanz des vorliegenden Berichts gestärkt werden. Diesbezügliche Erläuterungen finden Sie im Abschnitt 1.2 sowie im Anhang. Im einführenden Kapitel sind auch Informationen zum Querschnittsthema „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Abschnitt 1.6) enthalten.

Nunmehr zum zweiten Mal finden Sie im Bericht das Kapitel 2 „Schlaglichter auf ausgewählte Vorhaben“. Hierbei werden bei ausgewählten Vorhaben die Evaluierungsergebnisse jeweils unter einem anderen Gesichtspunkt näher beleuchtet. Dadurch sollen das Potenzial und die Möglichkeiten des Einsatzes der Evaluierung Wirkungsorientierter Folgenabschätzungen aufgezeigt werden.

Zwecks Erhöhung der „Usability“ des Berichts, enthält Kapitel 3 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben – und damit das eigentliche Herzstück des vorliegenden Berichts – werden in Kapitel 4 dargestellt.

Die Visualisierung der Vorhabensinhalte für das wirkungsorientierte Reporting wurde aufgrund der steigenden Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben bereits im Vorjahr überarbeitet, diese Professionalisierung des Berichtswesens wurde auch in dem vorliegenden Produkt beibehalten.

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf einer Webseite des BMKÖS (Sektion III – „Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation“ – www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 4 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

1 Ergebnisse im Überblick

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben

Die nachstehende Tabelle bietet eine Detailübersicht zu jenen Vorhaben, deren Evaluierungsergebnisse im Kapitel 4 dargestellt werden. Aus der Darstellung ergibt sich weiters, welches haushaltsleitende Organ für die Abwicklung des Vorhabens in der Vergangenheit zuständig war, welche Aufwendungen für den Bund im Beobachtungszeitraum 2013–2019 angefallen und an welcher Stelle die aktuellen Berichtsergebnisse zu finden sind.

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–19	Seite
BKA	UG 10	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Abhaltung der österreichischen EU-Präsident- schaft 2018 – Permanente Konferenzfazilität	18.336	48
BKA	UG 10	Bundesgesetz	Deregulierungsgrundsätzegesetz	0	53
BKA	UG 10	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen 2015/16– 2017/18	60.000	57
BMAFJ	UG 20	Bundesgesetz	BBG 2014 – Ressortbeitrag des BMASK	0	64
BMAFJ	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Berufsausbildungszentrum des BFI Wien Budget 2018	21.076	69
BMAFJ	UG 20	Bundesgesetz	Wiedereingliederungsteilzeitgesetz	0	73
BMAFJ	UG 20	Bundesgesetz	Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015 – ARÄG 2015	0	77
BMAFJ	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	GBP-Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung im Rahmen der Aktion 20.000, Verein GEGKO Budget 2018 – 2019	6.740	81
BMAFJ	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk	47.093	84
BMAFJ	UG 20	Verordnung	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend die Statistik über Selbstständigkeit	0	89
BMAFJ	UG 20	Verordnung	Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-VO) und Novelle der Bauarbeiterschutz- verordnung (BauV)	0	91
BMAFJ	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vorfinanzierung von ESF-Mitteln für arbeits- marktpolitische Projekte in Wien	21.427	93

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–19	Seite
BMAFJ	UG 20	Bundesgesetz	Änderungen des Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetzes (AMPFG) im Rahmen des BBG 2018	113.831	96
BMAFJ	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b Start 2017 und 2018	69.994	100
BMAFJ	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS NÖ (Budget 2017/18) (ÜBA)	28.797	107
BMAFJ	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS NÖ (Budget 2018/19) (ÜBA1 und ÜBA2)	21.358	111
BMBWF	UG 30	Verordnung	Novelle der Lehrpläne der Handelsakademie, der Zweisprachigen Handelsakademie, des Auf- baulehrganges an Handelsakademien und der Praxis-Handelsschule	0	118
BMBWF	UG 30	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden	-50.241	123
BMBWF	UG 30	Verordnung	Änderung des NMS-Umsetzungspaketes	0	128
BMBWF	UG 31	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung von Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2014, 2015, 2016 und 2017)	723.700	132
BMBWF	UG 31	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Herstellung des Einvernehmens über das Uni- versitätsbudget 2016–2018	9.022.084	137
BMBWF	UG 31	Bundesgesetz	Studienförderungsgesetznovelle 2014	0	144
BMBWF	UG 31	Verordnung	Verordnung des BMWF, mit der die Hoch- schulraum-Strukturmittelverordnung – HRSMV und die Wissensbilanzverordnung 2010 ge- ändert werden	0	148
BMBWF	UG 31	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vienna Biocenter Vision 2020	14.636	153
BMBWF	UG 31	Bundesgesetz	Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)	0	158
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramm COIN – Cooperation & Innova- tion 2015–2017	30.325	166
BMDW	UG 40	Verordnung	2. Genehmigungsfreistellungsverordnung	0	174
BMDW	UG 40	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	aws Garantie für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise	738	176
BMDW	UG 40	Bundesgesetz	Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG	0	181
BMDW	UG 40	Verordnung	Novelle der Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002)	-381	185

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–19	Seite
BMDW	UG 40	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätz- licher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Richtlinie für eine Investitionszuwachsprämie Kärnten	2.291	188
BMDW	UG 40	Verordnung	Streichung des Hebeanlagenwärters bzw. des beauftragten Betreuungsunternehmens in der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009	0	193
BMDW	UG 40	Verordnung	Verordnung des BEV, mit der die Eichvor- schriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert werden.	0	197
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischen- staatliche Vereinbarung	Vertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit	0	202
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischen- staatliche Vereinbarung	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über polizeiliche Zusammenarbeit	0	205
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischen- staatliche Vereinbarung	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die polizei- liche Zusammenarbeit	0	208
BMF	UG 15	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Rahmenförderungsvertrag IHS für die Jahre 2014–2018 sowie Abänderung und Ver- längerung	17.312	214
BMF	UG 16	Bundesgesetz	Abgabenänderungsgesetz 2014	1.415	220
BMF	UG 16	Bundesgesetz	Elektrizitätsabgabegesetz-Novelle	0	228
BMF	UG 16	Bundesgesetz	Finanzstrafgesetznovelle 2014	1.095	231
BMF	UG 16	Verordnung	Pferdepauschalierungsverordnung	0	234
BMF	UG 16	Verordnung	Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, Einrichtung eines Pendler- rechners, Vorliegen eines Familienwohnsitzes (Pendlerverordnung)	462	236
BMF	UG 16	Verordnung	Änderung der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge	0	239
BMF	UG 16	Bundesgesetz	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987	0	242
BMF	UG 44	Bundesgesetz	Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008 im Rahmen des BBG 2014	130.000	246
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Bundesgesetz betreffend Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen sowie Anhebungsverzicht	-5.253	250
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2014)	755.305	254

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–19	Seite
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Änderungen des Scheidemünzengesetzes 1988 in den Jahren 2014 und 2016 und des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes	0	260
BMF	UG 45	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Österreichischer Beitritt zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB)	380	263
BMI	UG 11	Bundesgesetz	SPG-Novelle 2014	2.541	270
BMI	UG 11	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Digitalfunk BOS Austria "Beistellung der Systemtechnik und Nachlass"	2.568	276
BMI	UG 18	Verordnung	Niederlassungsverordnung 2014–2018	0	282
BMJ	UG 13	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung Verein VertretungsNetz 2018	37.307	288
BMJ	UG 13	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Sonderrichtlinien Vereinsfachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung	210.017	293
BMJ	UG 13	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG	0	298
BMK	UG 41	Bundesgesetz	Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz	2.086	304
BMK	UG 43	Verordnung	Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen	0	310
BMK	UG 43	Verordnung	Abgrenzungsverordnung Verpackung	0	313
BMK	UG 43	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderungsvorhaben "Altlast O76 Kokerei Linz – Teil 5 und Teil 6 Räumung Sanierungsteilfläche STF 2b+c"	30.796	316
BMK	UG 43	Verordnung	Recycling-Baustoff-Verordnung	60	322
BMK	UG 43	Verordnung	Ökostromförderbeitragsverordnung 2019	0	326
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Beschaffung von 90 Stk. geländegängigen LKW für das Wechselaufbausystem mit unterschiedlichen Aufbauten.	3.780	332
BMLV	UG 14	Bundesgesetz	Wehrrechtsänderungsgesetz 2014	423	336
BMLRT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramm zum Thema SICHERHEIT (2016, 2017, 2018)	12.483	344
BMLRT	UG 42	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020	1.170.027	350
BMLRT	UG 42	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Qualitätsverbesserung der Gastronomiebetriebe im ländlichen Raum	478	362

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–19	Seite
BMLRT	UG 42	Verordnung	Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 2014	360	365
BMLRT	UG 42	Verordnung	Schulobstverordnung 2015	28	369
BMLRT	UG 42	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätz- licher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Änderung der Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014–2020	0	373
BMLRT	UG 42	Bundesgesetz	Änderung des Marktordnungsgesetzes 2007	7.003	376
BMLRT	UG 42	Bundesgesetz	Änderung des Mineralrohstoffgesetzes	0	380
BMSGPK	UG 21	Bundesgesetz	Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013	39.650	386
BMSGPK	UG 21	Bundesgesetz	Verbraucherzahlungskontogesetz	166	393
BMSGPK	UG 22	Bundesgesetz	Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz – SVAG 2014	1.698	400
BMSGPK	UG 24	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept Jahr 2016 gebündelt mit Jahr 2017	30.731	408
BMSGPK	UG 24	Verordnung	Leistungen der bedarfsorientierten Mindest- sicherung in der Krankenversicherung.	0	414

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht

Im Jahr 2015 wurde die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung)¹

- von der Vollenwendung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann,
- die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend sein kann² (beispielsweise, sofern das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro auslöst; vgl. § 10a ff. WFA-GV) und
- in dieser Konstellation die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV).

Sofern die o. a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zutrafen, hatten die haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Abstand zu nehmen; hiervon haben sämtliche Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden 223 Vorhaben sind nunmehr 76 Vorhaben (34,1%; 2018: 32,4%) berichtsrelevant.

147 Vorhaben erfüllten die Kriterien für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle im Anhang gibt darüber Aufschluss, um welche Vorhaben es sich hierbei handelt. Für die im Anhang ausgewiesenen Vorhaben wurde vor dem

-
- 1 Die in Zusammenhang mit der WFA relevanten Rechtsgrundlagen, stehen Ihnen elektronisch unter https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/Rechtliche_Grundlagen.html zur Verfügung.
 - 2 Die Durchführung einer vereinfachten WFA ist ausreichend, wenn das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben
 - keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und
 - keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise „Umwelt“, „Gleichstellung“, „Kinder und Jugend“ etc.) mit sich bringt und
 - keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
 - in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) steht.

1. April 2015, d. h. vor dem Inkrafttreten der abgestuften Durchführungsverpflichtung, jeweils eine WFA erstellt. Diese wurden im Zuge des Auswahlprozesses für die im Jahr 2019 zu evaluierenden WFAs als vereinfachte WFA rückklassifiziert.

Generell kann betreffend das Instrument der vereinfachten WFA festgestellt werden, dass die mit ihrer Schaffung intendierten Wirkungen – die Stärkung der Aussagekraft und der Steuerungsrelevanz des Berichtswesens, wie auch die Reduktion des Verwaltungsaufwands, erreicht wurden. So wurden im Jahr 2019 214 vereinfachte WFAs zwecks Prüfung der Zulässigkeit an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes an das BMKÖS übermittelt.

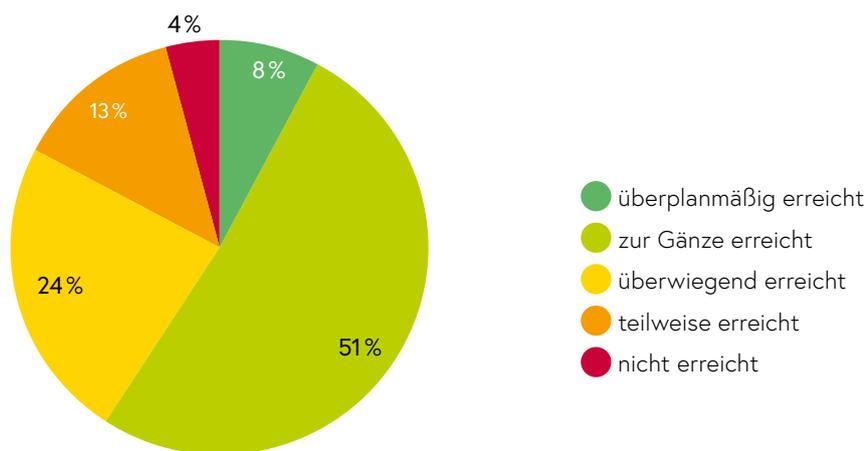
Darunter fallen beispielsweise:

- die jährlich wiederkehrende „Novelle zur Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung“,
- die „Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zulassung und die Führung von Yachten auf See geregelt werden (Yachtverordnung – YachtVO)“, oder
- die „Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Zustellformularverordnung geändert wird“.

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 76 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2019 evaluiert wurden, handelt es sich um 56 rechtsetzende Maßnahmen (davon 24 Bundesgesetze) und 20 sonstige Vorhaben, die sich auf 12 Ressorts verteilen.

Abbildung 1: Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens (Ressortangabe)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei der WFA-Evaluierung 2019 wird seitens der haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Vorhaben (59 %) die anvisierten Wirkungen (zur Gänze oder überplanmäßig) erreicht wurden. In 39 dieser 45 Fälle treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin sechs der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele – gemäß Angaben der Ressorts – sogar überplanmäßig erreichen. Weitere 18 der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Zehn Vorhaben sind hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorie „teilweise erreicht“ und drei Vorhaben sind als „nicht erreicht“ einzuordnen.

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts)

Die Ressorts werden im Rahmen der Evaluierung – unabhängig vom Zielerreichungsgrad des jeweiligen Vorhabens – zu allfällig festgestellten Verbesserungspotenzialen befragt. In 26 der 76 Fälle (34%) wurde diese Möglichkeit genutzt und seitens der haushaltsleitenden Organe Verbesserungspotenziale angeführt. Dies liegt unter den Werten des Vorjahrs, als in 52% aller Vorhaben Verbesserungspotenziale gefunden wurden.

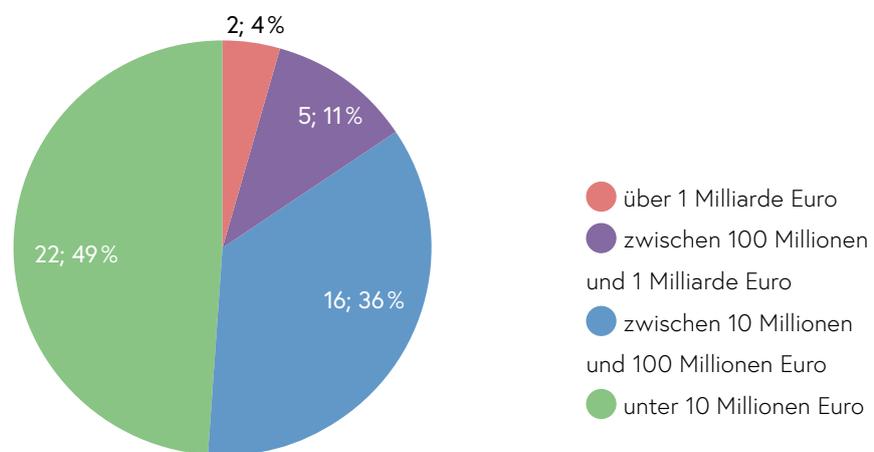
Trotz der dennoch relativ hohen Anzahl erkannter Verbesserungspotenziale, besteht hinsichtlich deren Aussagekraft teilweise noch Optimierungsbedarf. Während bei einigen der Vorhaben eindeutige Änderungsbedarfe erkannt wurden bzw. klare Handlungsempfehlungen abgegeben werden, die sowohl „weiche“ Maßnahmen wie verstärkte Bewusstseinsbildung als auch neue Normen umfassen³, bleiben die Aussagen bei anderen Evaluierungen eher allgemein gehalten.

3 Beispielsweise: „Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013“

1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Die Mehrheit der im Jahr 2019 evaluierten Vorhaben war mit finanziellen Auswirkungen⁴ verbunden (45 von 76 Vorhaben oder 59%; Vorjahr: 74%). In Summe fielen bei diesen Vorhaben in den in Frage kommenden Finanzjahren (frühestens 2013 bis längstens 2019) Aufwendungen für den Bund i. d. H. v. rund 12,6 Milliarden Euro (2018: 4,87 Milliarden Euro) an, wobei knapp 81% des gesamten Finanzvolumens auf jene beiden Vorhaben entfallen die über eine Milliarde Euro an Aufwendungen verursachen („Universitätsbudget 2016–2018“ und „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020“)⁵.

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen Bund (2013–2019; n=45)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei den zwei finanzintensivsten Vorhaben handelt es sich um

- die „Herstellung des Einvernehmens über das Universitätsbudget 2016–2018“ (9 Milliarden Euro) und
- das „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020“ (1,2 Milliarden Euro)

Analog zur Evaluierung des Jahres 2018 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß

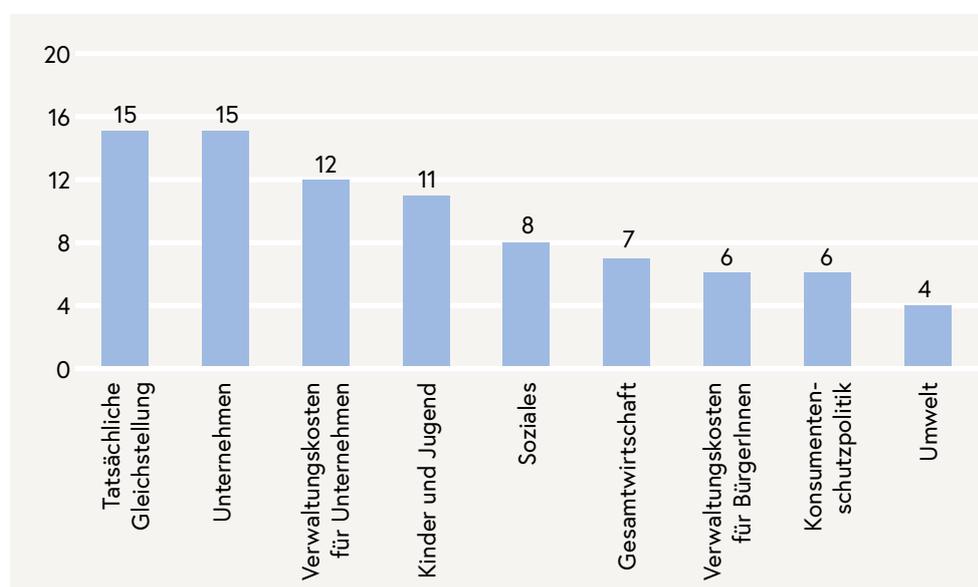
4 Anmerkung: Das gegenständliche Berichtswesen stellt auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Aufwendungen) ab.

5 Einen Gesamtüberblick über die Höhe der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte der eingangs dargestellten Tabelle.

§ 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 45 der 76 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf. Naturgemäß treten bei einigen Vorhaben in mehreren Wirkungsdimensionen wesentliche Auswirkungen auf. Das Verhältnis von Vorhaben die mit wesentlichen Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen verbunden sind, zu jenen, welche keine Auswirkungen aufweisen, erweist sich im Vergleich zum Vorjahr als relativ stabil. So wurde 2018 in 66 % der Fälle eine Wirkungsdimension abgeschätzt und 2019 in 59 % der Fälle.

In Summe wurde bei den betroffenen 45 Vorhaben 84 Mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

Abbildung 3: Wirkungsdimensionen (exkl. finanzielle Auswirkungen)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

In der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung“ wurden bei 15 Vorhaben wesentliche Auswirkungen abgeschätzt. Ebenfalls im Rahmen von 15 Vorhaben konnten Auswirkungen auf Unternehmen festgestellt werden; in den Subdimensionen wurden dabei insbesondere 13 Mal finanzielle Auswirkungen⁶ auf Unternehmen und vier Mal Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus beschrieben. Damit eng verbunden ist die Wirkungsdimension „Verwaltungskosten für Unternehmen“, welche Be- und Entlastungen durch neue bzw. reduzierte Informationsverpflichtungen für Unternehmen misst. Dies wurde in 12 Fällen festgestellt.

⁶ Dies umfasst Wirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen, jedoch keine Verwaltungskosten aufgrund neuer Informationsverpflichtungen.

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In Österreich hat die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht Priorität. Seit 1998 ist das diesbezügliche Bekenntnis in der österreichischen Bundesverfassung verankert.

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.“⁴⁷

Auf Basis dieser zentralen Rechtsgrundlage, wurden im Zuge der Haushaltsrechtsreform die Grundsätze der Haushaltsführung überarbeitet. Seit dem Jahr 2013 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten und letzten Etappe der Reform – hat der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben neben der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes, den Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten.⁸ Die Wirkungsorientierung besteht dabei im Wesentlichen aus zwei miteinander verschränkten Instrumenten: der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. In Beiden wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

So wird einerseits im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung bei der Erstellung des jährlichen Bundesvoranschlags je Untergliederung zumindest ein Gleichstellungsziel definiert. Diese Gleichstellungsziele werden mit diesbezüglichen Indikatoren messbar gemacht und durch Globalbudgetmaßnahmen operationalisiert.⁹ Andererseits müssen sämtliche Regelungsvorhaben und große Projekte daraufhin geprüft werden, ob sie mit Auswirkungen in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern verbunden sind.

Die prominente Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung im Allgemeinen und der Wirkungs-

7 Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

8 Art. 51 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) sowie § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), StF: BGBl. I Nr. 139/2009 (NR: GP XXIV RV 480 AB 578 S. 51.).

9 Weitere Informationen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des Instruments der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung können dem Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2018 entnommen werden.

orientierten Folgenabschätzung im Speziellen hat international Vorbildwirkung. So beurteilte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in der im Jahr 2018 durchgeführten Evaluierung der Haushaltsrechtsreform, die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Haushaltsführung wie folgt:

„Österreich wird aufgrund dieses übergreifenden Ansatzes zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Haushaltsführung als international führendes Beispiel angesehen.“¹⁰

Die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben und größeren Projekten erfolgt anhand der gesetzlich festgelegten Wirkungsdimensionen. Diese stellen Politikbereiche dar und erlauben eine systematische Herangehensweise. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern stellt eine von ebendiesen dar. Die zentrale Frage, die in diesem Zusammenhang für jedes Regelungsvorhaben oder größere Projekt zu beantworten ist, lautet: Was sind die positiven und negativen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten?

Die Abschätzung wird auf der Grundlage eines Zwei-Stufen-Modells durchgeführt. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob ein Regelungsvorhaben oder größeres Projekt mit Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden ist. Im zweiten Schritt wird beurteilt, ob diese Auswirkungen als wesentlich zu charakterisieren sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die voraussichtlichen Auswirkungen in der Planung im Detail beschrieben werden und die tatsächlichen Auswirkungen in der Evaluierung genau analysiert werden.

Die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ ist wesentlich betroffen, wenn das Wesentlichkeitskriterium von zumindest einer der sieben diesbezüglichen Subdimensionen überschritten wird. Wesentlichkeitskriterien haben quantitativen oder qualitativen Charakter. So ist beispielsweise die Subdimension „Direkte Leistungen“ dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen getätigt werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (< 30 %) ist.¹¹

10 Saliterer, Iris und Korac, Sanja (2018). Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes im Jahr 2017. Endbericht. Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

11 Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

Die Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der vorliegende Bericht beinhaltet 15 Vorhaben, die mit wesentlichen Auswirkungen in zumindest einer der Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden sind – das entspricht in etwa jedem fünften Vorhaben.

Folgende Vorhaben wirkten sich wesentlich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aus:

- Abhaltung der österreichischen EU-Präsidentschaft 2018 – Permanente Konferenz-fazilität (BKA)
- Vorfinanzierung von ESF-Mitteln für arbeitsmarktpolitische Projekte in Wien (BMAFJ)
- Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) im Rahmen des BBG 2018 (BMAFJ)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk (BMAFJ)
- Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b Start 2017 und 2018 (BMAFJ)
- Berufsausbildungszentrum des BFI Wien Budget 2018 (BMAFJ)
- Herstellung des Einvernehmens über das Universitätsbudget 2016–2018 (BMBWF)
- Förderung von Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2014, 2015, 2016 und 2017) (BMBWF)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) (BMBWF)
- Abgabenänderungsgesetz 2014 (BMF)
- Änderung der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (BMF)
- Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 (BMLRT)
- Wehrrechtsänderungsgesetz 2014 (BMLV)
- Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept Jahr 2016 gebündelt mit Jahr 2017 (BMSGPK)
- Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013 (BMSGPK)

Konkret waren durch die nachstehenden Vorhaben **sechs Subdimensionen** betroffen:

Direkte Leistungen

- Vorfinanzierung von ESF-Mitteln für arbeitsmarktpolitische Projekte in Wien (Seite 93)
- Abgabenänderungsgesetz 2014 (Seite 220)
- Wehrrechtsänderungsgesetz 2014 (Seite 336)
- Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept Jahr 2016 gebündelt mit Jahr 2017 (Seite 408)
- Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013 (Seite 386)

Öffentliche Einnahmen

- Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) im Rahmen des BBG 2018 (Seite 96)

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

- Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020 (Seite 350)

Körperliche und seelische Gesundheit

- Abgabenänderungsgesetz 2014 (Seite 220)
- Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept Jahr 2016 gebündelt mit Jahr 2017 (Seite 408)

Entscheidungsprozesse und -gremien

- Herstellung des Einvernehmens über das Universitätsbudget 2016–2018 (Seite 137)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) (Seite 158)
- Änderung der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Seite 239)

Unbezahlte Arbeit

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Sonstige wesentliche Auswirkungen

- Abhaltung der österreichischen EU-Präsidentschaft 2018 – Permanente Konferenzfähigkeit (Seite 48)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk (Seite 84)
- Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b Start 2017 und 2018 (Seite 100)
- Berufsausbildungszentrum des BFI Wien Budget 2018 (Seite 69)
- Förderung von Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2014, 2015, 2016 und 2017) (Seite 132)
- Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020 (Seite 350)
- Wehrrechtsänderungsgesetz 2014 (Seite 336)

2 Schlaglichter auf ausgewählte Vorhaben

Im Rahmen des gegenständlichen Kapitels wird – mit Blick auf die eigentlichen Evaluierungsergebnisse der haushaltsleitenden Organe in Kapitel 4 – je Ressort ein Vorhaben des Berichts durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BMKÖS kurz vorgestellt. Die Auswahl der an dieser Stelle präsentierten Evaluierungen erfolgte entsprechend der „Bedeutung“ der jeweiligen Vorhaben: so werden in der Folge Regelungs- und sonstige Vorhaben präsentiert, welche mit verhältnismäßig hohen finanziellen Auswirkungen für den Bund verbunden sind, beziehungsweise wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen aufweisen. Die Auswahl folgt andererseits auch der Funktionalität und Bedeutung von Wirkungsfolgenabschätzungen (WFA). Dies ist in einem Einleitungsabsatz den Zusammenfassungen vorangestellt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung der vorliegenden Evaluierungsergebnisse, seitens der Wirkungscontrollingstelle im BMKÖS, konnten auch einige allgemeine Entwicklungen festgestellt werden, die für eine potenzielle künftige Weiterentwicklung des WFA-Systems von Relevanz sein werden.

Zum einen kann sehr allgemein festgehalten werden, dass nur qualitativ hochwertige Folgenabschätzungen auch hochwertige Evaluierungen zulassen. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass im System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in Österreich die interne Evaluierung eng an den „seinerzeitigen Annahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung über Wirkungszusammenhänge zwischen dem Regelungs- oder Vorhabensziel und den gesetzten Maßnahmen und den jeweiligen Indikatoren“ (§ 11 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung) ansetzt. Sind nun im Rahmen einer Folgenabschätzung keine Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen abgeschätzt, oder wird als Ziel der bloße Beschluss einer Norm formuliert, besteht die Gefahr, dass die anschließende Evaluierung lediglich deren Umsetzung, ohne weitere evidenzbasierte Diskussion über den tatsächlichen Erfolg des Vorhabens, bestätigt. Auch gilt, dass das Vorhandensein einer inhaltlichen Problembeschreibung, wirkungsorientierter Zielsetzungen und messbarer Kennzahlen in der ursprünglichen WFA bereits ein wesentlicher Schritt für eine spätere aussagekräftige Evaluierung ist. Einige dieser Evaluierungen sollen in der Folge dargestellt werden.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich, insbesondere bei sonstigen Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 (größeren Projekten), aus der Abgrenzung der Berichtsperioden bzw. -gebiete. Werden Folgenabschätzungen für einzelne Jahre, einzelne Teile eines Förderbudgets, oder einzelne Bundesländertöpfe erstellt, entstehen mitunter in der Folge redundante, d. h. wenig aussagekräftige Evaluierungen mit über die Jahre wieder-

kehrenden identen Inhalten, oder eine zersplitterte Darstellung von Ergebnissen. Auch erscheint eine sinnvolle Evaluierung für einen Teilausschnitt des ursprünglichen Projektes, für den diese WFA erstellt wurde, nur bedingt möglich zu sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei größeren Vorhaben lediglich für bestimmte Budgetteile eine Folgenabschätzung erstellt wurde, die Abschätzung der Wirkungen aber naturgemäß nur für die Gesamtintervention möglich und aussagekräftig ist. Aus diesem Grund sieht die WFA-Grundsatz-Verordnung die Möglichkeit zur Bündelung vor. Dies gilt für Vorhaben, denen in „sachlicher, legislativer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde“ liegt (§ 5 Abs. 2a WFA-Grundsatz-Verordnung). Wird dieses Instrument genutzt, ergibt sich bei der Evaluierung die Möglichkeit, den Leserinnen und Lesern ein gesamthafes Bild der Bemühungen eines Ressorts in einem Politikfeld, beispielsweise der Forschungsförderung in einem bestimmten Themenfeld, zu zeigen. Durch den Einsatz von Bündelungen kann nicht nur die Erstellung weitgehend redundanter Folgenabschätzungen und damit Verwaltungsaufwand vermieden werden, es entsteht auch die Möglichkeit, zum Evaluierungszeitpunkt zusammenfassend und übersichtlich über den Erfolg eines Vorhabens zu berichten. Auch in diesem Kontext sollen einige Evaluierungen in der Folge beleuchtet werden.

Ressort	Untergliederung	Vorhabensart	Titel des Vorhabens
BKA	UG 10	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen 2015/16–2017/18
BMAFJ	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	GBP-Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung im Rahmen der Aktion 20.000, Verein GEGKO Budget 2018–2019
BMBWF	UG 31	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung von Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2014, 2015, 2016 und 2017)
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramm COIN – Cooperation & Innovation 2015–2017
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Verträge zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik / der Tschechischen Republik / der Slowakischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit.
BMF	UG 16	Verordnung	Pferdepauschalierungsverordnung
BMI	UG 11	Verordnung	Niederlassungsverordnung 2014–2018
BMJ	UG 13	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Sonderrichtlinien Vereinssachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
BMK	UG 43	Verordnung	Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen
BMLRT	UG 42	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020
BMLV	UG 14	Bundesgesetz	Wehrrechtsänderungsgesetz 2014
BMSGPK	UG 21	Bundesgesetz	Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013

BKA – Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen 2015/16–2017/18

Regelmäßige Evaluierungen auf Basis von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen erhöhen den Kenntnisstand in definierten Problemfeldern und ermöglichen damit eine zielgerichtete, aktive Steuerung.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG wurde die vormalige Vereinbarung betreffend die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, welche am 31.12.2014 auslief, bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert. Die Notwendigkeit der Verlängerung wurde im Jahr 2015 unter anderem damit begründet, dass es bei dem Anteil von Kindern in den Kindergärten, mit einer anderen Erstsprache als Deutsch in den sechs Jahren davor, zu einer Zunahme von 10 % kam. Die Zweckzuschüsse des Bundes wurden im Rahmen der Vereinbarung auf maximal 20 Millionen Euro pro Kindergartenjahr angehoben (Kofinanzierungsschlüssel zwischen Bund und Ländern betrug 2:1). Das bedeutete eine Gesamtkostenbeteiligung des Bundes in der Höhe von maximal 60 Millionen Euro – diese Mittel wurde entsprechend dem Verteilungsschlüssel an die Bundesländer überwiesen.

Das Ziel der Verbesserung der Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch zu Beginn der Schulpflicht wurden mit der Quote der drei- bis sechsjährigen Kinder mit Sprachförderbedarf überprüft. Ausgehend von der Quote 39,8 % der 57.248 drei- bis sechsjährigen Kinder, deren Sprachstand im Kindergartenjahr 2012/13 erhoben wurde, wurde eine Senkung des Sprachförderbedarfs auf 30 % im Kindergartenjahr 2017/18 definiert. Mit dem erhobenen Istwert i. d. H. v. 68 % wurde der Zielwert verfehlt. Diesbezüglich führt das BKA jedoch aus, dass einerseits die Anzahl der Sprachstandsfeststellungen deutlich gesteigert werden konnte – und nunmehr ein realistischeres Bild, als zum Zeitpunkt der Planung des Vorhabens vorliegt (geplant waren rund 70.000 Testungen pro Kindergartenjahr; im Kindergartenjahr 2018/19 wurden rund 109.000 Tests durchgeführt). Zum anderen wird vermutet, dass es zu Abweichungen der Methodik bei der Erfassung des Ausgangszustands im Kindergartenjahr 2012/13 und bei Erfassung des Istzustands im Kindergartenjahr 2017/18 kam.

Abschließend wird seitens des haushaltsleitenden Organs zusammenfassend festgestellt, dass im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung der Sprachstand von bis zu 70 % der Kinder eines Kindergartenjahrgangs getestet werden konnte, wobei bis zu 93 % der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf entsprechend gefördert wurden. Über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung konnten so rund 100.000 Förderplätze über die frühe sprachliche Förderung angeboten werden. Ergänzend wurde festgehalten, dass die im Rahmen der Evaluierung gewonnenen Erfahrungswerte in die nachfolgende Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 eingeflossen sind.

BMAFJ – Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung im Rahmen der Aktion 20.000, Verein GEGKO Budget 2018 – 2019

Wesentliche Erkenntnisse ergeben sich in der Evaluierung nicht nur aus der Überprüfung der Zielsetzungen, sondern aus einer breiteren Analyse der Wirkungen z. B. zum weiteren Arbeitsmarkterfolg von Fördernehmern.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die für die Steiermark geplanten Maßnahmen im Rahmen der Aktion 20.000 bzw. der davon umgesetzten Teile. Mit Einführung der Aktion 20.000 mit Bundesgesetz vom 17.5.2017 war für die Steiermark geplant, 2.230 Beschäftigungsverhältnisse für arbeitslose Personen, die älter als 50 Jahre und mindestens ein Jahr arbeitslos sind, zu schaffen. Da der Verein GEGKO schon lange Jahre für das AMS Steiermark Arbeitskräfteüberlassungen in Form von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten mit eben dieser Zielgruppe durchgeführt hatte, war geplant, 715 dieser Dienstverhältnisse mit einem Kostenrahmen von 22,161 Millionen Euro zu schaffen. In weiterer Folge kam es im Dezember 2017 zur Einstellung der Aktion 20.000. Es durften nur mehr Förderfälle genehmigt werden, die bereits zugesagt waren. Daher wurde mit GEGKO lediglich ein Förderungsvertrag über 6,741 Millionen Euro und dem Ziel der Schaffung von 132 Dienstverhältnissen abgeschlossen. Diese 132 Dienstverhältnisse wurden mit einer Ausnahme auch tatsächlich geschaffen, daher war der Erfolg des Vorhabens aus der Sicht des Ressorts als „zur Gänze eingetreten“ zu bewerten. Laut der Darstellung des Ressorts war es hierbei ein positiver Nebeneffekt, dass bei der Messung des Arbeitsmarkterfolges, wenngleich keine explizite Zielvorgabe, sich 39,4 % dieser Personen am 92. Tag nach Austritt aus der Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis befunden haben.

Eine weitere, bzw. externe Evaluierung dieser Förderung wurde vom Ressort im Rahmen der Evaluierung nicht angegeben. Eine Darstellung der Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen war, aufgrund der eher kleinen Zielgruppe, nicht durchzuführen, da hier die jeweiligen Schwellenwerte der WFA-Grundsatz-Verordnung nicht berührt wurden.

Aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BMKÖS zeigt das gegenständliche Vorhaben, neben dem Erfolg der Schaffung der genannten Dienstverhältnisse, aber auch eine der Herausforderungen der Evaluierung von Förderprogrammen. Aufgrund der Beschränkung auf einen Teilbereich eines größeren Programms („Aktion 20.000“), ist ein gewisser Informationsverlust bei der Evaluierung unvermeidbar, d. h. die Ergebnisse in der Steiermark lassen keine direkten Rückschlüsse auf den Erfolg oder Misserfolg des Gesamtprogramms zu. Nicht zuletzt dadurch bleibt der Informationsgewinn hinter der vom Ressort zu diesem Thema veröffentlichten externen Evaluierung zurück.

BMBWF – Förderung von Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2014, 2015, 2016 und 2017)

Das Instrument der Bündelung von Wirkungsfolgenabschätzungen hat sich bewährt und führt zu einer besseren und übersichtlicheren Darstellung der Evaluierungsergebnisse in einem längeren Beobachtungszeitraum. Darüber hinaus ermöglicht es dem Ressort zusätzliche Daten zu Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen anzuführen.

Das Vorhaben umfasst die Finanzierung von Fachhochschulstudiengängen. Es handelt sich dabei um jährlich wiederkehrende Förderverträge, welche zum Ziel haben, im jeweiligen Studienjahr die Absolventinnen- und Absolventenzahlen der Fachhochschulen zu erhöhen bzw. die bestehenden Förderverträge zu verlängern. Die Förderzusagen werden für 5 Jahre abgeschlossen. Dabei werden nicht jedes Jahr Förderverträge für die gleichen Studiengänge abgeschlossen, sondern auslaufende Verträge erneuert. Im vorliegenden Vorhaben werden die Förderzusagen der Jahre 2014 bis 2017 in Form einer Bündelung zusammenfassend vorgestellt.

Mit den seitens des BMBWF bereitgestellten Mitteln (rund 722 Millionen Euro im Beobachtungszeitraum) wird einerseits der laufende Betrieb der Fachhochschulen finanziert (Großteil der Mittel), andererseits wird der Ausbau neuer Studienplätze an den Fachhochschulen finanziert. Dieses Vorhaben diente damit nicht zuletzt auch der Umsetzung des Regierungsprogramms 2013 bis 2018, indem der Ausbau des FH-Sektors auf 50.000 Fachhochschulplätze bis 2018 vorgesehen war. Die in der WFA formulierten Ziele sind daher auch konsequenterweise die „Steigerung der FH-Absolventinnen und Absolventen“ in den jeweiligen Studienjahren. Die mit den Zielen verbundenen Kennzahlen konnten im Beobachtungszeitraum in jedem Jahr erfüllt werden. Aus der Sicht des Ressorts waren daher auch die Maßnahmen passend, um den Erhalt von Fachhochschulstudiengängen die erforderliche Finanzierungssicherheit zu geben, damit die Fachhochschulstudienplätze im entsprechenden Ausmaß ausgebaut werden konnten. Dadurch hat sich die Anzahl der Studierenden und auch die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen gesteigert. Für den Beobachtungszeitraum (Studienjahr 2014/2015 bis 2017/2018) wurde die Zahl von 54.700 Absolventinnen und Absolventen angestrebt – tatsächlich betrug die Zahl 55.325.

Innerhalb der Wirkungsdimensionen wurden im Rahmen der Evaluierung Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, Kinder und Jugend und die tatsächliche Gleichstellung festgestellt. Für die Wirtschaft steht laut Aussage des BMBWF, durch die hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen, notwendiges Produktivitätspotenzial zur Verfügung, welches auch aktiv nachgefragt wird. Das Ressort führt dazu aus, dass (laut den letzten Zahlen aus dem Erhebungszeitraum Studienjahr 2016/2017) nur 1,61% der FH-Absolventinnen und Absolventen arbeitslos gemeldet waren. Umgekehrt bedeutet dieses Potenzial in der Wirkungsdimension Kinder und Jugend natürlich auch, dass

jungen Erwachsenen eine hochwertige Ausbildung zur Verfügung gestellt wird, die sie fit für den Arbeitsmarkt macht. Wie in der Wirkungsdimension Gleichstellung auch mit Zahlen belegt wird, wird dieses Bildungsangebot von beiden Geschlechtern in gleichem Ausmaß angenommen. So lag der Anteil der Absolventinnen zuletzt bei 50,7%.

BMDW – Förderprogramm COIN – Cooperation & Innovation 2015–2017

Auch diese Evaluierung zeigt, neben dem Erfolg der durch das Ressort gesetzten Intervention, die Sinnhaftigkeit der Beobachtung von Förderprogrammen über mehrere Jahre. Insbesondere im Forschungsbereich lässt eine Darstellung von Förderungen bzw. Fördererfolgen im Jahreswechsel wenig Rückschlüsse auf deren Erfolge zu, der Betrachtungszeitraum sollte bei länger laufenden Programmen daher so lange als möglich gewählt werden. Dieser Weg wurde bei gegenständlichem Vorhaben erfolgreich gewählt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst das Budget des Forschungsförderungsprogrammes COIN (Cooperation & Innovation) der Jahre 2015 – 2017. Das Programm bedient sich dabei zur zielgenauen Förderung im wesentlichen zweier Instrumente (COIN-Netzwerke sowie COIN-Aufbau).

COIN hat laut dem BMDW im Berichtszeitraum einerseits dazu beitragen die Innovationsleistung und auch die Kooperationsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere KMU – durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke/-Net und transnational IraSME) zu verbessern und andererseits eine Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbieterinnen und Anbietern von FEI-Kompetenz (Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen) bewirkt (COIN-Aufbau). Für COIN 2015 – 2017 wurde im Evaluierungszeitraum ein Budget in der Höhe von insgesamt 33,75 Millionen Euro eingesetzt. Im Detail sind das: für COIN-Aufbau 18,35 Millionen Euro und für COIN-Net (inkl. IraSME) 15,4 Millionen Euro.

Als Kennzahl für den Nachweis des Zielerreichungsgrades für COIN-Net wurde die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen der Jahre 2014 – 2016 (EIS-Indikatoren) herangezogen. Diese zeigt eine Steigerung des Anteiles an KMU mit Produkt- oder Prozessinnovationen auf 45 %, gegenüber 40,7% für 2014. Auch der Anteil innovativer KMU mit Kooperationen konnte laut CIS 2016 von 20,5% für 2014 auf 22,1% im Jahr 2016 gesteigert werden.

Mit der Förderung des Kompetenzauf- bzw. -ausbaues von Anbieterinnen und Anbietern der angewandten Forschung (wie z.B. außeruniversitären und kooperativen Forschungseinrichtungen und FHs [COIN-Aufbau]) konnte eine Verbesserung des Angebots anwendungsbezogener Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsleistungen für Unternehmen erzielt werden. Die entwickelten Angebote reichen vom Aufbau eines Forschungs- und Kompetenzzentrums an einer FH für die klinische Gang- und Bewegungsanalyse bis hin zum Aufbau eines anwendungsorientierten Forschungs- und Innovationszentrums „Big Data“ und „Analytics intelligence Research Centers“. Weiters wurden von den 37 Partnerinnen und Partnern der geförderten Forschungseinrichtungen (durch COIN-Aufbau initiiert) insgesamt über 120 zusätzliche Folgeprojekte in Kooperation mit Forschungseinrichtungen sowie mit Unternehmen durchgeführt, womit der angestrebte Zielwert von 54 Projekten weit überschritten wurde.

BMEIA – Verträge zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik / der Tschechischen Republik / der Slowakischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit.

In der Folge werden drei einzeln evaluierte Vorhaben zusammenfassend dargestellt. Die gegenständlichen Verträge beinhalten ähnliche Zielsetzungen im Bereich der Polizeikooperationen mit unterschiedlichen Partnerländern. Diese Vorhaben sind ein gutes Beispiel für die Darstellung von Auswirkungen in verstärkt qualitativ narrativer Form. Betreffend eine allfällige Weiterentwicklung der diesbezüglichen Folgenabschätzungen, wäre aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle im BMKÖS zu überlegen, ob eine Zusammenfassung der Einzelvorhaben zukünftig nicht bereits im Zuge deren Planung erfolgen sollte.

Das federführende Ressort im Sinne der WFA ist bei diesen Vorhaben, aufgrund der Zuständigkeit für Staatsverträge, das Außenministerium – die inhaltliche Ausgestaltung obliegt dem Innenministerium. Bei allen drei betroffenen Verträgen werden bestehende Kooperationsabkommen geändert, beziehungsweise ergänzt. Hierbei wird laut WFA jeweils das Ziel der Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit verfolgt. Die dafür umgesetzten Maßnahmen waren in allen Fällen der Abschluss und die Ratifikation der entsprechenden Verträge zwischen Österreich und den entsprechenden Partnerländern. Finanzielle Auswirkungen für den Bund beziehungsweise wesentliche Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen wurden dabei in keinem Fall festgestellt.

Betreffend die Zusammenarbeit mit Italien konnten Verbesserungen im Bereich der grenzüberschreitenden Nacheile, der grenzüberschreitenden Observation, des gemeinsamen Streifendienstes, der Zusammenarbeit bei Zeugen- und Opferschutz und weiterer gemeinsam durchgeführter polizeilichen Aufgaben festgestellt werden.

In der Zusammenarbeit mit der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik wurden insbesondere Ergänzungen bzw. Verbesserungen im Bereich der polizeilichen Durchbeförderung, der Nacheile, der Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Maßnahmen im Eisenbahnverkehr und der Übergabe von Personen an der Staatsgrenze hervorgehoben.

Die Verträge erweiterten daher in Summe die Möglichkeiten der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in den Partnerländern bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Kriminalitätsbekämpfung und haben sich laut dem zuständigen Ressort bewährt. Die Gesamtbeurteilung des Erfolges der Vorhaben fiel in allen drei Fällen gleich aus – die erwarteten Wirkungen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit sind zur Gänze eingetreten.

BMF – Pferdepauschalierungsverordnung

Insbesondere bei Vorhaben die aufgrund ihrer Zielgruppe als eher wenig bedeutend eingestuft werden würden, zeigt sich nach einer näheren Betrachtung im Rahmen der Evaluierung, dass wesentliche Verwaltungsvereinfachungen kostenneutral realisiert werden konnten. Die Schwellenwerte in den Wirkungsdimensionen sind hier ein geeignetes Mittel um diese Vorhaben zu identifizieren.

Ziel dieses Vorhabens war eine Verwaltungsvereinfachung für zahlreiche Unternehmen. Seit 1.1.2014 fallen Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden, nicht mehr unter die land- und forstwirtschaftliche Durchschnittssatzbesteuerung. Dies hätte für die betroffenen Land- und Forstwirte einen verwaltungstechnischen Mehraufwand erzeugt, da die Vorsteuern separat gemäß der Nutzung für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb sowie den Betrieb der Pensionshaltung von Pferden aufgeteilt hätte werden müssen.

Durch die Pferdepauschalierungsverordnung können Unternehmer, die weder buchführungspflichtig sind, noch freiwillig Bücher führen und Umsätze aus dem Einstellen fremder Pferde (Pensionshaltung von Pferden) generieren, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport, selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, ihre Vorsteuerbeträge vereinfacht und pauschal mittels eines Durchschnittssatzes (24 Euro pro Pferd und Monat) berechnen.

Die Anwendung der Pferdepauschalierungsverordnung setzt voraus, dass zumindest die Grundversorgung der Pferde (Unterbringung, Zurverfügungstellung von Futter und Mistentsorgung oder -verbringung) erbracht wird. Sämtliche mit Leistungen im Rahmen der Pensionshaltung von Pferden (z. B. Pflege) verbundene Kosten und somit auch die Kosten der Grundversorgung wurden in der Berechnung des Durchschnittssatzes berücksichtigt.

Die mit diesem Vorhaben intendierte Verwaltungsvereinfachung wird vom Ressort in der Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen nicht weiter quantifiziert, in der ursprünglichen Wirkungsfolgenabschätzung wurde jedoch davon ausgegangen, dass ungefähr 20.000 Unternehmen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen könnten und damit von diesem Vorhaben profitieren. Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind aus Sicht des BMF zur Gänze eingetreten, für den Bund entstanden durch dieses Vorhaben keine Kosten.

BMI – Niederlassungsverordnungen (NLV) 2014–2018

Im Rahmen der WFA-Evaluierungen wird die Verknüpfung einzelner Vorhaben zu übergeordneten Strategien sichtbar.

Die Bundesregierung hat jährlich für das nächste Kalenderjahr eine Niederlassungsverordnung zu erlassen, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel (beispielsweise Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, oder Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht) und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer festgelegt werden. Beginnend mit dem Jahr 2014 hat das BMI den Weg gewählt diese jährlichen Verordnungen in Form eines Vorhabenbündels zusammenzufassen, welches nunmehr Bestandteil des gegenständlichen Evaluierungsberichts dargestellt – ein Vorgehen, das aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BMKÖS zwecks Erhöhung der Aussagekraft des Berichtswesens, gegenüber jährlichen Einzelbewertungen zu befürworten ist.

Hinsichtlich des Zusammenhangs des Vorhabenbündels mit mittel- bis langfristigen Strategien, führt das BMI aus, dass sich Österreich im Regierungsprogramm der Bundesregierung zu einer Migrationsstrategie für sichere, geordnete, reguläre und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs und im Interesse der Betroffenen bekennt und die Niederlassungsverordnung eines der Steuerungsinstrumente zur Umsetzung dieser Bedarfsorientierung im Bereich der Drittstaatsangehörigen, wenn auch dadurch nur ein eher kleiner Teil der Zuwanderung betroffen ist, darstellt. Das Ziel der NLV, eine möglichst ausgewogene Weiterentwicklung der Zuwanderung nach Österreich, wurde aus Sicht des BMI erreicht, auch da die Verordnungen ein flexibles Instrument bei der

Bewilligung von Saisoniers und Erntehelfern im Tourismus und der Landwirtschaft darstellen. Diesbezüglich gilt es anzumerken, dass jedoch nur 5 % des Zuzugs gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz von der NLV umfasst sind. So ist die gesamte Mobilität der Bürgerinnen und Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nicht von der Niederlassungsverordnung umfasst. Gleiches gilt beispielsweise für Aufenthaltbewilligungen und den Familiennachzug zu österreichischen Staatsbürgern.

Der mit Abstand größte Teil der in den Jahren 2014 bis 2018 vergebenen Aufenthaltstitel deren Höchstzahl von der NLV umfasst ist, betraf 17.925 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung. Im Gesamtdurchschnitt des Evaluierungszeitraums 2014 – 2018 sind die in den jährlichen Niederlassungsverordnungen festgelegten Quoten insgesamt bundesweit zu 72 % erfüllt worden. Hier ergänzt das BMI, dass die Ausschöpfungsgrade der Quoten in den einzelnen Kategorien von vielen wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und migrationspolitischen Aspekten und Entwicklungen abhängig sind und nur in Summe für einen längeren Zeitraum beurteilt werden.

BMJ – Sonderrichtlinien Vereinssachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung

Wirkungsfolgenabschätzungen und die entsprechenden Evaluierungen erweisen sich auch als geeignetes Mittel, die Zusammenarbeit mit und die öffentliche Finanzierung von privaten Einrichtungen wie Vereinen transparent zu dokumentieren.

Das vorliegende Vorhaben regelt die Förderung von Vereinen, die im öffentlichen Interesse liegende Rechtsfürsorgeaufgaben, wie Vertretungs- und Beratungsleistungen im Bereich der Vereinssachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung übernehmen. Dabei ist insbesondere eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Die Ziele dieses Vorhabens leiten sich daher aus diesem Aufgabengebiet ab und sind insbesondere die genannte „Sicherstellung eines möglichst hohen Versorgungsgrades der Vereinssachwalterschaft in der Zielgruppe besonders betreuungsaufwändiger Klientinnen und Klienten“, die „Sicherstellung einer möglichst hohen Clearing-Quote in Sachwalterschaftsverfahren“, die „Sicherstellung der Vertretung von ohne Verlangen untergebrachten Personen in allen psychiatrischen Anstalten/Abteilungen nach dem Unterbringungsgesetz“ sowie die „Sicherstellung der Vertretung der Bewohnerinnen/Bewohner aller Einrichtungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz bei Freiheitsbeschränkungen“. Als Maßnahmen werden dazu insbesondere Zielvereinbarungen

und die Finanzierung der entsprechenden Stellen gesetzt. Das Finanzierungsvolumen betrug dabei im Zeitraum 2015 bis 2019 rund 210 Millionen Euro und liegt damit rund 20 Millionen Euro über den Planwerten. Dies liegt daran, dass ab 2018 die Förderungen von Erwachsenenschutzvereinen deutlich erhöht wurden, um den zur Umsetzung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes notwendigen Personalausbau zu finanzieren. Diese Reform und ihre finanziellen Auswirkungen waren jedoch zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Sonderrichtlinien noch nicht absehbar.

Die Wirkungen, welche mit diesem Vorhaben erzielt werden, schlagen sich insbesondere im Bereich der Wirkungsdimension Soziales, Subdimension „gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)“ nieder. Die Erwachsenenschutzvereine leisten im Besonderen einen wesentlichen Beitrag dazu, dass psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Menschen – soweit als möglich selbstbestimmt – am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben insgesamt teilhaben und ihre persönlichen Rechte effektiv wahrnehmen können. Das Ressort geht dabei davon aus, dass die Gesamtzahl der im Geltungszeitraum der Sonderrichtlinien (2015 bis 2019) von den Erwachsenenschutzvereinen vertretenen bzw. betreuten Personen deutlich über der in der WFA angeführten Schätzung (33.000 Personen) lag, und dass somit ein erheblicher Teil der psychisch kranken oder vergleichbar beeinträchtigten Menschen in Österreich von der Vertretung bzw. Unterstützung durch die Erwachsenenschutzvereine profitiert hat.

In der Gesamtbeurteilung bewertet das Ressort den Vorhabenserfolg als „überwiegend eingetreten“. Dies wird damit begründet, dass der Ausbau der Aufgabenbereiche eine starke Ausweitung der Kapazitäten erforderte, welche jedoch nicht für alle Aufgabenbereiche im gleichen Ausmaß realisiert werden konnte. Für die im Jahr 2020 neu zu erlassenden Sonderrichtlinien, wären die Ziele und Schwerpunkte des neuen Erwachsenenschutzrechts in der diesbezüglichen WFA verstärkt zu berücksichtigen.

BMK – Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen

Evaluierungen stellen einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für die Weiterentwicklung und Optimierung ursprünglich beschlossener Normen dar.

Das Vorhaben zielt im Wesentlichen auf eine Reduktion der in Verkehr gesetzten Verpackungen ab. Die Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets erfordert von den Herstellern/Importeuren von Verpackungen die Übernahme der Kosten der Sammlung und Verwertung derselben. Durch die Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen wurde beginnend mit dem Jahr 2015 die Herstellerverantwortung für die im Restmüll verbliebenen Verpackungen erhöht. Die vom Ressort dargestellten Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen beziehen sich auf die Auswirkungen auf diese Unternehmen. Die Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr setzen, haben über die Tarife der Sammel- und Verwertungssysteme die Kosten der über die Restmüllsammlung erfassten Verpackungen abgegolten. Insgesamt mussten Unternehmen ca. 19 Millionen Euro pro Kalenderjahr mehr an Tarifen für Verpackungen bezahlen. Dadurch sind die Erlöse für Gemeinden und Abfallverbände der Gemeinden von vorher 10 Millionen Euro um die erwarteten 19 Millionen Euro gestiegen. Finanzielle Auswirkungen für den Bund waren mit diesem Vorhaben nicht verbunden.

Als Maßnahme wurden in der Abgeltungsverordnung Gesamterfassungsquoten an Verpackungen, die Sammel- und Verwertungssysteme zu erreichen haben, festgelegt. Die insgesamt erfasste Masse an Haushaltsverpackungen (die der in Verkehr gesetzten Masse an Haushaltsverpackungen gleichzusetzen ist) setzt sich aus der getrennt gesammelten Masse und der Masse im Restmüll zusammen. Da die Masse der getrennt gesammelten Verpackungen im Beobachtungszeitraum gestiegen ist und somit nicht so viele Verpackungen im Restmüll entsorgt wurden, musste nur ein Teil der möglichen Kosten durch die Verpackungshersteller übernommen werden.

Eine Reduktion der insgesamt in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen konnte laut der Evaluierung des Ressorts (noch) nicht beobachtet werden. Statt einer intendierten Reduktion von 706.000 Tonnen auf 670.000 Tonnen, kam es zu einer Steigerung auf 782.000 Tonnen. Die angestrebte Reduktion der Verpackungen, welche nicht getrennt, sondern im Restmüll entsorgt werden, kann erst an Hand neuerer Restmüllanalysen überprüft werden. Zusammenfassend sind daher die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens aus Sicht des Ressorts „teilweise eingetreten“.

Weitere Maßnahmen zur vermehrten getrennten Erfassung von Verpackungen und die Ermöglichung der Kreislaufführung der Verpackungsmaterialien sind laut BMLRT in Planung.

BMLRT – Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020

Durch die Einbindung externer Stellen in die Erhebung und Auswertung von Daten können der Erfolg und die Auswirkungen eines Programmes aus verschiedenen Perspektiven dargestellt werden. Insbesondere die Darstellung der Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen profitiert vom Vorhandensein entsprechender Untersuchungen. Aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle im BMKÖS generieren solche Darstellungen unterschiedlicher, von mitunter heterogenen Zielsetzungen, die mit einem breiten Maßnahmenpaket angesprochen werden, einen wesentlichen Mehrwert für Leserinnen und Leser.

Das Programm LE14-20, im Rahmen dessen rund die Hälfte der Kosten durch die EU finanziert wird, war im Beobachtungszeitraum mit finanziellen Aufwendungen im Ausmaß von knapp 1,2 Milliarden Euro für den Bund verbunden. Es handelt es sich damit um eines der größten Vorhaben im aktuellen Evaluierungsbericht. Die Maßnahmen des Programms zielen darauf ab, die landwirtschaftliche Produktion in Ungunstlagen aufrecht zu erhalten, die biologische Wirtschaftsweise zu fördern und Investitionen in zeitgemäße Tierhaltungssysteme zu unterstützen. Weitere Maßnahmen stellen der Aufbau von Humankapital und die Etablierung sozialer Dienstleistungen in ländlichen Regionen dar.

Das Programm LE14-20 hat eine Laufzeit von sieben Jahren (bis 2020; Gesamtbudgetvolumen 7,7 Milliarden Euro), davon werden fünf Jahre in dieser Evaluierung dargestellt, konkret der Zeitraum 2014 – 2018. Die angegebenen Werte zu den Wirkungskennzahlen sind daher nicht abschließend und in diesem Lichte zu interpretieren.

Auf Basis der Zwischenevaluierung 2019 wurde von der Europäischen Kommission bestätigt, dass die Umsetzung des Programms LE14-20 zeitkonform ist und der gesetzte Leistungsrahmen erreicht wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass nicht nur ländliche Regionen vom Programm profitieren, sondern auch urbane Zentren, mit wenigen direkt Begünstigten. Da das Programm sehr viele Einzelziele anstrebt, sind Zielkonflikte unvermeidbar. Über das Gesamtprogramm konnten insgesamt ca. 25.000 Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitsplätze) erhalten, beziehungsweise geschaffen werden.

Im Einzelnen sollen durch dieses Programm „Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft“, „Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit“, „Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette“, „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“, „Förderung der Ressourceneffizienz“ sowie die „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung“ ermöglicht werden.

Ein Vorhaben das in so vielen Bereichen und mit vergleichsweise hohen Mitteln Interventionen setzt, hat auch wesentliche Auswirkungen in einer Reihe von Wirkungsdimensionen. Im Bereich Gesamtwirtschaft ergeben sich positive Impulse für die Wertschöpfung und die Beschäftigungsquote, insbesondere in ländlichen Regionen. Das Ressort führt diesbezüglich auch weitere Daten an, die vom WIFO erhoben wurden. Gemäß den Berechnungen des WIFO kommt es zu einer Produktionsausweitung in praktisch allen Sparten der Erzeugung. Aufgrund des Programms wird etwa um 5,27% mehr Getreide erzeugt, die Produktion von Ölfrüchten steigt um etwas mehr als 6% und die Produktion von Leguminosen wird um etwa 14% ausgeweitet. Im tierischen Bereich sind die Produktionssteigerungen aufgrund des Programms niedriger. Die Produktionsänderungen machen sich auch in der österreichischen Versorgungsbilanz sowie der Außenhandelsbilanz bemerkbar (die Agrarimporte haben sich im Beobachtungszeitraum deutlich verringert).

Auch in der Wirkungsdimension Unternehmen waren wesentliche Auswirkungen darstellbar. Die Ergebnisse des Agar- und Forstsektormodells zeigen, dass aufgrund des Programms LE14-20 das Einkommen und die Beschäftigung in der Landwirtschaft steigen.

Nicht zuletzt in der Wirkungsdimension Umwelt können ebenfalls unterschiedliche Auswirkungen dargestellt werden. Die Evaluierung ergibt, dass es ohne das Programm zu einem landwirtschaftlichen Flächenrückgang und zu einer Veränderung der Treibhausgas-Bilanz auf diesen Flächen, vor allem im alpinen Bereich kommen würde. Diese würden nach Aufgabe der Bewirtschaftung verwalden und somit höhere Kohlenstoffvorräte aufbauen. Die Evaluierungsergebnisse zeigen zudem, dass gezielte Maßnahmen aus dem Programm zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen beitragen können. Dazu gibt es ebenfalls Daten die diese Entwicklungen dokumentieren. Der Farmlandbirdindex zeigt hier beispielsweise, dass sich der Bestand von Kulturvögeln nach einer Abnahme von ca. 40% seit 1998 in den letzten 3–4 Jahren stabilisiert hat.

BMLV – Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 geändert wird

Die genaue Dokumentation, der durch das Vorhaben ausgelösten Veränderungen, aber auch der finanziellen Auswirkungen erlaubt eine fundierte Aussage zum Erfolg des Vorhabens.

Dieses Vorhaben verfolgte zwei Ziele. Einerseits die signifikante Erhöhung des Frauenanteils in Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres sowie andererseits die Anpassung der Anzahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission an die derzeitige Mandatsverteilung im Nationalrat. Die damit verbundenen Maßnahmen waren insbesondere die Schaffung der relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das Vorhaben wurde aus Sicht des Ressorts überplanmäßig erreicht. Das überplanmäßige Erreichen der erwarteten Wirkung ist im Wesentlichen darin begründet, indem sich die Anzahl an Frauen in Milizfunktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres von 80 auf 545 nahezu versiebenfachte sowie die Anzahl von Freiwilligenmeldungen von Frauen für Milizübungen pro Jahr von durchschnittlich 27 auf durchschnittlich 79 nahezu verdreifachte. Darüber hinaus wurde vom Ressort ergänzt, dass von den für Frauen angenommenen 1.225 Übungstagen, tatsächlich 4.119 Übungstage (2015–2018) geleistet wurden. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen i. d. H. v. knapp 300.000 Euro wurden jedenfalls als im Interesse des Ressorts gelegen bewertet.

Damit eng verbunden sind die wesentlichen Auswirkungen der Wirkungsdimension Gleichstellung. Die völlige rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Bezug auf den freiwilligen Zugang zu Milizübungen ist hier als wesentliche Auswirkung genannt.

Das zweite Vorhabensziel, die Anpassung der Anzahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission an die derzeitige Mandatsverteilung im Nationalrat wurde ebenfalls erreicht.

BMSGPK – Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013

Direkte Befragungen können wesentliche Erkenntnisse über den Erfolg eines Vorhabens liefern und bieten ebenso einen ersten Input für die Diskussion über künftig mögliche Verbesserungen.

Dieses Vorhaben zielt auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die finanzielle Absicherung von pflegenden und betreuenden Angehörigen sowie einer Reihe von Effizienzsteigerungen, wie beispielsweise der Verminderung von Papiermeldungen und der Kostensenkung bei den Krankenkassen ab. Das ARÄG 2013 knüpft damit unmittelbar an dem im Bundesvoranschlag 2013 ausgewiesenen Wirkungsziel „Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen“ an. Die wesentlichen getroffenen Maßnahmen sind die arbeitsrechtliche Absicherung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen in Pflegekarenz oder Pflegezeit, die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf ein Pflegekarenzgeld sowie die Übertragung der Entscheidungskompetenz über Pflegegeldansprüche vom Bundessozialamt und der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auf die Pensionsversicherungsanstalt.

Für die Beurteilung des Erfolges des Vorhabens, hat das Ressort auch externe Studien miteinbezogen: Die Pflegekarenz kann laut der Studie des OGM aus dem Jahr 2019 zur „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bei Nutzerinnen und Nutzern von Pflegekarenz/-zeit“ fünf Jahre nach ihrer Einführung durchaus als Erfolgsgeschichte betrachtet werden. Dafür sprechen insbesondere der Anstieg der Inanspruchnahmen im Zeitverlauf sowie der kontinuierliche Wiederanstieg der Beschäftigungsquote der Nutzerinnen und Nutzer in den zwölf Monaten nach der Pflegekarenz. Auch, dass acht von zehn Befragten angeben, das Pflegeziel erreicht zu haben, dass neun von zehn Befragten angeben, in einer vergleichbaren Situation wieder in Pflegekarenz gehen zu wollen, und dass die Pflegekarenz für einkommensschwächere und sozial schwächere Personengruppen eine sozialpolitisch wertvolle Maßnahme darstellt, unterstreichen die vorgenommenen Einschätzung.

Zwei Drittel der Nutzerinnen beziehungsweise Nutzer der neuen Modelle sind Frauen, sie präferieren die Pflegekarenz gegenüber der Pflegezeit und nehmen zumeist die maximal möglichen drei Monate in Anspruch. Mehrheitlich wird Pflegekarenz dann in Anspruch genommen, wenn sich bei Angehörigen, die schon länger pflegebedürftig sind, der Pflegebedarf erhöht.

Bei der Abschätzung der Auswirkungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde davon ausgegangen, dass rund 2.460 Personen jährlich einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben werden. Die Echtzahlen zur Inanspruchnahme bestätigen im Wesentlichen diese Annahme, wobei bei der Anzahl der Bezieherinnen und

Beziehen von Pflegekarenzgeld über die Jahre eine stetige Steigerung zu verzeichnen ist. So haben im Jahr 2014 insgesamt 2.321 Personen Pflegekarenzgeld bezogen. Im Jahr 2019 kam es zu einer Steigerung auf 3.267 Personen.

In Summe waren mit dem Vorhaben finanzielle Aufwendungen i. d. H. v. 40 Millionen Euro verbunden. Die Analyse der weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen ergibt, dass bei den Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger eine Vereinfachung durch die Ermöglichung von Online-Anträgen realisiert werden konnte.

Durch die Vollzugspraxis wurden einige Verbesserungserfordernisse evident, welche auch bereits umgesetzt wurden. Bei weiteren Punkten, welche Befragungen der Zielgruppe ergeben haben, wie die längere Dauer der Pflegekarenz, wäre laut Ressort zu prüfen, inwieweit sich hier eine Verlängerung auf die Beschäftigung und Einkommenssituation von Frauen auswirkt.

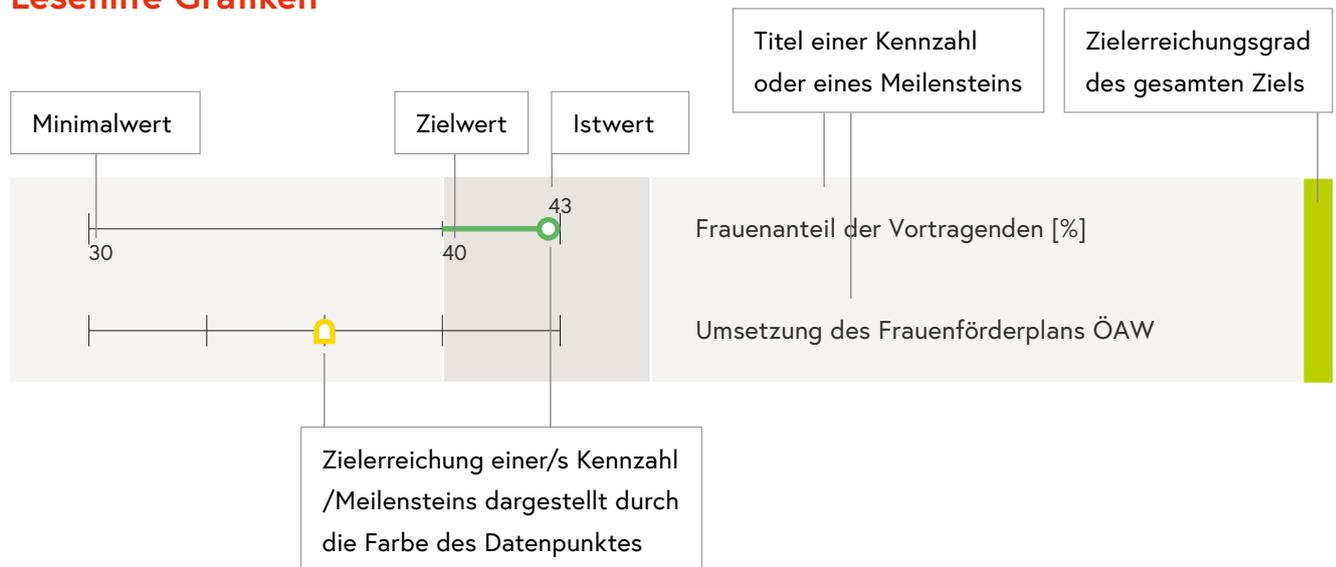
Die mit diesem Vorhaben verfolgten Auswirkungen sind laut der Evaluierung überplanmäßig eingetreten.

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- Ⓢ Vorhaben
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- Ⓢ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ⓢ Konsumentenschutzpolitik
- Ⓢ Soziales
- Ⓢ Kinder und Jugend
- Ⓢ Umwelt
- Ⓢ Unternehmen
- Ⓢ Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken



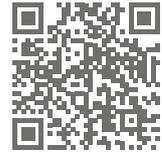
4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

Bundeskanzleramt

UG 10 – Bundeskanzleramt



Abhaltung der österreichischen EU-Präsidentschaft 2018 – Permanente Konferenzfazilität



Finanzjahr	2017
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Die Abhaltung des EU-Ratsvorsitzes Österreichs in der zweiten Jahreshälfte 2018 wird laut Regierungsprogramm 2017–2022 als besondere Mitgestaltungsmöglichkeit in einer Gesamtverantwortung der Bundesregierung wahrgenommen werden. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit den mitteleuropäischen Nachbarstaaten weiter gestärkt werden (siehe Seite 22).</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2017-BKA-UG 10-W3: Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: Koordination der Regierungs- und Europapolitik, Sicherstellung einer modernen und effizienten Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie diverser Menschen und Zielgruppen (=Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Förderung von Diversität)</p> <p>2017-BMEIA-UG 12-W2: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2017-BMEIA-GB12.01-M2: Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtInnenenebene</p>

Problemdefinition

Österreich wird in der zweiten Jahreshälfte 2018 zum dritten Mal den Vorsitz im Rat der EU übernehmen. Die Ausübung des EU-Ratsvorsitzes durch jeden EU-Mitgliedsstaat ist gemäß EU-Primärrecht vorgesehen. Art. 16 Abs. 9 EU-Vertrag sieht vor, dass der Vorsitz im Rat der Europäischen Union von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat nach einem System der gleichberechtigten Rotation wahrgenommen wird. Das Verfahren wird vom Europäischen Rat gemäß Art. 236 lit. b) AEUV einstimmig festgelegt. Die Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten den Vorsitz im Rat ab dem 1. Januar 2007 halbjährlich wahrnehmen, ist im Beschluss des Rates vom 1. Jänner 2007 zur Festlegung der Reihenfolge für die Wahrnehmung des Vorsitzes im Rat festgelegt. Als Folge des Ergebnisses des EU-Austrittsreferendums im Vereinigten Königreich, das ursprünglich das 2. Halbjahr 2017 den Vorsitz übernehmen sollte und nunmehr verzichtete, wurden mit Beschluss des EU-Rates vom 26. Juli 2016 die Ratsvorsitzperioden um jeweils ein halbes Jahr vorverlegt. Österreich übernimmt

daher den EU-Ratsvorsitz um ein halbes Jahr früher als ursprünglich vorgesehen, nämlich im 2. Halbjahr 2018.

Der bisherigen langjährigen Praxis folgend sollen unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft 2018 im Vorsitzland Österreich eine Reihe von Treffen auf politischer Ebene, darunter auch mit Drittstaaten sowie eine Vielzahl von Treffen auf Ebene von Beamten und Fachexpert/innen stattfinden. Die diesbezüglichen Grundlagen wurden in einem vom Herrn Bundeskanzler und vom Herrn Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres gemeinsam eingebrachten und am 21. Juni 2016 beschlossenen Ministerratsvortrag festgelegt.

Zur Abhaltung entsprechender Konferenzen auf politischer und Beamtenebene ist es notwendig, entsprechende Räumlichkeiten und begleitende Infrastruktur während des gesamten Zeitraums der Präsidentschaft verfügbar zu haben.

Ziele

Ziel 1: ■ Bereitstellung der Infrastruktur zur Abhaltung sämtlicher Konferenzen im Rahmen der EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018



Maßnahmen

1. Anmietung und Adaptierung der permanenten Konferenzfazilität (IAKW-AG)

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	478	0	0	0	478
Plan	30	188	0	0	0	218
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	3	19	0	0	0	22
Werkleistungen	0	17.858	0	0	0	17.858
Plan	0	24.053	0	0	0	24.053
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	18.336	0	0	0	18.336
Plan	33	24.260	0	0	0	24.293
Nettoergebnis	0	-18.336	0	0	0	-18.336
Plan	-33	-24.260	0	0	0	-24.293

Erläuterungen

Quellen für die finanzielle Auswirkung: Gesamtkostenaufstellung ESIAT zum Abschlussbericht der EU-Ratspräsidentschaft sowie Personalkostenauswertung des BKA aus PM/SAP;

Anmerkungen: Die Ist-Beträge der Personalaufwendungen betrafen ausschließlich das in der Permanenten Konferenzfazilität (PKF) verwendete Personal. Diese wurden aus dem Zentralbudget (=Budgetmittel UG 10 aus der Ermächtigung gemäß Artikel VI Z 4 lit. b Bundesfinanzgesetz 2018) getragen. Kein betrieblicher Sachaufwand ausgewiesen, da das Gesamtentgelt für benötigte Arbeitsräumlichkeiten im Mietaufwand unter Position Werkleistungen enthalten war. Unter Werkleistungen wurden Miete inkl. Betriebskosten und sonst. Sachaufwand PKF mit 17.858 Millionen Euro verrechnet. Insgesamt wurden die finanziellen Auswirkungen gegenüber der ursprünglichen Abschätzung deutlich unterschritten. Die Abweichung war darauf zurückzuführen, dass im Planungszeitpunkt gegenständlicher WFA die finanziellen Auswirkungen auf groben Schätzungen beruhten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Studie „Umwegrentabilität des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018“ (vgl. Seite 5) bestätigt, dass diese ursprünglich als wesentlich eingestufte Wirkungsdimension tatsächlich wesentlich war: Die öffentlichen und tourismus-induzierten Ausgaben bewirkten in Summe etwa 122 Millionen Euro an zusätzlicher heimischer Wertschöpfung. Davon wurden 42,7 Millionen Euro direkt bewirkt, rund 50,8 Millionen Euro entstanden indirekt durch die notwendigen Vorleistungen. 28,6 Millionen Euro trugen induzierte Effekte – die infolge der generierten Einkommen bzw. Investitionen entstanden – bei. Zusätzlich entstanden im Ausland weitere Wertschöpfungseffekte in Höhe von (indirekt und induziert) etwa 61,5 Millionen Euro. Der Gesamtbeitrag zum österreichischen Bruttoinlandsprodukt lag bei 136,9 Millionen Euro.

Aufgrund der durch den österreichischen EU-Ratsvorsitz bewirkten Ausgaben wurden 2.164 Arbeitsplätze (in Personenjahren) geschaffen oder gesichert – das entsprach 1.736 Vollzeitäquivalenten –, davon 1.127 Frauen und 1.037 Männer.

Rund 55,7 Millionen Euro flossen in Form von Abgaben und Steuern wieder an die öffentliche Hand zurück. Der Bund war mit 21,4 Millionen Euro an zusätzlichen Einnahmen der größte Empfänger des durch den EU-Ratsvorsitz generierten Steuervolumens, gefolgt von den verschiedenen Trägern der Sozialversicherung mit im Aggregat 19,3 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln, die Länder und Gemeinden erhielten gemeinsam 12,1 Millionen Euro. Nach vollzeit-äquivalenter Beschäftigung entstanden im Wirtschaftssektor „Beherbergung und Gastronomie“ – 461 Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten und 23,5 Millionen Euro an Wertschöpfung in diesem Sektor. An zweiter Stelle nach Vollzeitäquivalenten folgte der Sektor „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung“, in diesem Sektor entstand Beschäftigung im Ausmaß von 422 Vollzeitäquivalenten. An dritter Stelle nach Vollzeitäquivalenten lag der Sektor

„Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen a. n. g.“, der unter anderem Wach- und Sicherheitsdienste sowie die Dienstleistungen von Kongressveranstaltern umfasste, mit 139 Vollzeitäquivalenten. Erfolgt die Reihung nach der erzielten Wertschöpfung, so war der Sektor „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung“ erstgereiht mit etwa 29,8 Millionen Euro, gefolgt von „Beherbergung und Gastronomie“ mit 23,5 Millionen Euro und dem „Grundstücks- und Wohnungswesen“ mit 11,2 Millionen Euro.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

[Quelle: Bericht zur Wirkungsorientierung 2018. Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2018] Im Rahmen des österreichischen EU-Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2018 wurden zahlreiche Aktivitäten umgesetzt, um einen offenen und zukunftsorientierten Dialog zur Geschlechtergleichstellung zu stärken. In diesem Zusammenhang fand im Oktober 2018 in Wien die europäische Konferenz „Gender Equality and YOU. Young Voices. Joint Initiative.“ statt, bei der sich Jugendliche, MinisterInnen sowie ExpertInnen aus Verwaltung und NGOs auf Augenhöhe zur Zukunft der Geschlechtergleichstellung in der EU austauschten. Bereits im Vorbereitungsprozess zu dieser Konferenz beteiligten sich mehr als 250 junge Menschen aus vielen EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen von Workshops in Österreich, Belgien und Frankreich.

Hervorzuheben ist weiters die auf Initiative Österreichs vorgelegte Deklaration „Geschlechtergleichstellung als Priorität der Europäischen Union heute und in der Zukunft“, welche von 27 EU-Mitgliedsstaaten unterstützt wird. Die Deklaration wurde im Rahmen eines informellen Treffens der EU-GleichstellungsministerInnen im Oktober 2018 in Wien unterzeichnet. Unter österreichischem Vorsitz wurden auch Schlussfolgerungen zu „Geschlechtergleichstellung, junge Menschen und Digitalisierung“ vorgelegt,

die in Form von Präsidentschaftsschlussfolgerungen von 26 Mitgliedsstaaten unterstützt wurden.

Darüber hinaus wurde in Vorbereitung des österreichischen EU-Ratsvorsitzes eine Gender Mainstreaming Initiative

mit den Bundesministerien gestartet. In mehreren interministeriellen Sitzungen und bilateralen Treffen wurden den Ressorts Möglichkeiten der praktischen Umsetzung von Gender Mainstreaming im Rahmen der Ratspräsidentschaft vorgestellt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Sowohl das Ziel als auch die Maßnahme des Vorhabens wurden zur Gänze erreicht, die finanziellen Auswirkungen wurden deutlich unterschritten. Es wurde dem österreichischen EU-Ratsvorsitz ein angemessener Rahmen geboten, indem insgesamt rund 300 Veranstaltungen für rund 88.000 TeilnehmerInnen stattfanden. Hiervon wurden 131 Veranstaltungen mit rund 21.000 TeilnehmerInnen in den Räumlichkeiten der Permanenten Konferenzfazilität abgehalten. Eine Studie des IHS untermauerte, dass die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung als wesentlich eingestufte Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft tatsächlich wesentlich war – siehe Studie „Umwegrentabilität des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018“ (Seite 5): Anlässlich des dritten EU-Ratsvorsitzes Österreichs im zweiten Halbjahr 2018, der unter dem Motto „Ein Europa, das schützt“ stand, wurden rund 300 Veranstaltungen sowohl in Österreich (davon fanden 131 Veranstaltungen in der Permanenten Konferenzfazilität statt) als auch im Rest Europas durchgeführt. Dazu zählten sowohl informelle Tagungen auf Ebene der MinisterInnen als auch Fachkonferenzen und kulturelle Events. Mit zahlreichen heimischen und internationalen TeilnehmerInnen sowie MedienvertreterInnen, die über den EU-Vorsitz vor Ort berichteten, konnten sowohl die Veranstaltungsorte als auch Österreich insgesamt von den zusätzlichen ökonomischen und medialen Auswirkungen in der Kongress-tourismusbranche profitieren. Ökonomisch gesehen, fallen vor allem die im Rahmen der Veranstaltungen getätigten Sachausgaben, Infrastruktur- und Sicherheitsmaßnahmen sowie etwaige Renovierungsarbeiten ins Gewicht und leis-

teten einen wichtigen Beitrag zur Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich. Zudem wurden speziell für den EU-Ratsvorsitz rund 388 EU-PoolistInnen in verschiedenen Ressorts eingestellt. Diese zusätzlichen Ausgaben der öffentlichen Hand, aber auch der VeranstaltungsbesucherInnen, hatten einen Effekt auf die Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich, der zum Wohlstand im Land positiv beiträgt. Diese Studie des IHS wurde gemeinsam von BKA, BMDW und BMF beauftragt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Umwegrentabilität des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:932b2efa-8925-4953-beea-7b8bcfb5932a/Oekonomomische_Wirkungen_IHS_Endbericht.pdf

Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2018

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/191018_Bericht-WO-Gleichstellungsbericht-2018-BF_2.pdf?77txr6

Deregulierungsgrundsätzegesetz



Finanzjahr	2017
Vorhabensart	 § Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben kann als Vorgängerprojekt des Vorhabens einer Better-Regulation-Strategie betrachtet werden. Es steht mit der Zielsetzung des Regierungsprogramms 2017 (vgl. S. 31) im Zusammenhang, die BürgerInnen sowie Unternehmen nachhaltig von bürokratischen Bürden zu entlasten.</p> <p>Mit Ministerratsbeschluss vom 14. November 2018 beauftragte die Bundesregierung die Ausarbeitung einer Better-Regulation-Strategie des Bundes unter Federführung des BMVRDJ. Inhaltlich sollte die Österreichische Better-Regulation-Strategie an erfolgreiche österreichische Ansätze z. B. in den Bereichen der Rechtsbereinigung sowie der Digitalisierung der Rechtsetzung und Rechtsinformation anknüpfen und diese unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Ansätze (EU, OECD, andere Staaten) – mit dem Ziel einer besseren Output-Orientierung – weiterführen.</p> <p>Während der XXVI. Gesetzgebungsperiode lag ein Konzept zur Better-Regulation-Strategie vor. Es konnte jedoch von der zu dieser Zeit amtierenden Bundesregierung nicht mehr beschlossen werden.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2017-BKA-UG 10-W3: Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: Koordination der Regierungs- und Europapolitik, Sicherstellung einer modernen und effizienten Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie diverser Menschen und Zielgruppen (=Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Förderung von Diversität)</p> <p>2017-BMFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes</p>

Problemdefinition

Bereits der Deregulierungsauftrag aus dem Jahr 2001 (Artikel 1 Deregulierungsgesetz 2001; BGBl. I Nr. 151/2001) sah vor, dass anlässlich einer geplanten Änderung eines Bundesgesetzes insbesondere zu prüfen ist, ob das zu ändernde Gesetz oder einzelne Bestimmungen des-

selben noch notwendig und zeitgemäß sind, oder ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnten. Auch wurde festgelegt, dass insbesondere bei der Vorbereitung der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union darauf zu achten ist,

dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden (Vermeidung von Gold Plating). Weiters beinhaltet der Deregulierungsauftrag die Anordnung, dass alle mit der Vorbereitung von Akten der Bundesgesetzgebung betrauten Organe darauf Bedacht zu nehmen haben, die wesentlichen Auswirkungen von Gesetzen in finanzieller, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht abzuschätzen. Ebenso war eine Prüfung, ob der Vollzug der in Aussicht genommenen Regelung keinen übermäßigen Aufwand in der Verwaltung nach sich zieht, vorgesehen.

Der Deregulierungsauftrag ist somit auch als einer der Vorgänger des Systems der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu verstehen. Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 und damit die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform trat am 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Wirkungsorientierung bildet darin ein wesentliches Element der Haushaltsführung und der Steuerung, mit dem u. a. auch die Schaffung eines Systems der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) für Regelungsvorhaben und für Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung verbunden war (vgl. §§ 17 und 18 BHG 2013). Ziel der WFA ist es, im Rahmen eines übersichtlichen Dokuments ein nachvollziehbares und transparentes Bild über Vor- und Nachteile bzw. Kosten und Nutzen eines neuen Gesetzes oder eines Projektes darzulegen.

Bei Gesetzen, Verordnungen, über- und zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung (z. B. Förderprogramme) und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung (z. B. Beschaffungen, Infrastrukturprojekte) werden daher seitens der federführenden Organe (bspw. BundesministerInnen) sowohl der bestehende Handlungsbedarf als auch konkrete Ziele und Maßnahmen des Vorhabens definiert, welche mit Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung beziehungsweise Maßnahmenumsetzung versehen werden. Weiters werden in gesetzlich definierten Politikfeldern (Wirkungsdimensionen) erwünschte oder unerwünschte Auswirkungen – sofern vorgegebene Wesentlichkeitskriterien erreicht werden – abgeschätzt und dargestellt.

Um die Transparenz und Legitimität von (Regelungs-)vorhaben zu erhöhen und Verbesserungspotenziale für die Planung zukünftiger Vorhaben abzuleiten, werden die tatsächlich eingetretenen Ergebnisse im Rahmen einer internen Evaluierung nach längstens fünf Jahren mit den Erwartungen abgeglichen. In diesem rückschauenden Verfahren wird analysiert, ob und inwieweit die angestrebten Wirkungen tatsächlich erreicht werden konnten und welche Wirkungen in den Wirkungsdimensionen eingetreten sind. Dabei wird auch beleuchtet, ob Auswirkungen eingetreten sind, welche ursprünglich gar nicht berücksichtigt wurden.

In Kapitel 5 (Seite 31) des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018 bekennt sich die Bundesregierung zur nachhaltigen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von bürokratischen Lasten. Zu diesem Zweck wurde beschlossen, ein Gesetz über die Grundsätze der Deregulierung zu erlassen, das diesen Zielen Rechnung trägt.

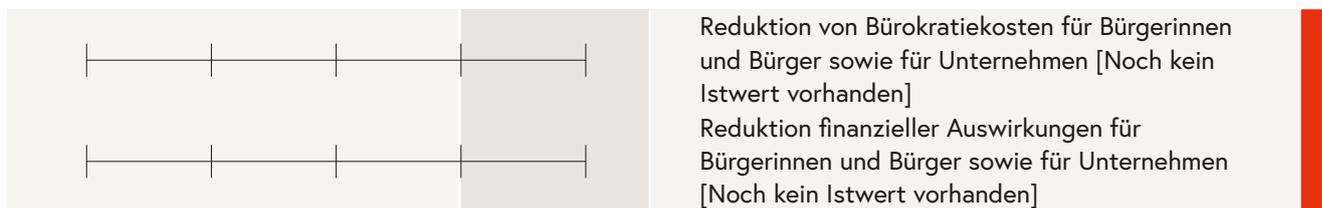
Die dzt. bestehenden Regelungen sehen zwar vor, dass der durch Gesetzesänderungen verursachte bürokratische Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (bspw. Informationsverpflichtungen) im Rahmen einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abzuschätzen ist (vgl. § 17 Abs. 1 BHG 2013) – weiterführende Regelungen zur Eindämmung des durch Gesetzesänderungen entstehenden Bürokratieaufwands bestehen jedoch nicht.

Selbiges gilt für sonstige finanzielle Auswirkungen für Unternehmen, welche mit Gesetzesänderungen verbunden sein können (bspw. verpflichtende Neuanschaffung von Filteranlagen). Diese Kosten werden zwar im Rahmen der WFA abgeschätzt (Wirkungsdimension „Unternehmen“) – weiterführende Regelungen zur Gesamtreduktion dieser anfallenden Kosten gibt es derzeit jedoch nicht.

Das System der WFA regelt, dass die tatsächlich durch ein Regelungsvorhaben aufgetretenen Auswirkungen im Rahmen einer internen Evaluierung, nach längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten, festzustellen sind – es werden jedoch keine (möglichen) Konsequenzen für Gesetzesvorhaben, welche keine erwünschten Auswirkungen mit sich bringen, definiert.

Ziele

Ziel 1: ■ Verwaltungsreduktion für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen



Ziel 2: ■ Reduktion des Gesetzesbestandes



Ziel 3: ■ Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit



Maßnahmen

1. Einführung einer „One in, one out“-Regelung	Beitrag zu Ziel 1
2. Einführung einer „Sunset Clause“-Regelung	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Neuerlassung und Ausbau der Regelung zu „Gold Plating“	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es liegen hierzu keine Informationen vor.

Wirkungsdimensionen

🏢 Unternehmen

Ob die anhand der Wesentlichkeitskriterien gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung (siehe Anlage 1 zu § 6 Abs. 1) als wesentlich eingestuften Wirkungsdimensionen auch im Evaluierungszeitpunkt wesentlich waren, kann lediglich vermutet werden. Es lag dem BKA und dem BMVRDJ kein Monitoring- bzw. Messinstrumentarium vor, um die Wesentlichkeit der Wirkungsdimensionen faktenbasiert zu untermauern.

👤 Verwaltungskosten für BürgerInnen

Ob die anhand der Wesentlichkeitskriterien gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung (siehe Anlage 1 zu § 6 Abs. 1) als wesentlich eingestuften Wirkungsdimensionen auch im Evaluierungszeitpunkt wesentlich waren, kann lediglich

vermutet werden. Es lag dem BKA und dem BMVRDJ kein Monitoring- bzw. Messinstrumentarium vor, um die Wesentlichkeit der Wirkungsdimensionen faktenbasiert zu untermauern.

🏢 Verwaltungskosten für Unternehmen

Ob die anhand der Wesentlichkeitskriterien gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung (siehe Anlage 1 zu § 6 Abs. 1) als wesentlich eingestuften Wirkungsdimensionen auch im Evaluierungszeitpunkt wesentlich waren, kann lediglich vermutet werden. Es lag dem BKA und dem BMVRDJ kein Monitoring- bzw. Messinstrumentarium vor, um die Wesentlichkeit der Wirkungsdimensionen faktenbasiert zu untermauern.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind nicht eingetreten.

Für die Abschätzung und Evaluierung dieses Vorhabens waren das BKA und das BMVRDJ zuständig. Infolge der geänderten Ressortzuständigkeiten gemäß Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 wird die Evaluierung unter der Untergliederung 10, Bundeskanzleramt ausgewiesen. Die Zielerreichungsgrade und die Maßnahmenerfolge dieses Vorhabens reichen von „teilweise erreicht“ bis „nicht erreicht“. Insofern ergibt die Gesamtbeurteilung, dass die erwarteten Wirkungen nicht eingetreten sind.

Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass kein Mess- bzw. Monitoringinstrumentarium eingerichtet wurde, um die Wirkungen des Vorhabens anhand von Fakten bewerten zu können. Diese Begründung trifft auf die Beurteilung wesentlicher Wirkungsdimensionen dieses Vorhabens sinngemäß zu.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Wie bereits aus der Gesamtbeurteilung des Vorhabens hervorgeht, lag kein Mess- bzw. Monitoringinstrumentarium vor, um die Wirkungen des Vorhabens anhand von Fakten bewerten zu können.

Das aktuelle Regierungsprogramm beinhaltet zahlreiche Maßnahmenpakete, welche auf Entbürokratisierung und Deregulierung abstellen (siehe S. 14). In deren Rahmen wäre die Machbarkeit eines Mess- bzw. Monitoringinstrumentariums auszuloten:

- Kosten-/Nutzenabwägungen zu potentiellen Messgrößen,
- Identifikation einer Einrichtung, welche das Mess- bzw. Monitoringinstrumentarium im Auftrag der Bundesregierung administriert.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen 2015/16–2017/18



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Der Spracherwerb ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration und stellt eine unumgängliche Voraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt dar. Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet damit die Grundlage für alle weiteren Integrationsprozesse. Die Bundesregierung hat sich daher im Nationalen Aktionsplan Integration zum Ausbau der frühen sprachlichen Förderung vor Schuleintritt bekannt. Mit diesem im Regierungsprogramm 2013–2018 verankerten Vorhaben wurde die im Nationalen Aktionsplan Integration vorgesehene frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16 bis 2017/18 umgesetzt.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2015-BMEIA-UG 12-W3: Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist.</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2015-BMEIA-GB12.02-M4: Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)</p>

Problemdefinition

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit anderer Erstsprache als Deutsch steigt kontinuierlich an. In den Kindergärten kam es über die vergangenen sechs Jahre zu einer Zunahme von 10 % (in Wien sogar um rund 15 %) und in den Schulen um 5 % (vgl. Kindertagesheim- und Schulstatistik 2007/08 und 2013/14). Die 2012 im Zuge der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung durchgeführten Sprachstandsfeststellungen zeigten, dass fast ein Viertel (21.351) der 85.873 getesteten Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen Sprachfördermaßnahmen benötigte, um zu ihren AltersgenossInnen aufschließen zu können.

Im Jahr 2013 wiesen 22.764 der 57.248 getesteten Kinder Sprachförderbedarf auf. Für das Förderjahr 2014 liegen derzeit noch keine Zahlen vor.

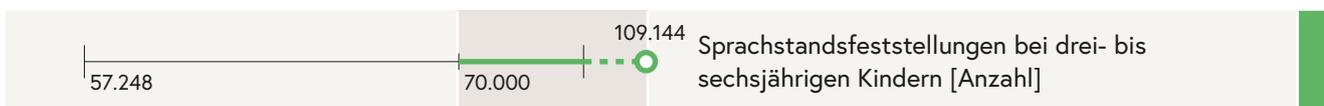
Die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung von 2012–2014 lief mit 31. Dezember 2014 aus. Um die Sprachfördermaßnahmen in den Kindergärten fortsetzen zu können, wird mit dem Kindergartenjahr 2015/16 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert und die Zweckzuschüsse des Bundes auf maximal 20 Millionen Euro pro Kindergartenjahr angehoben. Das bedeutet eine Gesamtkostenbeteiligung des Bundes in der Höhe von maximal 60 Millionen Euro. Die Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern soll im Verhältnis 2:1 erfolgen.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch Sprache zu Beginn der Schulpflicht



Ziel 2: ■ Durchführung von Sprachstandsfeststellung bei drei- bis sechsjährigen Kindern in Kindergärten



Maßnahmen

1. Verlängerung der bestehenden Vereinbarung und Erhöhung des Zweckzuschusses Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	10.000	20.000	20.000	10.000	0	60.000
Plan	10.000	20.000	20.000	10.000	0	60.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.000	20.000	20.000	10.000	0	60.000
Plan	10.000	20.000	20.000	10.000	0	60.000
Nettoergebnis	-10.000	-20.000	-20.000	-10.000	0	-60.000
Plan	-10.000	-20.000	-20.000	-10.000	0	-60.000

Erläuterungen

Die Zweckzuschüsse des Bundes wurden in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 wie budgetiert entsprechend dem Verteilungsschlüssel an die Bundesländer überwiesen. Die nicht abgerechneten Bundeszuschüsse wurden von den Bundesländern gemäß Art 6 Abs. 2 der Vereinbarung im darauffolgenden Kindergartenjahr verwendet. Eine Rückerstattung von innerhalb der Laufzeit nicht verwendeten Bundesmitteln erfolgt nach Abschluss der Prüfung der von den Bundesländern vorgelegten Endabrechnungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

In den Haushaltsjahren 2015, 2016 und 2017 erfolgte wie ursprünglich vorgesehen die Bedeckung der Auszahlungen aus dem Detailbudget 12.2.03. Im Haushaltsjahr 2018 erfolgte gemäß § 30 Abs 6 Z 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 StF: BGBl. I Nr. 116/2016 Auszahlung der Zweckzuschussmittel durch das BMF aus dem Detailbudget 44.01.04.

Wirkungsdimensionen

Soziales

Das vorliegende WFA-Vorhaben entfaltet keine wesentlichen Auswirkungen in der Wirkungsdimension Soziales. Die gesellschaftliche Teilhabe von Knaben und Mädchen mit Behinderung wurde im Rahmen dieses Vorhabens jedenfalls sichergestellt. Allerdings liegen keine TeilnehmerInnenzahlen behinderter Menschen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben vor.

Kinder und Jugend

Es ist unbestritten, dass das Beherrschen der deutschen Sprache beim Schuleintritt eine wichtige Grundlage für die spätere Schul- und Bildungslaufbahn ist. Bei der Planung der 15a-Vereinbarung ging man von einer Zielgruppe mit der Größe von 70.000 Kindern aus (siehe Kennzahl Sprachstandfeststellungen bei drei- bis sechsjährigen Kindern). Im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung konnten 97.621 Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung gefördert werden, somit wurde ihr Start in die Schullaufbahn erleichtert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die Gesamtbeurteilung der Wirkung dieses Vorhabens mit „teilweise eingetreten“ ist insofern gerechtfertigt, als dass das Ziel 1 nicht erreicht wurde und das Ziel 2 überplanmäßig erreicht wurde.

Das Ziel 1, Verbesserung der Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch zu Beginn der Schulpflicht, wurde nicht erreicht. Der Zielzustand, also die Quote der drei- bis sechsjährigen Kinder mit Sprachförderbedarf auf 30 % zu senken, wurde verfehlt.

Die Gründe dafür sind einerseits die erhöhte Anzahl der Testungen, andererseits vermutete Abweichungen in der Methodik bei Erfassung des Ausgangszustands im Kindergartenjahr 2012/13 und bei Erfassung des Istzustands im Kindergartenjahr 2017/18. Aus heutiger Sicht lässt sich das bei der Ermittlung des Ausgangszustands 2012/13 angewandte Messsystem nicht rekonstruieren. Somit kann heute nicht nachvollzogen werden, ob die Tests, auf denen der Ausgangszustand beruhte, flächendeckend (z. B. auch in Problemkindergärten) und anhand kohärenter Kriterien durchgeführt wurden.

Mit der erhöhten Anzahl an Testungen im Vergleich zum Ausgangszustand wurde eine Datenlage geschaffen, welche die Realität besser abbildet. Der Istzustand wurde anhand jener Wirkungskennzahl erfasst, die in der 15a-Vereinbarung festgeschrieben ist. Diese Wirkungskennzahl entspricht dem Zahlenwert, um welchen sich der Sprachförderbedarf nach den durchgeführten Fördermaßnahmen im Zeitraum eines Kindergartenjahres, gemessen an der Anzahl der Kinder, verringert hat. Maßgeblich hierfür sind die beiden Testzeitpunkte zu Beginn und am Ende eines Förderjahres/Kindergartenjahres. Die Berechnungsmethode des Istwerts 2017/18 gibt daher konkrete Auskünfte darüber, in welchem prozentuellen Ausmaß sich der Sprachstand bei demselben Personenkreis nach der Durchführung von Fördermaßnahmen derart gebessert hat, dass nach Abschluss des Förderjahres kein weiterer Förderbedarf mehr gegeben war. Der angestrebte Zielzustand 2017/18 von 30 % beruhte auf dem aus heutiger Sicht nicht mehr rekonstruierbaren Messsystem des Ausgangszustandes 2012/13. Der Istzustand 2017/18 besagt somit, dass 32 % der Kinder keinen Sprachförderbedarf mehr aufweisen. Verbesserungen des Sprachstandes bei den restlichen geförderten Kindern sind zwar nachgewiesen, werden aber über die Wirkungskennzahl nicht ausgedrückt.

Hinsichtlich des Ziels 2 war geplant, im Zuge der Umsetzung der 15a-Vereinbarung 70.000 Sprachstandsfeststellungen pro Kindergartenjahr durchzuführen. Das Ziel konnte insofern überplanmäßig erreicht werden, als dass im Zielzustand der Evaluierung, nämlich im Kindergartenjahr 2017/18, 109.114 Kinder einer Sprachstandsfeststellung unterzogen werden konnten. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Bundesländer aufbauend auf den Erfahrungen der vorangegangenen Vereinbarungen ihre Testungskapazitäten ausgebaut haben.

Im Weiteren soll positiv hervorgehoben werden, dass bei der Umsetzung der Vereinbarung der Sprachstand von bis zu 70 % der Kinder eines Kindergartenjahrgangs getestet werden konnten. Außerdem wurden bis zu 93 % der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf entsprechend gefördert. Über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung konnten so rund 100.000 Förderplätze im Rahmen der Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung angeboten werden. Auf Grund der genaueren und zuverlässigeren Datenlage konnten die Kinder zielgerichteter gefördert werden.

Ergänzend wird festgehalten, dass die gewonnenen Erfahrungswerte in die Nachfolgevereinbarung eingeflossen sind, um auch beim Vollzug der nachfolgenden Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 ein bedarfsgerechtes und zielgruppenorientiertes Angebot an Sprachfördermaßnahmen sicherzustellen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Verbesserungspotenziale, die im Rahmen der Durchführung ersichtlich wurden, sind bereits in die Ausgestaltung der Folgevereinbarung eingeflossen.

Weiterführende Informationen

Evaluationsschlussberichte des ÖIF

<https://www.integrationsfonds.at/sprache/elementarpaedagogik/materialien-zum-download>

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

UG 20 – Arbeit

BBG 2014 – Ressortbeitrag des BMASK



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMASK-UG 21-W3: Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen.</p> <p>2014-BMASK-UG 20-W1: Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+)</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMASK-GB21.02-M2: Gewährung von Pflegekarenzgeld an betreuende Angehörige mit Rechtsanspruch.</p> <p>2014-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)</p>

Problemdefinition

Das Pflegekarenzgeld gebührt in der Höhe des nach den Bestimmungen des § 21 Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) zu ermittelnden Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Bei Anträgen auf Gewährung eines Pflegekarenzgeldes von Personen, die sich vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abgemeldet haben, sind derzeit die Grundlagen für die Berechnung des Pflegekarenzgeldes vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen neuerlich zu ermitteln. Diese Vorgangsweise verursacht einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand.

Bislang war die steuerrechtliche Behandlung im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung ungeklärt, sodass es einer rechtlichen Klarstellung bedarf.

Ältere Personen ab 50 Jahren, die bereits länger als arbeitslos vorgemerkt sind, unterliegen besonderen Problemen bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt.

Ziele

Ziel 1: ■ Das österreichische Bundesbudget erreicht bis 2016 ein strukturelles Nulldefizit



Ziel 2: ■ Verbesserte Qualifizierung von Arbeitskräften



Ziel 3: ■ Konsolidierung der Finanzierungsströme für die Arbeitsmarktpolitik



Ziel 4: ■ Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Ältere



Maßnahmen

1. Auszahlung des Pflegekarenzgeldes in Höhe der zuletzt bezogenen Leistung aus dem AIVG (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)	Beitrag zu Ziel 1
2. Auslaufen der Finanzierung der Aktivierungsbeihilfe aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung mit Ende 2013	Beitrag zu Ziel 3
3. Klarstellung der steuerrechtlichen Behandlung der überbetrieblichen Lehrausbildung	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Erhöhung der Beihilfen und Maßnahmen für Ältere für 2015	Beitrag zu Ziel 4

5. Ausgleich von Forderungen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	5.609	0	0	0	0	5.609
Plan	5.609	0	0	0	0	5.609
Personalaufwand	-135	-36	-72	-74	-75	-392
Plan	-135	-36	-72	-74	-75	-392
Betrieblicher Sachaufwand	-47	-13	-25	-26	-26	-137
Plan	-47	-13	-25	-26	-26	-137
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	21.590	63.974	135.186	0	0	220.750
Plan	-55.995	20.000	0	0	0	-35.995
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	21.408	63.925	135.089	-100	-101	220.221
Plan	-56.177	19.951	-97	-100	-101	-36.524
Nettoergebnis	-15.799	-63.925	-135.089	100	101	-214.612
Plan	61.786	-19.951	97	100	101	42.133

Erläuterungen

Die folgende Personenanzahl mit einer Abmeldung vom Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe hat in den Jahren 2014 bis 2018 ein Pflegekarenzgeld bezogen:

Jahr 2014: 1.112 Personen

Jahr 2015: 1.331 Personen

Jahr 2016: 1.372 Personen

Jahr 2017: 1.381 Personen

Bei der Erstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde für das Halbjahr 2014 von 500 Personen und für die Folgejahre von jeweils 1.000 Personen ausgegangen.

Insgesamt ist bei der Gewährung von Pflegekarenzgeld eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen, sodass die prognostizierten Wirkungen in der UG 21 des Sozialministeriums beim Personalaufwand des Sozialministeriumservice eingetreten sind.

AMPFG:

Auszahlungen AMS Aktivierungsbeihilfe 2013: 55.851.646,29 Euro wird als Minus-Transferaufwand 2014 UG-20 dargestellt (Wegfall der Aktivierungsbeihilfe) durch Änderung § 13 Abs. 1 AMPFG. Für das Jahr 2015 wird die abgeschaffte gesetzliche Obergrenze von 56 Millionen Euro Aktivierungsbeihilfe als Minus-Transferaufwand für die Berechnung angesetzt.

Mit dem BBG 2014 wurde jedoch neu der § 13 Abs. 2 AMPFG eingeführt (Beschäftigungsbeihilfen für Ältere), mit maximalen Finanzierungsbeträgen 2014 bis 2016 für den nach dem AIVG vorgesehenen Aufwand.

Die Auszahlungen für diese AMS Beihilfen gem. § 13 (2) AMPFG betragen 2014 in Summe 77.442.014,69, im Jahr 2015 119.974.093,36 Euro, im Jahr 2016 135.186.200,30 Euro, im Jahr 2017 160.404.535,19 Euro und im Jahr 2018 157.617.725,77 Euro.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Umstrukturierung und Erhöhung der Beschäftigungsförderungen des AMS für Ältere führte zu einer Erhöhung der Zahl der solcherart geförderten vollversicherten unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit 1. Jänner 2014 wurde zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen das Pflegekarenzgeld als neue Sozialleistung eingeführt. Dieses gebührt für die Dauer einer Pflegekarenz, einer Pflgeteilzeit oder einer Familienhospizkarenz als Einkommensersatz.

Das Pflegekarenzgeld gebührt in der Höhe des nach den Bestimmungen des § 21 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zu ermittelnden Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Bei Anträgen auf Gewährung eines Pflegekarenzgeldes von Personen, die sich vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abgemeldet haben, waren vor der Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes die Grundlagen für die

Berechnung des Pflegekarenzgeldes vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen neuerlich zu ermitteln.

Es wurde daher normiert, dass das Pflegekarenzgeld in diesen Fällen in Höhe des zuletzt vor Antritt der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz bezogenen Arbeitslosengeldes bzw. der bezogenen Notstandshilfe gebührt. Dadurch konnte eine verwaltungsökonomische Vollziehung und eine geringere Belastung der Antragsteller erreicht werden.

Die gesetzlichen Änderungen im § 13 AMPFG wurden umgesetzt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien Budget 2018



Finanzjahr	2018
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben war ein maßgebliches, arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Wien. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.</p> <p>Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen• Unterstützung der Anpassung der Arbeitskräfte an den strukturellen Wandel
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2018-BMASGK-UG 20-W4: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2018-BMASGK-GB20.01-M4: Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Personen, die über keine Berufsausbildung verfügen, kommen auf dem Wiener Arbeitsmarkt nur noch sehr schwer unter. Das Jobangebot für diese Zielgruppe ist sehr gering, die Beschäftigungen meist nur von kurzer Dauer. Fast 40% aller Wienerinnen und Wiener, die keinen höheren

Abschluss als den der Pflichtschule haben, sind beim AMS Wien arbeitslos vorgemerkt. Diese Gruppe stellt bereits deutlich mehr als die Hälfte der Kundinnen und Kunden des AMS Wien dar, und ihr Anteil wächst beständig.

Darüber hinaus ist das AMS Wien seit den letzten Jahren durch den starken Zugang an Subsidiär- und Asylberechtigten mit einer Zielgruppe konfrontiert, die zwar über Ausbildungen verfügen, die aber am österreichischen Arbeitsmarkt nicht ohne eine weitere Schulung einzusetzen ist.

Gerade für Jugendliche, die nicht sofort nach der Schule eine Lehrstelle am 1. Lehrstellenmarkt finden, muss das AMS Wien rasch einen adäquaten Ersatz anbieten können, um zu vermeiden, dass die Jugendlichen ohne Ausbildung bleiben und somit am Arbeitsmarkt, aber auch grundsätzlich in der Gesellschaft, massiv benachteiligt sind. Längere Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen wirkt sich oftmals negativ auf ihre persönliche Entwicklung aus, denn die Betroffenen haben zeitlebens geringere Arbeitsplatzchancen und tragen das Risiko niedrigerer Einkommen, wie zahlreiche internationale Studien belegen.

Das AMS Wien muss daher Maßnahmen setzen, um Personen beim Erlangen von anerkannten Ausbildungen zu unterstützen und somit ihre Arbeitsmarktchancen zu erhöhen. Das ggst. Projekt bietet in unterschiedlichen Bereichen sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene die Möglichkeit zur Erlangung eines Lehrabschlusses, Berufsorientierung für Jugendliche sowie allgemeine berufliche Weiterbildung.

Anzahl an teilnehmenden Personen:

Fachausbildungen für Erwachsene: 376 TNInnen

Jugendwerkstatt: 1.870 TNInnen

Lernwerkstatt Basisbildung: 612 TNInnen

Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) Jugendliche: 560 Plätze

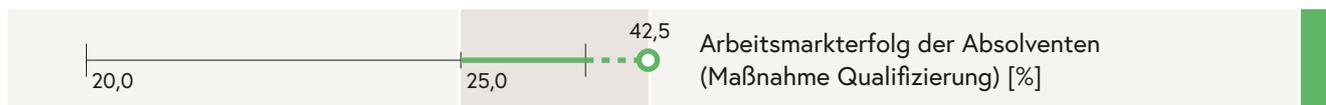
Das Wiener Landesdirektorium hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017 dem Vorhaben zugestimmt.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp Orientierung



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp Qualifizierung



Maßnahmen

1. FacharbeiterInnenintensivausbildung und Überbetriebliche Lehrausbildung	Beitrag zu Ziel 2
2. Jugendwerkstatt	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	21.076	0	0	0	0	21.076
Plan	27.037	0	0	0	0	27.037
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	21.076	0	0	0	0	21.076
Plan	27.037	0	0	0	0	27.037
Nettoergebnis	-21.076	0	0	0	0	-21.076
Plan	-27.037	0	0	0	0	-27.037

Erläuterungen

Für laufenden Aufwand und Investitionen betragen die abgerechneten Kosten insgesamt 21,076 Millionen Euro. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Planwert, da die Aufstockungsoption (3 Millionen Euro) nicht wahrgenommen, und das bewilligte Gesamtbudget nicht ausgeschöpft wurde (insbesondere bei den Ausbildungsbeihilfen).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Dieses Angebot trägt mit den Lehrgängen in der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) auch dem Vorhaben bei, dass jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Im Bereich der ÜBA werden Lehrberufe in der Berufsobergruppe „Bau/Architektur/Gebäudetechnik“ angeboten. Insgesamt haben

2017 521 Jugendlichen an Berufsausbildungen im Berufsausbildungszentrum teilgenommen und konnte somit die drohende Arbeitslosigkeit verhindert werden.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Bereits seit mehreren Jahren wird im Berufsausbildungszentrum des BFI ein Schwerpunkt auf die Steigerung des

Frauenanteils speziell in Ausbildungen gelegt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Das FIT-Programm (Frauen in Technik), an dem das BAZ teilnimmt, unterstützt hier umfangreich mit Beratung und Begleitung von Frauen in

männerdominierten Berufen. Im Jahr 2018 wurden 145 spezifische Frauenberatungen in Richtung Ausbildung im BAZ vorgenommen. Der Frauenanteil im BAZ betrug 2018 26%, 1.264 Frauen haben an Ausbildungen teilgenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Berufsausbildungszentrum des BFI (BAZ) ist ein wichtiger Förderpartner im Bereich der beruflichen Ausbildung sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene. Mit seiner „Jugendwerkstatt“, eine Berufsorientierung für Jugendliche in der praktisch Berufe erprobt werden können sowie mit der überbetrieblichen Lehrausbildung in den Berufsoberguppen „Bau, Architektur und Gebäudetechnik“ mit 575 Ausbildungsplätzen, ist das BAZ ein wichtiger Bestandteil der Wiener Ausbildungsgarantie für Jugendliche.

Darüber hinaus führt das BAZ unterschiedliche FacharbeiterInnen-Intensivausbildungen im Bereich Metall/Installation/Elektro durch. Berufsbereiche, in denen in Österreich FacharbeiterInnenbedarf besteht.

Der arbeitsmarktpolitische Erfolg wird beim BAZ bei Orientierungsmaßnahmen daran gemessen, wie viele Personen sich am 92. Tag nach Maßnahmenende in einem Kurs oder einem Dienstverhältnis befinden. Bei Qualifizierungen werden nur beschäftigte Personen am 92. Tag nach Maßnahmenende als Erfolg betrachtet. Bei der Orientierung bleibt der Wert mit 32% etwa gleich zu 2018. Eine erfreuliche Entwicklung zeigt sich bei der beruflichen Qualifizierung. Hier lag 2015 der Wert noch bei nur 18,6%. Das AMS Wien setzte darauf gemeinsam mit dem BAZ ein Change-Projekt auf, das sämtliche Prozesse und Abläufe durchleuchtete und modernisierte. Der Bewerbungsprozess für Ausbildungen im BAZ wurde neu konzipiert, sodass wirklich nur jene Personen an Ausbildungen teilnehmen können, bei denen danach eine realistische

Chance auf Vermittlung besteht. Die Ausbildungen wurden modularisiert, sodass auch spätere Eintritte in Ausbildungen für jene Personen möglich sind, die bereits über Berufserfahrungen verfügen. Ein besonderer Fokus wurde auf die Vermittlungsarbeit und Erweiterung der Firmkontakte gelegt. All dies hat zu der sehr positiven Entwicklung des BAZ beigetragen. Im Jahr 2018 konnte der sehr positive Wert von 42,5% erreicht werden.

Mit einem FacharbeiterInnen-Abschluss sinkt das AL-Risiko signifikant. Durch die Qualifizierungen im gegenständlichen Ausbildungszentrum kann die Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis reduziert werden, so dass das Beschäftigungsniveau steigt. Die Arbeitslosenversicherung kann hierdurch entlastet werden, die öffentliche Hand hat gesteigerte Einnahmen (Steuereinnahmen/Sozialversicherungsbeiträge).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Schwerpunktsetzung für 2019 liegt weiterhin im Ausbau der Vermittlungsaktivitäten sowie Implementierung und Einsatz von innovativen Lerntools unter dem Blickpunkt der Nutzung der fortschreitenden Digitalisierung: z. B. Microlearning-Plattform Knowledge Fox

<https://knowledgefox.net/>; eduScrum; im Elektrobereich wird mit Moodle <https://moodle.bfi.wien//> als Lernmanagementsystem gearbeitet. Auch neue Lehrberufe, in denen ein hoher Bedarf in der Wirtschaft besteht, sollen neu angeboten werden (FIA Labortechnik Chemie)

Weiterführende Informationen

Homepage des BAZ Wien

<https://www.baz.at/>

Wiedereingliederungsteilzeitgesetz



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit der Wiedereingliederungsteilzeit sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger und gesünder im Erwerbsleben bleiben können. Damit soll ein Beitrag zum strategischen Ansatz des Sozialministeriums – langfristige Sicherung des gesetzlichen Pensionssystems – geleistet werden. Weiters dient das Vorhaben auch der nachhaltigen Festigung und Erhöhung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten und stellt damit eine win-win-Situation für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Unternehmen dar. Zusätzlich wird dadurch auch ein Nutzen für die Sozialsysteme gestiftet.

Problemdefinition

Zu den Maßnahmen, um das Ziel der langfristigen Sicherung des gesetzlichen Pensionssystems durch Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote Älterer zu erreichen, zählt auch die Normierung der «Wiedereingliederung nach langem Krankenstand», die in das Regierungsprogramm Eingang fand. Für Menschen, die in Beschäftigung stehen und ernsthaft für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt sind, soll ein arbeits- und sozialversicherungsrecht-

liches Modell normiert werden, das es ihnen ermöglicht, schrittweise in den Arbeitsprozess zurück zu kehren. Die dadurch ermöglichte nachhaltige Festigung und Erhöhung der Arbeitsfähigkeit mit dem Ziel des längeren Verbleibs im Arbeitsleben und der sanften Reintegration in den Arbeitsmarkt bewirkt eine win-win-Situation für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

Ziele

Ziel 1:  **Längerer Verbleib von Arbeitnehmer/innen im Erwerbsleben**



Maßnahmen

1. Schaffung von Regelungen über die Möglichkeit der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit	Beitrag zu Ziel 1
2. Schaffung einer finanziellen Absicherung durch das Wiedereingliederungsgeld	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Geplante Kosten für das Wiedereingliederungsgeld laut WFA: 770.000 Euro pro Jahr von 2017 bis 2021.

Tatsächliche Kosten für das Wiedereingliederungsgeld laut Angaben des Dachverbandes der öst. Sozialversicherung 1.7.2017 (Inkrafttreten der Regelung) bis Ende 2017: 2.795.748 Euro; 2018: 16.233.352 Euro; für 2019 sind Kosten erst ab Juni 2020 verfügbar.

Wirkungsdimensionen

Soziales

Wie die statistischen Daten belegen, wird die Möglichkeit eine Wiedereingliederungsteilzeit zu vereinbaren, in der Bevölkerung wesentlich häufiger in Anspruch genommen als ursprünglich erwartet. Es ist daher von einer grundsätzlich positiven Haltung der Betroffenen zu diesem Instrument auszugehen. Der Wert des Instruments der Wiedereingliederungsteilzeit – Rückkehr mit reduzierter Arbeitszeit bei gleichzeitiger finanzieller Absicherung, nach längerer Erkrankung frühzeitiger Einstieg in den Arbeitsprozess, Stabilisierung des Gesundheitszustands und ein längerer Verbleib im Arbeitsleben – wird von den betroffenen Personen geschätzt. Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung samt finanzieller Absicherung trägt wesentlich zur Beseitigung von Existenzängsten und Vermeidung von Schwellenängsten während der Krankheit

bei. Arbeiten kann darüber hinaus sowohl bei physischen Erkrankungen als auch bei psychischen Erkrankungen therapeutische Effekte haben und künftig zur vollständigen Wiederherstellung der mentalen und körperlichen Kraft beitragen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Aus der Evaluierung zeigt sich, dass die gewünschten Ziele – nämlich eine langsame Rückkehr an den Arbeitsplatz, welche die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen nachhaltig und langfristig sichert – durchaus erreicht werden. Die Einführung des Instruments wurde gut vorbereitet und begleitet sowie über die Erwartungen gut angenommen. Betriebe profitieren in Zeiten eines großen Fachkräftemangels ebenso vom Erhalt qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Erhalt ihrer Arbeitsfähigkeit und Gesundheit profitieren. Die Rückmeldungen der betroffenen Arbeitsvertragsparteien samt deren Interessenvertretungen, der Krankenversicherungsträger, der Beratungsstellen von fit2work sowie der Expertinnen und Experten aus dem Bereich Arbeitsmedizin sind äußerst positiv. Alle Beteiligten bewerten die Wiedereingliederungsteilzeit als ein sehr taugliches Instrument zur langfristigen Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, vor allem aufgrund der Notwendigkeit und der Vorteile einer frühzeitigen Intervention.

Die Wiedereingliederungsteilzeit wird als ein sehr gelungenes Steuerungsinstrument gesehen, das neben den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber insbesondere auch dem Sozialsystem nützt.

Ob die angestrebten Wirkungen – nämlich die langfristige Sicherung des gesetzlichen Pensionssystems durch Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote Älterer – tatsächlich erreicht werden, ist derzeit schwer zu beurteilen und kann sich erst in Zukunft (unter Umständen nach einer weiteren Evaluierung) zeigen.

Das Modell der Wiedereingliederungsteilzeit wird – durch den bestehenden Bedarf der Maßnahmen und den kompetenten Einsatz der Stakeholder bei der Abwicklung – von weit mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angenommen, als ursprünglich prognostiziert. Insgesamt wurden bis 30. Juni 2019 österreichweit 7.331 Anträge auf Wiedereingliederungsgeld gestellt, davon wurden 6.965 Fälle (97 Prozent) positiv erledigt. 217 Anträge mussten abgelehnt werden, 149 Anträge waren zum 30. Juni 2019 in Bearbeitung. Die sehr gute Annahme des Instruments in der Praxis lässt darauf schließen, dass die gewünschten Effekte auch erzielt werden.

Da nach nur zwei Jahren nicht belegt werden kann, ob durch die gesetzliche Einführung der Wiedereingliederungsteilzeit tatsächlich ein längerer Verbleib von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Erwerbsleben gesichert und krankheitsbedingte Pensionierungen hintangehalten werden, können noch keine gesicherten Aussagen bezüglich der Höhe der Einsparungen durch das Ausbleiben neuerlicher Krankenstände und Eindämmung der Anträge auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspensionen getroffen werden.

Obwohl in den Erhebungsjahren die erwarteten Kosten für das Wiedereingliederungsgeld aufgrund der hohen Inanspruchnahme des Instruments anstiegen, ist dem auch ein entsprechend hohes Einsparungspotenzial in den nächsten

Jahren gegenüber zu stellen. Dieses erfolgt aufgrund des Wegfalls des Krankengeldes (und nur – entsprechend der Arbeitsreduktion – aliquoter Auszahlung der Geldleistung in Form des Wiedereingliederungsgeldes) sowie aufgrund geringerer mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbundener Kosten des Sozialversicherungssystems. Im Ergebnis ist daher eher mit Einsparungen als mit Mehrausgaben zu rechnen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Vereinfachung des Prozesses:

Die Abwicklung bis zur Bewilligung der Wiedereingliederungsteilzeit durch die Krankenversicherungsträger könnte für alle beteiligten Personen einfacher gestaltet werden, da insbesondere das Zustandekommen der Wiedereingliederungsteilzeit-Vereinbarung mitunter als kompliziert angesehen wird.

Weitere Informationskampagnen:

Steigerung der Bekanntheit des Instruments der Wiedereingliederungsteilzeit:

Das Potenzial für die Inanspruchnahme der Wiedereingliederungsteilzeit kann gehoben werden, wenn die Bekanntheit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie bei Ärztinnen bzw. Ärzten ansteigt. Insbesondere werden mehr Informationsangebote für niedergelassene praktische Ärztinnen und Ärzte, aber auch für Fachärztinnen und Fachärzte sowie für kleinere Betriebe angeregt.

Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015 – ARÄG 2015



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	Ⓢ Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Strategie: Verbesserung der arbeitsvertragsrechtlichen Bedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:</p> <p>Insbesondere soll durch die Änderungen i. Z. m. dem Konkurrenzklauselrecht und dem Ausbildungskostenrückersatz die Mobilität der Beschäftigten erhöht werden. Weiters wird mit der Schaffung der Regelung zum Lohnzettel (subsidiär zu bereits vorhandenen Regelungen in Kollektivverträgen) ein Impuls zur Erhöhung der Transparenz bei der Entlohnung gesetzt. Den Beschäftigten ist es somit leichter möglich, allfällige Unterentlohnung rascher zu erkennen und darauf reagieren zu können.</p>

Problemdefinition

- 1. Erhöhung der beruflichen Mobilität:**

Durch die derzeitigen Regelungen im Konkurrenzklauselrecht und über den Ausbildungskostenersatz können Arbeitnehmer/innen vorhandene Mobilitätschancen nicht zur Gänze realisieren.
 - 2. Erhöhung der Transparenz bei der Entlohnung:**

All-In-Vereinbarungen erschweren Arbeitnehmer/innen die Feststellung, ob sie der/die Arbeitgeber/in auch korrekt entlohnt hat.

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung über die verpflichtende Ausstellung von Lohnzetteln verursacht generell ein Informationsdefizit bei Arbeitnehmer/innen bezüglich der richtigen Entlohnung.
 - 3. Verbesserung der Reisezeitregelung:**

Derzeit kann die tägliche Höchstarbeitszeit durch Reisezeiten nur dann über 10 Stunden hinaus verlängert werden, wenn es sich um „passive“ Reisezeiten handelt, d. h. die Arbeitnehmer/innen nur mitfahren, aber nicht selber lenken.
- Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz sieht für Jugendliche eine Tageshöchst arbeitszeit von 8 Stunden vor, die nur in ganz wenigen Fällen auf 9 Stunden verlängert werden kann. Eine Verlängerung im Wege von Reisezeiten ist derzeit nicht vorgesehen. Es ist daher derzeit oft nicht möglich, Jugendliche, z. B. als Teil von Montagetrupps, auf weiter entfernten auswärtigen Arbeitsstätten einzusetzen.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmer/innen



Ziel 2: ■ Erhöhung der Transparenz bei der Entlohnung von Arbeitnehmer/innen



Ziel 3: ■ Ausweitung der Reisezeitregelungen für Arbeitnehmer/innen



Maßnahmen

1. Anhebung der Entgeltgrenze bei der Konkurrenzklausel	Beitrag zu Ziel 1
2. Herabsetzung der Bindungswirkung bei der Verpflichtung zur Rückzahlung des Ausbildungskostenrückersatzes	Beitrag zu Ziel 1
3. Zwingende monatliche Aliquotierung des rückzuzahlenden Ausbildungsbetrages	Beitrag zu Ziel 1
4. Gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer schriftlichen All-In-Vereinbarung	Beitrag zu Ziel 2
5. Gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung eines Lohnzettels	Beitrag zu Ziel 2
6. Verlängerung der täglichen Höchstarbeitszeit von Jugendlichen durch passive Reisezeiten	Beitrag zu Ziel 3
7. Verlängerung der täglichen Höchstarbeitszeit durch aktive Reisezeiten	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die zu evaluierende Novelle hat keine Auswirkungen auf die finanzielle Gebarung des Bundes, sie betrifft – da Arbeitsvertragsrecht und Arbeitszeitrecht – ausschließlich Unternehmen (siehe dazu die Ausführungen bei den Wirkungsdimensionen).

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Das ARÄG 2015 enthält zwei neue Informationsverpflichtungen: die Verpflichtung, Teilzeitbeschäftigte über Ausschreibungen von im Betrieb frei werdenden Arbeitsplätzen mit einem höheren Arbeitszeitausmaß zu informieren und die Verpflichtung zur Ausstellung von Lohnabrechnungen.

Die Verpflichtung zur Information von Teilzeitbeschäftigten kann entsprechend der bisherigen Unternehmenspraxis an einer geeigneten Stelle durch eine allgemeine Bekanntgabe erfolgen; damit ändert sich an der bisherigen Praxis in den Unternehmen im Grunde nichts und es entstehen damit auch keine relevanten Mehrkosten.

Auch bei der Verpflichtung zur Ausstellung von Lohnabrechnungen entstehen keine wesentlichen Mehrkosten,

da diese Regelung als zu Kollektivverträgen subsidiäre Bestimmung nur in Randbereichen (mehr als 95% der Arbeitsverhältnisse werden von einem Kollektivvertrag erfasst) zur Anwendung kommt. Überdies haben die Untersuchungen der Arbeiterkammern gezeigt, dass diese Regelung ihre Wirksamkeit primär bei der Durchsetzung von Ausstellungen von Lohnabrechnungen entfaltet hat.

Soziales

Die Untersuchungen der Arbeiterkammern haben hinsichtlich der im ARÄG 2015 enthaltenen Arbeitszeitregelungen keine negativen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen bzw. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erbracht. Im Gegenteil hat die Ausdehnung der „Reisezeiten“ durch Entfall der Notwendigkeit von auswärtigen Übernachtungen zum Teil zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie geführt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Im Folgenden sollen die einzelnen relevanten Maßnahmen des ARÄG 2015 dargestellt und entsprechend den Ergebnissen der Untersuchungen der Arbeiterkammern im Sinne einer Gesamtbeurteilung bewertet werden:

Im Arbeitsvertragsrecht sind im Bereich der so genannten Vertragsklauseln im Wesentlichen nachstehende Maßnahmen vorgesehen:

- **Transparenz bei All-In Verträgen:** Der Grundlohn oder Grundgehalt (= der Lohn für die Normalarbeitszeit, z. B. 40 Stunden/Woche) muss ausgewiesen sein. Ist dies im Arbeitsvertrag oder Dienstzettel

nicht der Fall, gilt der angemessene Ist-Grundlohn (das ist jener Lohn, den eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer üblicherweise entsprechend der Ausbildung und Berufserfahrung in einer bestimmten Branche in einer bestimmten Region verdient) als vereinbart:

Das vorgegebene Ziel wurde insoweit erreicht, als nunmehr Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zumindest den Grundlohn unter Bezug auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn in der Vereinbarung angeben. Allerdings wird in den seltensten Fällen der Istlohn als Grundlohn angegeben.

- Einschränkung von Konkurrenzklauseln durch eine Anhebung der Entgeltgrenze: Diese sollen nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt erlaubt sein (bisher betrug die Entgeltgrenze das 17-fache der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Weiters wird klargestellt, dass Sonderzahlungen bei der Berechnung der Entgeltgrenze außer Acht zu lassen sind. Die Höhe einer Konventionalstrafe, die im Zusammenhang mit einer Konkurrenzklausel vereinbart wird, wird mit höchstens sechs Nettomonatsentgelten (ohne Sonderzahlungen) begrenzt: Nach den Untersuchungen der Länderarbeitskammern ergibt sich in Bezug auf die jeweiligen Bundesländer ein unterschiedliches Bild, was die Zielerreichung betrifft. Vor allem die Anhebung der Entgeltgrenze für die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Konkurrenzklausel wird zum Teil als ein Indikator für die Zurückdrängung von Konkurrenzklauseln gesehen. Es konnte aber nicht belegt werden, dass eine Reduktion von mindestens 20% wie angegeben eingetreten ist.
- Einschränkung des Ausbildungskostenrückersatz: Vorgesehen ist eine Verkürzung der Rückforderungsfrist auf vier (statt wie bisher fünf) Jahre. Der Rückzahlungsbetrag soll – gerechnet ab dem Ende der erfolgreich absolvierten Ausbildung – zwingend nach Monaten aliquotiert werden; eine Aliquotierung

in größeren Zeitabschnitten (etwa nach Jahren) ist unwirksam:

Diese Maßnahme hat im Hinblick auf die bestehende Praxis bei der Vereinbarung von Ausbildungskostenrückersätzen zu keiner signifikanten Erhöhung der Mobilität geführt. Nichts desto trotz hat diese Maßnahme bestimmte Erleichterungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gebracht und wird diesbezüglich von den Arbeiterkammern positiv beurteilt.

- Vorgesehen ist ein zivilrechtlicher Anspruch des/der Arbeitnehmer/in auf Übermittlung einer schriftliche Darstellung der monatlich zustehenden Bezüge sowie ein Anspruch auf Aushändigung einer Kopie zur Anmeldung zur Sozialversicherung durch den/die Arbeitgeber/in: Diese Maßnahme hat im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung der Ausstellung von Lohnabrechnungen positive Auswirkungen.

Im Arbeitszeitrecht ist Folgendes vorgesehen:

- Eine Arbeitszeit bis zu zwölf Stunden ist zulässig, wenn während der Reisebewegung durch das angeordnete Lenken eines Fahrzeugs eine Arbeitsleistung erbracht wird: Die Ausdehnung der Arbeitszeit hat zu einer Reduktion der Notwendigkeit von Übernachtungen i. Z. m. mit auswärtigen Tätigkeiten von Beschäftigten geführt und trägt damit auch zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die Untersuchungen der Arbeiterkammern regen hinsichtlich der Regelung über All-In-Vereinbarungen eine weitere Konkretisierung der gesetzlichen Regelung an.

GBP-Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung im Rahmen der Aktion 20.000, Verein GEGKO Budget 2018–2019



Finanzjahr	2018
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2018-BMASGK-UG 20-W4: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2018-BMASGK-GB20.01-M4: Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Für die in der Steiermark für die Aktion 20.000 geplanten rund 2.230 Beschäftigungsverhältnisse sind 3 Säulen vorgesehen:

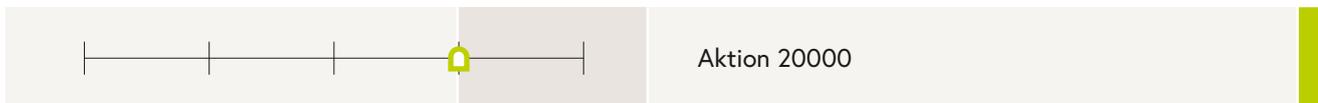
- zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse bei den klassischen GBP und SÖB (rund 13%)
- Beschäftigungsverhältnisse bei gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassern (rund 40%)
- Eingliederungsbeihilfe (rund 47%)

Die Aufteilung entspricht den Erfahrungswerten aus der Pilotierung.

Gemeinnützige – durch das AMS in Form von GBP geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen werden im Jahr 2018 ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Aktion 20.000 des AMS Steiermark sein, benachteiligten Personen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Ziele

Ziel 1: ■ Umsetzung der geplanten Dienstverhältnisse im Sinne der Aktion 20.000



Maßnahmen

1. Beschäftigung von Zielgruppenpersonen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	5.054	1.686	0	0	0	6.740
Plan	14.800	7.361	0	0	0	22.161
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.054	1.686	0	0	0	6.740
Plan	14.800	7.361	0	0	0	22.161
Nettoergebnis	-5.054	-1.686	0	0	0	-6.740
Plan	-14.800	-7.361	0	0	0	-22.161

Erläuterungen

Dieses Projekt der Aktion 20.000, das ursprünglich mit 22,161 Millionen Euro geplant war, wurde auf Grund der Sistierung der Aktion 20.000 durch die damalige Bundesregierung in dieser Höhe nie genehmigt und daher zurückgezogen.

Tatsächlich wurde das Projekt nur mit einem Betrag von 6,741 Millionen Euro bewilligt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit Einführung der Aktion 20.000 mit Bundesgesetz vom 17.5.2017 war für die Steiermark geplant, 2.230 Beschäftigungsverhältnisse für arbeitslose Personen, die älter als 50 Jahre und mindestens 1 Jahr beim AMS arbeitslos sind, zu schaffen.

Dienstgeber konnten Bund und Einrichtungen des Bundes, das Land, Städte und Gemeinden, kommunale Einrichtungen und Unternehmen sowie gemeinnützige Einrichtungen sein.

Da der Verein GEGKO schon lange Jahre für das AMS Steiermark Arbeitskräfteüberlassungen in Form eines GBP genau für diese Dienstgeber mit eben dieser Zielgruppe durchgeführt hatte, war geplant, 715 dieser Dienstverhältnisse mit einem Kostenrahmen von 22,161 Millionen Euro durchzuführen.

In weiterer Folge kam es im Dezember 2017 zur Sistierung der Aktion 20.000. Es durfte nur mehr Förderfälle genehmigt werden, die bereits zugesagt waren. Daher wurde mit GEGKO nur mehr ein Förderungsvertrag über 6,741 Millionen Euro und dem Ziel der Schaffung von 132 Dienstverhältnissen abschlossen.

Da die Zielsetzung der Schaffung von 132 zusätzlichen Dienstverhältnissen zu 99,2% erreicht wurde, war die Maßnahme jedenfalls passend, um diese Zielvorgabe zu

erreichen. Ebenso wurde mit einer Umsetzung von 87,5% des inhaltlichen Zieles der Stabilisierung die Zielvorgabe über erfüllt und spricht für den Einsatz der richtigen Maßnahme zur Zielerreichung.

Negativen Einfluss auf die Umsetzung hatte die Sistierung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt, zu dem die Aktion 20.000 bereits medial beworben war und Zielgruppenpersonen in einem weit größeren Ausmaß sich erhofft hatten, wieder ein Beschäftigungsverhältnis zu erlangen, die dann enttäuscht werden mussten.

Wichtige Faktoren zum Erreichen des nunmehr reduzierten Zieles, aber vor allem des Inhaltlichen Zieles, war sicher die Umsetzung durch einen erfahrenen Beschäftigungsträger, der bereits langjährige Kontakte mit den potenziellen Beschäftigern hatte und dadurch relativ rasch entsprechende zusätzliche Dienstverhältnisse akquirieren konnte.

Ein positiver Nebeneffekt war, dass bei der Messung des Arbeitsmarkterfolges, wenngleich keine explizite Zielvorgabe, sich 39,4% der Personen am 92. Tag nach Austritt aus der Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis befunden haben. Das ist im Vergleich mit anderen Beschäftigungsprojekten ein durchaus hoher Wert.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Gemeinnützige Arbeitskräfte- überlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk



Finanzjahr

2017

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein maßgebliches arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-UG 20-W4:
Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung zu Global- budget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-GB20.01-M4:
Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Die Integration von Älteren (50+, das sind Personen über 50 Jahre), Personen mit über einem Jahr Geschäftsfalldauer sowie asylberechtigte Personen stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Hierfür wurden auch im § 13 Abs. 2 und 3 Arbeitsmarkt-

politik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) spezielle Finanzmittel in der Arbeitsmarktförderung vorgesehen.

Mit Ende September 2017 waren 30.516, das sind 26 % der vorgemerkten Personen über 50 Jahre alt. 55% davon waren bereits über ein Jahr arbeitslos.

Sieht man sich gesamt die Anzahl an Arbeitslosen mit über einem Jahr Geschäftsfalldauer an, so sind dies mit Ende Oktober knapp 53.158 Personen bzw. 45,4% aller Vorgemerkten.

Der Bestand an asylberechtigten Personen ist weiterhin steigend. Das Arbeitsmarktservice (AMS) hat durch das Integrationsjahrgesetz hier neue Aufgaben hinzubekommen. Mit Ende September 2017 standen 17.997 Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigten beim AMS Wien in Vormerkung.

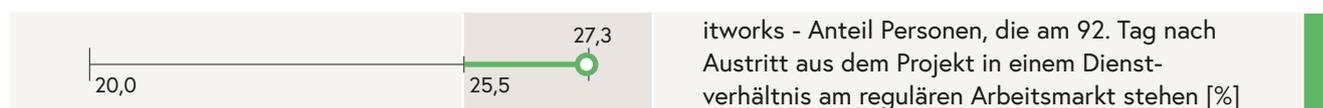
Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von Sozialökonomischen Betrieben (SÖBÜ) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen sind das wesentlichste Instrument des AMS Wien, um diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Das Wiener Landesdirektorium hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017 dem Vorhaben zugestimmt.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg itworks



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg JobTransfair



Ziel 3: ■ Arbeitsmarkterfolg Trendwerk



Maßnahmen

1. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks 2018	Beitrag zu Ziel 1
2. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – JobTransfair 2018	Beitrag zu Ziel 2
3. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – Trendwerk 2018	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	47.093	0	0	0	47.093
Plan	0	67.365	0	0	0	67.365
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	47.093	0	0	0	47.093
Plan	0	67.365	0	0	0	67.365
Nettoergebnis	0	-47.093	0	0	0	-47.093
Plan	0	-67.365	0	0	0	-67.365

Erläuterungen

In der Planzahl von 67,3 Millionen Euro war eine Aufstockungsoption von 50 % beinhaltet; die Bewilligungssumme für die drei Projekte belief sich 2018 gesamt auf 49,909 Millionen Euro.

Aufgegliedert ergibt sich inkl. wahrgenommener Aufstockung beim Träger itworks:
itworks: Bewilligungssumme: 13.309 Millionen Euro Abrechnungssumme: 13.304 Millionen Euro

Trendwerk: Bewilligungssumme: 16.460 Millionen Euro Abrechnungssumme: 14.963 Millionen Euro

JobTransfair: Bewilligungssumme: 20.140 Millionen Euro Abrechnungssumme: 18.825 Millionen Euro

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Der durchschnittliche Bestand an Arbeitslosen erreichte 2018 in Wien ein Niveau von 118.501: Frauen waren mit einer Abnahme von 3,45% und Männer mit -5,58% konfrontiert. Der Frauenanteil lag bei 42,14%. Rund 40,89% der vorgemerkten Personen sind ausländische StaatsbürgerInnen.

Die Verteilung nach Alter zeigt 2018 eine Abnahme in allen Altersbereichen.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die ggst. Vorhaben konnten für 7.826 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre, Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr) sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 31,22% davon konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der LeistungsbezieherInnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 27,40 Euro pro Tag (Wert 2018 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von rund 1,179 Millionen Euro pro Monat bei rund 1.435 beschäftigten Personen.

Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile mehrfach untersucht. Es ist bekannt, dass

mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung.

Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeitserfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben.

Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den TeilnehmerInnen wurden der respektvolle Umgang der TrainerInnen mit den TeilnehmerInnen, die interkulturelle Kompetenz der TrainerInnen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt „itworks“ 48,2%, bei „JobTransfair“ 50,7% und bei „Trendwerk“ 56,1%. In allen drei Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z. B. Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung (sozialökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese

SÖBÜs sind Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Die Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Über-

lassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2018 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre, Langzeitbeschäftigungslose sowie asylberechtigte Arbeitsuchende. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die Gruppe der Asylberechtigten wurde etwa Mitte des Jahres aus der Zielgruppe der Projekte, aufgrund von Fördermittelreduzierung der damaligen Bundesregierung, herausgenommen.

Insgesamt wurden in den drei Projekten für 7.826 Personen ein Arbeitsplatz geschaffen; 39% davon waren über 50 Jahre, 75% Langzeitbeschäftigungslose. Rund 31,2% der Teilnehmerinnen waren 92 Tage nach Ende des Projektes noch in einem aufrechten Dienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt.

Der Erfolg der beiden Projekte ist steigend. 2015 lag er bei 29,78% (Prozentsatz an Personen, die am 92. Tag nach Projektende in Beschäftigung standen), 2016 bei 25,98%, 2017 bei 26,10% und 2018 bei ggst. Projekt bei 31,2%.

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z.B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigungslosen TeilnehmerInnen, die ja aufgrund der langen Berufsabsenz oftmals von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personengruppe hergestellt, eine

sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Der Teilnahmezufriedenheitswert von 1,38 bei itworks, 1,75 bei JobTransfair und 1,75 bei Trendwerk (auf eine 6-teiligen Skala) zeigt, dass auch die Zufriedenheit der arbeitsuchenden Personen an den Inhalten des Projektes gegeben ist.

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens fällt somit aus Sicht des AMS Wien positiv aus.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Das Thema der „Überregionalen Vermittlung“ wird die nächsten Jahre im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik einen hohen Stellenwert einnehmen. Auch die SÖBÜ Träger haben sich auf den österreichweit steigenden Bedarf an Arbeitskräften einzustellen und bereits im Rahmen des Einstieges in die Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE) auf das Thema einzugehen.

Auch weitere Schwerpunkte 2019, wie „Höherqualifizierung angesichts Fachkräftemangel“ bzw. „Digitalisierung“ sollen im Rahmen in der Umsetzung der Projekte im nächsten Förderjahr berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen

Homepage Job-Transfair
<https://www.jobtransfair.at/>

Homepage Trendwerk
<https://www.trendwerk.at/>

Homepage itworks
<https://www.itworks.co.at/>



Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend die Statistik über Selbstständigkeit

Finanzjahr 2017

Vorhabensart

Ⓢ Verordnung

Problemdefinition

Die Arbeitsmarktsituation von „Selbstständigen“ soll im Rahmen der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung statistisch in einer hohen Qualität erfasst werden. Um eine mit den Ergebnissen der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung

vergleichbare statistische Datenqualität zu gewährleisten, ist die Verankerung einer Auskunftspflicht für das Ad-hoc-Modul notwendig.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung einer ausreichend validen Datengrundlage zur differenzierten Analyse der Selbstständigkeit



Maßnahmen

1. Einführung der Auskunftsverpflichtung zur Sicherstellung der Qualität der Befragung Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen, das Grundprogramm des Adhoc Moduls 2017 ist über die Finanzierung der Arbeitskräfteerhebung der Bundesanstalt Statistik Österreich abgedeckt.

Nationale Zusatzfragen wurden nicht in das Fragenprogramm aufgenommen und mussten deshalb auch nicht zusätzlich finanziert werden.

Wirkungsdimensionen

Ⓔ Verwaltungskosten für BürgerInnen

Die Zielgruppe des Ad-hoc-Moduls 2017 stellen alle erwerbstätigen Personen dar. In der Mikrozensus Stichprobe wiesen 89.734 Personen den Erwerbsstatus der Selbständigkeit auf. Das Ad-hoc-Modul 2017 war an alle

Respondentinnen und Respondenten der Ersterhebungen adressiert. Insgesamt lagen von 17.663 Personen gültige Antworten vor. Aufgrund der nationalen Verordnung bestand für das Modul Auskunftspflicht, deshalb betrug die Ausschöpfungsquote 99,8%.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Ad Hoc Modul 2017 der Arbeitskräfteerhebung wurde planmäßig durchgeführt und die Hauptergebnisse wurden in der Publikation der Bundesanstalt Statistik Österreich „Selbständige Erwerbsarbeit – Modul der Arbeitskräfteerhebung 2017“ der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Ebenso wurden Kernergebnisse auf Webseite der Statistik Austria publiziert.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein



Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-VO) und Novelle der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

Finanzjahr	2013
Vorhabensart	Verordnung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMASK-UG 20-W5: Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen

Problemdefinition

§§ 69f ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) regeln grundlegende Vorschriften über die persönliche Schutzausrüstung (PSA), deren Auswahl und Bewertung. Nach § 72 Abs. 1 Z 5 ASchG sind Tätigkeiten, Bedingungen und Benutzung der PSA näher zu regeln, eine solche ASchG-Durchführungsverordnung wurde bisher nicht erlassen. Zur Umsetzung der PSA-Richtlinie RL 89/656/EWG gelten derzeit die

- allgemeinen PSA-Regelungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV (VI. Abschnitt: §§ 66 bis 72 AAV; durch § 114 Abs. 4 Z 7 ASchG vorläufig übergeleitet) sowie der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV (3. Abschnitt:

§§ 22 bis 30; BauV gilt gemäß § 118 Abs. 3 ASchG als Verordnung zum ASchG)

- PSA-Einzelregelungen der BauV (außerhalb des 3. Abschnitts BauV) und
- PSA-Einzelregelungen in Durchführungsverordnungen.

Die geltenden PSA-Bestimmungen sind teils technisch überholt und entsprechen nicht der ASchG-Systematik, weil die Schutzvorschriften überwiegend auf der vor dem 1.1.1995 geltenden Rechtslage beruhen und bis zu einer Neuregelung durch ASchG-Verordnung nur vorläufig übergeleitet wurden. Weiters fehlen Regelungen, die die allgemeinen Bestimmungen des ASchG zu PSA konkretisieren und dadurch die betriebliche Umsetzung erleichtern.

Ziele

Ziel 1: ■ Anpassung und Konkretisierung der Regelungen zu PSA



Maßnahmen

1. Zeitgemäße Regelungen zu PSA

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es sind keine besonderen finanziellen Auswirkungen des Bundes bekannt.

Wirkungsdimensionen

Soziales

Der Anteil der Beanstandungen zu Persönlicher Schutzausrüstung im Verhältnis zu den Überprüfungen ist seit Inkrafttreten der PSA-V gesunken, d. h. dass im Regelfall

Maßnahmen im Sinn der PSA-V gesetzt werden, wodurch Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleistet wird.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

wurde, Mängel festgestellt wurden, erfolgte dies in den Jahren 2014 bis 2018 nur mehr in ca. 17% der Fälle.

Durch die Aktualisierung und Konkretisierung der Regelungen zu Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wurden diese an die Systematik des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und an den Stand der Technik angepasst, was insgesamt zu mehr Rechtssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte, aber auch für Behörden führte. Auf Grund der klaren Regelungen seit Inkrafttreten der PSA-V sind die Überprüfungen der Einhaltung der Regelungen zu PSA in den Jahren 2014 bis 2018 (76.462) gegenüber den Jahren 2009 bis 2013 (21.513) gestiegen. Der Anteil der Beanstandungen zu persönlicher Schutzausrüstung im Verhältnis zu den Überprüfungen ist seit Inkrafttreten der PSA-V aber massiv gesunken. Während in den Jahren 2009 bis 2013 noch in ca. 40% der Fälle, in denen PSA überprüft

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Vorfinanzierung von ESF-Mitteln für arbeitsmarktpolitische Projekte in Wien



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die nationale Vorfinanzierung der ESF-Mittel für dieses Vorhaben unterstützt eine hohe Ausschöpfung der bereit zu stellenden ESF Mittel für Österreich in der Gesamtperiode.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMASK-UG 20-W3: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2015-BMASK-GB20.01-M4: Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemdefinition

56% der in Wien arbeitslos vorgemerkten Personen haben migrantischen Hintergrund (1. Generation). 2014 waren dies rund 148.000 Personen, darunter gut 61.000 Frauen. Besonders betroffen von Arbeitslosigkeit sind Personen, die nur einen Pflichtschulabschluss besitzen, unter diesen ist der Anteil an Personen mit migrantischem Hintergrund besonders hoch (75%). 2014 entfielen allein auf diese Gruppe rund 101.000 Personen, darunter 41.000 Frauen. Nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache stellen generell ein Hindernis für den Eintritt in den Arbeitsmarkt dar. Zusätzlich ist aber das Beherrschen der deutschen Sprache ein unbedingte Voraussetzung für den Erwerb von arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen.

Aus diesem Grund sind Deutschkurse mit fachlichen und berufsbezogene Schwerpunkte sowie spezifische Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen erforderlich.

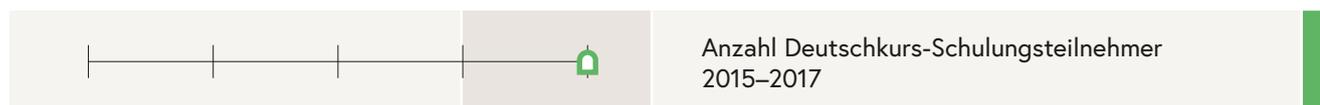
Von dem aus arbeitsmarktpolitischer Sicht unverzichtbaren Zukauf von Deutschkursplätzen und der Förderung der erforderlichen. Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen sollen während der Laufzeit der Verträge bis zu 40.000 arbeitslos vorgemerkte Personen mit Migrationshintergrund profitieren.

Ziele

Ziel 1: ■ Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung



Ziel 2: ■ Vermittlung von ausreichenden Deutschkenntnissen für Arbeitssuchende



Maßnahmen

1. Durchführung von Deutschkursen und Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	5.400	3.600	0	0	0	9.000
Plan	5.400	3.600	0	0	0	9.000
Transferaufwand	5.883	2.944	3.600	0	0	12.427
Plan	5.883	2.944	3.600	0	0	12.427
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	11.283	6.544	3.600	0	0	21.427
Plan	11.283	6.544	3.600	0	0	21.427
Nettoergebnis	-11.283	-6.544	-3.600	0	0	-21.427
Plan	-11.283	-6.544	-3.600	0	0	-21.427

Erläuterungen

Die in der WFA angeführte Zahlungssumme 2015 bis 2017 von insgesamt 21,427 Millionen Euro wurde realisiert. Die ESF Bundesvorschüsse aus der UG-20 betragen exakt 10.157.246,38 Euro und entsprechen damit den Planzahlen.

Die Gesamtzahlungen für Deutschkurse des AMS Wien, teilweise unterstützt vom WAFF, beliefen sich 2015 auf 27,3 Millionen Euro, 2016 auf 39,3 Millionen Euro und 2017 auf 55,8 Millionen Euro. Der WAFF steuerte einen Finanzierungsbeitrag bei.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Frauenanteil in den Deutschkursen des AMS Wien im Zeitraum 2015 bis 2017 (teilweise unterstützt vom WAFF) belief sich auf 46%.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Deutschkurse, Kompetenzchecks sowie Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen des WAFF sowie des AMS Wien sind zentrale Elemente der Integration von Flüchtlingen und von Personen mit nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.

Diese Maßnahmen wurden auch erfolgreich unter Einsatz von ESF Mitteln vom Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) gemeinsam mit dem Arbeitmarktservice implementiert und umgesetzt.

Die Teilnahme an den Maßnahmen und deren Ergebnisse entsprachen den Erwartungen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Es ist wichtig, Deutschkurse und Kompetenzchecks zeitnah und flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Für die Betroffenen muss es nachvollziehbar sein, warum diese Maßnahmen auch für sie wesentliche Integrationsvorteile bringen.

Änderungen des Arbeitsmarkt-politik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) im Rahmen des BBG 2018



Finanzjahr	2018
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2018-BMASGK-UG 20-W2: Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2018-BMASGK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)

Problemdefinition

Im Jahr 2017 waren durchschnittlich 107.913 Personen im Alter zwischen 50 und 64 Jahren als arbeitslos oder in AMS Schulung vorgemerkt, davon 50.254 langzeitbeschäftigungslos. Ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über 50 sind überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Auch die Verweildauer in Arbeitslosigkeit ist in dieser Personengruppe überdurchschnittlich lang. Daher soll diesen Personen ein kollektiv-

vertraglich entlohntes Arbeitsverhältnis angeboten werden.

Im Jahr 2017 waren durchschnittlich 29.182 asylberechtigte Personen oder Personen mit subsidiären Schutz als arbeitslos oder in AMS Schulung vorgemerkt. Hinzu kamen noch 976 über das AMS lehrstellensuchende Personen im Jahresdurchschnitt 2017.

Ziele

Ziel 1: ■ Integration von langzeitbeschäftigungslosen älteren Arbeitssuchenden in das Erwerbssystem



Ziel 2: ■ Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten



Maßnahmen

1. Sistierung und Finanzierung der „Beschäftigungsaktion 20.000“	Beitrag zu Ziel 1
2. Finanzierung des verpflichtenden Integrationsjahres	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	3.353	1.387	0	0	0	4.740
Plan	3.686	1.990	0	0	0	5.676
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	91.823	22.008	0	0	0	113.831
Plan	91.479	22.000	0	0	0	113.479
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	91.823	22.008	0	0	0	113.831
Plan	91.479	22.000	0	0	0	113.479
Nettoergebnis	-88.470	-20.621	0	0	0	-109.091
Plan	-87.793	-20.010	0	0	0	-107.803

Erläuterungen

Die AMS Zahlungen für Aufwendungen in Umsetzung des IJG betragen im Jahr 2018 78,3 Millionen Euro und 2019 rund 49,5 Millionen Euro.

Die AMS Zahlungen zur Ausfinanzierung der Beschäftigungsaktion 20.000 betragen im Jahr 2018 rund 104,9 Millionen Euro und 2019 rund 48,1 Millionen Euro.

Weitere, hier nicht erfasste positive fiskalische Effekte sind zusätzliche Beiträge für SV-Träger und Lohnsteuereinnahmen durch geschaffene Arbeitsplätze (Aktion 20.000) sowie Einsparungen bei den Ländern für die Mindestsicherung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Beschäftigungsförderung älterer Arbeitssuchender reduziert die registrierte Arbeitslosigkeit und die deshalb anfallenden Transferzahlungen aus der Arbeitslosenversicherung für die Existenzsicherung der Betroffenen.

Die jahresdurchschnittlichen Bestände der langzeitbeschäftigungslosen Personen im Alter 50+ in solchen AMS Beschäftigungsmaßnahmen betragen 2017 4.746, 2018 6.727 sowie 2019 4.562. Ein wesentlicher Anteil an dieser Erhöhung ist auf die Beschäftigungsaktion 20.000 zurückzuführen.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die öffentlichen Einnahmen werden durch die subventionierte Beschäftigung vormals langzeitbeschäftigungsloser älterer Personen erhöht.

Gleichzeitig sinken die Ausgaben aus der Arbeitslosenversicherung für die Existenzsicherung der geförderten Personen. Demgegenüber stehen die Transfers an die Unternehmen oder Träger für die geförderte Beschäftigung.

Der Frauenanteil der Teilnahmen an diesen Beschäftigungsmaßnahmen beträgt (je nach Jahr) zwischen 46% und 48%.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Maßnahmen des IJG wurden vom AMS umgesetzt und auch nach Auslaufen der Sonderfinanzierung weitergeführt.

Die Beschäftigungsaktion 20.000 wurde sistiert, die bis Anfang 2018 eingegangenen Fördervereinbarungen jedoch eingehalten.

Somit wurde die Aktion unter geänderten Rahmenbedingungen 2019 abgeschlossen.

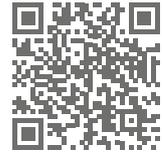
Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Stabile Finanzierungsbasis für mittelfristige Planung ist
zentral.

Weiterführende Informationen

Evaluation der Aktion 20.000 – Management Summary
[https://www.sozialministerium.at/Themen/Arbeit/
Studien.html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Arbeit/Studien.html)

Evaluation der Aktion 20.000 – Infografik
[https://www.sozialministerium.at/Themen/Arbeit/
Studien.html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Arbeit/Studien.html)

Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b Start 2017 und 2018



Finanzjahr	2017
Vorhabensart	<div style="border: 1px solid #ccc; background-color: #f9f9f9; padding: 5px; display: inline-block;">  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 </div>
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben war ein maßgebliches arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Wien. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.</p> <p>Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.</p> <p>Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2017-BMASK-UG 20-W3: Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2017-BMASK-GB20.01-M3: Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können</p>

Problemdefinition

Die Beauftragung der 5 Maßnahmen erfolgt von 1.7.2017 bis 30.6.2018 bzw. die 5 Folgemaßnahmen von 1.7.2018 bis 30.6.2019.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel der Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS (Arbeitsmarktservice) einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 4.500 Jugendliche Ausbildungen gem. § 30b und § 8b BAG (Berufsausbildungsgesetz) an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Überbetriebliche Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Überbetriebliche Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger, Dauer ein Jahr), verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA- Integrative Berufsausbildung) sowie einer Teilqualifizierung gem. § 8 Abs. 2 BAG.

Für die verlängerte Lehre sowie die Teilqualifizierung kommen gem. § 8b Abs. 4 BAG folgende Jugendliche in Frage:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
4. Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder

Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen, die durch eine fachliche Beurteilung nach einem in den entsprechenden Richtlinien des Arbeitsmarktservices oder des Sozialministeriumservices zu konkretisierenden Vier-Augen-Prinzip festgestellt wurden, der Abschluss eines Lehrvertrages gemäß § 1 nicht möglich ist.

Neu aufgenommen in die Planung Beginn Frühjahr 2019 wurde, um den Anforderungen der Betriebe zu entsprechen, der neue Lehrberuf: Einzelhandel – Schwerpunkt Allgemeiner EH + digitaler Verkauf (gezielt digitale Geräte und Anwendungen zur Recherche, Beratung und Abwicklung des Verkaufs einsetzen).

Die Planung der Lehrberufe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte:

- Erhöhung der Vermittlungsquote
- Erhöhung des Frauenanteils

Erhöhung der Vermittlungsquote

- Vermittlung ist als Ziel vorrangig anzusehen. Jugendliche, die nicht ausbildungsfähig sind, werden in entsprechend vorgelagerte Angebote vermittelt und es wird kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt.
- Verstärktes Forcieren der ÜBA2 – Verhältnis ÜBA1 : ÜBA2 verändert sich zugunsten der ÜBA2.
- VLZ (verlängerte Lehrzeit) soll primär erst nach fundierter Überprüfung im Rahmen eines ÜBA1-Ausbildungsplatzes ins Auge gefasst werden.
- Schwerpunkt auf verstärkte Vermittlung von ÜBA TeilnehmerInnen bei den Vorbereitungsangeboten (z. B. Kurs „Jugendwerkstatt“, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen „Mädchen-Berufs-Zentrum“, „ABO, Arbeit, Beratung, Orientierung“ Jugend).
- Verstärkte überregionale Vermittlung für Jugendliche ab 18 Jahre.

- Verstärkte Vermittlung von ÜBA TeilnehmerInnen durch das Service für Unternehmen des AMS Jugendliche bei gemeldeten offenen Lehrstellen.

Organisatorische / Methodische Änderungen

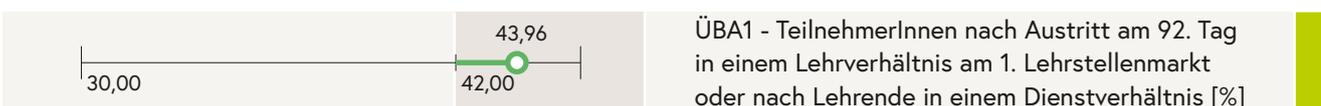
- Entwicklung einer einheitlichen Vorgangsweise bei Verstößen – die Trägerseite hat bis dato teilweise unterschiedliche Prozesse für den Umgang bei Fehlverhalten/Verstößen. Dieses einheitliche „Sanktionenregime“ soll ein Verwarnungssystem bis zur Lösung des Lehrverhältnisses bei nicht entschuldigtem Fernbleiben, dem Umgang mit der Weigerung ein angebotenes Praktikum anzutreten bzw. ein passendes angebotenes Lehrverhältnis anzunehmen, umfassen.
- Planung des Einsatzes des „Talente-Checks“ in den vorgelagerten Angeboten.
- Lehrjahrübergreifende sowie ausbildungsübergreifende Gruppenzusammenlegungen und somit heterogene Gruppenzusammensetzungen sind – da wo methodisch und inhaltlich sinnvoll – möglich. Dies entspricht auch der betrieblichen Praxis, dass Menschen mit unterschiedlichem Wissensstand zusammenarbeiten.
- Aufsetzung eines Projektes „Weiterentwicklung der Überbetrieblichen Ausbildung 2018“. Aufgaben der vorgelagerten Angebote werden hinsichtlich Vermittlungsauftrag überarbeitet bzw. erweitert und weitere Vorprojekte initiiert:

- Konsequente Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt: durch Jobbörsen, durch Schaffung von nachvollziehbaren Kooperationen mit Unternehmen, durch überregionale Vermittlung.
- Überprüfung der Durchlässigkeit des Systems ÜBA 1 zu ÜBA 2 zu VLZ zu TQ; d. h. in welchem Lehrjahr kann sinnvoll in eine andere Ausbildungsvariante gewechselt werden.
- Zur Steigerung der Vermittlungstätigkeit Überprüfung, welche Lehrausbildungen am ersten Arbeitsmarkt angeboten werden und welche Lehrlinge gesucht werden. Daraus Schlussfolgerungen ziehen für die Planung der konkreten Berufe in der ÜBA (z. B. Kosmetik/Fußpflege als Doppellehre gibt es in der ÜBA, verbessert die Berufsaussichten in der Folge, wird am 1. Arbeitsmarkt jedoch kaum angeboten, daher wird eine Vermittlung schwierig sein).
- Aufzeigen der notwendigen Unterstützungen für Übergang in den 1. Lehrstellenmarkt: die TeilnehmerInnen erleben in der ÜBA eine bessere Unterstützung beim Lernen, bessere Ausbildungsstandards in technischen Ausbildungen etc. das führt zu einem Login Effekt und erschwert die Vermittlung in den ersten Lehrstellenmarkt.

Der Förderausschuss des Landesdirektoriums des AMS Wien hat die Beauftragung der Vorhaben in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 empfohlen. Eine Zustimmung durch das Landesdirektorium erfolgt in seiner Sitzung am 23. Mai 2018.

Ziele

Ziel 1: ■ Integration in den 1. Lehrstellenmarkt der TeilnehmerInnen ÜBA 1



Ziel 2: ■ Integration in den 1. Lehrstellenmarkt der TeilnehmerInnen in der ÜBA 2



Ziel 3: ■ Integration in den 1. Lehrstellenmarkt über die verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA) bzw. Teilqualifizierung



Maßnahmen

- 1. ÜBA „Büro / Handel / Finanzen, Berufsbereich Büro, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Freizeitwirtschaft / Sport, Transport / Verkehr / Lager“

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
- 2. ÜBA „Holz / Papier / Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, 4. Chemie / Kunststoff“

Beitrag zu Ziel 1
- 3. ÜBA Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik

Beitrag zu Ziel 1
- 4. ÜBA „ Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst/Kunsth Handwerk“

Beitrag zu Ziel 1
- 5. ÜBA „Büro / Handel / Finanzen, Schwerpunkt Handel und Verkauf, Kultur / Sprachen / Gesellschaft“

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	19.166	50.828	0	0	0	69.994
Plan	24.928	55.940	20.675	0	0	101.543
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	19.166	50.828	0	0	0	69.994
Plan	24.928	55.940	20.675	0	0	101.543
Nettoergebnis	-19.166	-50.828	0	0	0	-69.994
Plan	-24.928	-55.940	-20.675	0	0	-101.543

Erläuterungen

Die Kalkulation der überbetrieblichen Lehrausbildungen erfolgt in Wien auf Basis von Tagsätzen. Schöpfen nicht alle TeilnehmerInnen die kalkulierte Verweildauer aus (weil sie z. B. eine betriebliche Lehrstelle finden), verringern sich die Kosten entsprechend.

Für den Projektzeitraum 18/19 waren insgesamt 51,687 Millionen Euro geplant. Tatsächlich abgerechnet wurden 47,916 Millionen Euro. Davon entfielen 5,773 Millionen Euro auf den WAFF.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Ohne dieses Angebot kann aufgrund der zu wenigen Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in Wien nicht gewähr-

leistet werden, dass tatsächlich jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Dieses Bundesgesetz regelt die Ver-

pflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht).

Personen ohne Berufsausbildung haben ein massiv höheres Risiko arbeitslos zu werden und proportional länger zu

bleiben, als Personen mit einer Ausbildung. Alleine in Wien ist die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschule inzwischen bereits bei fast 33%. Die überbetriebliche Lehrausbildung des AMS trägt somit maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2018 waren insgesamt 14.593 Personen beim AMS Wien lehrstellensuchend vorgemerkt.

Das AMS Wien bot 2018/19 für rund 4.200 Jugendliche, die keinen Lehrplatz bei Betrieben fanden, überbetriebliche Ausbildungen gem. § 30b und § 8b BAG an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger), verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA) sowie eine Teilqualifizierung für besonders gesundheitliche eingeschränkte Jugendliche. Für Neueintritte gab es 2018/2019 in der ÜBA 1 2.732 Plätze, in der ÜBA 2 490 Plätze und in der verlängerten Lehre inklusive Eintritte in der Teilqualifizierung 998.

Die ggst. fünf Ausbildungsprojekte stellen somit nur einen Teil der gesamten überbetrieblichen Lehrmöglichkeiten dar. Es werden darüber hinaus auch Projekte mit Projektkosten unter 7,5 Millionen Euro sowie Ausbildungsplätze

in Ausbildungszentren (z. B. Jugend am Werk oder Berufsausbildungszentrum des BFI) finanziert.

Die Zielwerte für die ÜBA 1 wurden um 1,96 Prozentpunkte überreicht. Sehr erfolgreich war die ÜBA 2, hier wurde der Zielwert mit 57,55% (Ziel 42%) weit überschritten. Das AMS Wien hat gemeinsam mit den Ausbildungsträgern gerade in dieser Ausbildungsschiene große Anstrengungen im Bereich der erfolgreichen Arbeitsmarktintegration gesetzt. Sehr erfolgreich haben sich auch die Zielwerte bei der verlängerten Lehre und Teilqualifizierung entwickelt. Lag der Wert 2016 noch bei 10,1%, war er 2017 12,1 und in den aktuellen Projekten 2018 konnte ein Wert von 38,75% erzielt werden.

Sieht man sich die fünf Einzelprojekte an, so war die Berufsobergruppe (BOG) Büro/Handel/Finanzen Schwerpunkt Handel mit 50,00% (über alle drei Ausbildungsarten), gefolgt von der BOG Holz/Papier/Glas/Keramik, Land- und Forstwirtschaft mit 43,61% am erfolgreichsten.

Am schwierigsten zeigt sich der Bereich der BOG Informatik/EDV/Kommunikationstechnik, Medien/Druck im Bereich der Vermittlung. Hier konnten nur 33,27% vermittelt werden, was primär auf den Lehrstellenmangel in diesem Bereich zurückzuführen ist.

Bei der BOG Büro/Handel/Finanzen Schwerpunkt Büro sowie der BOG Maschinen/Fahrzeuge/Metall, Kunst/Kunsthandwerk konnten Werte von 37,67% und 36,56% erreicht werden. Die individuelle Zielerreichung korreliert

in erster Linie auch mit dem jeweiligen Lehrstellenangebot in den betroffenen Ausbildungsbereichen.

Positiv verlaufen auch die Bemühungen den Frauenanteil in der überbetrieblichen Lehre zu steigern.

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34%. Zuletzt weist er allerdings eine leicht sinkende Tendenz auf (2016: 33,3%). Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 32,7% steigerte sich die Quote im Ausbildungsjahr 2016/2017 auf 33,1%, im Ausbildungsjahr 2017/2018 auf 34,4% und in den Projekten 2018/19 34,8%.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Für das Lehrjahr 2018/19 wurde im AMS Wien ein Projekt zur Weiterentwicklung der ÜBA aufgesetzt.

Dies beinhaltet folgende Punkte:

Konsequente Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt: durch Jobbörsen, durch Schaffung von nachvollziehbaren Kooperationen mit Unternehmen, durch überregionale Vermittlung.

Überprüfung der Durchlässigkeit des Systems ÜBA 1 zu ÜBA 2 zu VLZ zu TQ; d. h. in welchem Lehrjahr kann sinnvoll in eine andere Ausbildungsvariante gewechselt werden.

Zur Steigerung der Vermittlungstätigkeit Überprüfung, welche Lehrausbildungen am ersten Arbeitsmarkt angeboten werden und welche Lehrlinge gesucht werden. Daraus Schlussfolgerungen ziehen für die Planung der konkreten Berufe in der ÜBA.

Aufzeigen der notwendigen Unterstützungen für Übergang in den 1. Lehrstellenmarkt: die TeilnehmerInnen erleben in der ÜBA eine bessere Unterstützung beim Lernen, bessere Ausbildungsstandards in technischen Ausbildungen etc. das führt zu einem Login Effekt und erschwert die Vermittlung in den ersten Lehrstellenmarkt.

Weiterführende Informationen

Übersicht über Angebote für Jugendliche unter 24 Jahren in Wien auf dem Weg von der Schule in den Beruf

<https://www.koordinationsstelle.at/angebotslandschaft/>

Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS NÖ (Budget 2017/18) (ÜBA)



Finanzjahr	2017
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2017-BMASK-UG 20-W3: Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2017-BMASK-GB20.01-M3: Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können

Problemdefinition

In Niederösterreich werden von jahresdurchschnittlich 15.830 Lehrstelleninteressierten 14.790 in einem Lehrverhältnis stehen und 1.040 beim AMS als lehrstellen-suchend (und sofort verfügbar) gemeldet sein. Den 1.040 Lehrstellensuchenden werden 450 gemeldete offene und sofort verfügbare Lehrstellen gegenüberstehen (das entspricht etwa einem Verhältnis 1:2).

Rund 91% der Lehrlinge (13.420 Personen im Jahres-schnitt) werden ihre Lehre auf regulären Lehrstellen absolvieren, 1.370 (9%) Lehrverhältnisse werden überbetrieblich organisiert sein. Niederösterreich hat innerhalb der Region Ost den niedrigsten Anteil an Frauen und Männern, die ihre Lehre (vorerst) noch ‚überbetrieblich‘ absolvieren.

Der Anteil der vorerst noch Lehrstellensuchenden an allen Lehrstelleninteressierten wird mit 6,6% leicht überdurch-

schnittlich im Vergleich zu Gesamtösterreich liegen. Um diese Quote auf 5% zu senken, wäre – gegeben, dass das betriebliche Lehrstellenangebot unverändert bleibt – die Bereitstellung von (jahresdurchschnittlich) 250 zusätzlichen überbetrieblichen Lehrplätzen notwendig.

Das AMS ist gem. § 38d AMMSG verpflichtet, „geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können“.

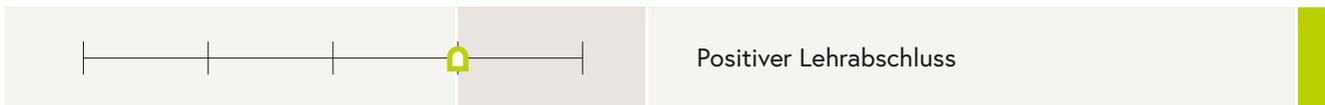
Vom AMS Niederösterreich werden daher im Ausbildungsjahr 2017/18 im Rahmen der Überbetrieblichen Lehrausbildung insgesamt 2.730 Ausbildungsplätze (760 in der ÜBA 1 und 1.970 in der ÜBA 2) zur Verfügung gestellt. Der Prognose eines Erweiterungsbedarfes der Kapazi-

tät um weitere 250 überbetriebliche Ausbildungsplätze gegenüber dem Vorjahr wurde nur geringfügig Rechnung

getragen (Erweiterung um 35 Plätze), da eine Vollauslastung in den Vorjahren nie erreicht wurde.

Ziele

Ziel 1: ■ Erlangung eines Lehrabschlusses



Ziel 2: ■ Übernahme in ein Lehrverhältnis durch Betriebe in der freien Wirtschaft (Regellehrausbildung)



Maßnahmen

1. ÜBA 1 – Lehrwerkstätten (ÜBA + IBA)	Beitrag zu Ziel 1
2. ÜBA 2 – Lehrgänge (ÜBA + IBA)	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	22.507	3.390	2.900	35	0	28.832
Plan	14.880	14.880	15.330	0	0	45.090
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	22.507	3.390	2.900	35	0	28.832
Plan	14.880	14.880	15.330	0	0	45.090
Nettoergebnis	-22.507	-3.390	-2.900	-35	0	-28.832
Plan	-14.880	-14.880	-15.330	0	0	-45.090

Erläuterungen

Die unter diesem Vorhaben sub-summierten Projekte waren ursprünglich finanziell gut dotiert, da eine Änderung in der Höhe der Ausbildungsbeihilfe zu erwarten war. Letztendlich wurde aber durch die Veränderung der Ausbildungsbeihilfe weniger Budget benötigt und auch durch die intensive Vermittlung der Jugendlichen auf betriebliche Lehrstellen konnte einiges an Budgetmittel eingespart werden, da diese Personen den Lehrgang vorzeitig beendeten und so keine weiteren Ausbildungsbeihilfenzahlungen anfielen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Überbetriebliche Lehrausbildung wird in zwei Modellen angeboten. In Modell ÜBA 1 haben die Jugendlichen mit der Ausbildungseinrichtung einen Ausbildungsvertrag

über die gesamte Lehrzeit und werden von dieser sowohl in den theoretischen als auch praktischen Inhalten auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet. Im Modell ÜBA 2 haben die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag für das erste Lehrjahr beim Weiterbildungsträger, die berufspraktische Ausbildung findet bei einem Partnerunternehmen in der

Wirtschaft und nicht in der Ausbildungseinrichtung des Trägers statt. Der Besuch der Berufsschule ist in beiden Modellen Pflicht. Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Die allgemein gute konjunkturelle Lage im gegenständlichen Ausbildungsjahr 2017/18 führte dazu, dass der erwartete Erfolg erreicht wurde. 42% der TeilnehmerInnen im Modell ÜBA 1 konnten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eine Beschäftigung erlangen. 94% der Jugendlichen, die zur Prüfung angetreten sind, konnten einen positiven Abschluss erlangen.

Im Modell ÜBA 2 gelang es, für 64% der Jugendlichen eine betriebliche Lehrstelle zu finden, wodurch das erwartete Ziel (50%) deutlich überschritten wurde.

Mit dieser Maßnahme wird Jugendlichen, die trotz intensiver Bemühungen keine betriebliche Lehrstelle finden und somit keine Chance auf berufliche Qualifikation haben, eine Möglichkeit geboten, über den Einstieg in den Lehrgang eine qualifizierte Berufsausbildung zu erlangen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS NÖ (Budget 2018/19) (ÜBA1 und ÜBA2)



Finanzjahr	2018
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2018-BMASGK-UG 20-W3: Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2018-BMASGK-GB20.01-M3: Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

In Niederösterreich werden von jahresdurchschnittlich 17.770 Lehrstelleninteressierten 16.640 in einem Lehrverhältnis stehen und 1.130 beim AMS als lehrstellen-suchend (und sofort verfügbar) gemeldet sein. Den 1.130 Lehrstellensuchenden werden 690 gemeldete offene und sofort verfügbare Lehrstellen gegenüberstehen (das entspricht etwa einem Verhältnis 1:1,6).

Rund 92% der Lehrlinge (15.370 Personen im Jahresschnitt) werden ihre Lehre auf regulären Lehrstellen absolvieren, 1.270 (8%) Lehrverhältnisse werden überbetrieblich organisiert sein. Niederösterreich hat innerhalb der Region Ost den niedrigsten Anteil an Frauen und Männern, die ihre Lehre (vorerst) noch ‚überbetrieblich‘ absolvieren. Der Anteil der vorerst noch Lehrstellensuchenden an allen Lehrstelleninteressierten wird mit 6,4% leicht überdurchschnittlich im Vergleich zu Gesamtösterreich liegen. Um diese Quote auf 5% zu senken, wäre – gegeben, dass das

betriebliche Lehrstellenangebot unverändert bleibt – die Bereitstellung von (jahresdurchschnittlich) 240 zusätzlichen überbetrieblichen Lehrplätzen notwendig.

(Syntheseforschung zur Lehrlingsausbildung – Angebot und Nachfrage 2018)

Das AMS ist gem. § 38d AMMSG verpflichtet, „geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können“ .

Vom AMS Niederösterreich werden daher im Ausbildungsjahr 2018/19 im Rahmen der Überbetrieblichen Lehrausbildung insgesamt 2.040 Ausbildungsplätze (550 in der ÜBA 1 mit Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit

und 1.490 in der ÜBA 2 mit Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit) zur Verfügung gestellt. Der Prognose eines Erweiterungsbedarfes der Kapazität um weitere 240 überbetriebliche Ausbildungsplätze gegenüber dem Vorjahr wurde nicht Rechnung getragen, da eine Vollausslastung in den Vorjahren nie erreicht wurde.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Anhaltende Arbeitslosigkeit des betroffenen Personenkreises.

Personen, die nur über einen Pflichtschulabschluss verfügen, weisen ein deutlich höheres Arbeitslosenrisiko auf. Mit einem FacharbeiterInnenabschluss sinkt als AL-Risiko signifikant. Durch die Qualifizierungen im gegenständlichen Vorhaben kann die Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis reduziert werden, wodurch auch ein weiteres Steigen der Jugendarbeitslosigkeit verhindert wird. Die Arbeitslosenversicherung kann hierdurch entlastet werden, die öffentliche Hand hat gesteigerte Einnahmen (Steuereinnahmen, Sozialversicherungsbeiträge) zu erwarten

Ziele

Ziel 1: ■ Integration in den Arbeitsmarkt



Ziel 2: ■ Integration in den Lehrstellenmarkt – Übernahme in ein Lehrverhältnis durch Betriebe in der freien Wirtschaft (Regellehrausbildung)



Maßnahmen

1. Überbetriebliche Berufsausbildung – Lehrwerkstätten mit Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit (ÜBA 1)	Beitrag zu Ziel 1
2. Überbetriebliche Berufsausbildung – Lehrgänge mit Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit (ÜBA 2)	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	10.000	11.358	0	0	0	21.358
Plan	11.437	11.437	11.438	0	0	34.312
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.000	11.358	0	0	0	21.358
Plan	11.437	11.437	11.438	0	0	34.312
Nettoergebnis	-10.000	-11.358	0	0	0	-21.358
Plan	-11.437	-11.437	-11.438	0	0	-34.312

Erläuterungen

Das Projekt ist noch nicht endabgerechnet, 2018 und 2019 wurden entsprechend dem Projektfortschritt 21.358.235,- Euro ausbezahlt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Mit dieser Maßnahme wird Jugendlichen, die trotz intensiver Bemühungen keine betriebliche Lehrstelle finden und somit keine Chance auf berufliche Qualifikation haben, eine Möglichkeit geboten, über den Einstieg in den Lehrgang eine qualifizierte Berufsausbildung zu erlangen.

Die Überbetriebliche Lehrausbildung wird in zwei Modellen angeboten. In Modell ÜBA 1 haben die Jugendlichen mit der Ausbildungseinrichtung einen Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit und werden von dieser sowohl in den theoretischen als auch praktischen Inhalten auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet. Im Modell ÜBA 2 haben die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag für das erste Lehrjahr beim Weiterbildungsträger, die berufspraktische Ausbildung findet bei einem Partnerunternehmen in der Wirtschaft und nicht in der Ausbildungseinrichtung des

Trägers statt. Der Besuch der Berufsschule ist in beiden Modellen Pflicht. Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

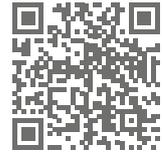
Die allgemein gute konjunkturelle Lage im gegenständlichen Ausbildungsjahr 2018/19 führte dazu, dass der erwartete Erfolg insbesondere im Modell ÜBA 2 deutlich überschritten wurde. 64 % der Jugendlichen konnten eine betriebliche Lehrstelle finden (Zielwert: 50 %). Im Modell ÜBA 1 konnten 26 % der TeilnehmerInnen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eine Beschäftigung erlangen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 30 – Bildung

Novelle der Lehrpläne der Handelsakademie, der Zweisprachigen Handelsakademie, des Aufbaulehrganges an Handelsakademien und der Praxis-Handelsschule



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit der Strategie des Ressorts, Schulversuche abzubauen (Reaktion auf Rechnungshofprüfungen 2013 und 2017, siehe Rechnungshof Schulversuch-Follow-Up Überprüfung, Reihe Bund 2018/49, S. 10). Eine strategische Weiterentwicklung des Schultyps gehört zu den laufenden Aufgaben des Ressorts, siehe auch Regierungsprogramm 2020, S. 292 (Lehrpläne modernisieren, Fokussierung auf Kompetenzvermittlung und klare Unterrichtsziele).
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMBF-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMBF-GB30.01-M1: Implementierung und flächendeckende Umsetzung der standardisierten kompetenzorientierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, der standardisierten Berufsreifeprüfung (BRP)

Problemdefinition

Die derzeit geltenden Verordnungen über den Lehrplan für die Handelsakademie, der zweisprachigen Handelsakademie (BGBl. II. Nr. 291/2004 vom 19. Juli 2004), den Aufbaulehrgang an Handelsakademien (BGBl. II Nr. 283/2006 vom 28. Juli 2006, Anlage A3) und die Handelsschule (BGBl. II Nr. 315/2003 vom 8. Juli 2003) sind nicht mehr zeitgemäß und entsprechen nicht mehr

den Anforderungen, denen sich Absolventinnen und Absolventen in ihrem zukünftigen Berufsleben sowie im Studium (Universität, Fachhochschule) stellen müssen.

Im derzeit gültigen Lehrplan ist der Praxisbezug zwar schon verankert, er soll aber im neuen Lehrplan erweitert und verstärkt werden (Pflichtpraktikum, Miniübungsfirmen etc.).

Der derzeit geltende Lehrplan der Handelsakademie fokussiert noch wenig auf den Aufbau von Kernkompetenzen und Schlüsselqualifikationen, wie der Entrepreneurship Education, die die Absolventinnen und Absolventen einer Handelsakademie befähigen soll, als Unternehmer/in, Arbeitgeber/in, Arbeitnehmer/in sowie Konsument/in aktiv und verantwortungsbewusst zu agieren und damit Wirtschaft und Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

Da Lehrpläne Neuerungen und Veränderungen in Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Wissenschaft zu berücksichtigen haben, ist es daher notwendig, neue Schwerpunktsetzungen zu initiieren, um die Anschlussfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen in ihrem zukünftigen Beruf nicht zu gefährden.

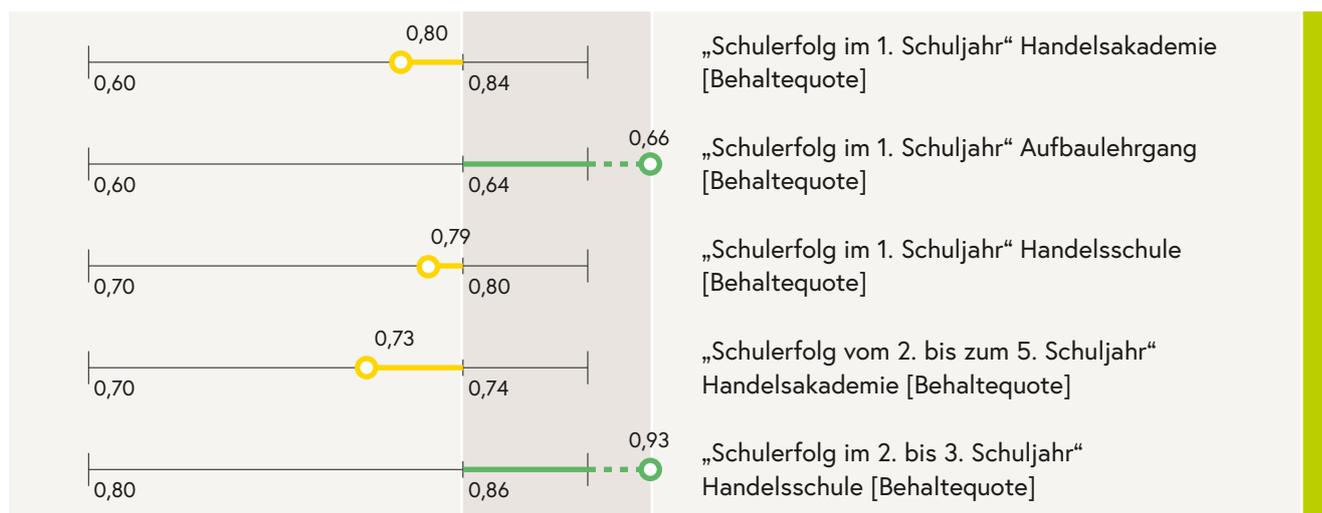
In der Handelsschule hat sich die Zusammensetzung der Schüler/innenpopulation in den letzten fünf bis sechs Jahren geändert: die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien hat sich massiv erhöht, ent-

spricht im städtischen Bereich an die 80–90%. Ebenso hat sich der Anteil an Schüler/innen mit Migrationshintergrund oder mit Defiziten in den Grundfertigkeiten der Unterrichtssprache Deutsch verstärkt. Diese Schülerinnen und Schüler wählen in erster Linie die Handelsschule, wenn sie sich für eine berufsbildende mittlere Schule entscheiden. Diese Eingangsbedingungen der Schülerinnen und Schüler der ersten Handelsschulklassen ziehen massive Auswirkungen auf eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen nach sich. Dazu kommt noch, dass viele Handelsschülerinnen und Handelsschüler in der ersten Klasse nur ihr 9. und damit letztes Schuljahr absolvieren wollen.

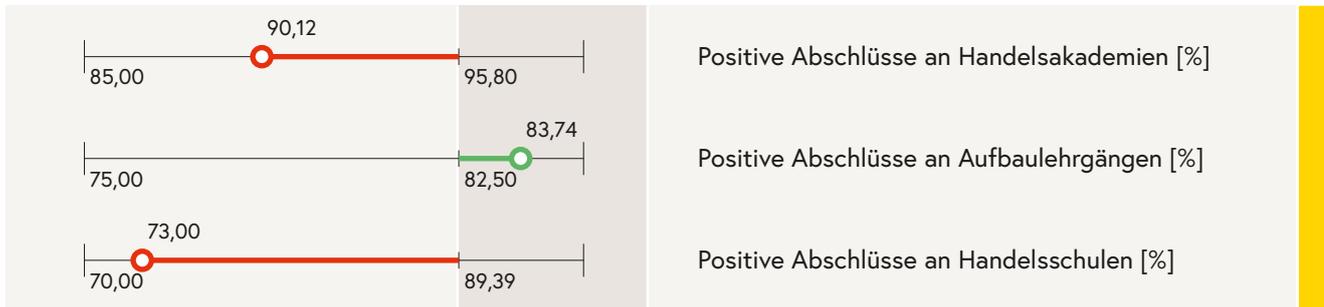
Der derzeit geltende Lehrplan fokussiert noch wenig auf den Aufbau von Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen, der Schülerinnen und Schülern den Zugang und den Anschluss an eine berufliche Zukunft erleichtert (Handlungsorientierung, Bildungsstandards).

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung einer Ausbildung, die am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert ist



Ziel 2: ■ Sicherstellung eines Ausbildungsangebotes, das sich am Bedarf des Arbeitsmarktes orientiert



Maßnahmen

1. Flächendeckendes Inkrafttreten des neuen Lehrplans	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Implementierung: Kommunikation, Information sowie Fort- und Weiterbildung	Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Das Vorhaben wurde so konzipiert, dass sich gegenüber den damals in Geltung befindlichen Lehrplänen der tatsächliche Ressourceneinsatz nicht ändert. Somit konnte die Zuteilung der Lehrpersonalressourcen unverändert belassen werden, weshalb durch das gegenständliche Vorhaben auch tatsächlich keine Mehraufwendungen entstanden sind.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die Novelle zu den neuen Lehrplänen der Handelsakademie, der Zweisprachigen Handelsakademie, des Aufbaulehrganges an Handelsakademien sowie der Praxis-Handelsschule hat zur Zukunftssicherung junger Menschen beigetragen, da es durch eine stärkere Praxisorientierung im Unterricht und durch ein verpflichtendes

Praktikum gelungen ist, das Thema „Wirtschaft“ in vielen Facetten für die jungen Menschen erlebbarer und lebensnahe zu machen. Es wurde zwar nicht erreicht, dass sich die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen erhöht, was aber sicherlich an der erstmals nach einem neuen Modus durchgeführten abschließenden Prüfung liegt, was

in nächster Zeit noch zu evaluieren sein wird. Dennoch ist festzuhalten, dass durch den Verbleib der Schülerinnen und Schüler im Schulsystem nach der 9. Schulstufe sowie durch einen Abschluss durch eine Abschlussprüfung

(Handelsschule) oder einer Reife- und Diplomprüfung (Handelsakademie und Aufbaulehrgang) das Bildungsniveau der jungen Menschen verbessert wird und dies zu einer größeren Employability bzw. Studierfähigkeit führt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie, der Zweisprachigen Handelsakademie, des Aufbaulehrganges an Handelsakademien sowie der Praxis-Handelsschule war 2014 notwendig geworden, da sich seit den bis dahin geltenden Lehrplänen, die aus den Jahren 2003 bzw. 2004 datierten, Wirtschaft, Technik und Gesellschaft stark verändert hatten und es notwendig geworden war, neue inhaltliche Schwerpunktsetzungen in Richtung Entrepreneurship Education zu setzen sowie auf den Aufbau von Kernkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu fokussieren, um die Anschlussfähigkeit der Absolvent/innen in ihrem zukünftigen Beruf bzw. ihre Studierfähigkeit nicht zu gefährden. Aus diesem Grunde wurden die Lehrpläne kompetenzorientiert formuliert, der Unterricht dadurch problem- und handlungsorientiert ausgerichtet und Unterrichtsgegenstände zu inhaltlichen Clustern zusammengeführt, um eine enge Kooperation der Lehrkräfte der einzelnen Unterrichtsgegenstände zu forcieren. Wesentlich ist auch der Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – SDGs.

Ein wesentliches Novum der neuen Lehrpläne war die Implementierung von Pflichtpraktika in der Handelsakademie (300 Stunden), im Aufbaulehrgang und in der Handelsschule (150 Stunden), die einen wesentlichen Beitrag zur Praxisorientierung des Unterrichts geleistet hat.

Die Lehrpläne wurden in einem Schulversuch getestet und evaluiert, bevor sie 2014 in Kraft traten. Um eine erfolgreiche Umsetzung der Lehrpläne an allen Schulstandorten

zu garantieren, wurden ab Einführung der Schulversuche, an denen bereits mehr als die Hälfte der Schulen teilnahmen, österreichweite Informationsveranstaltungen der Schulleitungen durchgeführt sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte insbesondere der neuen Unterrichtsgegenstände gesetzt sowie intensiv mit den Schulbuchverlagen zusammengearbeitet, um rasch Lehrbücher für die neuen Gegenstände zu haben. Diese Maßnahmen waren ausschlaggebend für eine reibungslose Implementierung der Lehrpläne in ganz Österreich.

Nicht alle Zielwerte der Kennzahlen haben sich zum Evaluierungszeitpunkt bestätigt. Zur Abnahme in der Behaltequote der Handelsakademie im 1. Schuljahr (9. Schulstufe) hat insbesondere die im Evaluierungszeitraum immer heterogener werdende Schülerinnen- und Schülerpopulation an den kaufmännischen Schulen beigetragen, was zum Teil durch neue, innovative Lehr- und Lernformen (COOL – kooperatives offenes Lernen), aber auch durch intensive Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Klassenlehrer- und Klassenlehrerinnen-Teams abgeschwächt werden konnte.

Die Behaltequote nach dem 9. Schuljahr hat sich in der Handelsschule stark erhöht, was auf die grundlegende pädagogisch-didaktische sowie curriculare Reform der Handelsschule zurückzuführen ist. Im Detail liegt es an

- der teilweisen Auflösung der Fächerstruktur und daraus folgend einem aufgabenorientierten Ansatz
- der Erhöhung der Praxisorientierung durch Einführung des Pflichtpraktikums

- der Forcierung des Aufbaus von personaler und sozialer Kompetenz durch die Einführung des Fächerbündels „Sozialkompetenz und Persönlichkeitsentwicklung“ und
- der Einführung von KOEL (dem kompetenzorientierten, eigenverantwortlichen Lernen).

Der Rückgang der positiven Abschlüsse der Reife- und Diplomprüfung in der Handelsakademie ist einerseits der Umstellung dieser Prüfung auf zentrale Klausuren geschuldet, andererseits auf die fehlende Datenlage, da zum Zeitpunkt der Evaluierung die Daten des Prüfungsjahrganges 2018 noch nicht vollständig zur Verfügung stehen.

Der Rückgang der positiven Abschlüsse der Abschlussprüfung in der Handelsschule ist der Einführung der verpflichtenden Abschlussarbeit geschuldet, die eine große Herausforderung für die Schülerinnen und Schüler darstellt. Maßnahmen, um die anfänglichen (nun vorliegenden) negativen Effekte abzufedern, sind bereits eingeleitet. Zudem ist es auch die fehlende Datenlage, da zum Zeitpunkt der Evaluierung die Daten des Prüfungsjahrganges 2018 noch nicht vollständig zur Verfügung stehen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Auf Grund der sich rasch ändernden Arbeitsmarktanforderungen und der fortschreitenden Digitalisierung, ist es notwendig, die Lehrpläne laufend weiterzuentwickeln und neue Profilbildungen mit Schwerpunktsetzungen zu schaffen, um einem Fachkräftemangel möglichst frühzeitig entgegenzuwirken.

Im Bereich der Handelsschule wurde die Heranführung und Unterstützung im Bereich der Vorbereitung für die Erstellung der Abschlussarbeit verbessert.

Weiterführende Informationen

IHS Studie Ausbildung bis 18, Kapitel 3 Praxishandelschule

<https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5174/>

Lehrplan Handelsakademie 2014

<https://www.hak.cc/node/3600>

Lehrplan Handelsschule 2014

<https://www.hak.cc/node/3602>

Lehrplan Aufbaulehrgang Handelsakademie 2014

<https://www.hak.cc/node/3603>

Lehrplan Zweisprachige Handelsakademie 2014

<https://www.hak.cc/node/3601>

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Der bedarfsgerechte Ausbau ganztägiger Schulformen ist zur Ermöglichung der Wahlfreiheit für Eltern auch Teil des Regierungsübereinkommens 2020–2024. Dabei gilt die Zielsetzung, ein Angebot – in verschränkter bzw. unverschränkter Form – auch in jenen Regionen zur Verfügung zu stellen, in denen es dieses bisher nicht gibt.</p> <p>Der Ausbau ganztägiger Schulformen ist in der wirkungsorientierten Steuerung des Bildungsressorts als Globalbudgetmaßnahme abgebildet und wird ressortintern im Rahmen der Projektsteuerung regelmäßig einem Monitoring unterzogen. Zur Umsetzung des Vorhabens wurde eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sowohl den quantitativen, als auch den qualitativen Ausbau in enger Zusammenarbeit mit den Bildungsdirektionen gestaltet.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMBF-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler</p> <p>2014-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMBF-GB30.02-M3: Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe</p>

Problemdefinition

Der Bund stellt den Ländern für die entsprechenden Aufwendungen der jeweiligen Schulerhalter zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung seit 2011 jährlich Mittel zur Verfügung. Werden Anschubfinanzierungsmittel des

Bundes aus der Vereinbarung 2011 in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese derzeit von den Ländern bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2014/15 in die nächsten Jahre übertragen werden. Diese Frist soll bis Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 verlängert werden.

Da der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung vor allem im infrastrukturellen Bereich längerfristige Planungen erfordert, konnte in den Jahren 2011 und 2012 die vom Bund

zur Verfügung gestellte Anschubfinanzierung seitens der Länder nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Die finanziellen Rahmenbedingungen sollen nunmehr an die tatsächlichen Bedürfnisse angepasst werden.

Die aus der Vereinbarung 2011 für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 37,6 Millionen Euro können ausschließlich als Anschubfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden.

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung eines effizienten und bedarfsgerechten Ausbaus durch Übertragungsmöglichkeit nicht verbrauchter Mittel



Ziel 2: Flexibilisierungsmöglichkeit für die Länder für den Einsatz der Mittel



Ziel 3: Ermöglichung des flexiblen Mitteleinsatzes im Hinblick auf den Zeitfaktor



Maßnahmen

1. Änderung der bisherigen Vereinbarungen gem. Artikel 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	-50.241	0	0	0	0	-50.241
Plan	-50.241	0	0	25.121	25.121	1
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-50.241	0	0	0	0	-50.241
Plan	-50.241	0	0	25.121	25.121	1
Nettoergebnis	50.241	0	0	0	0	50.241
Plan	50.241	0	0	-25.121	-25.121	-1

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde davon ausgegangen, dass die im Jahr 2014 nicht verbrauchten Mittel bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen mit dem Schuljahr 2018/19 von den Ländern abgerufen werden. Es hat sich allerdings gezeigt, dass für den bedarfsgerechten Ausbau ganztägiger Schulformen ein längerer Zeitraum erforderlich ist, weshalb mit der Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019 der Zeitraum für die Verwendung der Anschubfinanzierungsmittel aus der Vereinbarung bis in das Jahr 2022 (Schuljahr 2021/22) gestreckt wurde. Von dem in der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehenen Betrag für Transferzahlungen für das Jahr 2014 sind daher 50,241 Millionen Euro tatsächlich nicht angefallen, die jedoch nicht wie mit der gegenständlichen Änderung der Vereinbarung vorgesehen in den Jahren 2017 und 2018, sondern erst in den Jahren 2020 bis 2022 ausbezahlt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Im „Betreuungsplan für ganztägige Schulformen“, der seit 2015/16 Bestandteil der Lehrpläne für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und die AHS-Unterstufe ist, wurde die tägliche Bewegungseinheit für ganztägig geführte Schulen verankert. Der Bereich Bewegung ist einer der Schwerpunkte für die Freizeitgestaltung, womit be-

sonderes Augenmerk auf die Gesundheit der Kinder gelegt wird. In den von den Schulen eingereichten pädagogischen Konzepten (ab 2019/20 GTS-Konzept genannt), die seit 2017/18 flächendeckend online erhoben werden, lässt sich feststellen, dass dies von praktisch allen Schulen auch entsprechend umgesetzt und durch Kooperationen mit diversen Sportvereinen entsprechend abgesichert wird.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

2011 wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen abgeschlossen. 2013 wurde diese Vereinbarung durch eine weitere Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen geändert bzw. ergänzt und die Geltungsdauer bis zum Ende des SJ 2018/19 verlängert.

Die vom Bund zur Verfügung gestellte Anschubfinanzierung bis zu den Abrechnungsjahren 2011 und 2012 wurde von einem Teil der Länder nicht in vollem Umfang ausgeschöpft (durch den Abschluss der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG aus dem Jahr 2011 erst innerhalb des Schuljahres 2011/12 war die Verwendung der Mittel im Jahr 2011 und 2012 für die Schulerhalter nur sehr eingeschränkt möglich). Hinsichtlich dieser nicht ausgeschöpften Beträge erfolgte daher mit der gegenständlich zu evaluierenden Vereinbarung aus 2014 eine Verschiebung der für die Jahre 2014 und 2015 vorgesehenen Auszahlungen in die Jahre 2017 und 2018. Die Gesamthöhe des vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Betrages blieb gleich. Für eine durchgängige Fördermöglichkeit für infrastrukturelle Maßnahmen war es weiters erforderlich, die flexible Verwendung der Mittel über die gesamte Laufzeit der Vereinbarungen zu ermöglichen. Die Mittel für das Jahr 2014 wurden daher komplett auch für infrastrukturelle Maßnahmen freigegeben.

Die Länder hatten somit optimale Gestaltungsmöglichkeiten beim Ausbau der schulischen Tagesbetreuung. Vor allem Baumaßnahmen sind nur längerfristig durchführbar. Die Entscheidung für Neubauten bzw. sonstige Baumaßnahmen erfordert zeitgerechte Finanzierungszusagen, die allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich zur Auszahlung gelangen.

Die Länder konnten aufgrund der geänderten Vereinbarung 2014 effizient und bedarfsgerecht entsprechend der Bedürfnisse in den Regionen die ganztägigen Schulformen ausbauen und die Mittel entsprechend für Personalmaßnahmen oder infrastrukturelle Maßnahmen einsetzen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen im SJ 2018/19 betrug 177.574 und liegt damit etwas unter dem avisierten Ausbauziel von 200.000 Plätzen.

Die Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019 (BIG) ermöglicht zusätzlich eine teilweise Weiterverwendung nicht benötigter Mittel in den Ländern zur Fortsetzung des bedarfsgerechten Ausbaus der ganztägigen Schulformen (siehe unter weiterführende Informationen). Der Zeitraum für die Verwendung der Anschubfinanzierungsmittel aus der 15-a Vereinbarung wurde mit dem BIG bis in das Jahr 2022 (Schuljahr 2021/22) gestreckt. Von dem in der ursprünglichen 15-a Vereinbarung vorgesehenen Betrag für Transferzahlungen für das Jahr 2014 sind 50,241 Millionen Euro nicht angefallen, die jedoch nicht wie mit der gegenständlichen

Änderung der 15-a Vereinbarung vorgesehen in den Jahren 2017 und 2018, sondern erst in den Jahren 2020 bis 2022 ausbezahlt werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

BGBL. I Nr. 87/2019, Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_87/BGBLA_2019_I_87.html

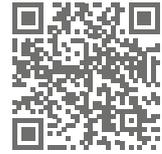
Betreuungspläne VS, NMS, PTS

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_174/BGBLA_2015_II_174.html

Betreuungspläne AHS-Unterstufe

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_175/BGBLA_2015_II_175.html

Änderung des NMS-Umsetzungspaketes



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Vorhaben sollte einen Betrag zu dem auf EU- und Verfassungsebene vorgegebenen Ziel nachhaltig geordneter öffentlicher Haushalte leisten.

Problemdefinition

Im Bereich des Bildungsbudgets besteht Konsolidierungsbedarf. Den Großteil dieses Budgets machen Personalausgaben (Landes- und Bundeslehrpersonen) aus. Diese werden von mehreren Faktoren beeinflusst. Einer dieser Einflussfaktoren ist die Anzahl an zu haltenden Unterrichtsstunden, die sich einerseits nach der Zahl der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden je Klasse und andererseits danach bemisst, wie viele Angebote

pro vorgesehener Unterrichtsstunde parallel bestehen. In der Regel entspricht eine Wochenstunde je Klasse einer eingesetzten Lehrerinnen- oder Lehrerwochenstunde. In der Neuen Mittelschule werden je Klasse 6 zusätzliche Wochenstunden Lehrpersonalressourcen für Individualisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt (insbesondere Team-Teaching). Dadurch erhöht sich der Lehrpersonaleinsatz je Unterrichtsstunde und Klasse.

Ziele

Ziel 1: ■ Kostendämpfung beim Lehrpersonal



Maßnahmen

1. Anpassung des Zusatzstundenkontingents für NMS-Klassen	Beitrag zu Ziel 1
---	-------------------

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	-14.000	-43.400	-47.656	-51.240	-53.200	-209.496
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	-14.000	-43.400	-47.656	-51.240	-53.200	-209.496
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	14.000	43.400	47.656	51.240	53.200	209.496

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde von jährlichen Minderausgaben von 53,2 Millionen Euro ab dem Jahr 2018 ausgegangen, die sich daraus ergeben, dass für jede Klasse der neuen Mittelschule nur noch 4 statt 6 zusätzliche Lehrpersonenwochenstunden zur Verfügung gestellt worden wären. Die Steigerung vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2018 ist dabei darauf zurückzuführen, dass die Umstellung von der Hauptschule zur Neuen Mittelschule noch nicht abgeschlossen war. Aufgrund der Aufhebung dieser Maßnahme entwickelten sich die Ausgaben für die Zusatzstunden nach dem ursprünglichen Kostenpfad, weshalb sich die geplanten Minderausgaben nicht einstellten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung des zusätzlichen Personalaufwands in der Neuen Mittelschule musste wie ursprünglich geplant im Detailbudget 30.02.01, das durch diese Maßnahme hätte entlastet werden sollen, erfolgen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind nicht eingetreten.

Mit der Änderung des NMS-Umsetzungspakets sollte durch die Reduktion der für Individualisierungsmaßnahmen an der Neuen Mittelschule je Klasse durch den Bund zur Verfügung gestellten sechs Wochenstunden eine Kostendämpfung beim Lehrpersonal erreicht werden. Die Maßnahme sollte ab dem Schuljahr 2014/15 greifen, die Einsparung von je zwei Wochenstunden für, nach Abschluss der Umstellung aller Hauptschulen auf Neue Mittelschulen, 10.110 Klassen wäre ab dem Schuljahr 2018/19 in voller Höhe lukriert worden.

Noch vor dem In-Kraft-Treten der Maßnahme wurde diese jedoch mit BGBl. II Nr. 118/2014 aufgehoben. Die Kosten für die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Wochenstunden für Individualisierungsmaßnahmen entwickelten sich daher wie ursprünglich vorgesehen weiter. Die geplante Kostendämpfung ist somit nicht eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Verordnung über die Aufhebung der Änderungen des NMS-Umsetzungspaketes

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_II_118/BGBLA_2014_II_118.pdf

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 31 – Wissenschaft und Forschung

Förderung von Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2014, 2015, 2016 und 2017)



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 ist der Ausbau des FH Sektors bis 2018 auf 50.000 Fachhochschulplätze vorgesehen.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMFWF-UG 31-W1: Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll

Problemdefinition

Fachhochschulen sind ein wichtiger Teil des österreichischen Hochschulsystems und bieten einer kontinuierlich größer werdenden Anzahl an Studierenden eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung auf einem international angesehenen Niveau. Das BMBWF ist bemüht, den Ausbau dieses essentiellen Sektors voranzutreiben, weswegen mit mehrjährigen Förderzusagen ein Mehr an Planungssicherheit und eine Basis für den weiteren Ausbau geschaffen werden können. Ohne entsprechende mehrjährige Förderzusagen wäre das System der Fachhochschulstudien zweifellos weniger erfolgreich und könnte nicht als tragende Säule der österreichischen Hochschullandschaft auftreten.

Es handelt sich um jährlich wiederkehrende Förderverträge, welche zum Ziel haben, im jeweiligen Studienjahr die Absolventinnen- und Absolventenzahlen der Fachhochschulen zu erhöhen bzw. die bestehenden Förderverträge

zu verlängern. Die Förderzusagen werden für 5 Jahre abgeschlossen. Dabei werden nicht jedes Jahr Förderverträge für die gleichen Studiengänge abgeschlossen, sondern auslaufende Verträge erneuert (siehe detaillierte Übersicht unten bei den Maßnahmen).

Mit den zugesagten Mitteln wird einerseits der laufende Betrieb der Fachhochschulen finanziert (Großteil der Mittel), andererseits wird der Ausbau neuer Studienplätze an den Fachhochschulen finanziert.

2018 wurde das Einvernehmen für 69 FH-Studiengänge, die zu verlängern waren und für 19 neu FH-Studiengänge hergestellt.

2019 wird das Einvernehmen für 100 FH-Studiengänge, die zu verlängern sind und für 6 neu FH-Studiengänge hergestellt.

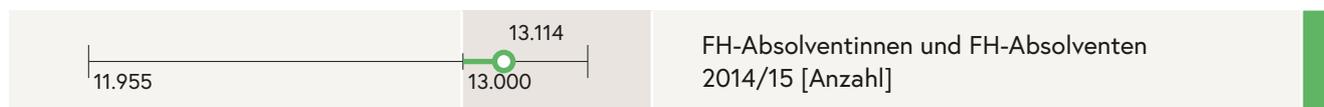
Anstieg der Studierenden in den letzten 5 Jahren (WS=Wintersemester):

- WS 2012 41.366 Studierende
- WS 2013 43.593 Studierende
- WS 2014 45.660 Studierende
- WS 2015 48.051 Studierende
- WS 2016 50.009 Studierende

Die Studierendenzahlen beziehen sich auf den gesamten FH Sektor, d. h. es sind auch jene Studierende enthalten, die von anderen Stellen wie z. B. den Ländern, Gemeinden, Städten gefördert werden.

Ziele

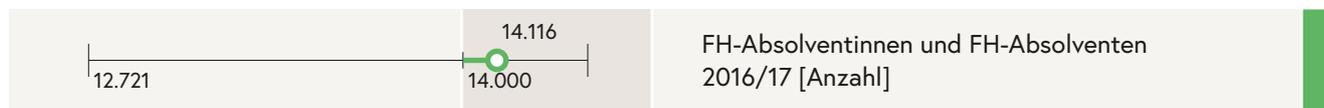
Ziel 1: ■ Mehr FH-Absolventinnen und FH-Absolventen im Studienjahr 2014/15



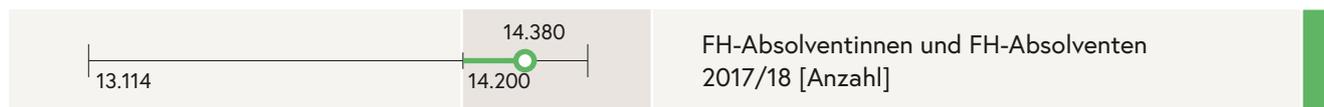
Ziel 2: ■ Mehr FH-Absolventinnen und FH-Absolventen im Studienjahr 2015/16



Ziel 3: ■ Mehr FH-Absolventinnen und FH-Absolventen im Studienjahr 2016/17



Ziel 4: ■ Mehr FH-Absolventinnen und FH-Absolventen im Studienjahr 2017/18



Maßnahmen

1. Sicherstellung der Finanzierung ab 2014	Beitrag zu Ziel 1
2. Sicherstellung der Finanzierung ab 2015	Beitrag zu Ziel 2
3. Sicherstellung der Finanzierung ab 2016	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	193	196	200	204	208	1.001
Plan	193	196	200	204	208	1.001
Betrieblicher Sachaufwand	67	69	70	72	73	351
Plan	67	69	70	72	73	351
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	17.659	85.955	149.762	207.828	261.144	722.348
Plan	17.626	86.500	147.533	200.839	255.133	707.631
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	17.919	86.220	150.032	208.104	261.425	723.700
Plan	17.886	86.765	147.803	201.115	255.414	708.983
Nettoergebnis	-17.919	-86.220	-150.032	-208.104	-261.425	-723.700
Plan	-17.886	-86.765	-147.803	-201.115	-255.414	-708.983

Erläuterungen

Der Mehr- bzw. Minderbedarf ergibt sich aus der Erhöhung der Fördersätze ab 2016 (war 2014 noch nicht bekannt und daher nicht planbar), der Umschichtung von Studienplätzen sowie der Nichtauslastung von Studienplätzen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Aufgrund der hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen steht der Gesamtwirtschaft notwendiges Produktivitätspotenzial zur Verfügung.

Die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulstudiengänge sind auch am Arbeitsmarkt stark nachgefragt, wie aus den Daten des AMS ersichtlich ist:
Studienjahr 2013/14: Anteil Arbeitslose 1,98 % (104.141 Absolventinnen und Absolventen gesamt, 2.061 Arbeitslose)
Studienjahr 2014/15: Anteil Arbeitslose 1,94 % (117.265 Absolventinnen und Absolventen gesamt, 2.270 Arbeitslose)
Studienjahr 2015/16: Anteil Arbeitslose 1,83 % (131.021 Absolventinnen und Absolventen gesamt, 2.397 Arbeitslose)
Studienjahr 2016/17: Anteil Arbeitslose 1,61 % (145.151 Absolventinnen und Absolventen gesamt, 2.343 Arbeitslose)

Kinder und Jugend

Die jungen Erwachsenen bekommen eine hochwertige Ausbildung zur Verfügung gestellt, die sie fit für den Arbeitsmarkt macht.

Die Nachfrage an Fachhochschulplätzen ist sehr hoch, wie das Verhältnis der Bewerberinnen und Bewerber zu den Anfängerinnen und Anfängern zeigt:

Studienjahr 2013/14: Verhältnis 2,78 (50 178 Bewerbungen zu 18.031 Anfängerinnen und Anfängern)

Studienjahr 2014/15: Verhältnis 2,71 (50 272 Bewerbungen zu 18.578 Anfängerinnen und Anfängern)

Studienjahr 2015/16: Verhältnis 2,69 (52 321 Bewerbungen zu 19.462 Anfängerinnen und Anfängern)

Studienjahr 2016/17: Verhältnis 2,74 (54 511 Bewerbungen zu 19.905 Anfängerinnen und Anfängern)

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Fachhochschul-Studiengänge bieten eine praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau. Damit stellen sie eine stark nachgefragte Alternative zu den Universitäten dar. Die Anzahl der Bewerbungen ist beinahe drei Mal so hoch wie die verfügbaren Studienplätze. Da Zugangsvoraussetzung nicht nur die allgemeine Universitätsreife, sondern auch eine Berufsausbildung sein kann, sind Absolventinnen und Absolventen von AHS, BHS sowie Personen mit Lehrabschluss oder Meisterprüfung Zielgruppe für diese Studienplätze. Es bestehen keine Unterschiede für Frauen und Männern.

In den MTD Studiengängen war der Frauenanteil schon bisher sehr hoch. Aber auch in den technischen Studiengängen konnte die Anzahl der weiblichen Studierenden gesteigert werden.

Der Anteil der weiblichen Studierenden bzw. der Absolventinnen ist kontinuierlich gestiegen und liegt derzeit knapp über 50%:

Studienjahr 2013/14: 6 203 Absolventinnen, 6 518 Absolventen; Frauenanteil 48,8 %

Studienjahr 2014/15: 6 496 Absolventinnen, 6 618 Absolventen; Frauenanteil 49,5 %

Studienjahr 2015/16: 6 945 Absolventinnen, 6 770 Absolventen; Frauenanteil 50,6 %

Studienjahr 2016/17: 7 155 Absolventinnen, 6 961 Absolventen; Frauenanteil 50,7 %

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die hochschulischen Bildungsangebote sind auf Grund der Differenzierung des österreichischen Hochschulwesens vielfältiger geworden, ein Studium kann an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen absolviert werden. Zudem ist ein zunehmender Trend zum Bildungsimport von Studienangeboten ausländischer Hochschulen in Österreich zu beobachten.

Die quantitativ wichtigsten Säulen sind die Universitäten und die Fachhochschulen, wie die nachstehenden Zahlen belegen:

Studierende:	WS 2014	WS 2015	WS 2016	WS 2017
Universitäten	273.280	280.445	280.783	278.052
Privatuniversitäten	7.643	9.682	11.556	12.775
Fachhochschulen	45.660	48.051	50.009	51.522
Pädagogische Hochschulen	15.356	15.356	14.550	13.232
Absolventinnen und Absolventen:	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
Universitäten	34.300	34.539	35.864	34.978
Privatuniversitäten	1.472	1.635	1.953	2.138
Fachhochschulen	12.721	13.114	13.715	14.116
Pädagogische Hochschulen	3.788	4.649	3.977	3.977

Zu den ausländischen Bildungseinrichtungen, die Österreich Programme anbieten, sind keine Daten vorhanden.

Aufgrund der mehrjährigen Förderzusagen kann das System der Fachhochschulstudien erfolgreich und als tragende Säule der österreichischen Hochschullandschaft auftreten.

Nach Herstellung des Einverständnisses mit dem BMF konnten die Förderverträge abgeschlossen werden.

Wie die nachstehenden Absolventenzahlen zeigen, steigt die Zahl der Absolventinnen und Absolventen an, was die Erreichung des Ziels widerspiegelt.

Absolventinnen und Absolventen 2013/14: 12.721
 Absolventinnen und Absolventen 2014/15: 13.114
 Absolventinnen und Absolventen 2015/16: 13.715
 Absolventinnen und Absolventen 2016/17: 14.116

Die Maßnahmen waren passend, um den Erhalt von Fachhochschulstudiengängen die erforderliche Finanzierungssicherheit zu geben, damit die Fachhochschulstudienplätze im entsprechenden Ausmaß ausgebaut werden konnten. Dadurch hat sich die Anzahl der Studierenden und auch die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen gesteigert.

Verbesserungspotenzial zur Verwirklichung der Ziele wird nicht gesehen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Unidata (hochschulstatistisches Informationssystem des BMBWF)

<https://unidata.gv.at>

Herstellung des Einvernehmens über das Universitätsbudget 2016–2018



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	In Umsetzung des szt. Regierungsprogrammes wurde auf der Grundlage des UG eine Hochschuloffensive mit einer Erhöhung des Universitätsbudgets 2016–2018 mit dem BMF vereinbart und darüber das haushaltsrechtliche Einvernehmen hergestellt.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2015-BMWFW-UG 31-W1: Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll</p> <p>2015-BMWFW-UG 31-W2: Schaffung eines in Lehre und Forschung abgestimmten Hochschul- und Forschungsraumes durch Umsetzung des österreichischen Hochschulplanes</p> <p>2015-BMWFW-UG 31-W4: Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2015-BMWFW-GB31.02-M3: Weiterentwicklung und Umsetzung eines umfassenden Hochschulplanes; Begleitung der Umsetzung von Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten; Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und dem Institute of Science and Technology Austria (IST Austria)

Problemdefinition

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen auf der Ebene Detailbudgets Universitäten (BYA 2016) bei:

1. Schaffung von adäquaten Rahmenbedingungen für universitäre Lehre („Governance“)
2. Entwicklung und Einführung transparenter und kapazitätsorientierter Finanzierungsmodelle für die universitäre Lehre

3. Bildung von Profilen und Schwerpunkten in der universitären Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie verstärkter Abgleich des Lehrangebots
4. Ausbau von Kooperationen in der Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowohl zwischen den Universitäten als auch zwischen Universitäten und Forschungseinrichtungen aus dem übrigen tertiären Bereich und der Wirtschaft
5. Heranführen der Zusammensetzung der Studierenden- und Absolvent/innenstruktur an jene der Gesamtbevölkerung in Bezug auf das Bildungsniveau

Problemdefinition:

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen (§ 1UG).

Die Finanzierung der Universitäten erfolgt aus Bundesmitteln, wobei die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis Ende des zweiten Jahres jeder dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf einen Teilbetrag für die Grundbudgets und einen Teilbetrag für die Hochschulraum-Strukturmittel (HRSM) festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 herzustellen hat.

Die Universitäten erhalten ein Globalbudget, das sich aus dem jeweiligen Grundbudget und den jeweiligen HRSM zusammensetzt. Das Grundbudget wird im Rahmen der zwischen dem Bund und jeder Universität jeweils für drei Jahre abzuschließenden Leistungsvereinbarung für die gesamte Periode im Voraus festgelegt. Die HRSM werden anhand von qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren aus den Bereichen Lehre, Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste sowie gesellschaftliche Zielsetzungen bemessen. (§§ 12 und 13 UG).

In Folge der internationalen Wirtschaftskrise und der damit verbundenen Konsolidierungsanstrengungen haben, wie aus den Daten des „Public Funding Observatory“ der European Association (EUA) hervorgeht, viele europäische Länder die öffentliche Finanzierung der Universitäten gekürzt. Österreich gehört nach den Analysen der EUA zu jenen Ländern, die trotz Wirtschaftskrise offensiv in den tertiären Sektor investieren. Angesichts der Bedeutung der Universitäten für die wissenschaftliche, aber auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung soll dieser Kurs in den kommenden Jahren im Rahmen der budgetären Möglichkeiten fortgesetzt werden. Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 wird das Universitätsbudget daher um insgesamt 615 Millionen Euro aufgestockt:

- 219,6 Millionen Euro fließen in die Grundbudgets der Universitäten,
- 300,0 Millionen Euro fließen in die Hochschulraum-Strukturmittel.
- 95,4 Millionen Euro stehen zusätzlich als Bezugserhöhungsvorsorge zur Abdeckung der Gehaltserhöhungen ab 2016 für die ehem. Bundesbediensteten (§ 12 Abs. 3 und 4 UG) zur Verfügung.

Gegenstand der ggstl. WFA ist die Herstellung des haushaltsrechtlichen Einvernehmens (§ 60 BHG 2013) über den in den Jahren 2016–2018 zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag (§ 12 Abs. 2 UG) und dessen Aufteilung in einen Teilbetrag für Grundbudgets und einen Teilbetrag für Hochschulraum-Strukturmittel (HRSM) in folgender Höhe:

Beträge in Millionen Euro	2016	2017	2018	Summe 2016–2018
Teilbetrag Grundbudgets	2.745,10	2.750,20	2.759,00	8.254,30
Teilbetrag HRSM	250	250	250	750
Gesamtbetrag gem. §12(2)UG	2.995,10	3.000,20	3.009,00	9.004,30
Pädagogische Hochschulen	3 788	4 649	3 977	3 977

Ziele

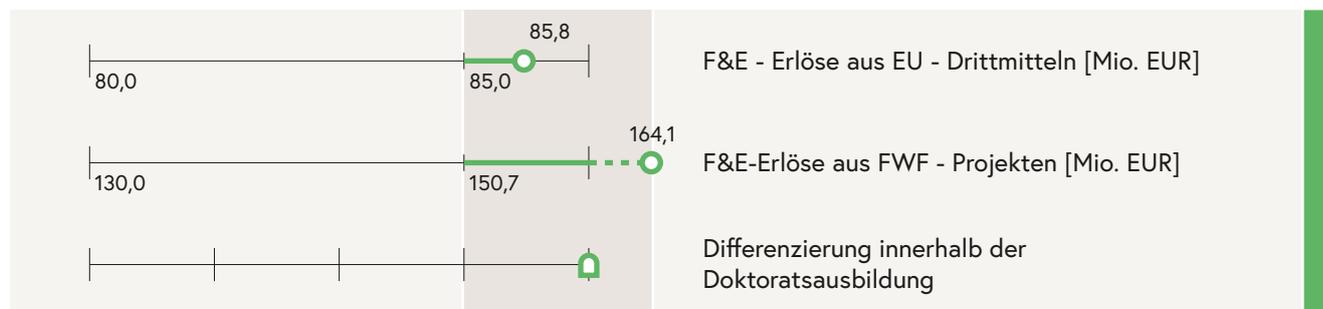
Ziel 1: ■ Schaffung von adäquaten Rahmenbedingungen für universitäre Lehre („Governance“)



Ziel 2: ■ Entwicklung und Einführung transparenter und kapazitätsorientierter Finanzierungsmodelle für die universitäre Lehre



Ziel 3: ■ Bildung von Profilen und Schwerpunkten in der universitären Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste



Ziel 4: ■ Ausbau von Kooperationen in der Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste



Ziel 5: ■ Heranführen der Zusammensetzung der Studierenden- und Absolvent/innenstruktur an jene der Gesamtbevölkerung in Bezug auf das Bildungsniveau



Maßnahmen

1. Verstärkte Anreizsetzung zur Erhöhung der prüfungsaktiv betriebenen ordentliche Studien im Rahmen der Hochschulraum-Strukturmittel (HRSM)	Beitrag zu Zielen 1, 2, 5	
2. Weiterführung des Qualitätspakets „Lehre“	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 5	
3. Verstärkte Anreizsetzung zur Erhöhung der Anzahl der AbsolventInnen ordentlicher Studien im Rahmen der Hochschulraum-Strukturmittel	Beitrag zu Zielen 1, 2	
4. Mehr Wettbewerb durch stärkere Erhöhung der indikatorbezogenen Teilbeträge der HRSM als das Grundbudget	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
5. Qualitative Weiterentwicklung der Doktoratsausbildung	Beitrag zu Zielen 2, 3	
6. Stärkere Verankerung der Kooperationen in den Leistungsvereinbarungen	Beitrag zu Zielen 3, 4	
7. Ermöglichung von Spitzenforschung und Sicherstellung der europäischen Anschlussfähigkeit	Beitrag zu Zielen 3, 4	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	2.990.917	3.027.532	3.003.635	0	9.022.084
Plan	0	2.995.081	3.000.229	3.008.978	0	9.004.288
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	2.990.917	3.027.532	3.003.635	0	9.022.084
Plan	0	2.995.081	3.000.229	3.008.978	0	9.004.288
Nettoergebnis	0	-2.990.917	-3.027.532	-3.003.635	0	-9.022.084
Plan	0	-2.995.081	-3.000.229	-3.008.978	0	-9.004.288

Erläuterungen

Die Abweichung vom Planwert für die gesamte LV-Periode 2016–2018 beträgt unter 2 Promille und resultiert im Wesentlichen daraus, dass aus dem Gesamtbetrag auch Aufwendungen für Bauvorhaben und sonstige Projekte (z. B. Kooperationen im Rahmen der Hochschulraum-Strukturmittel) zu bedecken sind, die nach Projektfortschritt zahlungswirksam werden und auch zeitverschoben über Rücklagen bedeckt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Bildungsinvestitionen tragen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eines Landes bei. Nach der Studie von Friedrich Schneider „Volkswirtschaftliche Abschätzung der Wirkungen von 9 von den CEOs im Rahmen der Standortstrategie vorgeschlagenen wirtschafts- und bildungspolitischen

Maßnahmen“ (2014) bringt jeder in F&E investierte Euro ein zusätzliches BIP von ca. 1,31 Euro. Legt man dieses Ergebnis auf das Universitätsbudget um, so haben die zusätzlichen Mittel für die Universitäten ein zusätzliches BIP von rund 823 Millionen Euro generiert.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind Investitionen in Universitäten auch für die Abdeckung des Bedarfs an hochqualifiziertem Personal für den Arbeitsmarkt unverzichtbar. Mit der Steigerung der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen um 2% (Vergleich Studienjahr 2013/14 mit Studienjahr 2017/18; Quelle uni:data) sind die Universitäten dieser Aufgabe auch gerecht geworden.

An den Universitäten selbst wurden in der LV-Periode 2016–2018 zusätzliche Arbeitsplätze von 1.553 VZÄ geschaffen (Quelle uni:data, 31.12. 2015: 35.621, 31.12.2018: 37.174).

Kinder und Jugend

Nach dem Motto, dass eine bessere Bildung für das persönliche und gesellschaftliche Fortkommen unverzichtbar ist, wurde eine höhere Akademiker/innenquote angestrebt. Der in der Strategie Europa 2020 für Österreich vorgesehene Zielwert von 38% wurde bereits 2015 übertroffen und stieg 2018 auf 40,7%. Eine höhere Beteiligung auch der bildungsferneren Schichten, ist leider nicht gelungen, wobei angemerkt wird, dass dies auf Grund der steigenden Bildung der Elternkohorte zunehmend schwerer umzusetzen ist.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Für die LV-Periode 2016–2018 wurde mit den Universitäten eine Erhöhung der Frauenanteile in Führungspositionen und beim wissenschaftlichen Nachwuchs vereinbart, wobei der Erfolg an zwei Indikatoren gemessen wurde:

1) Frauenanteil in Köpfen an den unbefristeten Professuren gem. § 98 UG:

Ausgang KJ 2014: 22,5%

Ziel KJ 2018: 24,5%

Ist KJ 2018: 23,6%

Der angestrebte Zielwert wurde 2018 noch nicht erreicht, sollte aber nach den vorläufigen Personaldaten der öffentlichen Universitäten auf Basis UHSBV im KJ 2019 erreichbar sein. Der Trend zeigt also eine positive Entwicklung.

2) Anzahl der Laufbahnstellen für Forscherinnen

Ausgang KJ 2014: 33%

Ziel KJ 2018: 35,5%

Ist KJ 2018: 36,3% – das Ziel wurde übererfüllt.

Quelle: BMBWF, uni:data

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Von den fünf angestrebten Zielen wurden drei über Plan erfüllt. Bei Ziel 4 („Ausbau von Kooperationen in der Forschung bzw. EEK“) ist zwar kein Istwert vorhanden, da die Kennzahl seit 2016 nicht mehr Teil der Wissensbilanz ist und nicht mehr verfolgt wird. Der Zielzustand wurde mit 3.765 Kooperationen aber bereits 2015 überschritten, weshalb das Ziel als überplanmäßig erfüllt eingestuft wird.

Ziel 2 („Entwicklung und Einführung transparenter und kapazitätsorientierter Finanzierungsmodelle für die universitäre Lehre“) wird – obwohl die Einzelmaßnahmen

größtenteils realisiert wurden und darüber hinaus auch auf ein ab 2019 wirksames neues Universitätsfinanzierungssystem umgestellt wurde – deshalb als „überwiegend eingetreten“ klassifiziert, da die Anzahl der im Studienjahr 2017/18 (= Ende der LV-Periode 2016–2018) tatsächlich prüfungsaktiven Studien mit 177.800 gegenüber den im Ende 2015 veröffentlichten Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2016–2021 für das Studienjahr 2017/2018 angepeilten 200.000 prüfungsaktiven ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien deutlich hinter den Erwartungen zurück blieb. Im neuen bis 2027 angelegten Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan wurden die Prognosedaten angepasst, parallel wurden mit den Universitäten auch Maßnahmen

zur Erhöhung der Prüfungsaktivität vereinbart, die in den kommenden Jahren zusammen mit geplanten Reformen im Studienrecht greifen sollen.

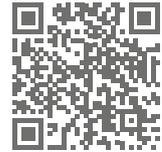
Die bei Ziel 5 angestrebte Erhöhung des Anteils der Studienanfänger/innen ohne Elternteil mit akademischem Bildungsabschluss wurde verfehlt und das Ziel daher als nicht erreicht gewertet. Allerdings ist zu bemerken, dass die Elternkohorte zunehmend über höhere Bildungsabschlüsse verfügt, und auch der Anteil der 30–34-jährigen mit einem tertiären Bildungsabschluss im Berichtszeitraum um 2% gesteigert wurde (2015: 38,7%, 2018: 40,7%; Quelle: BMBWF, Statistisches Taschenbuch 2019, Tab. 8.3a).

Gesamtheitlich wirkte sich die Erhöhung des Universitätsbudgets 2016–2018 auf die Universitäten positiv aus, das bestehende Leistungsangebot wurde stabilisiert, und die in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten festgelegten Schwerpunkte in Lehre und Forschung/EEK wurden mit einem sehr hohen Zielerreichungsgrad umgesetzt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die Hochschulraum – Strukturmittel waren der erste Schritt in Richtung eines transparenteren, kapazitätsorientierten und studierendenbezogenen neuen Universitätsfinanzierungssystems, das 2018 auch gesetzlich etabliert wurde und mit 1.1.2019 in Kraft trat.

Studienförderungsgesetznovelle 2014



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Novelle dient der Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ der Österreichischen Hochschulkonferenz (Endbericht, 2013)
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMFWF-UG 31-W1: Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll

Problemdefinition

Die Familienbeihilfe, die ab Juli 2014 in drei Stufen angehoben werden soll, wird auf die Studienbeihilfe für Studierende bis zum 24. Geburtstag angerechnet und würde damit die errechnete Studienbeihilfe künftig verringern.

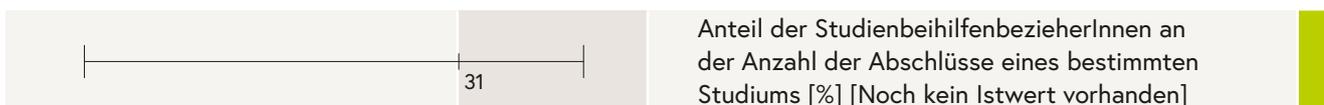
Die familiäre Situation der Studierenden und deren Eltern findet aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten in der Studienförderung nicht mehr ausreichend Berücksichtigung.

Die Entwicklung des europäischen Rechts im Kontext der Studienförderung erfordert Anpassungen im nationalen Recht.

Die Modalitäten bei der Verteilung der Mittel der Studienförderung auf die Bildungseinrichtungen für die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien sind zu verwaltungsaufwendig.

Ziele

Ziel 1:  Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden, insbesondere der Studierenden mit eigenen Kindern



Maßnahmen

1. Erhöhung der Studienbeihilfen und Ausweitung des BezieherInnenkreises

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	1.890	5.705	5.705	5.705	5.705	24.710
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	1.890	5.705	5.705	5.705	5.705	24.710
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	-1.890	-5.705	-5.705	-5.705	-5.705	-24.710

Erläuterungen

Die Istwerte lassen sich nicht genau erheben, deswegen werden sie mit null dargestellt. Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der StudFG-Novelle 2014 mit 5,7 Millionen Euro Mehrkosten jährlich beruhte auf den im Jahr 2014 bekannten Antrags- und Bewilligungszahlen. Auf Basis der damals verfügbaren Zahlen wurde die Zahl der von den einzelnen Maßnahmen der Novelle betroffenen Personen geschätzt und die Kosten dafür berechnet. Wie viele Personen tatsächlich von den einzelnen Maßnahmen der Novelle und in welcher Höhe profitiert haben, ließe sich nur mit einer unvertretbar aufwändigen Simulationsberechnung sämtlicher Anträge aller Studienjahr des Evaluierungszeitraums auf Basis der Rechtslage vor der StudFG-Novelle 2014 angeben. Die Aussagekraft wäre

sehr beschränkt, da in den Jahren 2016 und 2017 weitere StudFG-Novellen in Kraft getreten sind, deren Auswirkungen jene der Novelle 2014 überlagerten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen lässt sich allerdings feststellen, dass trotz eines kontinuierlichen Anstiegs der durchschnittlichen Beihilfenhöhe im Evaluierungszeitraum die Transferkosten bis zum Jahr 2017, dem Jahr des Inkrafttretens der betragsmäßig bisher größten StudFG-Novelle, kontinuierlich um insgesamt 2,5 Millionen Euro gesunken sind, was auf die rückläufigen Antrags- und Bewilligungszahlen zurückzuführen ist. Der Rückgang der Antrags- und Bewilligungszahlen beruht darauf, dass bei inflationsbedingt nominal steigenden Einkommen der Eltern immer weniger Studierende einen Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Die prognostizierten Mehrkosten der Novelle 2014 sind also nur insofern eingetreten, als die Novelle einem noch stärkeren Rückgang der Bewilligungszahlen (und damit der Transferkosten) entgegengewirkt hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die durchschnittliche Beihilfenhöhe ist im Evaluierungszeitraum kontinuierlich von 4.900 Euro im Studienjahr 2014/15 auf 6.176 Euro im Studienjahr 2018/19 gestiegen.

Davon sollten laut Prognose jährlich 16.300 Personen profitieren. Durch den Rückgang der Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in den Folgejahren ist die tatsächliche Zahl der Betroffenen geringer und liegt bei rund 14.000.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Hauptziel der StudFG-Novelle 2014 war die Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden, insbesondere der Studierenden mit eigenen Kindern, Studierenden aus kinderreichen Familien und verheirateten Studierenden.

Als Zielerreichungskennzahl wurde in der WFA des Vorhabens die Erhöhung des Anteils der Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher an der Gesamtzahl

der Studienabschlüsse eines bestimmten Studiums (Ausgangswert 30% Zielwert 31%) angegeben. Aus Datenschutzgründen werden jedoch die Daten über den Anteil der Studienabschlüsse, die auf Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher entfallen, nicht mehr erhoben. Die Zielerreichung lässt sich daher anhand dieser Kennzahl nicht mehr feststellen. Die Erreichung des Ziels der Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden kann jedoch anhand der seit dem Jahr 2014 kontinuierlich gestiegenen durchschnittlichen Beihilfenhöhe (2014/15: 4.901 Euro, 2018/19: 6.176 Euro) und der um 8% gestiegenen Förderquote festgestellt werden.

Das ebenfalls verfolgte Ziel, den Kreis der Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher auszuweiten, kann allerdings nur insofern als erreicht bezeichnet werden, als ohne die Novelle die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher durch den inflationsbedingten Anstieg der elterlichen Einkommen noch stärker zurückgegangen wäre. Ein realer Anstieg der Bezieherzahl konnte allerdings erst durch die im Jahr 2017 in Kraft getretene StudFG-Novelle erreicht werden, bei der erstmals seit 2008 die Beträge und Einkommensgrenzen valorisiert wurden. (2014/15: 41.677, 2016/17: 38.820, 2017/18: 42.065, 2018/19: 42.693)

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der StudFG-Novelle 2014 in der Höhe von 5,7 Millionen Euro jährlich beruhte auf den im Jahr 2014 bekannten Antrags- und Bewilligungszahlen. Auf Basis der damals verfügbaren Zahlen wurde die Zahl der von den einzelnen Maßnahmen der Novelle betroffenen Personen geschätzt und die Kosten dafür berechnet. In der WFA des Vorhabens ist diesbezüglich nur die Gesamtzahl der vom Vorhaben insgesamt Betroffenen (nach dem vollen Wirksamwerden der Novelle im Studienjahr 2015/16: 16.300 jährlich) und die Gesamtkosten (nach dem vollen Wirksamwerden der Novelle im Studienjahr 2015/16: 5,7 Millionen) angegeben. Wie viele Personen tatsächlich von den einzelnen Maßnahmen der Novelle und in welcher Höhe profitiert haben, ließe sich nur mit einer unvertretbar aufwändigen Simulationsberechnung sämtlicher Anträge aller Studien-

jahr des Evaluierungszeitraums auf Basis der Rechtslage vor der StudFG-Novelle 2014 angeben. Die Aussagekraft wäre sehr beschränkt, da in den Jahren 2016 und 2017 weitere StudFG-Novellen in Kraft getreten sind, deren Auswirkungen jene der Novelle 2014 überlagerten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen lässt sich allerdings feststellen, dass trotz eines kontinuierlichen Anstiegs der durchschnittlichen Beihilfenhöhe im Evaluierungszeitraum, die Transferkosten bis zum Jahr 2017, dem Jahr des Inkrafttretens der betragsmäßig bisher größten StudFG-Novelle, kontinuierlich um insgesamt 2,5 Millionen Euro gesunken sind, was auf die rückläufigen Antrags- und Bewilligungszahlen zurückzuführen ist. Die prognostizierten Mehrkosten der Novelle 2014 sind also nur insofern eingetreten, als die Novelle einem noch stärkeren Rückgang der Bewilligungszahlen (und damit der Transferkosten) entgegengewirkt hat.

Die Novelle hatte keine wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau, da die Zahl der weiblichen und männlichen Bezieher von Studienbeihilfe über die Jahre weitestgehend konstant ist (weiblich 55% Männer 45%) und damit dem Geschlechterverhältnis unter den Studierenden insgesamt entspricht.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Verordnung des BMWFW, mit der die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung – HRSMV und die Wissensbilanzverordnung 2010 geändert werden



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	<div style="border: 1px solid #ccc; background-color: #f9f9f9; padding: 5px; display: inline-block;"> § Verordnung </div>
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Ausgangspunkt der Überlegungen zur Universitätsfinanzierung NEU bildete das Regierungsübereinkommen für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (Kapitel „BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, KULTUR UND MEDIEN“). Anfang des Jahres 2017 hat die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2017/2018 das Thema Studienplatzfinanzierung als Arbeitsauftrag formuliert. Daraus ergibt sich Folgendes für die Entwicklung der Finanzierung der Universitäten seit dem vollständigen Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/220, mit 1. Jänner 2004:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der ursprünglichen Fassung des § 12 war vorgesehen, dass sich der für die dreijährige Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag aus einem Teilbetrag für die Grundbudgets und einem Teilbetrag für die formelgebundenen Budgets in der Höhe von 20 v. H. des Gesamtbetrages zusammensetzt. • Im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012–2. StabG 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde u. a eine Änderung des UG beschlossen, die die Finanzierung der Universitäten durch den Bund (§ 12) neu regelt. Der zentrale Punkt der Änderung des § 12 bestand darin, dass der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um die Hochschulraum-Strukturmittel ergänzt wurde und die bisherige äußerst komplexe indikatorenbezogene Finanzierung über das formelgebundene Budget ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu Anwendung kam. Der den Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag setzte sich daher ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 aus einem Teilbetrag für die Grundbudgets und einem Teilbetrag für die Hochschulraum- Strukturmittel zusammen. Die Aufteilung der Hochschulraum-Strukturmittel erfolgte anhand von wenigen Indikatoren und konnte damit nachvollziehbar berechnet werden.

- Mit der Teilfinanzierung der Universitäten durch die Hochschulraum-Strukturmittel wurden bereits einige Elemente des mittlerweile im UG implementierten neuen Finanzierungsmodells für die Universitäten vorweggenommen, nämlich die getrennte Betrachtung der universitären Leistungsbereiche „Lehre“ und „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)“, sowie die Aufteilung des den Universitäten aus den Hochschulraum-Strukturmitteln zur Verfügung stehenden Betrages anhand von qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren, die sich auf die jeweiligen universitären Leistungsbereiche bezogen haben.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMWFW-UG 31-W1:

Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll

2015-BMWFW-UG 31-W5:

Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm

2015-BMWFW-UG 31-W3:

Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste

**Zuordnung zu Global-
budget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMWFW-GB31.03-M1:

Verstärkung des öffentlichen Bewusstseins für Bedeutung der heimischen Forschung (Lange Nacht der Forschung in Kooperation mit anderen Ressorts) und Ausbau der voruniversitären Förderung von Kindern durch Sparkling Science und Kinderuniversitäten (auch im Hinblick auf spätere wissenschaftliche und akademische Berufskarrieren)

Problemdefinition

Die Erstfassung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Bemessung der Hochschulraum-Strukturmittel – HRSMV wurde mit Bundesgesetzblatt BGBl. II Nr. 292/2012 verlautbart.

Nachdem die Bemessung und Aufteilung der Hochschulraum-Strukturmittel für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 auf Grund der Erstfassung der HRSMV durchgeführt wurde, hat sich gezeigt, dass für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 Änderungsbedarf besteht, der mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf umgesetzt werden soll.

Dies betrifft in erster Linie die Berücksichtigung eines weiteren Leistungsbereichs der Universitäten, der in Hinkunft verstärkt gefördert werden soll. Es handelt sich dabei um die Anzahl der Studierenden von Doktoratsstudien mit einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, die für die Aufteilung der Hochschulraum-Strukturmittel relevant wird. Berücksichtigt werden jene Doktoratsstudierenden, die sich in einer strukturierten Doktoratsausbildung befinden.

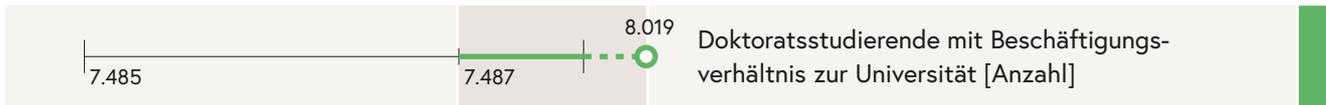
Im Gegenzug soll der Teilbetrag für private Spenden, der sich in der laufenden Periode nicht bewährt hat, entfallen. Universitäten die noch kein organisiertes Spendenwesen

haben (oder solche die es ausbauen wollen), haben in der kommenden Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 die Möglichkeit, im Rahmen der Kooperations-

ausschreibung Projekte zum Aufbau von Strukturen zur Einwerbung von Spenden einzureichen.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung eigenständiger, hochwertiger, wissenschaftlicher Forschung



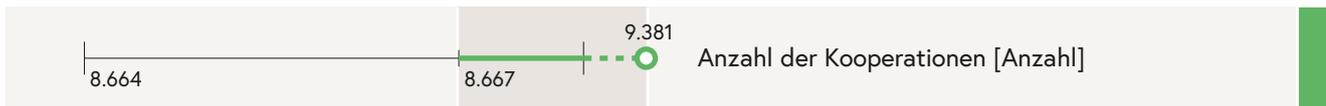
Ziel 2: ■ Entwicklung und Einführung transparenter und kapazitätsorientierter Finanzierungsmodelle für die universitäre Lehre



Ziel 3: ■ Bildung von Profilen und Schwerpunkten in der universitären Lehre und Forschung/EEK sowie verstärkter Abgleich des Lehrangebotes



Ziel 4: ■ Ausbau von Kooperationen in der Forschung/EEK sowohl zwischen den Universitäten als auch zwischen Universitäten und Forschungseinrichtungen



Maßnahmen

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Schaffung von Anreizen durch kompetitive Mittelvergabe auf Basis von leistungsorientierten Lehr- und Forschungsindikatoren | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 2. Ermöglichung von Spitzenforschung und Sicherstellung der europäischen Anschlussfähigkeit | Beitrag zu Zielen 1, 3, 4 |

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Mittel waren bereits im Budget für die Universitäten (Bund) eingeplant. Daher haben sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt sowie für die Länder und Gemeinden ergeben. Aus diesem Grund wurde lediglich eine „WFA-light“ erstellt. Die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung ist inzwischen außer Kraft getreten und ist im Zuge der Universitätsfinanzierung NEU in die Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV eingeflossen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung ist mit 31. Dezember 2018 – und damit innerhalb des Evaluierungszeitraumes – außer Kraft getreten. Dennoch ist diese Verordnung und die vorliegende Evaluierung nach wie vor für die Finanzierung der Universitäten von maßgeblicher Bedeutung, da mit der Teilfinanzierung der Universitäten durch die Hochschulraum-Strukturmittel bereits einige Elemente der Universitätsfinanzierung NEU (Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2018) vorweggenommen wurden, nämlich die getrennte Betrachtung der universitären Leistungsbereiche „Lehre“ und „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)“ sowie die Aufteilung des den Universitäten aus den Hochschulraum-Strukturmitteln zur Verfügung stehenden Betrages anhand von qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren, die sich auf die jeweiligen universitären Leistungsbereiche bezogen haben.

Folgende im Rahmen der Hochschulraum-Strukturmittel verwendeten qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren werden für die Universitätsfinanzierung NEU weiterverwendet:

- Anzahl der Ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semester-

stunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden (Basisindikator 1)

- Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der EEK in Euro pro Kalenderjahr (Wettbewerbsindikator)
- Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität pro Studienjahr (Wettbewerbsindikator)

Für die Evaluierung der Hochschulraumstrukturmittelverordnung wurden davon folgende Indikatoren herangezogen:

- Anzahl der ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden (Basisindikator 1)
- Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität pro Studienjahr (Wettbewerbsindikator)

Während die Zielerreichung bei der Anzahl der Doktoratsstudierenden überplanmäßig erfüllt worden ist (siehe Details zu Ziel 2), konnte das geplante Ziel bei der Anzahl der ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden (Basisindikator 1) nur knapp nicht erreicht werden.

Dafür liegen folgende Gründe vor: Der bis zum Studienjahr 2015/16 beobachtete Aufwärtstrend der prüfungsaktiven Studien (Bachelor-, Diplom- und Masterstudien) wendet sich nach einem systembedingten Rückgang (ausgelöst durch das Auslaufen von Diplomstudien, siehe unten) im Studienjahr 2016/17 (von rund 182.000 im Studienjahr 2015/16 auf etwa 178.000 prüfungsaktive Studien in den Folgejahren) in einen relativ konstanten Verlauf in den Studienjahren 2016/17 bis 2018/19. Mitausgelöst wurde diese Wende durch das endgültige Auslaufen einiger Diplomstudien – die Prüfungsaktivität ist seit der Bologna-Reform im Diplomstudienbereich rückläufig. Gesamthaft betrachtet wurde dieser Effekt bislang durch die Expansion von prüfungsaktiven Studien im Bachelor- und Masterstudienbereich kompensiert. 2016/17 waren die Rückgänge von prüfungsaktiven Diplomstudien erstmals höher als die Zuwächse im Bachelor- und Masterbereich. Während sich das Niveau der prüfungsaktiven Bachelor- und Masterstudien stabilisiert, ist im Diplomstudienbereich weiterhin ein Abwärtstrend beobachtbar. Insofern ist die gesamthafte Entwicklung zwar rückläufig, aber die Bologna-reformierten prüfungsaktiven Studien weisen weiterhin einen leichten Aufwärtstrend auf.

Im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2022–2027 wurde auf Basis der vorliegenden Evidenzen in der Folge für den Zielhorizont 31. Dezember 2020 die angestrebte Zahl der prüfungsaktiven Studien mit knapp 185.200 festgelegt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Es wurden entsprechende Verbesserungen vorgenommen, auf welche in der Gesamtbeurteilung eingegangen wurde.

Vienna Biocenter Vision 2020



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Gegenständliches Vorhaben ist ein Beitrag zur FTI-Strategie 2020 der Bundesregierung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stärkung der Grundlagenforschung und angewandten Forschung sowie ihrer Institutionen• Stärkung der Forschungsinfrastruktur• Internationale Positionierung Österreichs stärken <p>Zudem ist es ein Beitrag zur Maßnahme 3 der „Zukunftsstrategie Life Sciences und Pharmastandort Österreich“ (Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit durch Förderung nationaler Forschungsinfrastrukturen bzw. des Zugangs zu relevanten internationalen Forschungsinfrastrukturen).</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMFW-UG 31-W5: Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm

Problemdefinition

Die derzeit rasanten technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen in den Life Sciences erfordern immer kürzer werdende aber gleichzeitig kostenintensive Erneuerungszyklen hochtechnologischer Forschungsinfrastruktur. Die Bereitstellung dieser modernen Forschungsinfrastruktur ist jedoch für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Life Sciences Standorts Österreich von essentieller Bedeutung. Mit zunehmender Technologisierung der Forschungsinfrastruktur geht aber auch einher, dass die Infrastruktur nicht mehr von einzelnen Forscherinnen und Forschern verwendet werden kann, sondern dass spezialisierte und von hochqualifiziertem Personal betriebene Forschungsinfrastruktureinheiten (sog. „Core Facilities“) eingerichtet werden müssen, die die Analysen als Service den Forschenden zuliefern.

Bei gleichzeitig straffer werdenden budgetären Rahmenbedingungen bedeutet dies ein Umdenken bei Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen hin zu einem synergistisch ausgerichteten Konzept der Anschaffung und des Betriebs solcher Core Facilities. Positiver Nebeneffekt einer derartigen Strategie ist die Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des jeweiligen Forschungsstandorts und damit die Schaffung des Potenzials, wirklich hochqualifiziertes Personal für den Betrieb der Forschungsinfrastruktur zu akquirieren.

Aus diesen Überlegungen heraus und um den dringenden Forschungsinfrastruktur-Modernisierungsbedarf am Life Sciences Standort „Campus Vienna Biocenter“ zu decken, wurden die Forschungseinrichtungen am Campus vom

BMWFW gemeinsam mit der Stadt Wien dazu angehalten, ein synergistisch ausgerichtetes Forschungsinfrastrukturkonzept – die „Vienna Biocenter Vision 2020“ – zu entwickeln.

Die Vienna Biocenter Vision 2020 ist ein auf zunächst zehn Jahre konzipiertes Vorhaben, das modernste wissenschaftliche Großgeräte zur gemeinsamen Nutzung aller am Campus Vienna Biocenter ansässigen Einrichtungen und auch externer Anwender anschaffen und deren Servicebetrieb gewährleisten soll. Dabei handelt es sich um essentielle Infrastruktur, die notwendig ist, um die internationale wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Standortes und, damit verbunden, der österreichischen Life Sciences Forschung zu garantieren.

Die Förderung teilt sich anteilig zwischen Bund und Stadt Wien auf: 65% BMWFW, 35% Stadt Wien. Zur Umsetzung der Vienna Biocenter Vision wurde die Campus Science Support Facilities GmbH (CSF) gegründet, deren Gesellschafter die Max F. Perutz Laboratories (MFPL; Joint Venture von Universität Wien und Medizinische Universität Wien), das Institut für Molekulare Biotechnologie (IMBA/ÖAW), das Gregor Mendel Institut (GMI/ÖAW) und der Verein Campus Vienna Biocenter (VCVB; Vertretung der Biotech-Unternehmen am Campus) sind.

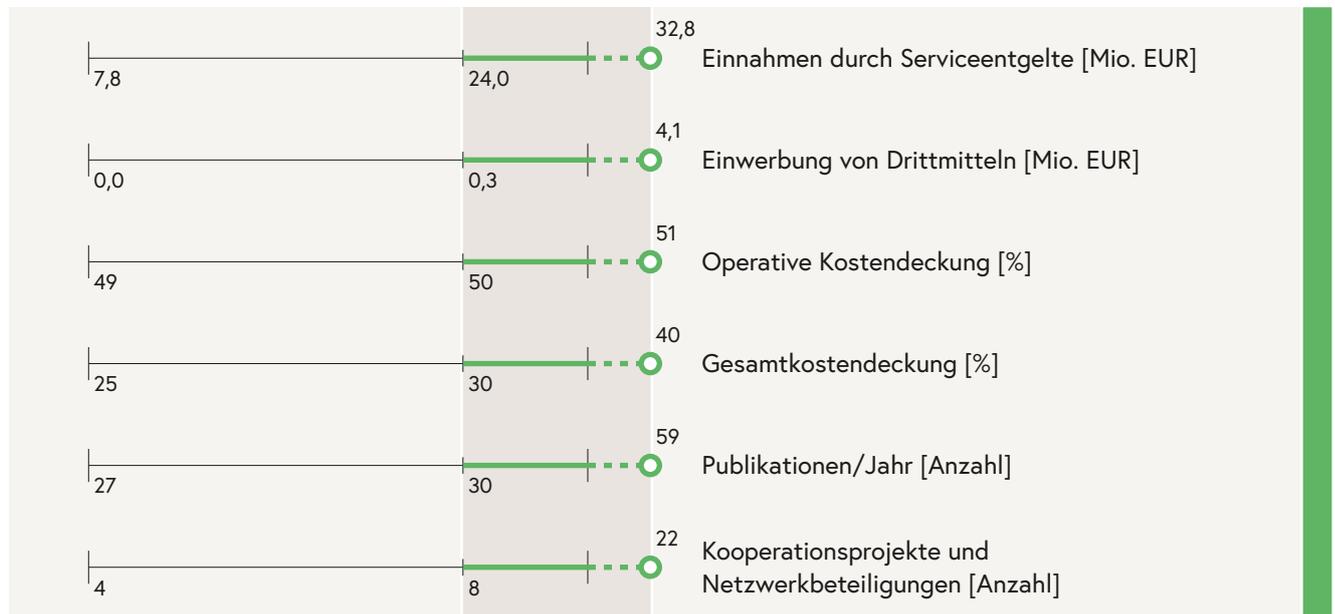
Die erste Förderperiode der Maßnahme umfasst einen Zeitraum von beinahe fünf Jahren (1.12.2010 bis 30.6.2015).

Die zweite Förderperiode wurde nach Maßgabe einer Zwischenevaluierung in Aussicht gestellt, die im Juni 2014 stattfand und positiv ausfiel. Damit steht die Verlängerung des Förderungsvertrags mit Zuerkennung der Fördermittel der zweiten Förderperiode an.

Konkret wurden in der 1. Förderperiode folgende zehn Forschungsinfrastruktur Core Facilities aufgebaut: Electron Microscopy, Advanced Microscopy, Next Generation Sequencing, Bioinformatics and Scientific Computing, Protein Technologies, Mass Spectrometry, Preclinical Imaging, Preclinical Phenotyping, Plant Sciences sowie das Vienna Drosophila Resource Center. Es wurden Geräteinvestitionen in der Höhe von 9,924 Millionen Euro getätigt, professionelles Personal rekrutiert (dzt. Personalstand 55) sowie Service- und Betriebskonzepte für jede Core Facility gemeinsam mit Nutzerkomitees entwickelt. Der Betrieb der Facilities ist erfolgreich angelaufen, Auslastung und Einnahmen durch Nutzergebühren entsprechen den Erwartungen und die Nutzerzufriedenheit ist hoch. Ein Kulturwandel hin zur synergistischen Nutzung von Forschungsinfrastruktur wurde eingeleitet und drückt sich insbesondere auch durch Abschluss von ersten Kooperationsprojekten über den Vienna Biocenter Campus hinaus mit anderen Forschungseinrichtungen aus. Eine internationale Gutachterjury attestiert dem Betrieb der CSF einen hohen Standard im internationalen Vergleich.

Ziele

Ziel 1: ■ Umsetzung der zweiten Förderperiode der Vienna Biocenter Vision 2020



Maßnahmen

1. Förderung der zweiten Periode der Vienna Biocenter Vision 2020	Beitrag zu Ziel 1
2. Begleitendes Monitoring der Vienna Biocenter Vision 2020	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht	■ teilweise erreicht	■ überwiegend erreicht	■ zur Gänze erreicht	■ überplanmäßig erreicht	 Zielzustand
---	--	--	---	---	--

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	4	7	8	8	8	35
Plan	4	7	8	8	8	35
Betrieblicher Sachaufwand	1	3	3	3	3	13
Plan	1	3	3	3	3	13
Werkleistungen	0	32	7	19	27	85
Plan	0	32	17	17	52	118
Transferaufwand	1.451	3.650	3.650	3.152	2.600	14.503
Plan	1.451	3.650	3.650	3.152	2.600	14.503
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.456	3.692	3.668	3.182	2.638	14.636
Plan	1.456	3.692	3.678	3.180	2.663	14.669
Nettoergebnis	-1.456	-3.692	-3.668	-3.182	-2.638	-14.636
Plan	-1.456	-3.692	-3.678	-3.180	-2.663	-14.669

Erläuterungen

Finanzielle Auswirkungen laut Plan umgesetzt.

Abweichungen bei den Werkleistungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 ergeben sich einerseits durch zeitliche Verschiebungen der Rechnungslegung bzw. durch geringere Kosten im Personalaufwand für das Monitoring.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der Hintergrund für das Vorhaben ist die Anschaffung und synergistische Nutzung von hochtechnologischer Forschungsinfrastruktur für den Campus Vienna Biocenter. Die eigens dafür geschaffene Vienne Biocenter Core Facilities GmbH hat dies entsprechend dem Antrag und den

Zielvorgaben überplanmäßig umgesetzt. Dadurch konnte die Exzellenz und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Life Sciences Standortes Wien gesichert werden. Zudem entwickelte sich das Vorhaben zu einem Referenzmodell für die synergistische Anschaffung und Nutzung von hochtechnologischer Forschungsinfrastruktur für die Life Sciences. Die Fördermittel für Infrastruktur, Sachmittel und Personal waren essentiell für die Zielerreichung, da ein

kostendeckendes Geschäftsmodell für derartige wissenschaftliche Einrichtungen nicht funktioniert (bestätigt durch internationales Gutachtergremium). Schaffung einer durch alle Institutionen am Campus getragenen Rechtsstruktur (VBCF GmbH), deren professionelle Geschäftsführung (durch ein internationales Auswahlverfahren besetzt) sowie das engmaschige Monitoring waren Grundlage für den Erfolg. Kooperationsabkommen mit anderen Forschungseinrichtungen im Raum Wien und darüber hinaus (z.B. CEITEC Brunn) sind als positiver Effekt zu nennen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Mit der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014 erfolgte insbesondere die Weiterentwicklung des bildungspolitischen Kernprojektes Pädagog/innenbildung NEU, welches mit dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen umgesetzt wurde.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMFWF-UG 31-W4: Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMFWF-GB31.01-M2: Umsetzung der geschlechtergerechten Aufteilung bei der Beschickung von Gremien im kompetenzrechtlichen Bereich des Ressorts: Universitätsrate, Organe der AQ Austria

Problemdefinition

Die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014, verfolgt mehrere Zielsetzungen: erstens werden Teilbereiche des UG weiterentwickelt, zweitens wird auf Problematiken im Bereich des Vollzuges reagiert und schließlich werden terminologische Anpassungen am Gesetzestext des UG vorgenommen.

Inhaltlich gliedert sich die Novelle in einen formalen Bereich (z. B. terminologische Anpassungen etc.), einen allgemeinen Bereich (z. B. Verankerung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, Zusammensetzung der Ethikkommissionen in geschlechterparitätischer Hinsicht, Verwendung von Sterbedaten für die medizinische Forschung etc.), einen Finanzierungsbereich (Implementierung des gesamtösterreichischen Bauleitplanes sowie von Vorschriften für die

Immobilienbewirtschaftung der Universitäten in das UG), einen studienrechtlichen Bereich (z.B. Möglichkeit der Schaffung von Bestimmungen bezüglich einer Vorgangsweise bei Plagieren in der Satzung, gemeinsame Verleihungsurkunde bei gemeinsamen Studienprogrammen etc.), einen personalrechtlichen Bereich (z.B. Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum

wissenschaftlichen Personal etc.) und einen Gleichbehandlungsbereich (z.B. Implementierung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan, geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien und damit eine Angleichung der Frauenquote im UG an jene des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes etc.).

Ziele

Ziel 1: ■ Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)



Ziel 2: ■ Klarstellungen im Hinblick auf die Vollziehung der Bestimmungen des UG



Ziel 3: ■ Weiterentwicklung der Gleichbehandlungsbestimmungen im UG



Maßnahmen

1. Verankerung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten	Beitrag zu Zielen 1, 3
2. Implementierung von Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten im UG	Beitrag zu Ziel 1
3. Verwendung von Sterbedaten für wissenschaftliche Zwecke	Beitrag zu Ziel 1
4. Möglichkeit der Aufnahme von Regelungen in die Satzung betreffend Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2

5. Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Erlassung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan	Beitrag zu Ziel 1
6. Geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien	Beitrag zu Zielen 1, 3
7. Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal	Beitrag zu Ziel 1
8. Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien	Beitrag zu Zielen 1, 2
9. Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Einwerben von Vermögenswerten	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
■ teilweise erreicht
■ überwiegend erreicht
■ zur Gänze erreicht
■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Mittel waren bereits im Budget für die Universitäten (Bund) eingeplant. Daher haben sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt sowie für die Länder und Gemeinden ergeben.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Vergleich zum Ausgangszustand haben zum Zeitpunkt der Evaluierung durchschnittlich mehr Kollegialorgane die erforderliche 50% Mindestquote erfüllt, bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Mindestfrauenquote von 40% auf 50%.

Die Kennzahl 1.A.3 „Frauenquote in Kollegialorganen“ wird von den Universitäten gemäß der Wissensbilanz-

Verordnung 2016, BGBl. I Nr. 97/2016, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 307/2019, erhoben. Zum Ausgangszeitpunkt im Jahr 2014 hat es sich um die Kennzahl 1.A.4 der Wissensbilanzverordnung 2010, BGBl. I Nr. 216/2010, gehandelt, die inzwischen außer Kraft getreten ist. Ebenfalls entscheidend in diesem Zusammenhang ist, dass die Frauenquote im UG zwischen dem Ausgangszeitpunkt im Jahr 2014 und dem Zielzeitpunkt im Jahr 2019 von 40 v. H. auf 50 v. H. erhöht worden ist.

Die Frauenquote wird von jeder Universität erhoben und in der Wissensbilanz abgebildet, insofern gibt es keine österreichweite Frauenquote, sondern 22 Frauenquoten bzw. den Durchschnitt aus diesen Frauenquoten. Aber auch die Frauenquote auf Universitätsebene gibt eine durchschnittliche Betrachtung wieder, da es an jeder Universität zahlreiche universitären Kollegialorgane gibt, und sich die gesetzliche Anforderung der Mindestfrauenquote von mindestens 50 v. H. auf das einzelne Kollegialorgan bezieht.

Insofern ist die Beschreibung des Zielzustandes im Jahr 2019 missverständlich: Die angestrebte 50 v. H.-Frauen-

quote bezieht sich entweder auf eine Universität und müsste daher lauten: „50 v. H./Universität“ oder es wird eine Durchschnittsbetrachtung über alle 22 Universitäten vorgenommen.

Die Beschreibung des Istzustandes 2019 geht von einer Durchschnittsbetrachtung über alle 22 Universitäten aus: Im Durchschnitt haben mehr Universitäten die gesetzlich normierte Frauenquote von mindestens 50 v. H. erreicht als zum Ausgangszeitpunkt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die WFA und ihre Evaluierung beziehen sich auf die Änderung des UG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2015.

Bereits aus der Beschreibung der Ziele dieses Gesetzesvorhabens (z. B. „Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)“) ergibt sich, dass sich diese Ziele der Beschreibung durch Kennzahlen entziehen. Aus diesem Grund wurden der Ausgangs- und Zielzustand der Mehrzahl der Meilensteine und Maßnahmen narrativ beschrieben.

Der Bedarf der Adaptierung des UG ergab sich aus mehreren Gründen:

- Zum Teil wegen Anpassung an andere Gesetzmaterien (z. B. Anpassung an die Frauenquote im B-GIBG), aber auch aufgrund von Erfahrungen des eigenen Ressorts im Umgang mit einzelnen Bestimmungen des UG bzw. von Wahrnehmungen, dass in einigen Bereichen rechtliche Rahmenbedingungen fehlen (z. B. das Eingehen von Haftungen oder die Aufnahme von Krediten durch die Universität ab einer bestimmten Betragshöhe).
- Außerdem wurden auch von den Universitäten Änderungswünsche an das Ressort herangetragen, die aus dessen Sicht nachvollziehbar sind und daher umgesetzt wurden (z. B. Einführung von Maßnahmen zur Sanktionierung von Plagieren und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bereits während des Studiums).
- Weiters erfolgte das Gesetzesvorhaben in der Umsetzung von strategischen Überlegungen des Ressorts (z. B. Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Vereinigung von Universitäten oder die Implementierung von Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten) und
- einer Vorgabe aus dem Regierungsprogramm (z. B. Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich Lehramtsstudium). Die Wirkungen des Gesetzesvorhabens können daher in weiten Teilen ebenfalls nur narrativ beschrieben werden. Zudem sind die Wirkungen je nach Meilenstein und Maßnahme unterschiedlich.

Beispielhaft werden folgende Meilensteine/Maßnahmen und ihre Umsetzung beschrieben:

- Die Mehrheit der Universitäten hat im Rahmen der in der universitären Autonomie zu erlassenden Regelungen (z. B. Satzung der Universität) das Gesetzesvorhaben rezipiert und so auf universitärer Ebene umgesetzt (z. B. Plagiatsbestimmungen, Bestimmungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige).
- Die Implementierung von Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten im UG sind Grundlage der Universitäten-Immobilienverordnung – Uni-ImmoV), BGBl. II Nr. 24/2018, die seit 1. Jänner 2018 die verbindliche Rahmenvorgaben für universitäre Bauprojekte vorgibt. Damit werden dem Ressort mehr Mitwirkungsrechte bei universitären Immobilienprojekten ermöglicht.
- Die Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich Lehramtsstudium hat in der Folge zur Implementierung eines – weitgehend – übereinstimmenden Studienrechts für Universitäten und Pädagogische Hochschulen für die Lehramtsstudien geführt (siehe BGBl. I Nr. 129/2017) und war damit ein wesentlicher Meilenstein auf dem Weg zur PädagogInnenbildung NEU.

- Die Aufnahme einer Genehmigungspflicht durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Eingehen von Haftungen oder die Aufnahme von Krediten durch die Universität ab einer bestimmten Betragshöhe hat verhindert, dass die Universitäten zu große finanzielle Risiken eingehen und sorgt damit für eine stabile finanzielle Situation der Universitäten.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Vereinigung von Universitäten ist eines jener Vorhaben, die nicht umgesetzt wurden. Das Ressort hat für die Vereinigung von zwei oder mehreren Universitäten die rechtliche Grundlage geschaffen, die Universitäten haben diese Möglichkeit jedoch nicht aufgegriffen.

Die Umsetzung dieser UG-Novelle kann daher als überwiegend positiv bewertet werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Frauenquote in universitären Kollegialorganen
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universitaet/Gleichstellung-und-Diversitaet/Aktuelles/Umsetzung-der-Frauenquote-in-universitaeren-Kollegialorganen-2017.html>





Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts- standort

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

Förderprogramm COIN – Cooperation & Innovation 2015–2017



Finanzjahr

2015

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

**Zuordnung zu mittel-
und langfristigen
Strategien**

Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Stärkung der FEI-Leistung der KMU mit Sitz in Österreich. Dabei sollen auch die Kooperationen mit anderen Akteuren wie Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen (FH) forciert werden.

Die Forschungs-, Technologie- und Innovations- (FTI-) Strategie der Bundesregierung (März 2011) sieht in den Bereichen der außeruniversitären Forschung und der Forschungsinfrastruktur als Ziele vor, dass die internen Strukturen der Forschungseinrichtungen durch Reformen gestärkt und an neue Anforderungen angepasst werden und dass die Profilbildung der Universitäten und der außeruniversitären Einrichtungen als Träger der Forschungsinfrastrukturen eine optimale Abdeckung von Stärken und Synergieeffekten in der Nutzung garantieren sollen.

Das Förderprogramm COIN-Cooperation & Innovation soll im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen einerseits eine Verbesserung der Innovationsleistung von KMU durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke und International Research Activities in Small and Medium Enterprises/IraSME), und andererseits eine Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbieter/innen von orientierter FEI-Kompetenz (Forschungseinrichtungen und FHs), auch unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber den Unternehmen, zu erzielen (COIN-Aufbau).

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMFWF-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

**Zuordnung zu Global-
budget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMFWF-GB33.01-M1:

Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

Österreich weist im EU-Vergleich (Innovation Union Scoreboard) zwar einen hohen Anteil von innovierenden Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) auf, zeigt aber, dass bei der Entwicklung von Marktneuheiten und bei für Unternehmen neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen vor allem KMU einen Aufholbedarf haben.

Eine Barriere dafür besteht darin, dass den KMU vielfach die Ressourcen fehlen um systematisch neue Entwicklungen voranzutreiben und ihr Innovationspotenzial zu nutzen.

Weiter ist festzustellen, dass Unternehmen, die neue Produkte und Verfahren (weiter)entwickeln bzw. Marktneuheiten einführen dies öfter und besser im Rahmen von Innovationskooperationen erreichen. Kooperationen von Unternehmen mit externen Partner/innen (anderen Unternehmen Zulieferern, Mitbewerbern, Unternehmen der gleichen Branche, aber auch Kooperationen mit Partner/innen aus Wissenschaft und Bildung) korrelieren eng mit dem Erfolg von Innovationsvorhaben.

Diese positiven Effekte von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Kooperationen im Sinne von Umsetzung von Wissen in Innovation hängen aber einerseits von der Absorptionskapazität der beteiligten Unternehmen und andererseits von den Kapazitäten und der Kompetenz der Kooperationspartner/innen, wie Universitäten, Transfereinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen (FH) etc. ab.

Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Stärkung der FEI-Leistung der KMU mit Sitz in Österreich. Dabei sollen auch die Kooperationen mit anderen Akteuren wie Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und FH forciert werden.

Die Forschungs-, Technologie- und Innovations- (FTI-) Strategie der Bundesregierung (März 2011) sieht in den Bereichen der außeruniversitären Forschung und der

Forschungsinfrastruktur als Ziele vor, dass die internen Strukturen der Forschungseinrichtungen durch Reformen gestärkt und an neue Anforderungen angepasst werden und dass die Profilbildung der Universitäten und der außeruniversitären Einrichtungen, als Träger der Forschungsinfrastrukturen, eine optimale Abdeckung von Stärken und Synergieeffekten in der Nutzung garantieren sollen.

Das Förderprogramm COIN-Cooperation & Innovation soll im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen einerseits eine Verbesserung der Innovationsleistung von KMU durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke und International Research Activities in Small and Medium Enterprises/IraSME), und andererseits eine Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbieter/innen von orientierter FEI-Kompetenz (Forschungseinrichtungen und FHs), auch unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber den Unternehmen, erzielen (COIN-Aufbau).

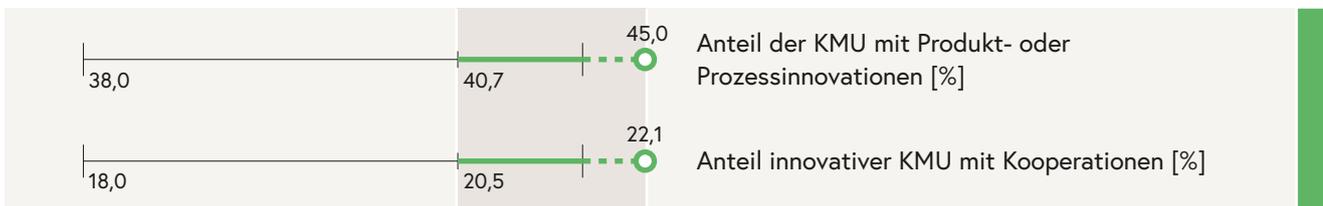
Das Programm COIN wird ab 2015 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – Bereich Wirtschaft (BMWF) fortgeführt (bis Ende 2014 war es eine gemeinsame Initiative mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie/BMVIT).

Ziele

Ziel 1: ■ Entwicklung und Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbietern von orientierter FEI Kompetenz (COIN-Aufbau)



Ziel 2: ■ Stärkung der Innovationsfähigkeit von KMU durch Kooperationen in Netzwerken (COIN-Netzwerke)



Maßnahmen

1. Programmlinie COIN-Aufbau	Beitrag zu Ziel 1
2. Programmlinie COIN-Netzwerke (inklusive Ira-SME)	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	124	296	485	765	627	2.297
Plan	1.125	900	675	0	0	2.700
Transferaufwand	0	3.007	6.470	10.197	8.354	28.028
Plan	15.000	12.000	9.000	0	0	36.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	124	3.303	6.955	10.962	8.981	30.325
Plan	16.125	12.900	9.675	0	0	38.700
Nettoergebnis	-124	-3.303	-6.955	-10.962	-8.981	-30.325
Plan	-16.125	-12.900	-9.675	0	0	-38.700

Erläuterungen

Das Programm COIN hat sich auch ab 2015 grundsätzlich planmäßig entwickelt. Die Programmziele wurden trotz geringerem Kostenaufwand erreicht.

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde ein Auszahlungsbudget für den Transferaufwand (Fördermittel) zu COIN 2015–2017 (6. und 7. Ausschreibung (AS) COIN-Aufbau, 8. bis 10. AS COIN-Netzwerke, 17. bis 19. AS COIN-IraSME) in der Höhe von insgesamt 36 Millionen Euro angenommen (davon jeweils 18 Millionen Euro für COIN-Netzwerke inklusive IraSME und COIN-Aufbau).

Tatsächlich wurde für COIN 2015–2017 ein Transferaufwand in der Höhe von insgesamt 33.749.375,- Euro eingesetzt.

Im Detail sind das: Für COIN-Aufbau 18,35 Millionen Euro und für COIN-Net (inkl. IraSME) 15,4 Millionen Euro gegenüber jeweils 18 Millionen Euro Planbudget.

Laut der Tabelle der Ergebnisrechnung ergibt sich beim Transferaufwand ein Delta von rund -7,9 Millionen Euro. Davon sind Zahlungen in der Höhe von 5.721.665,- Euro (COIN-Aufbau, COIN-Net und IraSME) nicht darstellbar, die in den Jahren 2020 bis 2023 geplant sind.

Das restliche Delta in Höhe von rund -2,25 Millionen Euro gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung hat sich aus folgenden Gründen ergeben:

Bei IraSME (transnationale Netzwerkprojekte) konnten, als Ergebnis des jeweiligen transnationalen Bewertungsprozesses der insgesamt 3 Ausschreibungen, „nur“ 6 transnationale Projekte in der Höhe von 2,05 Millionen Euro gefördert werden. Aufgrund von kurzfristigen Partnerausfällen (auf deutscher Seite) konnten daher einige grundsätzlich zur Förderung empfohlene Projekte nicht gestartet werden. Damit wurden rund 2,45 Millionen Euro an Fördermittel (Transferaufwand) nicht ausgeschöpft.

Bei COIN-Net konnten im Rahmen der 3 Ausschreibungen insgesamt 34 Projekte mit über 230 Partner/innen aus allen Bundesländern, davon überwiegend KMU, in der Höhe von rund 13,35 Millionen Euro gefördert werden. Zudem wurden im Rahmen der 10. AS COIN-Net „nur“ 4 Millionen Euro, gegenüber der ursprünglichen Planung von 4,5 Millionen Euro, eingesetzt.

Aufgrund von 2 Projektabbrüchen infolge von Partnerausfällen im Netzwerk sowie der tatsächlich vertraglich gebundenen Mittel mit den Fördernehmer/innen wurde das Planbudget damit um rund 4,65 Millionen Euro unterschritten.

Bei COIN-Aufbau konnten im Rahmen der 2 Ausschreibungen insgesamt 27 Projekte mit 37 Partner/innen in der Höhe von 18,35 Millionen Euro gefördert werden. Damit wurde das Planbudget um rund 0,35 Millionen Euro übertroffen.

ad Werkleistungen: Insgesamt wurde eine Obergrenze von 2.662.500,- Euro Abwicklungskosten (Werkleistungen) (7,5% der Fördermittel) für die Ausschreibungen der gegenständlichen WFA mit der FFG vertraglich vereinbart.

Die Höhe der insgesamt tatsächlich abgerechneten Abwicklungskosten von COIN 2015–2017 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, da der Abwicklungszeitraum der Ausschreibungen der gegenständlichen WFA bis zum 31.12.2024 andauert. Lediglich für die Jahre 2015 und 2016 können die tatsächlich abgerechneten Abwicklungskosten der FFG in dieser Ergebnisrechnung dargestellt werden. Daher wird ab dem Jahr 2017 die vertraglich vereinbarte Obergrenze der Werkleistungen von 7,5% der Fördermittel eingetragen.

Für die Jahre 2020–2024 ist noch eine anteilige Zahlung für Werkleistungen in der Höhe von 365.936,- Euro (die Angabe des Deltas von -403.000 in der Tabelle der Ergebnisrechnung ergibt sich aufgrund von Rundungen) zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäß liegen die Werkleistungen der FFG allerdings deutlich unter der vertraglich vereinbarten Obergrenze von 7,5% der Fördermittel.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen von COIN-Net (national) und International Research Activities in Small and Medium Enterprises/IraSME (transnational) konnte mittels strukturierter Zusammenarbeit in Innovationsnetzwerken zwischen Unternehmen sowie Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung nachweislich die Innovationsleistung und auch die Kooperationsfähigkeit der geförderten KMU erhöht werden. Ein COIN-Netzwerk besteht durchschnittlich aus sieben Partner/innen.

Als Kennzahl für den Nachweis des Zielerreichungsgrades für die Förderschiene COIN-Net wurde die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen der Jahre 2014–2016 (EIS-Indikatoren) herangezogen. Diese weist über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen (2014–2016) eine Steigerung des Anteiles an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Produkt- oder Prozessinnovationen auf 45%, gegenüber 40,7% für 2014, auf. Auch der Anteil innovativer KMU mit Kooperationen konnte laut CIS 2016 von 20,5% für 2014 auf 22,1% für 2016 gesteigert werden.

Im Rahmen von COIN-Aufbau werden zwar unmittelbar keine Unternehmen gefördert. Mittelbar konnte aber mit der Förderung des Kompetenzauf- bzw. -ausbaues von Anbieter/innen der angewandten Forschung (wie z. B. außeruniversitären und kooperativen Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen/FH) eine Verbesserung des Angebots anwendungsbezogener Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Leistung für Unternehmen erzielt werden. Die entwickelten Angebote reichen vom Aufbau eines Forschungs- und Kompetenzzentrums an einer FH für die klinische Gang- und Bewegungsanalyse bis hin zum Aufbau eines anwendungsorientierten Forschungs- und Innovationszentrums „Big Data“ und „Analytics intelligence Research Centers“.

Mit dem Förderprogramm COIN-Cooperation & Innovation konnte damit entsprechend der Zielsetzungen zum geplanten Evaluierungszeitpunkt einerseits eine Verbesserung der Innovationsleistung von Unternehmen (insbesondere KMU) durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke/COIN-Net und IraSME) und andererseits eine Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbieter/innen von orientierter FEI-Kompetenz wie Forschungseinrichtungen und FH gegenüber den Unternehmen (COIN-Aufbau) erzielt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Förderprogramm COIN-Cooperation & Innovation 2015–2017–6. und 7. Ausschreibung (AS) COIN-Aufbau, 8. bis 10. AS COIN-Netzwerke, 17. bis 19. AS COIN-IraSME (International Research Activities in Small and Medium Enterprises):

Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Stärkung der Forschungs- und Innovationsleistung der kleinen und

mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Erhöhung der Kooperationsfähigkeit von Unternehmen und die Stärkung der strategisch orientierten Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Strategie der Bundesregierung für Forschung-, Technologie- und Innovation (März 2011) sieht in den Bereichen der außeruniversitären Forschung und der Forschungsinfrastruktur als Ziele vor, dass die internen Strukturen der Forschungseinrichtungen durch Reformen gestärkt und an neue Anforderungen angepasst werden und dass die

Profilbildung der Universitäten und der außeruniversitären Einrichtungen, als Träger der Forschungsinfrastrukturen, eine optimale Abdeckung von Stärken und Synergieeffekten in der Nutzung garantieren sollen.

COIN hat im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen einerseits die Innovationsleistung und auch die Kooperationsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere KMU – durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke/-Net und transnational IraSME) zu verbessern, und andererseits eine Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbieter/innen von orientierter FEI-Kompetenz (Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen (FH)) auch unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber den Unternehmen zu bewirken (COIN-Aufbau).

Für COIN 2015–2017 wurde im Evaluierungszeitraum ein Budget in der Höhe von insgesamt 33,75 Millionen Euro eingesetzt. Im Detail sind das: für COIN-Aufbau 18,35 Millionen Euro und für COIN-Net (inkl. IraSME) 15,4 Millionen Euro.

Im Rahmen von 2 AS für COIN-Aufbau (6. und 7. AS) wurden insgesamt 27 Projekte mit 37 Partner/innen in der Höhe von 18,35 Millionen Euro gefördert.

Im Rahmen von jeweils 3 AS für COIN-Net (8.–10. AS) und 3 AS für IraSME (17.–19. AS) wurden insgesamt 40 Netzwerkprojekte, davon 6 transnationale, mit über 230 Partner/innen, davon überwiegend KMU, in der Höhe von rund 15,4 Millionen Euro gefördert.

Als Kennzahl für den Nachweis des Zielerreichungsgrades für COIN-Net wurde die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen der Jahre 2014–2016 (EIS-Indikatoren) herangezogen. Diese zeigt eine Steigerung des Anteiles an KMU mit Produkt- oder Prozessinnovationen auf 45%, gegenüber 40,7% für 2014. Auch der Anteil innovativer KMU mit Kooperationen konnte laut CIS 2016 von 20,5% für 2014 auf 22,1% 2016 gesteigert werden.

Mit der Förderung des Kompetenzauf- bzw. -ausbaues von Anbieter/innen der angewandten Forschung (wie z.B. außeruniversitären und kooperative Forschungseinrichtungen und FH) (COIN-Aufbau) konnte eine Verbesserung des Angebots anwendungsbezogener Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Leistung für Unternehmen erzielt werden. Die entwickelten Angebote reichen vom Aufbau eines Forschungs- und Kompetenzzentrums an einer FH für die klinische Gang- und Bewegungsanalyse bis hin zum Aufbau eines anwendungsorientierten Forschungs- und Innovationszentrums „Big Data“ und „Analytics intelligence Research Centers“. Weiters wurden von den 37 Partner/innen der geförderten Forschungseinrichtungen insgesamt über 120 zusätzliche Folgeprojekte (durch COIN-Aufbau initiiert) in Kooperation mit Forschungseinrichtungen sowie mit Unternehmen durchgeführt, womit der angestrebte Zielwert von 54 Projekten weit überschritten wurde.

COIN hat sich seit Programmstart 2008 als erfolgreiches Förderprogramm etabliert, dessen Ziele überplanmäßig erreicht wurden. Seit 2018 werden im Rahmen von COIN zusätzlich die Schwerpunkte „Digitalisierung“ und „Open-Innovation“ ausgeschrieben. COIN wird sowohl von den innovationsaffinen KMU, als auch von den Forschungseinrichtungen stärker denn je nachgefragt: über 1.000 eingereichte und 294 geförderte FEI-Projekte, davon 63 transnational, mit über 1.100 geförderten KMU, davon 500 KMU in Digitalisierungsprojekten, und über 1.000 zusätzliche FuE-Mitarbeiter/innen in KMU und Forschungseinrichtungen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Programmdokument COIN (2015-30.6.2021)

https://www.ffg.at/sites/default/files/coin-pd_2015_final.pdf

COIN-link zu FFG

<https://www.ffg.at/programm/coin-cooperation-and-innovation>

COIN-link BMDW

<https://www.bmdw.gv.at/Services/Foerderungen/COIN.html>



Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts- standort

UG 40 – Wirtschaft

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kultur-touristische Präsentation des historischen Erbes.

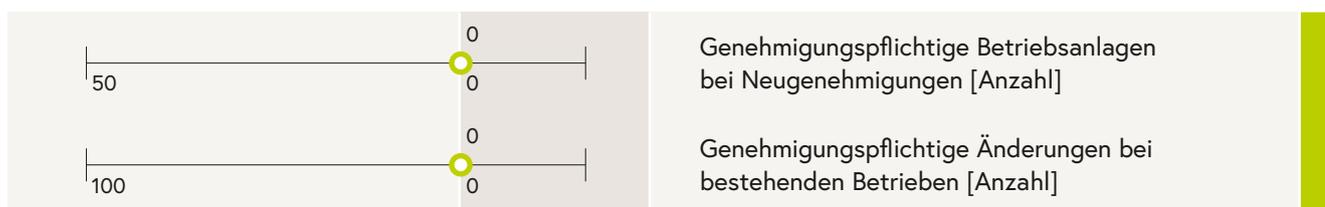
Problemdefinition

Die Genehmigungspflicht von gewerblichen Betriebsanlagen ist allgemein in § 74 Abs. 2 GewO 1994 beschrieben. Sie ist demnach dann gegeben, wenn Betriebsanlagen geeignet sind, die in dieser Bestimmung genannten geschützten Interessen (Leben und Gesundheit von Personen, Belästigung von Nachbarn usw.) zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Da diese Bestimmung sehr allgemein gefasst ist, können auch kleine Anlagen von der Genehmigungspflicht erfasst sein.

Im Sinne des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 soll als Beitrag zur Entbürokratisierung und Entlastung eine Erweiterung der Genehmigungsfreistellung für ungefährliche Kleinstanlagen erfolgen. Die in der Verordnung beschriebenen Anlagentypen sollen von der Genehmigungspflicht freigestellt werden. Damit fällt in diesen Fällen die bisher notwendige Einzelfallbeurteilung dieser Anlagen durch die Behörde, die dazu führen kann, dass der Inhaber der Anlage ein Genehmigungsverfahren für diese Anlage durchlaufen muss, weg.

Ziele

Ziel 1: ■ Verminderung der Anzahl genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen



Maßnahmen

1. 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Siehe Auswirkungen bei Verwaltungskosten für Unternehmen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch Wegfall von ca. 2.750 Genehmigungsverfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen spart sich die Wirtschaft behördlich ca. 18:30 Stunden Aufwand pro Fall. Dies entspricht insgesamt einer jährlichen Ersparnis für die österreichische Wirtschaft von 4,1 Millionen Euro

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

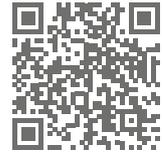
Durch die Freistellung von insgesamt 6 Anlagentypen von der Genehmigungspflicht ist in diesen Fällen die bisher notwendige Einzelfallbeurteilung dieser Anlagen durch die Behörde, die dazu führen kann, dass der Inhaber der Anlage ein Genehmigungsverfahren für diese Anlage durchlaufen muss, entfallen. Es sind insgesamt ca. 2.750 betriebsanlagenrechtliche Genehmigungsverfahren jährlich weggefallen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20009134/2.%c2%a0Genehmigungsfreistellungsverordnung%2c%20Fassung%20vom%2020.03.2020.pdf>

aws Garantie für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahme „aws Garantieübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen gemäß KMU-Förderungsgesetz“ unterstützt die Ziele des Regierungsprogramms 2013–2018 (Kapitel „Unternehmensfinanzierung“ Seiten 14 und 15). Darin bekennt sich die Bundesregierung während der gesamten Legislaturperiode zum Ziel eine bedarfsgerechte Finanzierung für Unternehmen sicherzustellen. Eine dieser Maßnahmen war die Bereitstellung von staatlichen Garantien für Betriebsmittelfinanzierungen von Unternehmen, deren Umsatzentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt waren.

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit sowie das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Diese Maßnahme steht im Einklang mit der Initiative Small Business Act für Europa (SBA), der die Unterstützung und Förderung für KMU zum Ziel hat. Einer der 10 Grundsätze ist der Zugang zu Finanzierungsmitteln – „Access to finance for SMEs“ (https://ec.europa.eu/growth/access-to-finance_nn).

Sie steht auch im Einklang mit „Agenda 2030 für die nachhaltige Entwicklung“ der UN und ist unter dem Ziel 8. „dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ subsumierbar – im Speziellen unter Ziel 8.3: „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen.“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMFW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2014-BMWFW-GB40.02-M1:
Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung; forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze.

Problemdefinition

Österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise und dem damit verbundenen russischen Export/Import Stopp negativ betroffen. Gemäß WKÖ wurden bereits Rückgänge in GUS-Staaten von -7,3% sowie nach Russland von -9,7% verzeichnet.

Das Ziel dieser Maßnahme ist eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur von bestehenden gesunden, wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU und mittelständischen Unternehmen aller Branchen (Ausnahme: Tourismus- und Freizeitwirtschaft), die auf Grund der politischen Entwicklungen im Rahmen der Ukraine-Krise vor besonderen Finanzierungsherausforderungen

stehen (Plan aws: 100 Unternehmen (KMU-FG) + 10 Unternehmen (GG)).

Die Art der Förderung ist die Vergabe einer aws-Garantie für Betriebsmittelkredite (z. B. Wareneinkäufe, Personalkosten) für KMU und mittelständische Unternehmen zur Finanzierung des laufenden Betriebs im Zusammenhang mit Anpassungs- und Neuausrichtungsmaßnahmen.

Die rechtliche Basis dieser Maßnahme ist die aws Garantierichtlinie 2014 gemäß Garantiegesetz und KMU-Förderungsgesetz sowie die im Programmdokument der aws näher spezifizierten europarechtlichen Grundlagen.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Finanzierung von KMU aufgrund besonderer Finanzierungsherausforderungen durch die Ukraine-Krise



Maßnahmen

1. aws Garantie für Betriebsmittelkredite	Beitrag zu Ziel 1
---	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	8	37	25	17	27	114
Plan	100	250	70	70	70	560
Transferaufwand	0	0	0	64	560	624
Plan	0	0	1.000	2.000	2.000	5.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8	37	25	81	587	738
Plan	100	250	1.070	2.070	2.070	5.560
Nettoergebnis	-8	-37	-25	-81	-587	-738
Plan	-100	-250	-1.070	-2.070	-2.070	-5.560

Erläuterungen

Die geplanten Werkleistungen i. H. v. 560.000 Euro wurden wegen der geringen Inanspruchnahme des Förderungsprogrammes deutlich unterschritten und beliefen sich auf in den Jahren 2014–2018 auf 114.000 Euro.

Die Position Werkleistungen bezieht sich auf die Abwicklungskosten für „aws Garantien für Überbrückungsfinanzierungen“ im Rahmen der Richtlinie für die „Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-FG“. Die Leistungen umfassen: Information der Förderungswerber/innen; Bearbeitung der Anträge; Aufbereitung für Entscheidungen (Zusagen und Ablehnungen); Vertragserstellung, laufendes Monitoring, Reporting etc.).

Die Position Transferaufwand i. H. v 5,0 Millionen Euro ist in der UG 45 des BMF budgetiert und dient der Schadloshaltung für schlagend gewordene Garantien (= Garantieleistung). Dieser Betrag ergibt sich auf Basis von Ausfallsprognosen für die das BMF Vorsorge trifft.

Durch die geringe Inanspruchnahme der Förderungsaktion, war lediglich ein Betrag i. H. v. rund 624.000 Euro für die Schadloshaltung bei den Überbrückungskrediten in den Jahren 2015–2018 notwendig.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die mit den Garantien für Überbrückungskredite unterstützten KMU, deren Umsatzentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt waren, haben einen besseren Zugang zur Finanzierung ihrer Betriebsmittel erhalten.

Durch diese Garantien konnten Finanzierungen von Unternehmen gefördert werden, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten keine Kredite erhalten hätten oder nur zu ungünstigen Konditionen.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben sich aus dem Ausfüllen des Garantieantrages, der Zusammen-

stellung von entsprechenden Unterlagen und aus der finalen Abrechnung des Projekts anhand eines vorgegebenen Formulars. Die aws verbessert sukzessive ihre digitale Informations- und Einreichplattform sowie sonstigen Systeme, um die Kosten für Unternehmen weiter zu senken.

Im Rahmen der EU Rahmenprogramme COSME und HORIZON 2020 hat die aws Anfang 2015 Rückhaftungsverträge mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) mit einem Gesamtvolumen von 290 Millionen Euro abgeschlossen. Dieser Vertrag umfasste alle aws Garantien. Durch diese Rückhaftung wurden auch die Kosten für Unternehmen, die die „aws Garantien für Überbrückungsfinanzierungen“ in Anspruch genommen haben, um rund ein Drittel (z. B. durch geringere Garantieentgelte) reduziert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Den von den wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise betroffenen Unternehmen wurde durch das Programm für KMU „aws Garantie für Überbrückungsfinanzierungen“ eine Finanzierung des laufenden Betriebs im Zusammenhang mit Anpassungs- und Neuausrichtungsmaßnahmen (Betriebsmittelfinanzierung) angeboten. Durch die Bereitstellung von Garantien für KMU von bis zu 50 Millionen Euro an bis zu 100 Unternehmen sollte ein Gesamtprojektvolumen von 75 Millionen Euro ausgelöst und 3.000 Arbeitsplätze gesichert bzw. geschaffen werden.

Das Förderprogramm „aws Garantien für Überbrückungsfinanzierungen“ mit einer Laufzeit von September 2014 bis September 2015 wurde nur zurückhaltend nachgefragt:

10 statt 100 Fälle; ein Obligo von 5,581 Millionen Euro statt 50 Millionen Euro; ausgelöste Investitionsvolumina in Unternehmen von 10,78 Millionen Euro statt 75 Millionen Euro und 292 geschaffene und gesicherte Arbeitsplätze statt 3.000.

Grund für die zurückhaltende Nachfrage dürften die Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) gewesen sein, deren Einhaltung die Voraussetzung für den Erhalt der Förderung waren. Ausgeschlossen waren daher Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllt haben (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt,

Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre).

Die für hochgerechnete Ausfälle dotierte Schadloshaltung i.H.v. 5,0 Millionen Euro wurde wegen der geringen Inanspruchnahme des Förderungsprogrammes nicht in Anspruch genommen. Die Schadloshaltung bei den Überbrückungskrediten betrug rund 624.000 Euro in den Jahren 2015–2019.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die Erfahrungen bei der Abwicklung der „aws Garantie für Überbrückungsfinanzierungen“ werden in die Gestaltung von künftigen Garantien einfließen.

Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Regierungsprogramm 2013–2018 sieht die Erarbeitung eines attraktiven Rechtsrahmens zur Verbesserung von Crowdfunding- und Bürgerbeteiligungsmodellen entsprechend dem einstimmig beschlossenen Entschließungsantrag des Nationalrates vom 5.7.2013 (Nr. 329/E XXIV. GP) vor.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMWFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kultur-touristische Präsentation des historischen Erbes.

Problemdefinition

Vor allem Projektbetreiber sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erwägen als Ergänzung oder als Ersatz zu klassischen Finanzierungsformen wie Bankkrediten zunehmend alternative Finanzierungsmöglichkeiten. Dazu zählt seit einiger Zeit auch die Schwarmfinanzierung. Allerdings befinden sich die maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbestimmungen in unterschiedlichen Aufsetzungsgesetzen, weshalb sich zum Teil rechtliche Unsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben können. Dies kann in weiterer Folge zu aufsichtsrechtlichen Verstößen und Verwaltungsstrafverfahren führen. Diese Situation führt möglicherweise dazu, dass Abstand von alternativen Finanzierungsformen genommen wird, um mögliche Rechtsprobleme generell zu vermeiden.

Hinzu kommt, dass je nach Art des alternativen Finanzinstruments die Pflicht zur Erstellung eines kapitalmarktrechtlichen Prospekts bestehen kann. Die damit

verbundenen Kosten können gerade für KMU zum Teil unverhältnismäßig hoch sein.

Darüber hinaus bestehen auch für Anleger Risiken im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungen. Dies ergibt sich vor allem aus der in der Praxis sehr unterschiedlichen Informationsqualität in Bezug auf alternative Finanzinstrumente und deren Emittenten, die es Anlegern zum Teil nicht ermöglicht eine informierte Anlageentscheidung zu treffen.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für Schwarmfinanzierung für verstärktes Nutzen dieser Finanzierungsform



Ziel 2: ■ Gewährleistung eines angemessenen Anlegerschutzniveaus in Verbindung mit Schwarmfinanzierungen



Ziel 3: ■ Vorbeugung des Missbrauchs der Schwarmfinanzierung für kriminelle Zwecke



Ziel 4: ■ Ermöglichung kostengünstiger Schwarmfinanzierungen im Sinne des Regierungsprogramms



Maßnahmen

1. Klarstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Schwarmfinanzierung	Beitrag zu Ziel 1
2. Einführung einheitlicher Mindestinformations- und Veröffentlichungspflichten	Beitrag zu Ziel 2
3. Vorbeugung des Missbrauchs der Schwarmfinanzierung für kriminelle Zwecke	Beitrag zu Ziel 3
4. Ermöglichung kostengünstiger Schwarmfinanzierungen im Sinne des Regierungsprogramms	Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Das AltFG bietet Unternehmen (insbesondere KMU) eine Alternative zu Bankkrediten und Emissionen nach dem Kapitalmarktgesetz und somit einen verbesserten Zugang zu Kapital. Emissionen nach dem AltFG können insbesondere in der Gründungs- und Wachstumsphase (auch in Kombination mit einem Bankkredit) hilfreich sein.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Unternehmen, insbesondere KMU, haben nunmehr insgesamt einen kostengünstigeren Zugang zum Kapitalmarkt. Emissionen unterhalb der vom AltFG vorgegebenen

Schwellenwerte, die bislang unter das KMG fielen, fallen nunmehr unter das AltFG und sind daher nunmehr prospektfrei möglich. Dadurch ergeben sich Kosteneinsparungen für die Emittenten.

Konsumentenschutzpolitik

Aufgrund der durch das AltFG geschaffenen Informationspflichten der Emittenten und der Plattformen verfügen die Konsumenten über ausreichende Informationen. Weiters kann pro Emission grundsätzlich nur ein Betrag von 5.000 Euro von einem Verbraucher entgegengenommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) war es, einen Rechtsrahmen für die alternative Finanzierung zu schaffen und damit insbesondere auch den Bedürfnissen neu gegründeter und innovativer Unternehmen sowie von Projekten im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen – als Alternative bzw. Ergänzung zur Kreditfinanzierung – entgegenzukommen. Durch den Erlass des AltFG und die begleitende Novelle des Kapitalmarktgesetzes (KMG) wurde für die im AltFG taxativ aufgezählten alternativen Finanzinstrumente ein attraktiver Rechtsrahmen für Crowdfunding für Emissionen bis zu 1,5 Millionen Euro bzw. 250.000 Euro (für Aktien und Anleihen) geschaffen. Durch die mittels BGBl. I Nr. 48/2018 vorgenommene Novelle von AltFG/KMG wurde unter anderem der Anwendungsbereich des AltFG auf alle Wertpapiere und Veranlagungen ausgeweitet (und somit noch verbliebene

Abgrenzungsschwierigkeiten zum KMG beseitigt), der rechtliche Rahmen weiter präzisiert und die Schwellenwerte erhöht, sodass das AltFG nunmehr grundsätzlich auf Emissionen von Wertpapieren oder Veranlagungen bis zu zwei Millionen Euro binnen 12 Monaten anwendbar ist, wobei die Emissionen von Wertpapieren und die Emissionen von Veranlagungen separat zusammenzurechnen sind.

Somit wurde die Möglichkeit für Unternehmen, prospektfrei am Kapitalmarkt Geld aufzunehmen, deutlich verbessert. Diese Möglichkeit wird auch zunehmend genützt, wie die steigenden Volumina zeigen. Auch die Anzahl der Plattformen, die Crowdfunding anbieten, hat sich deutlich erhöht. Gab es laut WFA zum AltFG seinerzeit lediglich sechs Plattformen, so listet die WKÖ nunmehr auf ihrer Website bereits 18 österreichische Plattformen auf.

Die Anleger sind durch die Bestimmungen zum Anleger-schutz (insbesondere Informationspflichten der Emittenten

und der Plattformen sowie Höchstsummen pro Emittent) geschützt. Durch die neuen Regelungen konnte ferner die Gefahr des Missbrauchs der Schwarmfinanzierung für kriminelle Zwecke deutlich reduziert werden. Es sind auch keine Fälle bekannt, in denen die Schwarmfinanzierung nach dem AltFG für kriminelle Zwecke missbraucht wurde.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Novelle der Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002)



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Dieses Vorhaben ist dem Regierungsprogramm (2013–2018) mit dem Ziel „Aufgabenreform und Deregulierung zur Effizienzsteigerung und Entlastung in der Verwaltung sowie Senkung von Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmer.“ zuzuordnen. Die Reduktion von Regelungen zur Entlastung der österreichischen Unternehmen ist zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von großer Bedeutung.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMWFW-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Problemdefinition

Die Anzahl der gesetzlich oder verordnungsmäßig festgelegten Beauftragten soll verringert werden. Der Anlagenverantwortliche für die elektrische Anlage gemäß der verbindlich erklärten technischen Norm (SNT-Vorschrift) ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 zählt zu diesen Beauftragten. Um die Wirtschaft zu entlasten, soll daher

die Verbindlichkeit der genannten Norm aufgehoben werden; die Verantwortlichkeit für die elektrische Anlage bleibt jedoch gemäß ETG 1992 geregelt. Damit fällt für die betroffenen Betriebe die verbindliche Benennung des Anlagenverantwortlichen für die elektrische Anlage weg, was zu einer Verringerung der Verwaltungslasten führt.

Ziele

Ziel 1: ■ **Verwaltungsvereinfachung**



Ziel 2: ■ **Entlastung der Betriebe**



Maßnahmen

1. Novelle der ETV 2002

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	-40	-40	-40	-40	-40	-200
Plan	-40	-40	-40	-40	-40	-200
Personalaufwand	-73	-75	-76	-78	-79	-381
Plan	-73	-75	-76	-78	-79	-381
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-73	-75	-76	-78	-79	-381
Plan	-73	-75	-76	-78	-79	-381
Nettoergebnis	33	35	36	38	39	181
Plan	33	35	36	38	39	181

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen haben sich gemäß der seinerzeitigen Prognose entwickelt. Die für die Unternehmen anfallenden Gebühren für Ausnahmegenehmigungen wurden in den letzten 5 Jahren nicht geändert. Die Steigerung der Personalkosten stimmt mit dem Tariflohnindex gemäß WKO Statistik überein. Auch die Anzahl der betroffenen Unternehmen hat sich im Zeitraum 2014 bis 2019 laut WKO Statistik kaum geändert. Somit stimmt die Prognose mit der eingetretenen Entwicklung überein.

Wirkungsdimensionen

Ⓜ **Verwaltungskosten für Unternehmen**

Die betroffenen Unternehmen haben nunmehr seit 2014 keine Verpflichtung mehr, den Anlagenbevollmächtigten zu benennen und diese Benennung zu dokumentieren. Der

Wegfall dieser Norm hat somit zu einer Verringerung der Verwaltungslasten geführt.

Auch der Prüfaufwand der Behörde und der bürokratische Aufwand sind damit geringer geworden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In der seinerzeit verbindlichen ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 war festgelegt, dass für elektrische Anlagen (das sind alle ortsfesten Einrichtungen zur Versorgung mit elektrischer Energie) in Unternehmen verbindlich ein Anlagenverantwortlicher zu bestimmen und dies entsprechend zu dokumentieren war. Die Einhaltung der Bestimmung wurde im Allgemeinen durch die Arbeitsinspektorate kontrolliert, jedoch auch durch die zuständigen Behörden überprüft.

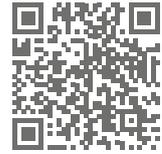
Die Anzahl der gesetzlich oder ordnungsmäßig festgelegten Beauftragten sollte generell zur bürokratischen Entlastung der Unternehmen verringert werden. Der Anlagenverantwortliche zählte zu diesen Beauftragten. Die Verbindlichkeit der genannten Norm wurde mit der gegenständlichen Novelle 2014 der Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) aufgehoben und damit das Ziel der Verringerung der Verwaltungslasten der Unternehmen, insbesondere KMU, erreicht.

Als Ergebnis der Aufhebung der Verbindlichkeit dieser Norm müssen keine Anlagenverantwortliche mehr benannt werden und es entfällt der entsprechende Aufwand bei Unternehmen sowie auch bei den Behörden. Durch das Inkrafttreten der Novelle wurde außerdem erreicht, dass keine Ausnahmegewilligungen von den betroffenen Unternehmen beantragt bzw. notwendig wurden, sodass auch dieses Ziel der Verwaltungsvereinfachung erreicht wurde.

Tatsache ist, dass jeder bürokratische Aufwand eine Belastung für die betroffenen Unternehmen darstellt, jedoch ist auch bei zukünftigen Projekten weiterhin sehr genau darauf zu achten, dass der Abbau bürokratischer Erfordernisse in einem komplexen technischen Umfeld nicht auf Kosten der Sicherheit, insbesondere von Personen, geht.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Richtlinie für eine Investitions- zuwachsprämie Kärnten



Finanzjahr	2016
Vorhabensart	§ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Vorhaben ist Teil des Programmes der österreichischen Bundesregierung zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen. Es unterstützt physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts, die ein gewerbliches Unternehmen betreiben, Kleinunternehmen bzw. kleine Unternehmen mit max. 50 Mitarbeitern und Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten sind und über eine Betriebsstätte in Kärnten verfügen, bei der Realisierung ihrer Investitionsvorhaben. Das Programm trägt auf diesem Weg zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich insbesondere im Bundesland Kärnten bei.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2016-BMFWF-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2016-BMFWF-GB40.02-M1: Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze. (Details siehe Detailbudget 40.02.01 – Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Kärnten erholt sich von den negativen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise langsamer als andere Bundesländer. Im Jahr 2015 konnte – nach Jahren der Stagnation – ein geringes Wirtschaftswachstum von rund 0,6% erzielt werden. Den größten Beitrag dazu leistete der Dienstleistungssektor, hier vor allem der Tourismus (nach Rückgängen stiegen die Nächtigungszahlen im Jahr 2015 erstmals wiederum um 0,6%).

Die konjunkturelle Schwäche führte zu massiven Arbeitsplatzverlusten (Arbeitslosenquote 11,1%, österreichischer Durchschnitt 9,1%, zweithöchster Wert in Österreich). Die Bevölkerung reagiert darüber hinaus mit Abwanderung. Bis 2030 ist prognostiziert, dass 40.000 Kärntnerinnen und Kärntner im erwerbsfähigen Alter fehlen werden.

Die Investitionsbereitschaft der Kärntner Unternehmen ist dramatisch geringer als jene des Durchschnitts der

österreichischen Unternehmen (lediglich knapp 20–30 % der Kärntner Unternehmen würden derzeit Investitionen realisieren, österreichweit ist der Anteil gerade umgekehrt: rund 21 % der Unternehmen beabsichtigen in den nächsten 12 Monaten nicht zu investieren).

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Fördermaßnahme die sich abzeichnende Konjunkturwende gestützt und verstärkt werden. Der Impuls für unternehmerische Investitionen soll zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen.

Quellen:

Bank Austria Economics & Market Analysis Austria, Mai 2016, Seite 9

WIFO-Monatsberichte, 2016, 89 (5), Seite 327 und 328

Wirtschaftskammer Kärnten, Konjunkturschnelltest Kärnten, 4. Quartal 2015 Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (Foliensatz und 2-seitige Ausformulierung)

Industriellenvereinigung Kärnten, Wirtschaftsdaten, Industrie- und Innovationsland Kärnten, Homepage, Ausdruck vom 28.6.2015

Ziele

Ziel 1: ■ **Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten in Kärnten**



Maßnahmen

Maßnahme	Beitrag zu Ziel 1
1. Investitionszuwachsprämie	Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	12	0	0	0	0	12
Plan	12	0	0	0	0	12
Betrieblicher Sachaufwand	4	0	0	0	0	4
Plan	4	0	0	0	0	4
Werkleistungen	141	0	0	0	0	141
Plan	152	0	0	0	0	152
Transferaufwand	2.134	0	0	0	0	2.134
Plan	3.348	0	0	0	0	3.348
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.291	0	0	0	0	2.291
Plan	3.516	0	0	0	0	3.516
Nettoergebnis	-2.291	0	0	0	0	-2.291
Plan	-3.516	0	0	0	0	-3.516

Erläuterungen

Die Aufwendungen für Werkleistungen wurden mit in Summe 152.000 Euro angenommen. Tatsächlich sind Aufwendungen von in Summe 140.500 Euro (aws 75.000 Euro und ÖHT 65.500 Euro) angefallen.

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme durch die aws wurden ursprünglich Werkleistungen in Höhe von 87.200 Euro angesetzt. Die Kalkulation dieses Maximalbetrages ist von einem Mengengerüst von 72 Förderfällen (57 Zusagen, 15 Ablehnungen) ausgegangen und hat eine einmalige Basisabgeltung für Produktparametrisierung im IT-System, Erarbeitung der Dokumente, Einrichtung eines Reportings, Kommunikation etc. umfasst.

Tatsächlich gab es 75 Förderfälle im Bereich des Gewerbes (36 Förderzusagen und 39 Ablehnungen). Die Abwicklungskosten belaufen sich auf 75.000 Euro.

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme durch die ÖHT wurden ursprünglich Werkleistungen in Höhe von 65.000 Euro angesetzt. Die Kalkulation dieses Maximalbetrages ist von einem Mengengerüst von 43 Förderzusagen ausgegangen. Tatsächlich wurden von der ÖHT 46 Förderzusagen abgegeben. Die Kosten für die Abwicklung belaufen sich auf 65.500 Euro.

Für diese Fördermaßnahme wurden Fördermittel in Höhe von 3,348 Millionen Euro angesetzt. Es wurde davon ausgegangen, dass 100 Unternehmen die Förderung in Anspruch nehmen werden. 43 Betriebe aus dem Bereich Tourismus und 57 Betriebe aus dem Bereich des Gewerbes. Diese Unternehmen werden mindestens 35 Millionen Euro mehr investieren als in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren.

Schlussendlich wurden von der aws 36 Förderprojekte mit einem Zuschussvolumen von 937.000 Euro genehmigt. Damit verbunden ist die Realisierung von förderbaren Investitionen in Höhe von 13,2 Millionen Euro.

Von der ÖHT wurden 46 Förderprojekte mit einem Zuschussvolumen von 1,197 Millionen Euro genehmigt. Damit verbunden ist die Realisierung von förderbaren Investitionen in Höhe von 24,27 Millionen Euro.

Zusammenfassung: 82 Unternehmen mit einem förderbaren Investitionsvolumen von 37,47 Millionen Euro wurden Zuschüsse in Höhe von 2,134 Millionen Euro genehmigt.

Der Grund für die etwas geringere Anzahl der geförderten Unternehmen ist darin zu sehen, dass es sich gegen Ende der Frist zur Antragseinreichung bereits abgezeichnet hat, dass eine Investitionszuwachsprämie für Gesamtösterreich kommen wird. Die Unternehmen haben ihre Investitionspläne auf diese in Aussicht gestellte Fördermaßnahme ausgerichtet. Tatsächlich wurde die „KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich“ Anfang des Jahres 2017 gestartet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Bundesland Kärnten hat sich von den negativen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise langsamer erholt als andere Bundesländer. Im Jahr 2015 zeichnete sich eine leichte positive Konjunkturwende ab, die es zu stützen und zu stärken galt. Die Investitionsbereitschaft der Kärntner Unternehmen war vor dem Start dieser Fördermaßaktion geringer als jene des Durchschnitts der österreichischen Unternehmen. Davon ausgehend, dass unternehmerische Investitionen zu einer Steigerung der

betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung der Unternehmensstandorte und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen, sollte mit der Förderaktion „Investitionszuwachsprämie Kärnten“ ein Impuls für zusätzliche betriebliche Investitionen gegeben werden.

Zielgruppe waren Kleinstunternehmen bzw. kleine Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitern mit Betriebsstätte in Kärnten. Es wurden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die zumindest um 100.000,00 Euro (Investitionszuwachs)

höher lagen als der Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre, d. h. 2013 bis 2015, gefördert.

Die Förderung bestand aus einer Investitionszuwachsprämie in Form eines Zuschusses von 10% des Investitionszuwachses von zumindest 100.000,00 Euro bis max. 400.000,00 Euro. Daher war ein maximaler Zuschuss im Einzelfall bis 40.000,00 Euro möglich.

Diese Förderaktion trat mit 1. September 2016 in Kraft. Die Antragstellung war im Hinblick auf den beabsichtigten Investitionsimpuls mit 30. November 2016 befristet.

Für die „Investitionszuwachsprämie Kärnten“ stand ein Budget von 3,5 Millionen Euro, davon 3,348 Millionen Euro Zuschussmittel, zur Verfügung. Bei Konzipierung dieser Fördermaßnahme ist man von 100 Unternehmen ausgegangen, die im Zeitraum 2016 bis Mitte 2018 mindestens 35 Millionen Euro mehr investieren als in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.

Schlussendlich wurden 82 Unternehmen in Kärnten Investitionszuwachsprämien von in Summe 2,134 Millionen Euro genehmigt. Diese Unternehmen haben in den Jahren 2016 bis Mitte 2018 um 37,47 Millionen Euro mehr investiert als in den vorangegangenen drei Jahren. Der Grund für die etwas geringere Anzahl der geförderten Unternehmen ist darin zu sehen, dass es sich gegen Ende der Frist zur Antragseinreichung bereits abgezeichnet hat, dass eine Investitionszuwachsprämie für Gesamtösterreich kommen wird. Die Unternehmen haben ihre Investitionspläne auf diese in Aussicht gestellte Fördermaßnahme ausgerichtet. Tatsächlich wurde die „KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich“ Anfang des Jahres 2017 gestartet.

Bei der Konzipierung der Förderaktion ist man davon ausgegangen, dass 43 Unternehmen aus dem Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft und 57 Unternehmen aus dem Bereich des Gewerbes die Investitionszuwachsprämie ansprechen werden. Im Tourismusland Kärnten hat es sich in der Realität umgekehrt dargestellt.

46 Unternehmen des Tourismus wurden mit Investitionszuwachsprämien in Höhe von 1,197 Millionen unterstützt. Damit verbunden ist ein gefördertes Investment von in Summe 24,27 Millionen Euro.

36 Unternehmen des Gewerbes wurden mit Investitionszuwachsprämien in Höhe von 937.000 Euro unterstützt. Damit verbunden ist ein gefördertes Investment von in Summe 13,2 Millionen Euro.

Die Förderaktion „Investitionszuwachsprämie Kärnten“ hat in einer wirtschaftlich schwierigen Phase positive Impulse für Unternehmensinvestitionen gegeben. Die geförderten Unternehmen haben mehr investiert als in den vorangegangenen drei Jahren. Diese Investitionen haben zur Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung der Unternehmensstandorte und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen. Das Ziel dieser Förderaktion, dass jene Unternehmen, die diese Förderung in Anspruch nehmen, zwei Jahre nach Fördergewährung bestehen, ist erfüllt. Im Dezember 2019 waren alle geförderten Unternehmen unternehmerisch tätig.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Streichung des Hebeanlagenwärters bzw. des beauftragten Betreuungsunternehmens in der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Dieses Vorhaben ist dem Regierungsprogramm (2013–2018) mit dem Ziel „Aufgabenreform und Deregulierung zur Effizienzsteigerung und Entlastung in der Verwaltung sowie Senkung von Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmer.“ zuzuordnen. Die Reduktion von Regelungen zur Entlastung der österreichischen Unternehmen ist zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von großer Bedeutung.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMWFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kultur-touristische Präsentation des historischen Erbes.

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm zum Ziel gesetzt, durch rechtliche Verpflichtungen verursachte Kosten durch umfassende Deregulierung massiv zu reduzieren. Die Liste der Beauftragten wird laut Regierungsprogramm 2014 mit dem Ziel, drei Positionen abzubauen, überarbeitet. Dazu zählt der sog. Hebeanlagenwärter bzw. das beauftragte Betreuungsunternehmen nach der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009). Das vorliegende Verordnungsvorhaben dient der Umsetzung des Regierungsprogrammes 2014.

Aus diesem Grund wird die HBV 2009 dahingehend überarbeitet, dass der Hebeanlagenwärter bzw. das beauftragte Betreuungsunternehmen nicht mehr rechtlich zwingend vorgeschrieben werden. Mit dieser Änderung wird es künftig in der Disposition des Betreibers einer Hebeanlage stehen, auf welche Art und Weise dieser die in der HBV 2009 festgelegten Pflichten erfüllt. Soweit ein gewerberechlicher Geschäftsführer gemäß § 370 GewO bestellt ist, trifft diesen die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der HBV.

Laut HBV 2009 haben Hebeanlagenanwärter bzw. beauftragte Betreuungsunternehmen vom Inspektionsbericht Kenntnis zu erlangen und diese Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, Betriebskontrollen in festgelegten Intervallen durchzuführen. Weiters treffen sie Meldepflichten bei Mängeln und Gebrechen der Anlage gegenüber dem Betreiber und bei Unfällen bzw. außergewöhnlichen Vorfällen gegenüber der Behörde. Die Befreiung eingeschlossener Personen ist binnen Zeitfrist sowie die Betreuung der überwachungsbedürftigen Hebeanlage durchzuführen.

Dabei ist beabsichtigt das Schutzniveau auf hohem Niveau zu erhalten. Dies ist durch die allgemeine Vorsorgepflicht

des Betreibers einer Hebeanlage zu gewährleisten. Die HBV 2009 gilt für ca. 11.467 Unternehmen, mit ca. 25.740 überwachungsbedürftigen Hebeanlagen.

Die Streichung des Hebeanlagenwärters bzw. des beauftragten Betreuungsunternehmens aus der HBV 2009 bringt eine geschätzte Einsparung von ca. 15.360.000,- Euro mit sich. Insgesamt ergibt sich bei ca. 25.740 Anlagen eine Einsparungssumme von ca. 24.292.000,- Euro. Durch das Vorsorgeprinzip und die Erhaltung eines Schutzniveaus auf hohem Niveau durch die Betreiber ergibt sich für diese ein geschätzter neuer Aufwand von ca. 8.932.000,- Euro. Aus der Differenz ergibt sich die geschätzte Einsparung für Unternehmen.

Ziele

Ziel 1: ■ Verringerung der verursachten Kosten für Unternehmen mit überwachungsbedürftigen Hebeanlagen



Ziel 2: ■ Erhaltung des Schutzniveaus auf hohem Niveau



Maßnahmen

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Streichung des vorgeschriebenen Hebeanlagenwärters bzw. beauftragten Betreuungsunternehmens | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Übertragung der allgemeinen Vorsorgepflichten an die Betreiber | Beitrag zu Ziel 2 |

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch das Vorhaben wurden die Betreiber von Hebeanlagen in die Lage versetzt, unter Berücksichtigung ihrer innerbetrieblichen Struktur zu entscheiden, ob sie die für diese Anlagen vorgeschriebenen Kontrollen weiterhin durch externes Personal durchführen lassen oder entsprechend geschultes Personal des eigenen Unternehmens dazu verwenden. Derzeit zeigt sich, dass die Mehrzahl der

betroffenen Betreiber den vor der Novelle bestehenden Zustand beibehalten hat, sodass die prognostizierten Einsparungen mehrheitlich nicht eingetreten sind. Das Potenzial, das durch diese Wahlmöglichkeit geschaffen wurde, bleibt jedoch aufrecht und könnte somit künftig zu einer weiteren Verlagerung in Richtung betriebsinterner Kontrolle und dementsprechender Kostenreduktion für einschlägige Unternehmen führen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Ziel des Vorhabens war, dass durch eine entsprechende Novellierung der Vorschriften hinsichtlich der Kontrolle von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen eine spürbare Entlastung der diesbezüglichen Kosten für die Betreiber (iSd § 6 HBV 2009) dieser Anlagen erfolgen würde. Gleichzeitig musste aber auch sichergestellt werden, dass das Schutzniveau für Hebeanlagen weiterhin auf hohem Niveau erhalten bleibt, um zu vermeiden, dass etwaige Kosteneinsparungen zu Lasten der Sicherheit gehen würden. Daher wurde den Betreibern die Möglichkeit gegeben, die vorgeschriebenen Kontrollen durch eigenes Personal durchzuführen, jedoch unter vollständiger Belassung der bestehenden Kontrollvorschriften, die auch in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht für den Betreiber bindend bleiben. Es wurde also die Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen in die Eigenverantwortlichkeit der Betreiber verlagert, die nun auswählen konnten, ob sie die Kontrollen wie bisher durch Auslagerung oder nun möglich durch Eigenpersonal vornehmen lassen. Eine entsprechende Befragung der einschlägigen Inspektions-

stellen (TÜV) ergab, dass die Vornahme der Kontrollen nach wie vor vornehmlich durch von den Betreibern betraute Personen bzw. Firmen erfolgt und die Möglichkeit zur internen Abwicklung nur in relativ seltenen Fällen genutzt wird. Eine zahlenmäßige Auswertung der tatsächlich eingetretenen Einsparungen wäre nur durch eine umfassende Befragung aller betroffenen Unternehmen möglich, wobei aber durch die große Anzahl entsprechende Kosten anfallen würden – daher war dies in der Evaluierung nicht vorgesehen. Diese Einschätzung der Inspektionsstellen wird auch durch die WKÖ (und deren Landesstellen) geteilt, sodass die prognostizierten Einsparungen mehrheitlich als ausgeblieben angenommen werden, wiewohl dieses Potenzial nach wie vor besteht und möglicherweise zukünftig vermehrt genutzt werden könnte. Als Hauptgrund für das Zögern der Betreiber, Einsparungen durch Nutzung von Eigenpersonal vorzunehmen, könnte vornehmlich die damit notwendige Übernahme der Verantwortung für etwaige Schadensfälle anzunehmen sein, welche im Falle der Beauftragung an auswärtiges Personal entsprechend beschränkt ist. Möglicherweise könnte auch die Kommunikation der Deregulierungsmaßnahmen für die davon betroffenen Unternehmer verstärkt werden, da ein

entsprechender Informationsmangel nicht auszuschließen ist, insbesondere bei relativ kleinen Unternehmen, die für sie bedeutsame Einsparungsmöglichkeiten durch Rechtsänderungen oft nicht so schnell wahrnehmen (z. B. keine regelmäßige Information beim Rechtinformationssystem RIS oder fehlende Übersicht über diesbezügliche Beiträge im Internet/Fachzeitschriften).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Verordnung des BEV, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert werden



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Im Regierungsprogramm (2008–2013) wurde als einer der Schwerpunkte zur „1.2. Stärkung des Wettbewerbs“ die „Prüfung von gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Smart Metering und Smart Grids“ festgehalten.</p> <p>Die gegenständliche Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert wurden, trägt zur Kostenminderung und zur Vereinfachung der Ersteichung im Zuge der Einführung der Smart Meter bei.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMWFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kultur-touristische Präsentation des historischen Erbes.</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMWFW-GB40.03-M2: Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit.</p>

Problemdefinition

In den bestehenden Eichvorschriften ist eine statistische Kontrolle im Rahmen der Ersteichung betreffend die innerstaatlich geregelten Funktionen nicht vorgesehen. Die Prüfung jedes einzelnen Messgerätes verursacht einen erheblichen Zeitaufwand, der bei Geräten gleicher Bauart, gleichen Funktionsumfanges und gleicher Genauigkeitsklasse und bei Elektrizitätszählern zusätzlich mit gleicher Nennstrom- und Grenzstromstärke bzw. mit gleicher Mindeststrom-, Referenzstrom- und Grenzstromstärke geeignet reduziert werden kann. Mit dieser Verordnung

wird auch einem Vorschlag der betroffenen Unternehmen (Energiewirtschaft), diesen Aufwand zu minimieren und die Eichung auch auf der Basis einer statistischen Kontrolle zu ermöglichen, entsprochen. Schon jetzt wird die statistische Kontrolle im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist angewandt.

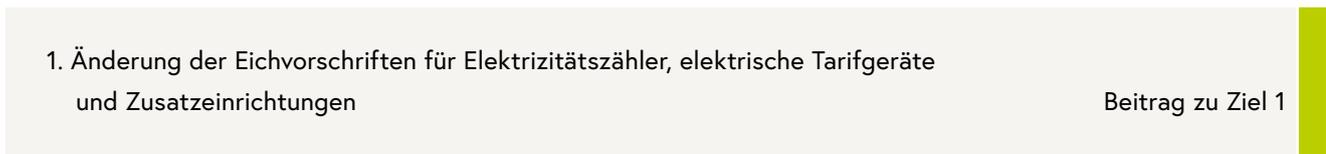
Betroffen sind neben 14 großen Energieversorgern (was die Mehrheit der Zähler abdeckt) auch einige hundert Kleinversorger mit geringer Anzahl an Zählern.

Ziele

Ziel 1: ■ Reduktion des messtechnischen und zeitlichen Aufwands bei der Ersteichung



Maßnahmen



Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen des Bundes vorgesehen und es sind daher auch keine eingetreten.

Wirkungsdimensionen

🏢 Unternehmen

Pro statistisch erstgeichem Messgerät ergeben sich Einsparungen von etwa 40 Euro. Insgesamt wurden so seit der Schaffung der Möglichkeit der statistischen Ersteichung Gesamteinsparungen in der Höhe von etwa 24 Millionen Euro erreicht.

🛒 Konsumentenschutzpolitik

Das Schutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten konnte bei gleichzeitiger Reduktion des zeitlichen Aufwandes für die Ersteichung durch die statistische Kontrolle aufrecht erhalten werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit der Änderung der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen im Amtsblatt für das Eichwesen (ABIE) 2/2015 ist die Möglichkeit zur statistischen Ersteichung von Elektrizitätszählern, elektrischen Tarifgeräten und Zusatzeinrichtungen geschaffen worden. Die statistische Kontrolle bei der Ersteichung ermöglicht im Vergleich zur Einzelüberprüfung eines jeden Messgerätes einen rascheren und günstigeren Weg, die Richtigkeit der Messgeräte festzustellen. Dies hat sich im Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist schon bewährt. Durch die vorgeschriebene Zusammenfassung von Geräten identer Bauart und gleicher Eigenschaften bleibt das hohe Schutzniveau gewahrt.

Somit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass jede ermächtigte Eichstelle im Inland und jede ermächtigte eichtechnische Stelle im Ausland, die über eichtechnische Prüfräume verfügen, die Ersteichung statt wie bisher als Prüfung jedes einzelnen Gerätes in Form von kostengünstigeren statistischen Verfahren durchführen kann, wenn die Stelle für dieses Verfahren zusätzlich ermächtigt ist. Es ergeben sich dadurch Einsparungen in der Höhe von ca. 40 Euro pro statistisch erstgeeichtem Messgerät.

Das BEV hat im Zuge der Evaluierung der WFA den Anteil der statistischen Ersteichung von Elektrizitätszählern bei Eichstellen und eichtechnischen Stellen im Ausland erhoben. Dabei hat sich folgendes Bild ergeben:

Folgende Stellen sind dazu ermächtigt, die statistische Ersteichung von Elektrizitätszählern, elektrischen Tarifgeräten und Zusatzeinrichtungen durchzuführen:

- ETS Energie- und Telecom Service GmbH
- BECOM Electronics GmbH
- Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH
- KNG-Kärnten Netz GmbH
- Linz Netz GmbH

- Elster
- EMH
- Iskrameco
- Landis+Gyr Gr
- Landis+Gyr E
- Kamstrup

In der WFA wurde angenommen, dass der in § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO), BGBl. II Nr. 138/2012, festgelegte Zeitplan eingehalten wird. Die IME-VO wurde seit Erstellung der WFA jedoch zweimal geändert (mit BGBl. II Nr. 323/2014 und BGBl. II Nr. 383/2017), wobei auch der für die Erstellung der WFA verwendete Zeitplan in § 1 IME-VO wesentlich verändert worden ist. Nunmehr ist statt einer 9-prozentigen Ausrollung bis 2019 eine 80-prozentige Ausrollung der intelligenten Messgeräte bis zum Jahr 2020 vorgesehen, weswegen auch die prognostizierten Einsparungen erst im entsprechenden Ausmaß zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden können.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Smart Meter (e-control)

<https://www.e-control.at/konsumenten/smart-meter>

Smart Meter (Österreichs Energie)

<https://oesterreichsenergie.at/smart-meter.html>

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

UG 12 – Äußeres

Vertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMI-GB11.01-M1: Weitere Optimierung der internationalen Vernetzung und Intensivierung des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 01.01. Steuerung 02.02. Auslandseinsätze 02.07. Flugpolizei)

Problemdefinition

Zwischen Österreich und Italien besteht die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Italienischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit (BGBl. III Nr. 52/2000). Seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung am 1. März 2000 sind jedoch die Anforderungen an die österreichische Polizei im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität stetig gestiegen. Aufgrund dieser Entwicklungen sowie der zahlreichen Berührungspunkte auf dem Sektor der öffentlichen Sicherheit, die insbesondere mit unseren Nachbarländern bestehen, ist es unerlässlich über zeitgemäße Mittel in der polizeilichen Zusammenarbeit zu verfügen (diese bestehen bereits mit anderen Nachbarstaaten und werden in der Maßnahmenbeschreibung näher erläutert), deren recht-

liche Grundlage nun im gegenständlichen Staatsvertrag mit Italien geschaffen werden soll.

Am 11. Juli 2014 wurde der Vertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit in Wien unterzeichnet. Die Inkraftsetzung des Vertrages wird die Möglichkeiten der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in Italien bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Kriminalitätsbekämpfung erweitern. Die Zurverfügungstellung moderner Instrumente würde eine maßgebliche sowie notwendige Effizienzsteigerung bei der Kriminalitätsbekämpfung bewirken. Im Vergleich

zum Schengener Durchführungsübereinkommen sowie zum Prümer-Vertrag würde ein bilateraler Staatsvertrag ebenfalls einen deutlichen Mehrwert darstellen, da er in

bestimmten Bereichen weitergehende und detailliertere Bestimmungen enthält.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit mit Italien



Maßnahmen

1. Abschluss des Vertrags zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik	Beitrag zu Ziel 1
2. Ratifikation des Vertrags zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik	Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der Vertrag erweiterte die Möglichkeiten der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in Italien bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Kriminalitätsbekämpfung und sich somit bewährt. Insbesondere

die Ergänzungen betreffend die Nachteile und die grenzüberschreitende Observation sowie der gemeinsame Streifendienst bedeuten eine wesentliche Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Auch die Erweiterungen betreffend gemeinsame Zentren sowie die grenzüberschreitenden Maßnahmen im Eisenbahnverkehr sind ein wichtiger Fortschritt. Es konnten bei der grenzüberschreitenden Kooperation auch wichtige Erfahrungen

gesammelt werden, welche in weiterer Folge in den nationalen Wirkungsbereich einfließen können.

Die Verbindungsbeamtin hatte im Jahr 2019 in ihrem Büro 366 Akten in Bearbeitung, davon fielen 110 Akten in den Bereich „Allgemein Polizeiliches“. Zudem fielen beziehungsweise fallen 175 Akten in den Migrations- und Asylbereich, welcher mit dem Thema der allgemeinpolizeilichen Angelegenheiten oft in Verbindung gebracht wird (Schlepperei und Menschenhandel). Jene Akten, welche in den allgemeinen und somit internationalen kriminalpolizeilichen Teil fallen, sind hauptsächlich grenzüberschreitend beziehungsweise international und decken alle Ermittlungsbereiche ab.

Der Vertrag hat die Zusammenarbeit insbesondere in den folgenden Bereichen erleichtert und erweitert. Dadurch konnten Maßnahmen gesetzt werden, die die Sicherheit in Österreich und Italien erhöhen sollen.

- Grenzüberschreitende Nacheile: Der Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Nacheile wurde wesentlich ausgeweitet. Eine Nacheile ist nunmehr auch auf dem Luftwege zulässig. Es besteht nunmehr keine zeitliche oder räumliche Beschränkung. So durfte bisher die Nacheile auf der Autobahn nur 20km und auf Landstraßen nur 10km auf dem Hoheitsgebiet der anderen Partei fortgesetzt werden.
- Grenzüberschreitende Observation: Ausweitung der Voraussetzungen für die Fortsetzung einer Observation. Die Befugnis zur Fortsetzung einer Observation besteht nun etwa auch wenn die observierte Person im Verdacht steht, an einer Straftat beteiligt zu sein, deren Obergrenze ein Jahr beträgt. Bisher musste die Obergrenze über einem Jahr liegen.
- Gemeinsamer Streifendienst: Dabei sind Polizeibeamte nun unter der Leitung von Polizeibeamten der anderen Partei auf deren Hoheitsgebiet zur Ausübung polizeilicher Maßnahmen befugt.
- Erstmals wird die Zusammenarbeit beim Zeugen- und Opferschutz geregelt (dies betrifft etwa den

Austausch von Informationen und Kostentragungsregeln).

Weitere wichtige Regelungen im Staatsvertrag:

- Grenzüberschreitende kontrollierte Lieferungen;
- Gegenseitige Unterstützung im Bereich der illegalen Einwanderung;
- Grenzüberschreitende Maßnahmen im Eisenbahnverkehr.

Im Gesamten hat sich (auch in Gesprächen mit den jeweiligen Landespolizeidirektionen) gezeigt, dass der Vertrag die in der Praxis anzuwendenden Maßnahmen umfassend regelt und es deshalb im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu keinen nennenswerten Problemen beziehungsweise Unstimmigkeiten mehr kommt.

Probleme ergeben sich allenfalls durch die komplexe Struktur und teilweise sich überschneidenden Zuständigkeitsbereiche innerhalb der – auch in Konkurrenz zueinander stehenden – italienischen Behörden. Dies hat teils dementsprechende Auswirkungen auf die Beantwortungsdauer von Ersuchen seitens Österreichs.

Wesentliche Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen den Behörden zeigen sich insbesondere durch die Ergänzungen im Vertrag betreffend die grenzüberschreitende Nacheile (ohne räumliche und zeitliche Beschränkung) und die grenzüberschreitende Observation sowie den gemeinsamen Streifendienst. Auch die Erweiterungen betreffend die gemeinsamen Zentren sowie die grenzüberschreitenden Maßnahmen im Eisenbahnverkehr sind ein wichtiger Fortschritt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über polizeiliche Zusammenarbeit



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-GB11.01-M1: Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 01.01. Zentralstelle; 02.02. Auslandseinsätze; 02.06. Bundeskriminalamt; 02.07. Flugpolizei).

Problemdefinition

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit ist am 13. Februar 2004 unterzeichnet worden und mit 1. Juli 2005 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 72/2005).

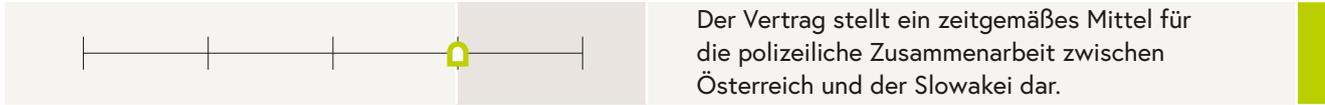
Infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklungen, insbesondere der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes für die Slowakei, der Fortentwicklung des Rechtsbestands der Europäischen Union in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den gestiegenen Anforderungen an die polizeiliche Arbeit und Zusammenarbeit ist es erforderlich, den bestehenden Vertrag zu ändern und zu ergänzen.

Durch den neuen Vertrag soll ein moderner, den aktuellen rechtlichen sowie praktischen Notwendigkeiten

entsprechender Vertrag geschaffen werden, der im bilateralen Zusammenwirken die Effizienz bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen weiter steigert und die Möglichkeiten der österreichischen Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in der Slowakei erweitert.

Ziele

Ziel 1: **Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Slowakei und Österreich**



Maßnahmen

1. Abschluss des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik	Beitrag zu Ziel 1
2. Ratifikation des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Ergänzungen im Vertrag haben sich bewährt. Das gegenseitige Vertrauen wurde dadurch weiter verstärkt.

Die Erweiterung des Vertrags wird begrüßt. Insbesondere die Ergänzung um die polizeiliche Durchbeförderung ermöglicht nunmehr eine flexiblere Anwendung. Des Weiteren ist die in Artikel 8 Absatz 3 des Vertrags vorgesehene Möglichkeit, dass nunmehr die Nachteile auch aus einem Drittstaat erfolgen kann, sehr praxisdienlich und förderlich. Auch die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Maßnahmen im Eisenbahnverkehr sind in der Praxis als

sehr förderlich wahrgenommen worden. Die Regelung der Übergabe von Personen an der Staatsgrenze, auch als eine unter Umständen ressortübergreifende Materie, wird für sehr zweckdienlich erachtet (die praktische Umsetzung erfolgt aufgrund der Zurückhaltung der slowakischen Seite, die Staatsgrenze zu überschreiten, nicht durchwegs friktionsfrei). Im Gesamten hat sich auch in Gesprächen mit den Landespolizeidirektionen gezeigt, dass der Vertrag die in der Praxis anzuwendenden Maßnahmen umfassend regelt und es deshalb im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu keinen nennenswerten Problemen beziehungsweise Unstimmigkeiten mehr kommt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Aufgrund der Ergänzungen/Abänderungen ist die Zusammenarbeit weiter verstärkt worden.

Die (bereits im Stammvertrag enthaltene) Möglichkeit der Beauskunftung von Inhabern von Telekommunikationseinrichtungen ist eine wirkungsvolle Maßnahme bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Ausweitung der Beauskunftung auf Inhaber von Internet-Protokoll-Anschlüssen sollte/könnte – im Zuge einer allfälligen künftigen weiteren Vertragsergänzung – angedacht werden.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-GB11.01-M1: Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 01.01. Zentralstelle; 02.02. Auslandseinsätze; 02.06. Bundeskriminalamt; 02.07. Flugpolizei).

Problemdefinition

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und die zweite Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen ist am 14. Juli 2005 unterzeichnet worden und mit 1.7.2006 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 121/2006).

Infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklungen, insbesondere der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes für die Tschechische Republik, der Fortentwicklung des Rechtsbestands der Europäischen Union in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den gestiegenen Anforderungen an die polizeiliche Arbeit und Zusammenarbeit ist es erforderlich, den bestehenden Vertrag zu ändern und zu ergänzen.

Am 5. Dezember 2014 wurde der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Änderung und Ergänzung des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und die zweite Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen unterzeichnet. Durch die Inkraftsetzung des neuen Vertrages soll ein moderner, den aktuellen rechtlichen sowie praktischen Notwendigkeiten entsprechender Vertrag geschaffen werden, der im bilateralen Zusammenwirken die Effizienz bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen weiter steigert und die Möglichkeiten der österreichischen Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in Tschechien erweitert.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Tschechien und Österreich



Der Vertrag stellt ein zeitgemäßes Mittel für die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Tschechien dar.

Maßnahmen

1. Abschluss des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik

Beitrag zu Ziel 1

2. Ratifikation des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der Änderungs- und Ergänzungsvertrag hat sich bewährt. Das gegenseitige Verständnis und Vertrauen wurde durch die intensiver werdende Zusammenarbeit weiter verstärkt.

Die Erweiterung des Vertrags ist sehr zu begrüßen. Insbesondere die Ergänzung um die polizeiliche Durchbeförderung ermöglicht nunmehr eine flexiblere Anwendung. Darüber hinaus ist die Übergabe von Personen an der Staatsgrenze unter Umständen eine ressortüber-

greifende Materie und ist es daher sehr zweckdienlich, diese im Vertrag normiert zu haben. Die Ergänzungen betreffend die grenzüberschreitende Observation sowie die Nachteile werden als sachdienlich begrüßt. Auch die Möglichkeiten betreffend die grenzüberschreitenden Maßnahmen im Eisenbahnverkehr sind sehr förderlich in der Praxis wahrgenommen worden. Im Gesamten hat sich auch in Gesprächen mit den Landespolizeidirektionen gezeigt, dass das nunmehr vorliegende Vertragsdokument die in der Praxis anzuwendenden Maßnahmen umfassend regelt und es deshalb im Bereich der grenzüberschreitenden

Zusammenarbeit zu keinen nennenswerten Problemen beziehungsweise Unstimmigkeiten mehr kommt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Aufgrund der Ergänzungen/Abänderungen ist die Zusammenarbeit gestärkt und intensiviert worden.

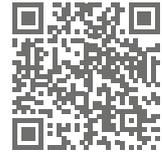
Die (bereits im Stammvertrag enthaltene) Möglichkeit der Beauskunftung von Inhabern von Telekommunikationseinrichtungen ist eine wirkungsvolle Maßnahme bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Ausweitung der Beauskunftung auf Inhaber von Internet-Protokoll-Anschlüssen sollte/könnte – im Zuge einer allfälligen künftigen weiteren Vertragsergänzung – angedacht werden.



Bundesministerium für Finanzen

UG 15 – Finanzverwaltung

Rahmenförderungsvertrag IHS für die Jahre 2014–2018 sowie Abänderung und Verlängerung



Finanzjahr

2014

Vorhabensart



Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Problemdefinition

Das Institut für Höhere Studien (IHS) ist ein unabhängiges, nicht gewinnorientiertes Forschungsinstitut für Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Es ist seit seiner Gründung im Jahre 1963 den höchsten Qualitätsansprüchen in Forschung und postgradualer Ausbildung verpflichtet.

Mit dem IHS gibt es in den letzten Jahren mehrjährige Verträge. 2010 ist das BMWF von der Förderung aus- gestiegen und das BMF hat deren Anteil übernommen. 2011: 3,157 Millionen Euro, 2012: 3,206 Millionen Euro; 2013: 3,257 Millionen Euro. Davor 2006: 1.046 Millionen Euro, 2007: 1,078 Millionen Euro, 2008: 1,11 Millionen Euro, 2009: 1,143 Millionen Euro und 2010: 1,177 Millionen Euro.

Außer vom BMF gibt es noch Subventionen vom BMWuF (2012: 300.000 Euro), OeNB (2012: 1.199.800 Euro), der Stadt Wien, Wirtschaftskammer Österreich, Öster- reichische Lotterien und Fachverband Banken und Bankiers sowie sonstige Subventionen für Stipendiaten.

Um den laufenden Betrieb aufrechterhalten und ein aus- geglichenes Jahresergebnis erzielen zu können, ist das IHS auf öffentliche Unterstützung angewiesen. Das BMF fördert in diesem Sinn neben anderen Geldgebern die Aktivitäten des IHS, welche einen öffentlichen Gut-Charakter aufweisen und an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Unter Aktivitäten mit öffentlichem Gut-Charakter fallen:

- Politikberatung (Analysen in den Bereichen Öko- nomie, Politikwissenschaft und Soziologie für Bund, Länder und Gemeinden sowie fachspezifische Gremien; Direktberatung von Entscheidungsträgern; Analyseleistungen für die Europäische Kommission, den IWF und die OECD im Rahmen offizieller Öster- reich-Missionen)
- Wirtschaftspolitische Prognosetätigkeit (Kurz- und mittelfristige Prognosen für Österreich; Regional- prognosen auf Bundesländerebene; Sektor- prognosen; Finanzwirtschaftliche Prognosen)
- Bereitstellung von Infrastruktur (Aufbau und Pflege von Spezialdatenbanken; Vorhalt und Weiter- entwicklung eines theoretischen und empirischen Modellportfolios)
- Akademische Qualitätssicherung (Referee-Tätigkeit für wissenschaftliche Zeitschriften; Mitgliedschaft und Wissenschaftlichen Beiräten; Antragsevaluation auf nationaler und internationaler Ebene; Jurymit- gliedschaften in Preiskomitees; Discussant-Leistun- gen bei wissenschaftlichen Konferenzen)

Das IHS liefert zudem Studien zu verschiedenen aktuellen Themen.

Der aktuelle Rahmenvertrag bildet die Situation des Jahres 2014 ab und ist damit veraltet, da sich die Aufgaben des Instituts geändert haben.

Ziele

Ziel 1: ■ Weiterbestand des IHS mit guter Ausbildungs- und Forschungsleistung



Maßnahmen

1. Rahmenförderungsvertrag mit dem IHS für die Jahre 2014–2018	Beitrag zu Ziel 1
2. Rahmenförderungsvertrag mit dem IHS für die Jahre 2016–2020	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	3.283	3.309	3.547	3.573	3.600	17.312
Plan	3.283	3.309	3.547	3.573	3.600	17.312
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.283	3.309	3.547	3.573	3.600	17.312
Plan	3.283	3.309	3.547	3.573	3.600	17.312
Nettoergebnis	-3.283	-3.309	-3.547	-3.573	-3.600	-17.312
Plan	-3.283	-3.309	-3.547	-3.573	-3.600	-17.312

Erläuterungen

Die Beträge wurden genau der Planung entsprechend ausbezahlt. Die Differenz zwischen „Plan“ und „Ist“ beläuft sich damit auf 0.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wurde der Weiterbestand des Instituts für höhere Studien (IHS) als Produzent von öffentlichen Gütern mit gesellschaftlichem Mehrwert (v. a. Forschungs- und Ausbildungsleistungen) anvisiert. Als Instrument dafür sollte ein neuer mehrjähriger Rahmenförderungsvertrag unterzeichnet werden. Zunächst wurde ein solcher Vertrag für den

Zeitraum 2014–2018 abgeschlossen. Im Jahr 2016 wurde das Regelwerk aufgrund des absehbaren fortlaufenden Finanzierungsbedarfs adaptiert und bis 2020 verlängert. Das IHS hat bis dato stets die entsprechend erwarteten Aktivitäten durchgeführt. Seit Beginn der durch den Rahmenvertrag abgedeckten Förderperiode hat das IHS jährlich durchschnittlich rund 63 Projekte abgeschlossen und rund 100 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Zudem wurde eine Vielzahl an Veranstaltungen durchgeführt, Akademikerinnen und

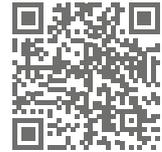
Akademiker ausgebildet und beratende Tätigkeiten gesetzt. Ohne die finanzielle Absicherung wäre das IHS wahrscheinlich nicht in der Lage gewesen, den Betrieb vollständig aufrecht zu erhalten und die gewünschten Leistungen zu erbringen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben

Abgabenänderungsgesetz 2014



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMF-UG 15-W1: Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z. B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit</p> <p>2014-BMF-UG 15-W2: Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral</p> <p>2014-BMF-UG 16-W2: Bessere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt.</p> <p>2014-BMF-UG 16-W1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens</p>

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsübereinkommen für die XXV. Gesetzgebungsperiode („Erfolgreich. Österreich.“) unter anderem das Ziel solider Staatsfinanzen mit einem ausgeglichenen Haushalt, einem strukturellen Nulldefizit bis 2016 und einer Reduzierung des Schuldenstands gesetzt. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen unter anderem auch steuerliche Maßnahmen gesetzt werden, die teilweise bereits am 1.3.2014 in Kraft treten sollen.

Bei der ertragsteuerlichen Spendenbegünstigung und bei der verpflichtenden Bestellung eines Fiskalvertreters im Flugabgabengesetz und im Versicherungssteuergesetz besteht Anpassungsbedarf aufgrund von aufgetretenen Bedenken hinsichtlich der unionsrechtlichen Grundfrei-

heiten; hinsichtlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ist die Richtlinie 2013/13/EU umzusetzen gewesen.

Verschiedene Lenkungsabgaben (Alkoholsteuer, Schaumweinsteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Normverbrauchsabgabe) sind – teilweise schon längere Zeit – nicht angepasst worden, weshalb die Lenkungseffekte nicht mehr im gewünschten Ausmaß greifen.

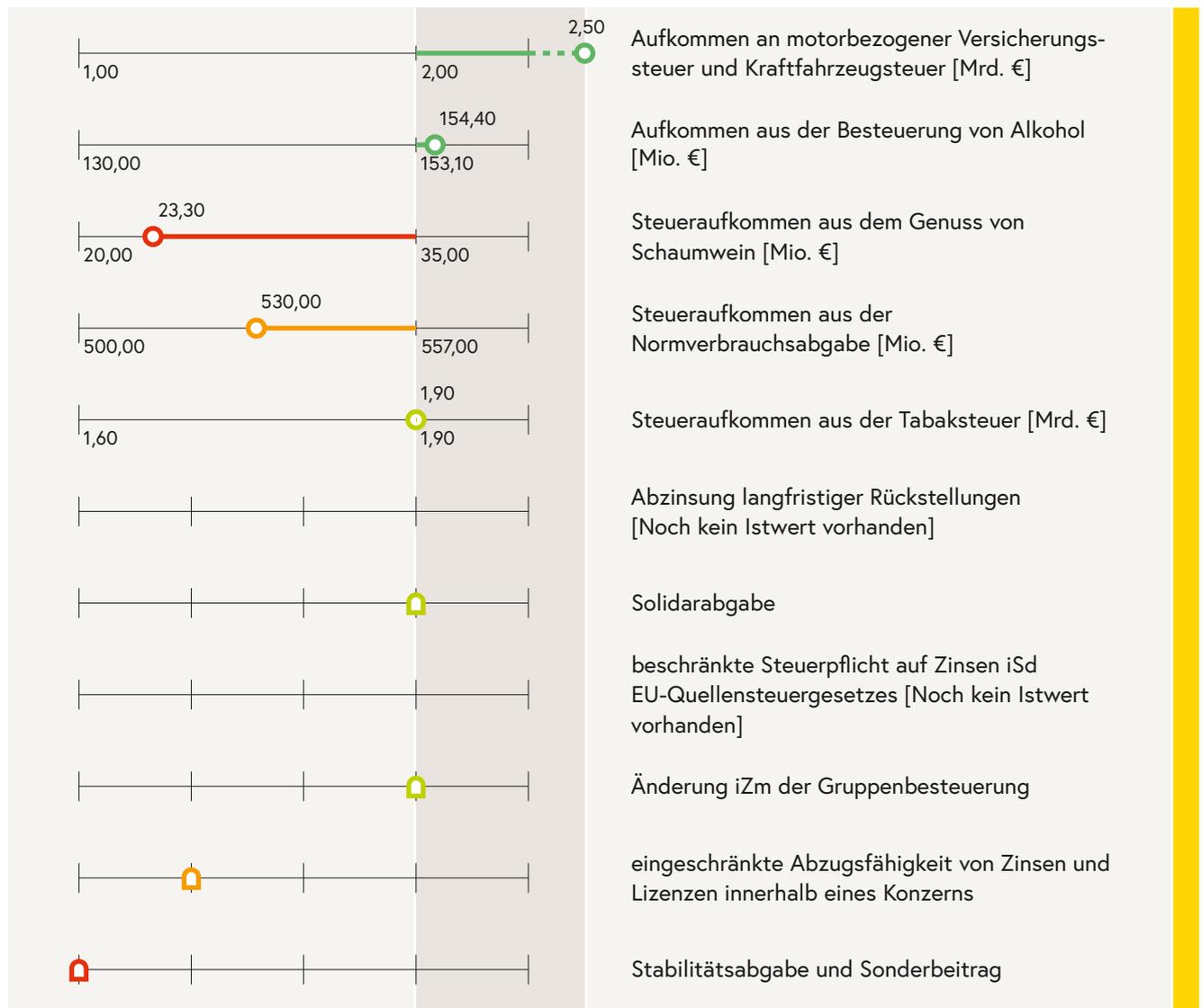
In einigen Bereichen bestehen Betrugsszenarien, die derzeit nicht effektiv bekämpft werden können. Das betrifft z. B. die bestehenden Verwertungsverbote im Zusammen-

hang mit Geldwäschemeldungen, oder die Verfolgung von Verstößen gegen das Glücksspielgesetz.

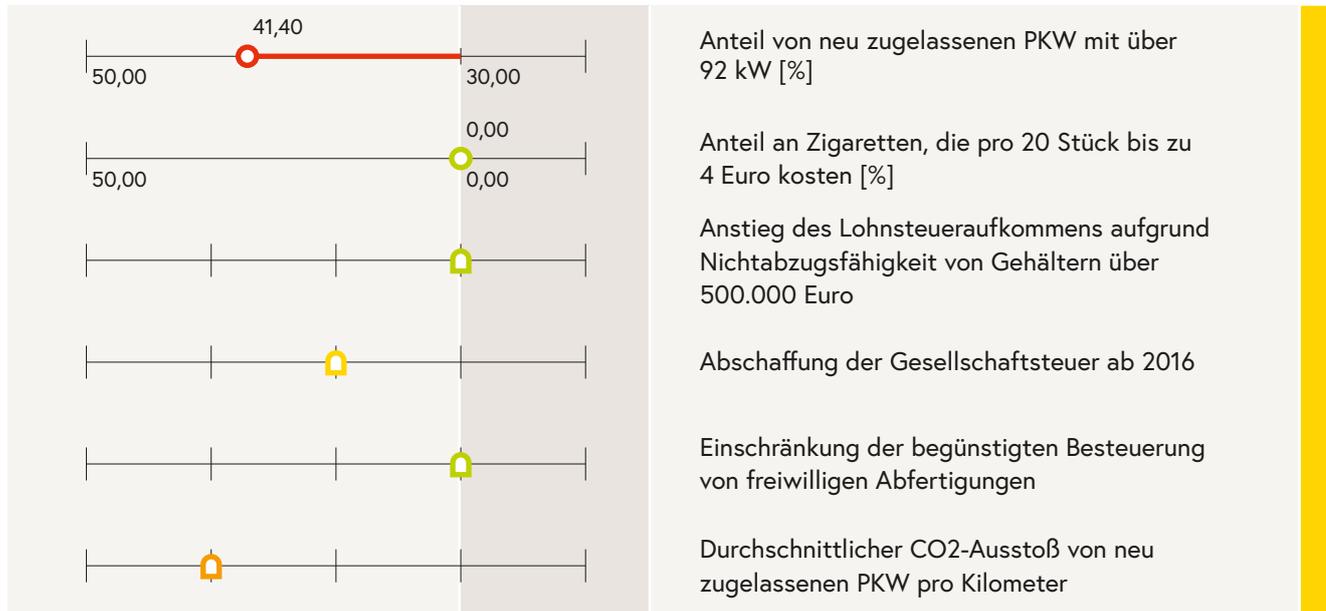
In einigen Bereichen werden unnötige Verwaltungslasten hervorgerufen, z. B. weil die Grenze für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen lange Zeit nicht angehoben worden ist.

Ziele

Ziel 1: ■ Das österreichische Bundesbudget erreicht erstmalig im Jahr 2016 ein strukturelles Nulldefizit



Ziel 2: ■ Stärkung von Gerechtigkeits- und Solidaritätsaspekten und Änderung des Verhaltens in bestimmten Bereichen



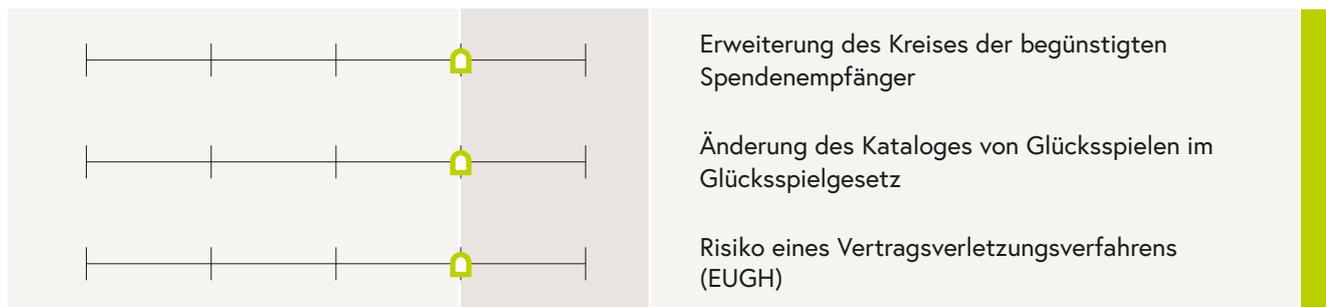
Ziel 3: ■ Effiziente und effektive Verhinderung bzw. Bekämpfung von Betrug



Ziel 4: ■ Bestimmte nicht erforderliche Verwaltungslasten für Unternehmen sind reduziert



Ziel 5: ■ Die Steuergesetze entsprechen unionsrechtlichen und innerstaatlichen Erfordernissen



Maßnahmen

1. Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze bei der Ermittlung des Einkommens	Beitrag zu Ziel 4
2. Automatische Nachversteuerung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten	Beitrag zu Zielen 1, 4
3. Erweiterung des Kreises der begünstigten Spendenempfänger	Beitrag zu Ziel 5
4. Entfall der Wertpapiere als begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	Beitrag zu Ziel 1
5. Abzinsung langfristiger Rückstellungen entsprechend der jeweiligen Laufzeit mit einem Fixzinssatz	Beitrag zu Zielen 1, 4
6. Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen mit 500.000 Euro	Beitrag zu Ziel 2
7. Anpassung der Voraussetzungen für die KEST-Freiheit von Lebensversicherungen für über 50 jährige Personen	Beitrag zu Ziel 2
8. Anpassung der Voraussetzungen für den ermäßigten Versicherungssteuersatz bei Lebensversicherungen für über 50 jährige Personen	Beitrag zu Ziel 2
9. Einschränkung der steuerlichen Begünstigung für „Golden Handshakes“	Beitrag zu Zielen 1, 2
10. Die Befristung der Solidarabgabe bis 2016 wird aufgehoben	Beitrag zu Zielen 1, 2
11. Ausweitung des Austausches von Informationen zwischen Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger	Beitrag zu Ziel 3
12. Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, für die KEST einzubehalten war	Beitrag zu Ziel 1

13. Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung	Beitrag zu Zielen 1, 2
14. Zinsen und Lizenzzahlungen können nur bei Sicherstellung einer angemessenen Besteuerung des Empfängers abgezogen werden	Beitrag zu Zielen 1, 3
15. Anpassung des Steuersatzes des Sonderbeitrags zur Stabilitätsabgabe und Umstellung der Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe	Beitrag zu Zielen 1, 2
16. Erhöhung der Wertschwelle zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen	Beitrag zu Ziel 4
17. Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2016	Beitrag zu Zielen 2, 4
18. Der Tarif der Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer wird neu geregelt	Beitrag zu Zielen 1, 2
19. Anhebung der Steuersätze im Schaumweinsteuergesetz und für alkoholische Getränke im Alkoholsteuergesetz um 20 %	Beitrag zu Zielen 1, 2
20. Anpassung und Umstrukturierung der Tabaksteuersätze auf Zigaretten und Feinschnitttabake	Beitrag zu Zielen 1, 2
21. Änderung des Kataloges von Glücksspielen im Glücksspielgesetz	Beitrag zu Zielen 3, 5
22. Vollzugskonzentration und Anpassung der Strafdrohungen im Glücksspielgesetz	Beitrag zu Ziel 3
23. Aufhebung der Verwertungsverbote von Geldwäscheverdachtsmeldungen für die Finanzverwaltung	Beitrag zu Zielen 1, 3
24. Anpassung der Rechtslage an den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union	Beitrag zu Ziel 5

25. Erhöhung des Mindeststammkapitals einer GmbH unter gleichzeitiger Beibehaltung des geringen Startkapitals

Beitrag zu Ziel 1

26. Einschränkung der Verpflichtung zur Bestellung eines Fiskalvertreters im Flugabgabegesetz

Beitrag zu Ziel 5

27. Anpassung des Zahlungsdienstgesetzes an die Nachfrist die im Zuge der Änderung der SEPA-VO gewährt wurde

Beitrag zu Ziel 5

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	543.200	830.300	818.400	816.400	681.300	3.689.600
Plan	543.200	830.300	818.400	816.400	681.300	3.689.600
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	35	65	65	65	65	295
Plan	35	65	65	65	65	295
Werkleistungen	1.120	0	0	0	0	1.120
Plan	1.120	0	0	0	0	1.120
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.155	65	65	65	65	1.415
Plan	1.155	65	65	65	65	1.415
Nettoergebnis	542.045	830.235	818.335	816.335	681.235	3.688.185
Plan	542.045	830.235	818.335	816.335	681.235	3.688.185

Erläuterungen

Die angenommenen Zahlen der Jahre 2014–2018 erscheinen plausibel. Die Istwerte beruhen auf der Einschätzung des Ressorts. Es ist keine exakte Zuordnung der einzelnen

Maßnahmen auf die gesamten finanziellen Auswirkungen möglich, da diese aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren nicht isoliert betrachtet werden können. Insbesondere ist die isolierte Ermittlung aller Datensätze bei den Aufwendungen und Erträgen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Detaildaten können aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert erhoben werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 prognostizierten finanziellen Auswirkungen aufgrund der sich für Unternehmen ergebenden Be- und Entlastungen eingetreten sind.

Umwelt

Die Detaildaten können aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert erhoben werden. Die Änderungen des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991, der motorbezogenen Versicherungssteuer sowie des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, die Anreize setzen, vermehrt umweltfreundliche PKW und Kombis anzuschaffen bzw. zu besitzen, sind geeignet, dazu beizutragen, die CO₂-Emissionen abzusinken (vgl. BMNT, Statusbericht zu den CO₂ Emissionen neu zugelassener PKW in Österreich).

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Detaildaten können aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert erhoben werden. Es ist davon auszugehen, dass

die angenommenen Netto-Einsparungen (Entlastungen i. H. v. ca. 17 Millionen Euro nach Abzug der Belastungen i. H. v. rund 4 Millionen Euro) bei den Verwaltungskosten für Unternehmen im abgeschätzten Ausmaß eingetreten sind.

Soziales

Eine genaue Einschätzung der Änderung des Konsumverhaltens aufgrund der einzelnen Maßnahmen kann aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert vorgenommen werden.

Kinder und Jugend

Eine genaue Einschätzung der Änderung des Konsumverhaltens aufgrund der einzelnen Maßnahmen kann aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert vorgenommen werden.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Eine genaue Einschätzung der Änderung des Konsumverhaltens aufgrund der einzelnen Maßnahmen kann aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert vorgenommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Beim Abgabenänderungsgesetz 2014 handelt es sich um ein Sammelgesetz, das keiner langfristigen Strategie des Ressorts zugeordnet ist und demnach zahlreiche Einzelmaßnahmen beinhaltet.

Zu Ziel 1: „Das österreichische Bundesbudget erreicht erstmalig im Jahr 2016 ein strukturelles Nulldefizit.“

Die im Rahmen der WFA zum AbgÄG 2014 definierten Maßnahmen zur erstmaligen Erreichung eines strukturellen Nulldefizites haben dazu beigetragen, dieses nach Herausrechnung der Zusatzkosten für Flüchtlinge und Terrorbekämpfung zu erreichen (Quelle: Budgetbericht 2018/2019, S. 8).

Zu Ziel 2: „Es werden einige Gerechtigkeits- und Solidaritätsaspekte des Steuerrechts gestärkt und Verhaltensänderungen in bestimmten Bereichen – z. B. Gesundheit, Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ökologie – erreicht.“

Die Maßnahmen zur Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen über 500.000 Euro, zur Anpassung der Voraussetzungen für die KEST-Freiheit und den ermäßigten Versicherungssteuersatz von Lebensversicherungen für über 50 jährige Personen, zur Einschränkung der steuerlichen Begünstigung von „Golden Handshakes“, zur Aufhebung der Befristung sowie Anpassung des Steuersatzes und der Bemessungsgrundlage der Solidarabgabe, zur Einschränkung der Gruppenbesteuerung, zur Abschaffung der Gesellschaftsteuer, zur Neugestaltung des NoVA-Tarifs und zur Anhebung der Steuersätze i. Z. m. alkoholischen Getränken sowie der Tabaksteuersätze haben dazu beigetragen, Lenkungseffekte auf das Verhalten in Bereichen der Ökologie und auf andere Solidaritäts- und Gerechtigkeitsaspekte zu bewirken.

Zu Ziel 3: „Es besteht eine gesetzliche Grundlage für die effiziente und effektive Verhinderung bzw. Bekämpfung von Betrug.“

Die Maßnahmen zur Ausweitung des Austausches von Informationen zwischen der Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträgern, zum Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren, zur Änderung des Katalogs von Glücksspielen sowie Anpassung der Strafdrohungen im Glücksspielgesetz und zur Aufhebung des Beweisverwertungsverbotes von Geldwäscheverdachtsmeldungen haben

dazu beigetragen, die Effizienz der Betrugsbekämpfung bzw. -verhinderung zu erhöhen.

Zu Ziel 4: „Bestimmte nicht erforderliche Verwaltungslasten für Unternehmen sind reduziert.“

Die definierten Maßnahmen konnten die Verwaltungslasten für Unternehmen nachhaltig verringern.

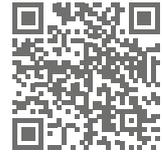
Zu Ziel 5: „Die Steuergesetze entsprechen unionsrechtlichen und innerstaatlichen Erfordernissen.“

Die Maßnahmen zur Erweiterung des Kreises der begünstigten Spendenempfänger, zur Konkretisierung des Katalogs von Glücksspielen im Glücksspielgesetz, zur Anpassung der Rechtslage an den EU-Beitritt Kroatiens, zur Einschränkung der Verpflichtung zur Bestellung eines Fiskalvertreters im Flugabgabegesetz und zur Anpassung des ZaDiG an die Nachfrist, die im Zuge der Änderung der SEPA-VO gewährt wurde, konnten zur Konformität mit dem Unionsrecht bzw. innerstaatlichen Recht beitragen.

Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 kann abschließend festgehalten werden, dass anhand einer isolierten Betrachtung der einzelnen Ziele eine überwiegende Zielerreichung eingetreten ist. Eine gesamthafte Betrachtung und Beurteilung eines Sammelgesetzes mit zahlreichen unterschiedlichen Einzelmaßnahmen, die unter größere, differenzierte Ziele subsumiert werden, ist mangels Zuordnung zu einer gemeinsamen Strategie komplex und schwer möglich.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Elektrizitätsabgabegesetz-Novelle



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Gesetzesvorhaben dient der Förderung der umweltfreundlichen Erzeugung elektrischer Energie und somit der langfristigen Strategie des Regierungsprogramms 2013–2018 „Erfolgreich. Österreich.“ einer nachhaltigen Umweltpolitik (Ausbau erneuerbare Energie und Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMF-UG 16-W1:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

UG 16

Problemdefinition

Die derzeitige Regelung enthält eine Freigrenze von 5.000 kWh pro Jahr, welche eine exakte Ermittlung der erzeugten Energiemenge erfordert, um die Elektrizitäts-

abgabenschuld feststellen zu können. Das ist mit einem erhöhten Aufwand für kleine Selbsterzeuger und -verbraucher verbunden.

Ziele

Ziel 1: ■ Förderung der umweltfreundlichen Erzeugung elektrischer Energie



Maßnahmen

1. Einführung eines Freibetrages für die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Primärenergiequellen

Beitrag zu Ziel 1

2. Verwaltungsvereinfachung

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	-133	-133	-133	-133	-532
Plan	0	-133	-133	-133	-133	-532
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	-133	-133	-133	-133	-532
Plan	0	-133	-133	-133	-133	-532

Erläuterungen

Die steuerliche Begünstigung war eine Begleitmaßnahme zu Förderungen in anderen Bereichen (z. B. ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011), weshalb die Ermittlung des Erfolgs der Steuerbegünstigung isoliert schwer kalkulierbar ist. Die historischen Daten zeigen jedoch, dass die Entwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Primärenergiequellen extremen Schwankungen unterworfen ist, die nicht von der steuerlichen Behandlung,

sondern von Einspeisetarifen, Förderungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen hervorgerufen werden. Diese extremen Schwankungen führen dazu, dass eine Entwicklung für die kommenden Jahre nicht abschätzbar ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich der prognostizierte Steuerausfall innerhalb der Schätzungsbandbreite befindet. Die Istwerte beruhen auf der Einschätzung des Ressorts und scheinen plausibel.

Wirkungsdimensionen

Ⓒ Verwaltungskosten für BürgerInnen

Die Detaildaten können aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert erhoben werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die damals getroffenen Annahmen eingetreten sind.

Ⓒ Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Detaildaten können aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert erhoben werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die damals getroffenen Annahmen eingetreten sind.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben hat zu dem Wirkungsziel „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.“ der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben beigetragen. Durch die weitgehende Befreiung der nachhaltigen Stromerzeugung von der Elektrizitätsabgabepflicht und Vereinfachung für die Stromerzeuger wurde die nachhaltige inländische Stromproduktion mit steuerlichen Maßnahmen unterstützt. Daher wurde für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Primärenergiequellen, wie z. B. Photovoltaik, Kleinwasserkraftwerken, Windenergieanlagen und ähnlichem erzeugt wird, ein Freibetrag in Höhe von 25.000 kWh pro Jahr eingeführt.

Die im Ziel 1 angeführten Referenzwerte aus dem Jahr 2012 zeigen im Vergleich zu den aktuell verfügbaren Zahlen aus dem Jahr 2018, dass es einen starken Anstieg im Bereich der erneuerbaren Energiegewinnung gab.

Photovoltaikanlagen:

2012: 13.200

2018: 115.395

(Quelle: Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung 2018)

Windkraftanlagen

2012: 763

2018: 1.313

(Quelle: Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung 2018, www.igwindfakten.at)

Kleinwasserkraftwerke

2012: 2.800

2018: 3.870

(Quelle: <https://www.kleinwasserkraft.at/fakten>)

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Finanzstrafgesetznovelle 2014



Finanzjahr 2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit diesem Vorhaben soll die Abgaben-Compliance gestärkt und ausgebaut werden. Dies folgt den Zielsetzungen des Ressorts zur Erhöhung der Abgabemoral (Quelle: Geschäftsbericht der Steuer- und Zollverwaltung idF 2018).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMF-UG 15-W2:
Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral

Problemdefinition

Die kostenlose Straffreiheit aufgrund einer Selbstanzeige für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Finanzdelikte löst breites Unverständnis aus, insbesondere wenn die Selbstanzeige unter dem Druck einer bereits aktuell drohenden Entdeckung erstattet wird.

Es werden rund 8.000 bis 9.000 Selbstanzeigen im Jahr erstattet. Betroffen sind Abgabepflichtige, die angesichts

einer bevorstehenden Prüfungsmaßnahme im letzten Moment durch eine Selbstanzeige noch Straffreiheit erlangen wollen.

Weiters soll nur mehr eine Selbstanzeige je Abgabenart und Besteuerungszeitraum zulässig sein.

Ziele

Ziel 1: ■ Senkung der Anzahl von Selbstanzeigen für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Finanzdelikte anlässlich von Prüfungsmaßnahmen



Maßnahmen

1. Entfall der Möglichkeit einer wiederholten Selbstanzeige Beitrag zu Ziel 1

2. Abgabenerhöhung bei Selbstanzeigen für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Finanzdelikte anlässlich von Prüfungen und Erhebungen Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	50.000	32.000	29.000	27.000	24.000	162.000
Plan	150.000	32.000	29.000	27.000	24.000	262.000
Personalaufwand	22	179	182	186	190	759
Plan	22	179	182	186	190	759
Betrieblicher Sachaufwand	8	63	64	65	66	266
Plan	8	63	64	65	66	266
Werkleistungen	70	0	0	0	0	70
Plan	70	0	0	0	0	70
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	100	242	246	251	256	1.095
Plan	100	242	246	251	256	1.095
Nettoergebnis	49.900	31.758	28.754	26.749	23.744	160.905
Plan	149.900	31.758	28.754	26.749	23.744	260.905

Erläuterungen

Die angenommenen Zahlen der Jahre 2015–2018 erscheinen plausibel, allerdings ist die isolierte Ermittlung aller Datensätze auf der Einnahmen- und Ausgabenseite aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Der damals erwartete Vorzieheffekt für das Jahr 2014 erscheint als zu hoch angesetzt, weshalb der Istwert im Vergleich zum Zielwert um 100.000.000 Euro verringert wurde.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Durch den mit der FinStrG-Novelle 2010 neu geschaffenen § 29 Abs. 6, der einen Zuschlag im Falle einer wiederholten Selbstanzeige vorsah, wurde in der Wissenschaft (herrschende Lehre) die Ansicht einer bloß zeitlich begrenzten Wirksamkeit der in § 29 Abs. 3 FinStrG aufgezählten Ausschlussgründe vertreten. Aus diesem Grund schien es nicht ausreichend, bloß den Zuschlag für wiederholte Selbstanzeigen entfallen zu lassen. Es sollten daher mit dem Gesetzesvorhaben die strafbefreiende Wirkung einer solchen wiederholten Selbstanzeige ausdrücklich ausgeschlossen und die Berechnung dieses Zuschlags angepasst werden.

Anzahl der Selbstanzeigen, die im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 29 Abs. 6 FinStrG erstattet wurden:

2014: 1.462

2015: 1.460

2016: 1.488

2017: 1.409

2018: 1.357

Da diese Regelung (§ 29 Abs. 6 FinStrG) erst mit 1.10.2014 in Kraft getreten ist (anwendbar auf Selbstanzeigen, die nach dem 30.9.2014 erstattet wurden), können aus vorhergegangenen Jahren keine Vergleichswerte herangezogen werden.

Zu Maßnahme 1 – bei „Entfall der Möglichkeit einer wiederholten Selbstanzeige“ sind Verkürzungen von Vorauszahlungen (zum Beispiel: Umsatz-, Einkommen- oder Körperschaftsteuer) ausgenommen. Die Wirkung der Maßnahmen bzw. dieses Vorhabens zeigen eindeutig in die richtige Richtung, auch wenn die damalige Schätzung des Zielwertes von 1.500 zuschlagspflichtigen Selbstanzeigen für 2018 aufgrund des Vorzieheffektes rückblickend als zu hoch erscheint.

Abschließend lässt sich festhalten, dass mit der Novelle zum FinStrG im Jahr 2014 die Anzahl der Selbstanzeigen im Rahmen von Prüfungsmaßnahmen für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Finanzdelikte gesunken ist und somit der definierte Zielzustand grundsätzlich erreicht worden ist. Jedoch wurde die Wirkung im ersten Jahr überhöht eingeschätzt, wodurch im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung eine überwiegende Zielerreichung vorliegt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Pferdepauschalierungsverordnung



Finanzjahr 2014

Vorhabensart  Verordnung

Problemdefinition

Mit 1. Jänner 2014 fallen – ungeachtet ihrer ertragsteuerlichen Beurteilung – Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport, selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, nicht unter die land- und forstwirtschaftliche Durchschnittssatzbesteuerung. Dies würde einen verwaltungstechnischen Mehraufwand für Land- und Forstwirte

bedingen, da die Vorsteuern separat unter Aufteilung gemäß der Nutzung für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb sowie den Betrieb der Pensionshaltung von Pferden erfolgen müsste.

Es wird davon ausgegangen, dass ungefähr 20.000 Unternehmen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen könnten.

Ziele

Ziel 1:  **Verwaltungsvereinfachung**



Einführung einer Verordnung, mit der ein pauschaler Vorsteuerabzug iZm der Pensionshaltung von Pferden ermöglicht wird

Maßnahmen

1. Schaffung einer Vorsteuerpauschale für Pensionshaltung von Pferden

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Da es sich um eine Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung handelt, war und ist von keinen finanziellen Auswirkungen auszugehen.

Wirkungsdimensionen

Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen

Im Rahmen der Pferdepauschalierungsverordnung können Unternehmer nun ihre Vorsteuerbeträge vereinfacht und pauschal mittels eines Durchschnittssatzes (24 Euro pro

Pferd und Monat) berechnen. Eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge ist nicht mehr notwendig. Damit wurde eine Verwaltungskostenreduktion erreicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden (PferdePauschV), BGBl. II Nr. 48/2014 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 159/2014, können Unternehmer, die weder buchführungspflichtig sind noch freiwillig Bücher führen und Umsätze aus dem Einstellen fremder Pferde (Pensionshaltung von Pferden) generieren, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport, selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, ihre Vorsteuerbeträge vereinfacht und pauschal mittels eines Durchschnittssatzes (24 Euro pro Pferd und Monat) berechnen.

Die Anwendung der PferdePauschV setzt voraus, dass zumindest die Grundversorgung der Pferde (Unterbringung, Zurverfügungstellung von Futter und Mistentsorgung oder -verbringung) erbracht wird. Sämtliche mit Leistungen im Rahmen der Pensionshaltung von Pferden (z.B. Pflege) verbundene Kosten und somit auch die Kosten der Grundversorgung wurden in der Berechnung des Durchschnittssatzes berücksichtigt.

Durch die Anwendung der PferdePauschV wird eine vereinfachte Ermittlung der Vorsteuerbeträge ermöglicht. Zudem sind die Unternehmer von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z 5 und 6 des UStG 1994 befreit. Ist das Pferd nicht den ganzen Monat eingestellt, ist der Durchschnittssatz aliquot zu kürzen.

Durch die PferdePauschV kommt es bei den betroffenen Unternehmern zum Entfall der Verpflichtung zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge, die sowohl für Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden als auch für Umsätze aus anderen Betrieben (z.B. pauschalisierte Land- und Forstwirtschaft) verwendet werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, Einrichtung eines Pendlerrechners, Vorliegen eines Familienwohnsitzes (Pendlerverordnung)



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

§ Verordnung

Problemdefinition

Durch die Neuregelung des Pendlerpauschales wurde es notwendig, die Kriterien zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie die Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels genau festzulegen.

Aufgrund der zusätzlichen Einführung des Pendlereuros ist eine kilometergenaue Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Verbindliche Festlegung von Parametern, wie die maßgebliche Wegstrecke für das Pendlerpauschale und den Pendlereuro zu ermitteln sind



Exakte Festlegung der Parameter zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Ziel 2: Das zustehende Pendlerpauschale und der Pendlereuro sollen möglichst einfach ermittelt werden können



Einfache und transparente Ermittlung des Pendlerpauschales

Maßnahmen

1. Es wird festgelegt, wie die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu ermitteln ist	Beitrag zu Ziel 1
2. Es werden die Kriterien für die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels verbindlich festgelegt	Beitrag zu Ziel 1
3. Es wird ein Pendlerrechner eingerichtet	Beitrag zu Ziel 2
4. Genaue Definition des Begriffs Familienwohnsitz	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	7	0	0	0	0	7
Plan	7	0	0	0	0	7
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	175	70	70	70	70	455
Plan	175	70	70	70	70	455
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	182	70	70	70	70	462
Plan	182	70	70	70	70	462
Nettoergebnis	-182	-70	-70	-70	-70	-462
Plan	-182	-70	-70	-70	-70	-462

Erläuterungen

Die Rahmenbedingungen haben sich nicht verändert, wodurch es zu keinen bekannten Abweichungen der damaligen Kalkulation kam. Die geschätzten IT-Kosten sind eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die tatsächlichen Verwaltungskosten für Unternehmen scheinen den abgeschätzten Werten zu entsprechen. Eine

genaue Einschätzung kann jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert vorgenommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Pendlerrechner

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Das Vorhaben umfasste insbesondere folgende Maßnahmen:

- Festlegung der Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
- Festlegung der Kriterien für die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels;
- Einrichtung des Pendlerrechners;
- Definition des Begriffs Familienwohnsitz.

Der Pendlerrechner ist für die Berechnung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros verpflichtend anzuwenden. Seit der Einführung ist es sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einfach und rechtsicher möglich, die Pendlerförderung zu beantragen bzw. zu administrieren.

Änderung der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge



Finanzjahr 2014

Vorhabensart  Verordnung

Problemdefinition

Durch die steuerrechtliche Ausgestaltung des Sachbezugswertes bei Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges ergeben sich vor allem in ökologischer Hinsicht falsche Anreizwirkungen: Die derzeitige Regelung bei Firmenwagen ist ökologisch bedenklich, weil sie einen Anreiz setzt, privat mit dem Auto, statt, dort wo mög-

lich, umweltfreundlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. Darüber hinaus profitieren Arbeitnehmer mit arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen mit Anschaffungskosten von über 40.000 Euro überproportional von der derzeitigen Regelung.

UG 16

Ziele

Ziel 1:  Keine Steigerung der Anzahl der arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuge



Anteil der arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuge mit ausschließlicher betrieblicher Verwendung an der Gesamtzahl arbeitgebereigener Kraftfahrzeuge [%]

Maßnahmen

1. Anhebung des höchstmöglichen Sachbezugswertes für arbeitgebereigene Kraftfahrzeuge Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	3.320	3.320	3.320	3.320	3.320	16.600
Plan	3.320	3.320	3.320	3.320	3.320	16.600
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	3.320	3.320	3.320	3.320	3.320	16.600
Plan	3.320	3.320	3.320	3.320	3.320	16.600

Erläuterungen

Eine exakte Berechnung der Einnahmen aufgrund der Erhöhung des Sachbezugswertes arbeitgebereigener Kfz ohne ausschließliche betriebliche Verwendung kann nicht vorgenommen werden, da eine isolierte Ermittlung dieser Sachbezugswerte mangels Aufschlüsselung nach der Art des Sachbezuges nicht möglich ist. Aufgrund der gestiegenen Anzahl an PKW-Neuzulassungen von Unternehmen und Gebietskörperschaften ohne ausschließliche betriebliche Verwendung ist jedoch davon auszugehen, dass die Erträge im abgeschätzten Ausmaß eingetreten sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 Abs. 3 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. g. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der vorliegenden Auswertung des Firmenwagen Monitors (analog zur Quelle aus dem Jahr 2014) sind die Daten von 453.367 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingeflossen. 60 Prozent der Beschäftigten waren männlich und 40 Prozent weiblich. Unter den Fachkräften fahren Männer mit rund 12 Prozent öfter ein Firmenfahrzeug als Frauen, die auf lediglich 3,2 Prozent kommen. Knapp die

Hälfte der männlichen Führungskräfte verfügt über einen Firmenwagen – bei den weiblichen Führungskräften sind es knapp über 27 Prozent.

(<https://www.compensation-partner.de/downloads/firmenwagenmonitor-2018.pdf>)

Im Vergleich zum Jahr 2014 sind die Werte der prozentuellen Verteilung zwischen Männern und Frauen relativ gleich geblieben.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind nicht eingetreten.

Die in dem Vorhaben definierte Kennzahl zur Zielerreichung im Zusammenhang mit dem Sachbezug bei arbeitgebereigenen PKW zielt eigentlich auf die „Anzahl der PKW-Neuzulassungen von Unternehmen und Gebietskörperschaften mit privater (also nicht ausschließlich betrieblicher) Verwendung“ ab. Irrtümlicherweise wurde bei der Erstellung der WFA bei der Bezeichnung auf Kraftfahrzeuge mit ausschließlicher betrieblicher Verwendung abgestellt, für die allerdings kein Sachbezug bei der Veranlagung anzusetzen ist.

Das intendierte Ziel sowie die Wirkung aus dem Vorhaben wurden nicht erreicht, da die Entwicklung der letzten Jahre einen gegenteiligen Effekt zeigt. Im Jahr 2018 lag der Anteil der jährlichen PKW-Neuzulassungen von Unternehmen und Gebietskörperschaften ohne ausschließlich betrieblicher Verwendung bei knapp über 60%. Die Erhöhung des Sachbezugswertes für arbeitgebereigene Kfz ohne ausschließliche betriebliche Verwendung scheint nicht in dem Ausmaß vorgenommen worden zu sein, um eine relevante Verhaltensänderung herbeizuführen.

Allerdings kann die Entwicklung im Werkverkehr positiv hervorgehoben werden. Im Vergleichszeitraum 2014–2018 wurde seitens der Unternehmen der angebotene und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch genommene Werkverkehr um rund 38 % gesteigert.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987



Finanzjahr 2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Problemdefinition

Der VfGH hat § 6 Abs. 1 und 2 GrEStG per 1.6.2014 als verfassungswidrig aufgehoben (G 77/12 vom 27.11.2012). Kommt es bis zum Ende der Übergangsfrist zu keiner Ersatzregelung, wird als Wert des Grundstückes iSd § 4 Abs. 2 GrEStG – statt wie bisher des Einheitswerts – der gemeine Wert iSd § 10 BewG herangezogen.

GrESt Gesamtaufkommen: 2013: 789,4 Millionen Euro / 2012: 935,4 Millionen Euro / 2011: 754,0 Millionen Euro (96% an Gemeinden, 4% Bund) / 2010: 726,6 Millionen Euro aus 193.749 GrESt-Fällen, davon 66.479 Fälle mit Einheitswert als Bemessungsgrundlage und Aufkommen ca. 4% (30 Millionen Euro) davon 55.063 Fälle innerhalb Familie (2010 ist repräsentativ für Folgejahre ausgenommen 2012)

Betroffen sind:

- alle Personen die Grundstücke erben, geschenkt bekommen oder für eine Gegenleistung erhalten, die niedriger ist als der 3fache Einheitswert
- Unternehmen mit Grundbesitz bei Anteilsvereinigung
- unentgeltliche Übergabe von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder gegen Ausgedinge, jeweils innerhalb der Familie.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung einer verfassungskonformen Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage



Maßnahmen

1. Änderung der Grunderwerbsteuer-Bemessungsgrundlage unter Heranziehung von vorhandenen Werten

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Ⓢ Verwaltungskosten für BürgerInnen

Die Detaildaten können aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert erhoben werden. Es ist jedoch davon auszu-

gehen, dass die angenommenen Einsparungen bei den Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger im abgeschätzten Ausmaß eingetreten sind.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die Verfassungskonformität wurde durch die neue Regelung wieder hergestellt.

Darüber hinaus wurde der zu erwartende erhöhte Verwaltungsaufwand bei Ausbleiben des Handelns vermieden.

Es ist allerdings festzuhalten, dass das Grunderwerbsteuergesetz mit 1.1.2016 grundlegend geändert wurde und die hier durchgeführten Änderungen dadurch obsolet geworden sind.

Die Aufkommenswirkung (Anstieg GrESt-Aufkommen um rund 400 Millionen Euro) ist nach internen Annahmen

nicht nur auf die gesetzliche Änderung zurückzuführen, sondern auch auf die allgemeine Marktsituation. Allerdings muss aufgrund der verhältnismäßig hohen Steigerung des GrESt-Aufkommens, das Ziel im Vergleich zum Jahr 2014 als „nicht erreicht“ angesehen werden.

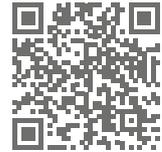
Da die GrESt-Bemessungsgrundlage und der Steuersatz im Jahr 2016 zur Gänze neu geregelt wurden, sind exakte Rückschlüsse auf die Auswirkungen dieses Vorhabens des Jahres 2014 nur schwer abzuschätzen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich

Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008 im Rahmen des BBG 2014



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Reduzierung von Transfers vom Bund an die Länder führt zur verfassungsrechtlich gebotenen Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, das wiederum der Einhaltung der Maastricht-Ziele dient.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMF-UG 44-W1: Nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMF-GB44.01-M3: Stärkung der Finanzkraft der Länder bzw. Gemeinden und Mitfinanzierung subnationaler Aufgabenerfüllung wie im Finanzausgleich vereinbart

Problemdefinition

Mit einer Novelle zum FAG 2008 wurde ein einmaliger Zweckzuschuss des Bundes an die Länder zur Finanzierung der Wohnbauförderung (§ 23 Abs. 4c FAG 2008) mit einem Betrag von bis zu 276 Millionen Euro im Jahr 2015

eingeführt. Aufgrund der budgetären Restriktionen wird die Höhe des Zweckzuschusses auf maximal 180 Millionen Euro reduziert und werden die Auszahlungen auf die Jahre 2015 bis 2018 verteilt.

Ziele

Ziel 1: ■ Erreichung des strukturellen Nulldefizits bis 2016



Maßnahmen

1. Änderung des § 23 Abs. 4c FAG 2008 betr. Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	30.000	0	50.000	50.000	130.000
Plan	0	-246.000	50.000	50.000	50.000	-96.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	30.000	0	50.000	50.000	130.000
Plan	0	-246.000	50.000	50.000	50.000	-96.000
Nettoergebnis	0	-30.000	0	-50.000	-50.000	-130.000
Plan	0	246.000	-50.000	-50.000	-50.000	96.000

Erläuterungen

Im Finanzausgleichsgesetz 2008 (§ 23 Abs. 4c) wurde festgelegt, dass der Bund den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues einen einmaligen Zweckzuschuss von insgesamt 180 Millionen Euro gewährt. Die Aufteilung erfolgte in einem pro Bundesland festgelegten Verhältnis. Aufgrund einer neuerlichen Novellierung des FAG 2008 im Rahmen der Vereinbarung über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 wurden u. a. die Zahlungstermine neu geregelt: die Auszahlungen erfolgten 2015 (30 Millionen Euro) und statt in den Jahren 2016 bis 2018 in den Jahren 2017 bis 2019 (je 50 Millionen Euro). Somit wichen im Ergebnis die Jahre 2016 und 2019 von den Annahmen gem. der gegenständlichen WFA ab (in der Tabelle wird das Jahr 2019 nicht dargestellt, da in der WFA eine Auszahlung 2019 nicht mehr vorgesehen war).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Maßnahme (Änderung des § 23 Abs. 4c FAG 2008 betr. Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss) hat den Haushaltssaldo des Bundes des Jahres 2016 verbessert, indem die finanzielle Belastung des Bundes aus dem Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss des Bundes auf 180 Millionen Euro reduziert und – nach einer neuerlichen Novellierung des FAG 2008 – auf die Jahre 2015 bis 2018 verteilt wurde.

Dessen ungeachtet konnte aufgrund anderer Faktoren das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushaltssaldos im Jahr 2016 nicht erreicht werden.

Angemerkt wird weiters, dass trotz der Kürzung des Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschusses den Ländern im Rahmen des Finanzausgleichs hinreichend Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgabe Wohnbauförderung zur Verfügung stand.

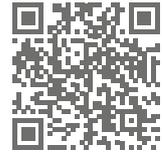
In der Gesamtbetrachtung aller Faktoren (Ziel, Maßnahme, externe Faktoren) kann damit eine zur Gänze eingetretene Wirkung der Novelle zum Finanzausgleichsgesetz attestiert werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen

Bundesgesetz betreffend Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen sowie Anhebungsverzicht



Finanzjahr

2015

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Problemdefinition

Durch die Verwertung von nicht mehr benötigten Bundesliegenschaften im In- und Ausland, welche in der Verwaltung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) und in der Verwaltung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) stehen (davon Teile aus dem ehemaligen deutschen Eigentum bei Kasernenliegenschaften) sollen Verwertungsentgelte aufgebracht und Einsparungen von Aufwendungen im Betrieb und in der baulichen Erhaltung erzielt werden. Durch die Belastung eines in der Verwaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) stehenden Grundstückes in Kagran mit einem entgeltlichen Baurecht auf die Dauer von bis zu 30 Jahren soll die weitere schulische Nutzung des Areals im Sinne

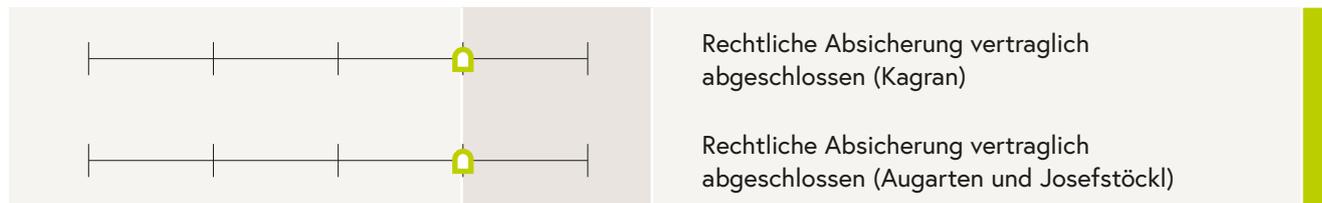
der zukünftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen für Kinder internationaler Bediensteter sichergestellt werden, wobei der angemessene Bauzins bis zum 31. Juli 2024 nicht oder nicht bis zur vollen Höhe vom Bund eingehoben werden kann. Weiters soll im Rahmen der Möglichkeiten bei den für schulische und musikalische Zwecke genutzten Bestandsobjekten im Palais Augarten und Josefstöckl auf die einseitige Einhebung des erhöhten Mietzinses (Zinsanhebungsverzicht des Bundes) rückwirkend bis zum April 2013 verzichtet werden; dies gilt auch für zukünftige einseitige Erhöhungen, wobei damit insgesamt kein endgültiger Verlust des mietrechtlichen Anhebungsrechtes für den Bund verbunden ist.

Ziele

Ziel 1: ■ Bestmögliche Verwertung von nicht mehr benötigten Bundesliegenschaften im In- und Ausland (Kasernen, Residenzen und ehem. Konsulat)



Ziel 2: ■ Einräumung eines bis 31.7.2044 befr. Baurechtes mit 10 jhr. tlw. Bauzinsverzicht (Kagran) und Zinsanhebungsverzicht bei Mietvertrag (Augarten)



Maßnahmen

1. Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen sowie Mietzinsanhebungsverzicht

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	-1.437	-1.437	-1.437	-1.437	-1.437	-7.185
Plan	-2.137	-2.137	-2.137	-2.137	-2.137	-10.685
Personalaufwand	-63	-128	-196	-267	-340	-994
Plan	-63	-128	-196	-267	-340	-994
Betrieblicher Sachaufwand	-626	-943	-1.259	-1.577	-1.894	-6.299
Plan	-717	-1.034	-1.350	-1.668	-1.985	-6.754
Werkleistungen	408	408	408	408	408	2.040
Plan	476	476	476	476	476	2.380
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-281	-663	-1.047	-1.436	-1.826	-5.253
Plan	-304	-686	-1.070	-1.459	-1.849	-5.368
Nettoergebnis	-1.156	-774	-390	-1	389	-1.932
Plan	-1.833	-1.451	-1.067	-678	-288	-5.317

Erläuterungen

Die Verwertung von zwei Liegenschaften im Ausland (Residenz bilateral Brüssel und ehem. Residenz in Bogota) konnte erfolgreich mit entsprechenden Erlösen (Einzahlung UG 45 in Höhe von rund 6,6 Millionen Euro) abgeschlossen werden. Die jährlichen Betriebsaufwendungen für das BMEIA i. H. v. rund 0,055 Millionen Euro fallen daher weg. Die Verwertung der Tilly-Kaserne in Freistadt wurde aus militärischen Standorterwägungen abgebrochen (BGBl I Nr. 109/2016), weshalb der geplante Erlös (rund 3,85 Millionen Euro) sowie der jährliche Einspareffekt in der Liegenschaftsbewirtschaftung inkl. Personalaufwand (rund 0,36 Millionen Euro) nicht realisiert werden konnte. Durch den Wegfall der Verwertung der Tilly-Kaserne in Freistadt konnten ausgabenseitig (nicht getätigte Aufwendungen für Werkleistungen, Gutachten, Honorare im Vorfeld zur Verwertung) rund 0,34 Millionen Euro einmalig eingespart werden. Für die restlichen Liegenschaften in Algier und Krakau sowie bei den Kasernen in Vomp und Linz laufen die Verwertungsbestrebungen in den für die Verwertung zuständigen Ressorts (BMEIA, BMLV). Die laufenden jährlichen Betriebsaufwendungen inkl. Personalaufwand für die weiterhin in Nutzung stehenden Liegenschaften in Lustenau (Kaserne/Amtsgebäude in Linz), Vomp (Kaserne), Algier (Grundstück) und Krakau (Konsulat) bleiben aber in Höhe von rund 1,17 Millionen Euro aufrecht. Die Belastung der Bundesliegenschaft in Kagran (internationale Schule VIS) mit einem bis 31.7.2044 befristeten Baurecht unter Anwendung eines tlw. und bis 31.7.2024 befristeten Bauzinsverzichtes ist vertraglich abgesichert und entsprechend bei der UG 45 verbucht. Der jährliche Bauzinsverzicht (max. 10 Jahre) hat sich von 1,97 Millionen Euro auf 1,28 Millionen Euro verringert (rund 0,7 Millionen Euro), womit die Erträge verbessert werden. Der dafür im BMDW eingeplante Spareffekt für die wegfallende laufende Liegenschaftsbetreuung und Bauaufwendungen i. H. v. rund 0,4 Millionen Euro jährlich ist eingetreten. Der Zinsanhebungsverzicht beim Palais Augarten und Josefstöckel ist vertraglich abgesichert und entsprechend bei der Bestandszinseinzahlung im BMDW berücksichtigt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Von den zum Verkauf vorgesehenen 7 Liegenschaften zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurden 2 Auslandsliegenschaften (Brüssel und Bogota) im Zeitraum 2015 bis 2019 verwertet. Bei einer Inlandsliegenschaft wurde aus militärischen Standorterwägungen (Tilly Kaserne Freistadt) die Verkaufsermächtigung (BGBl. I Nr. 109/2016) zurückgezogen. Bisher wurden Verkaufserlöse von 6,6 Millionen Euro für 2 verwertete Auslandsliegenschaften 2017 bei der UG 45 eingezahlt (insgesamt waren für die 7 Liegenschaften 34 Millionen Euro geplant). Durch die Veräußerung von zwei Auslandsliegenschaften des BMEIA konnten der Betreuungsaufwand für diese gemindert werden und die Erlöse dem Haushalt zufließen. Durch Änderungen in der Verkaufsplanung des BMLV wurden Verkaufszeitpunkte (Kaserne Vomp und Kaserne/ Amtsgebäude Garnisonstraße Linz) zeitlich nach hinten verschoben. Die Verkaufsplanungen des BMEIA bei der Verwertung von dem Baugrundstück in Algier und dem Generalkonsulat in Krakau mussten ebenfalls wegen neuer Erwägungen und Zwischennutzungen zeitlich nach hinten verschoben werden. Die Rahmenbedingungen haben sich daher im Laufe der Zeit gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung der WFA erheblich geändert.

Die Belastung der Bundesliegenschaft in Kagran (internationale Schule VIS) mit einem bis 31.7.2044 befristeten Baurecht unter Anwendung eines teilweisen und bis 31.7.2024 befristeten Bauzinsverzichtes ist rechtlich entsprechend abgesichert und bei der UG 45 verbucht. Die befristete Baurechtseinräumung in Kagran bewirkte eine Senkung des Betreuungs- und Bauaufwandes des Bundes (rund 0,4 Millionen Euro jährlich) und konnte damit auch der Verwaltungsaufwand bei der Burghauptmannschaft Österreich gemindert werden. Die jährlichen Trennungsberechnungen im Sinne des Beihilfenrechtes werden durch den Trägerverein der internationalen Schule Wien hinsichtlich des damit verbundenen und auf 10 Jahre befristeten

Bauzinsverzichtes mit den jährlichen Abschlussrechnungen vorgelegt und geprüft. Der Zinsanhebungsverzicht beim Palais Augarten und Josefstöckel für die dauernde Nutzung der Wiener Sängerknaben ist vertraglich abgesichert und entsprechend bei der Bestandszinseinzahlung im BMDW unter Einhaltung der ausgesprochenen Überprüfbarkeit der finanziellen Lage der Wiener Sängerknaben berücksichtigt. Die verringerte Miete für die Nutzung der Sängerknaben im Palais Augarten sowie Josefstöckel bewirkt, dass die finanzielle Lage der Wiener Sängerknaben verbessert werden konnte, was letztlich auch der Instandhaltung der Objekte und der Unterrichtsräume zu Gute kommt. Die noch im direkten Verkaufsprozess stehenden Kasernen und Auslandsliegenschaften verbleiben noch in Nutzung, womit jedoch jährliche Aufwendungen verursacht werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Bei den umfangreichen Vorbereitungen zu Verwertungen von Bundesliegenschaften im In- und Ausland durch die mit der Verwaltung von Bundesvermögen betrauten Ressorts sind entsprechende zeitliche Zielhorizonte für die Dauer der Verwertungsphase hinkünftig zu berücksichtigen. Insbesondere ist dabei auf eine möglichst klare Beurteilung der Verwertungswahrscheinlichkeit innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes Bedacht zu nehmen um wiederholte Aufwendungen für Honorare von Werkleistungen und Gutachtensevaluierungen hintanzuhalten.

Österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2014)



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliche Vorhaben wurden im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgen den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Beiträge an IFIs erfolgen im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientieren sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österr. Entwicklungspolitik.

2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7% des BNE als ODA bis 2030 zu leisten, wurde 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel waren zur Gänze ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030“ beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken und -fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel i. H. v. 100 Milliarden USD pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2014-BMF-UG 45-W4:
Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF in rankings

**Zuordnung zu Global-
budget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)**

2014-BMF-GB45.02-M3:
Einflussnahme auf die Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen und damit Erhaltung oder Beibehaltung des Vorsprungs der Qualität und Effizienz der IFIs sowie der ODA-Leistung des BMF

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF) bzw. der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) zu gewährleisten, die den ärmsten Ländern Kredite zu sehr weichen Bedingungen und teilweise nicht rückzahlbare Finanzmittel (Grants) zur Verfügung stellen, sind weitere Wiederauffüllungen ihrer Mittel erforderlich. Im Rahmen der Initiative für die Entschuldung hoch verschuldeter armer Länder (HIPC Initiative) und der Multilateralen Entschuldungsinitiative (MDRI) kommt es außerdem zu Kreditausfällen für die IDA und den ADF, die durch zusätzliche Mittel internationaler Geber abgedeckt werden müssen.

Im September 2013 wurden die Verhandlungen betreffend die 13. Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF-XIII) und im Dezember 2013 die Verhandlungen betreffend die 17. Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA-17) abgeschlossen. Gleichzeitig wurde Einigung über die weitere Umsetzung der außerordentlichen Wiederauffüllung im Rahmen der MDRI für den Afrikanischen Entwicklungsfonds bis 2026 und für die IDA bis 2025 erzielt.

Damit die Globale Umweltfazilität (GEF) ihre Tätigkeit zur Bekämpfung der ständig zunehmenden globalen Umweltprobleme (Klimaänderung, biologische Vielfalt etc.) in Entwicklungsländern aufrechterhalten kann, ist

eine weitere Wiederauffüllung ihrer Mittel notwendig. Der GEF ist ein Finanzierungsmechanismus für globale Umweltabkommen, dessen Prioritäten in internationalen Verhandlungen vereinbart und in UN-Konventionen festgelegt sind. Aufgrund der Zunahme globaler Megatrends (Bevölkerungswachstum, Urbanisierung) ist der Druck auf Natürliche Ressourcen, Eco Systeme und Klima in Entwicklungsländern rasant angestiegen und hat in manchen Bereichen das Limit erreicht, wo eine Umkehr nicht mehr oder nur durch hohe Kosten möglich wird. GEF ist der einzig signifikante Finanzierungsmechanismus für die globalen Umweltkonventionen, der die Entwicklungsländer im Kampf gegen die globalen Umweltprobleme unterstützt.

Im April 2014 wurden die Verhandlungen über die 6. Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität abgeschlossen.

Die gegenwärtige Flüchtlingsbewegung stellt Europa und insbesondere auch Österreich vor zunehmende Herausforderungen, die rasche Antworten erfordern. Stark zunehmende Migration nach Europa ist einerseits aus wirtschaftlichen Gründen vor allem aus den ärmsten Ländern Afrikas oder Asiens zu beobachten, andererseits lösen Kriege, politische Krisen und Konflikte zunehmend massive unfreiwillige Migration aus. So sind Europa und im besonderen Maße Österreich durch den Syrienkonflikt gegenwärtig von der größten Flüchtlingsbewegung seit

dem zweiten Weltkrieg betroffen. Besonders groß ist jedoch auch das Ausmaß unfreiwilliger Migration in IDA-Ländern. Die Weltbank schätzt, dass es Ende 2015 ca. 20 Millionen Flüchtlinge gab, davon ca. 15 Millionen Menschen, die Konflikte in Syrien, Afghanistan, Somalia, Sudan, Süd-Sudan, Kongo, Myanmar, Irak und Eritrea betrafen und in Nachbarländer oder andere Länder flüchteten. Die meisten Länder, die von Migration betroffen sind, stellen IDA-Empfängerländer dar. Es ist zu erwarten, dass der Migrationsdruck auf Europa weiter zunimmt, sollte sich die Lebenssituation in den Herkunftsregionen nicht verbessern.

Als unmittelbare Reaktion darauf versucht die Weltbankgruppe nun verstärkt, sowohl in den Herkunftsländern von Migration als auch in Nachbar- oder Transitländern, soziale und wirtschaftliche Projekte zu unterstützen. Insbesondere mittels IDA ist geplant, rasch zu reagieren und eine größere Anzahl von Projekten für eine Verbesserung der Lebenssituation rasch umzusetzen.

Zu Beginn 2016 wurden Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Management der Weltbankgruppe betreffend eine mögliche Erhöhung des österreichischen Beitrages zu IDA-17 aufgenommen, bei welchen eine Sonderallokation an IDA-17 als eine gezielte

Maßnahme zur Bekämpfung des Migrationsdruckes besprochen wurde. Bundesminister Schelling hat gegenüber der Weltbankgruppe betont, dass dieses Thema aus österreichischer Sicht zurzeit absolut prioritär ist und somit die Unterstützung für eine Kooperation gegenüber Weltbank-Präsident Kim ausgesprochen. Mit diesem zusätzlichen Beitrag zu IDA-17 sollen rasch und effizient zusätzliche Mittel für die jetzige IDA-17 Periode (2014–2017) zur Verfügung gestellt werden, um den Herausforderungen der gegenwärtigen Flüchtlingskrise nach Europa und darüber hinaus von Migration im Allgemeinen zu begegnen. Die Mittel werden IDA zur Verfügung gestellt, um zusätzliche Projekte in jenen Entwicklungsländern, die Herkunfts- und Transitländer von Flüchtlingsströmen sind, zu ermöglichen. Sie dienen vor allem auch dazu, kurz-, mittel- und langfristig die Arbeits- und Lebenssituation vor Ort zu verbessern.

IDA stellt die bedeutendste multilaterale Finanzinstitution dar, die Mittel für Entwicklungsländer bereitstellt. Aufgrund ihrer Expertise und ihres Netzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort stellt sie einen der wichtigsten Partner zur Bereitstellung von schnellen und effektiven Maßnahmen zur kurzfristigen Krisenbewältigung und zur Förderung von mittel- und langfristiger wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung in Entwicklungsländern dar.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern



Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern

Beitrag zu Ziel 1

2. Überwachung der Leistung der öst. Beiträge an internationale Finanzinstitutionen
(ADF, IDA, GEF)

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	48.457	221.836	239.399	245.613	0	755.305
Plan	48.457	180.544	340.294	144.718	0	714.013
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	48.457	221.836	239.399	245.613	0	755.305
Plan	48.457	180.544	340.294	144.718	0	714.013
Nettoergebnis	-48.457	-221.836	-239.399	-245.613	0	-755.305
Plan	-48.457	-180.544	-340.294	-144.718	0	-714.013

Erläuterungen

Die Abweichung im Jahr 2015 in Höhe von 41,292 Millionen Euro ist darauf zurückzuführen, dass die wirtschaftliche Zuordnung der AfEF- und IDA-MDRI-Zahlungen – entgegen der ursprünglichen Annahme in der WFA – bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung im Jahr 2015 erfolgte. Somit scheinen die AfEF- und IDA-MDRI-Zahlungen bereits im Ergebnishaushalt 2015 und nicht erst in den Jahren 2022–2026 auf.

Die Abweichung in den Jahren 2016 und 2017 betreffend die Leistung des IDA-17 Zusatzbeitrages (in Höhe von insgesamt 159,750 Millionen Euro) ist darauf zurückzuführen, dass die wirtschaftliche Zuordnung – entgegen der ursprünglichen Annahme in der WFA – für den restlichen Wiederauffüllungszeitraum von IDA-17 erfolgte und somit 7 Monate (58,855 Millionen Euro) im Jahr 2016 und 12 Monate (100,895 Millionen Euro) im Jahr 2017 erfasst wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

GEF-6 trug in verschiedenen Dimensionen zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt, inkl. Luft und Klima, bei. Die Projekte unter GEF-6 trugen u.a. dazu bei, dass das Management von 360 Millionen Hektar Land- und Seelandschaft verbessert wurde, 103 Millionen Hektar zusätzliches Land nachhaltiger bewirtschaftet werden, 29 Süßwasserbecken besser gemanagt werden, 13 stark beanspruchte Fischereien nachhaltiger bewirtschaftet werden, 1419 Millionen Tonnen CO₂ Äquivalent vermieden

wurden, 76.251 Tonnen persistente organische Schadstoffe (POPs) beseitigt wurden und das Ozonabbaupotenzial um 26 Tonnen reduziert wurde. Zudem wurden 15 Länder dabei unterstützt Ziele von multilateralen Umweltabkommen in ihre politischen Rahmenwerke zu integrieren und 19 Länder dabei unterstützt Umweltinformationssysteme für politische Entscheidungen zu schaffen. Durch diese große Wirkung konnte ein umfassender positiver Beitrag zu globalen Umweltthemen geleistet werden, von denen auch Österreich profitiert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der österreichische Beitrag zu IDA-17 hat maßgeblich dazu beigetragen die Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern zu verbessern. Die IDA ist nach wie vor der bedeutendste multilaterale Entwicklungsfonds für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit, die wichtigste Plattform internationaler Koordination in diesem Bereich und damit eines der wichtigsten Instrumente bei der Verfolgung der Nachhaltigen Entwicklungsziele und der 2030-Agenda auf multilateraler Ebene. Der Endbericht zu IDA-17, „IDA17 Retrospective“, zeichnet ein zufriedenstellendes Bild der erzielten Ergebnisse. Es kann gesamt-haft von einer Zielerreichung ausgegangen werden.

Insgesamt konnte durch den österreichischen Beitrag zu GEF-6 ein sehr wirkungsvoller Beitrag für die Verbesserung der Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern geleistet werden. Durch den Beitrag, den GEF zu unterschiedlichen globalen Umweltherausforderungen und der Umsetzung von multilateralen Umweltübereinkommen leistet, nimmt die Institution eine einzigartige Rolle in der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit ein. GEF weist eine starke Erfolgsbilanz auf: Projekte werden eng mit nationalen Strategien verknüpft. Die Umweltziele, die in der letzten Wiederauffüllungsperiode gesetzt wurden, konnten erreicht werden. Aufgrund der erhöhten Nachfrage der Empfängerländer und den immer stärker werdenden Auswirkungen des Klimawandels auf

alle Umweltbereiche, gewinnt GEF auch in Zukunft immer mehr an Bedeutung.

Auch im Falle des ADF-XIII kann ein positives Bild gezeichnet werden. Eine Evaluierung von ADF-XII und ADF-XIII, durchgeführt durch die unabhängige Evaluierungsabteilung der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) stellte fest, dass mit Gebern eingegangene Verpflichtungen in fast allen Bereichen erfüllt wurden, die Bank wichtige Produkte für den Wissenstransfer produzierte und relevante innovative Initiativen setzte. Auch bei der Umsetzung der konkreten Programme und Projekte von ADF-XIII kann man, wie oben bereits erwähnt, von einer Zielerreichung sprechen. Da sich in Zukunft Armut immer mehr auf den afrikanischen Kontinent konzentrieren wird – 90% der weltweit Armen werden 2030 in Afrika leben – wird es zunehmend wichtiger werden sich vermehrt dort zu engagieren. Der ADF ist der zweitgrößte multilaterale Entwicklungsfonds, der am afrikanischen Kontinent tätig ist, und stellt eines der wichtigsten multilateralen Instrumente bei der Verfolgung der Nachhaltigen Entwicklungsziele und der 2030-Agenda dar.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Änderungen des Scheidemünzen- gesetzes 1988 in den Jahren 2014 und 2016 und des Bundeshaftungs- obergrenzengesetzes



Finanzjahr 2014

Vorhabensart  Bundesgesetz

Problemdefinition

Die Münze Österreich AG ist gesetzlich dazu verpflichtet alte Schilling- und Groschen-Münzen zurückzunehmen und in Euro-Münzen umzuwechseln bzw. Euro- und Cent-Münzen umzutauschen. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Rücknahme- und Umtauschverpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank, Gebietskörperschaften, Sammlern sowie eine allgemeine Umtauschverpflichtung

von beschädigten Münzen. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können bildet die Münze diverse Rücklagen und Rückstellungen um für die eventuelle Inanspruchnahme der Umtauschverpflichtungen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben. Die dafür bereitgestellten Mittel bleiben allerdings in der Münze Österreich AG dauerhaft gebunden.

Ziele

Ziel 1:  Vermeidung einer übermäßigen Mittelbindung in der Münze Österreich AG



Begrenzung der Rücklösungsrücklagen



Beendigung der Mittelbindung durch
Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen

Maßnahmen

1. Reduktion der Mittelbindung

Beitrag zu Ziel 1

2. Umwandlung der Rücklösevorsorge in eine Schadloshaltung

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	265.053	0	0	265.053
Plan	0	30.000	436.300	0	0	466.300
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	265.053	0	0	265.053
Plan	0	30.000	436.300	0	0	466.300

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der WFA zur Änderung des Scheidemünzengesetzes im Jahr 2014 mit Wirksamkeit ab 1.1.2015 wurde mit einer höheren Gewinnabfuhr von 30 Millionen Euro pro Jahr ab 2015 gerechnet. Aufgrund zeitlicher Verzögerung bei der Ausschüttung durch die Münze Österreich AG (MÖAG) über die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) an den Bund ergaben sich finanzielle Auswirkungen beim Bund erst ab dem Jahr 2016.

Die Novellierung des Scheidemünzengesetzes im Jahr 2016 führte zur einer Erhöhung der Gewinnausschüttungen aus dem Geschäftsjahr 2015 der MÖAG an die OeNB aufgrund der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen in Höhe von 564 Millionen Euro. Direkt auf die Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen sind 436,3 Millionen Euro zurückzuführen (Jahresabschluss 2015 MÖAG). Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Ausschüttung von 90 % aus der MÖAG an die OeNB (rund 393 Millionen Euro) und der Ausschüttung aus der OeNB an den Bund ergaben sich nach Abzug der Körperschaftsteuer in der OeNB (rund 98 Millionen Euro) aus dem Vorhaben finanzielle Auswirkungen für den Bund im Jahr 2016 in Höhe von rund 265 Millionen Euro.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. g. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Ziel der Vermeidung einer übermäßigen Mittelbindung in der Münze Österreich AG (MÖAG) konnte durch Erweiterung des Verbots zur Bildung von Rücklösevorsorgen zur Gänze erreicht werden. Ab dem Jahr 2016 wurde die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen und Rücklagen durch eine Schadloshaltung des Bundes ersetzt. Die Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen führte aktivseitig zu einer wesentlichen Reduktion von Veranlagungsrisiken in der MÖAG. Die Maßnahmen haben bereits im Jahresabschluss 2016 der MÖAG Wirkung gezeigt, das Finanzanlagevermögen ist von 2015 auf 2016 um rund 395 Millionen Euro gesunken.

Die Ziele und Maßnahmen der WFA wurden zur Gänze erreicht, die finanziellen Auswirkungen sind jedoch nicht wie prognostiziert eingetreten. Die Gewinnauswirkungen in der MÖAG im Jahr 2015 aus der Auflösung der Rückstellungen und Rücklagen betrug rund 436 Millionen Euro und entsprachen somit dem in den ursprünglich erstellten WFAs angesetzten Betrag. Unter Berücksichtigung der Ausschüttungsbegrenzungen gemäß Scheidemünzengesetz und Nationalbankgesetz von jeweils 90 % ergaben sich finanzielle Auswirkungen auf den Bund von rund 265 Millionen Euro (exkl. höherer Körperschaftsteuer, Auswirkung in der UG 16).

Abseits dieses Vorhabens konnten die Ausschüttungen aus der MÖAG an die OeNB aufgrund von Sondergewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen erhöht werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Österreichischer Beitritt zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB)



Finanzjahr

2015

Vorhabensart

§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben wurde im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgt den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Der Beitritt zur AIIB erfolgte im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österr. Entwicklungspolitik.

2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7% des BNE als ODA bis 2030 zu leisten, wurde 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die im gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel waren großteils (zu 85%) ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030“ beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken, wie der AIIB, gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel i. H. v. 100 Milliarden USD pro Jahr zu erreichen. Der österreichische Beitritt zur AIIB und die Kernbeiträge an die Bank leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMF-UG 45-W4:

Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF in rankings

**Zuordnung zu Global-
budget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMF-GB45.02-M3:

Einflussnahme auf die Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen und damit Erhaltung oder Beibehaltung des Vorsprungs der Qualität und Effizienz der IFIs sowie der ODA-Leistung des BMF

Problemdefinition

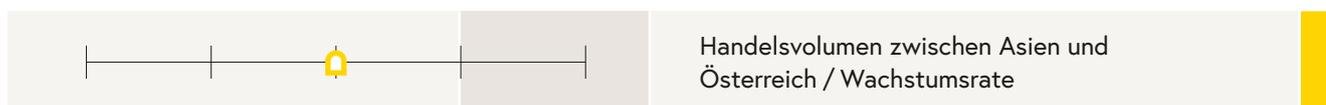
Trotz starkem Wirtschaftswachstum in der Region, sehen sich die zukünftigen Klientenländer der AIIB mit großen wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Herausforderungen konfrontiert. In den Jahren 2008–2009 kam es aufgrund der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise zu einer deutlichen Abkühlung des Wachstums, wobei sich die wirtschaftliche Lage in der Region aber relativ rasch erholte. Die Wachstumsraten befinden sich generell jedoch noch immer deutlich unter Vorkrisenniveau. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das Wachstum in den ärmsten Ländern der Region deutlich langsamer an Fahrt gewinnt. Momentan geht beispiels-

weise die Asiatische Entwicklungsbank davon aus, dass die Länder der Region Asien Pazifik in den Jahren 2014–2019 durchschnittliche Wachstumsraten von 6,2% aufweisen.

Als neue Investitionsbank, die in Partnerschaft mit bestehenden multilateralen Investitions- und Entwicklungsbanken arbeitet, könnte die AIIB eine wichtige Rolle spielen, um Kapital für die großen Bedürfnisse an Infrastruktur in Asien zur Verfügung zu stellen. Die AIIB wird so die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Region fördern und zum Wachstum der Region und der Weltwirtschaft beitragen.

Ziele

Ziel 1: ■ Stärkung der außen-, wirtschafts- und entwicklungspolitischen Beziehungen mit China und zum asiatischen Raum



Maßnahmen

1. Beitritt zur AIIB

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	31	1	18	198	132	380
Plan	100	100	100	100	100	500
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	31	1	18	198	132	380
Plan	100	100	100	100	100	500
Nettoergebnis	-31	-1	-18	-198	-132	-380
Plan	-100	-100	-100	-100	-100	-500

Erläuterungen

Die Kosten für Reisetätigkeiten im Rahmen der AIIB bewegten sich weit unter der veranschlagten Summe. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Kosten der Teilnahme von Gouverneurinnen und Gouverneuren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an den Jahrestagungen der Bank von dieser getragen werden. Darüber hinaus führte die AIIB im Jahr 2018 ein Reisebudget für Treffen der Stimmrechtsgruppen ein, das ebenfalls einige Reisekosten abdeckte.

Wider Erwarten gelang es Österreich im Rahmen der Stimmrechtsgruppe von Juli 2018 bis Juli 2019 die Position des Executive Director zu stellen, die, so wie in der Stimm-

rechtsgruppe üblich, vor Ort in Peking angesiedelt wurde (im Falle Österreich an der Österreichischen Botschaft). Dadurch ergab sich nicht nur ein unerwarteter Nutzen, sondern es ergaben sich auch Kosten durch Anmietung von Räumlichkeiten etc.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch den Beitritt zur AIIB konnte und kann Österreich erfolgreich an der Etablierung einer nachhaltigen, den besten internationalen Standards entsprechenden, Geschäftstätigkeit der AIIB mitwirken. Als Mitglied der Euro-Stimmrechtsgruppe – bzw. in der besonderen Rolle als Vorsitzland der Euro-Stimmrechtsgruppe zwischen Juli 2018 und Juli 2019 – konnte Österreich zudem wichtige Vorhaben proaktiv anstoßen und wesentlich mitgestalten. Der Einfluss der Euro-Stimmrechtsgruppe, die, nach Stimmrechten gemessen, die zweitgrößte nach China ist, kann dabei als durchaus maßgeblich bezeichnet werden.

Seit ihrer Gründung ist das Investitionsportfolio der Bank stark gewachsen. Investiert wurde in den letzten Jahren v. a. im Energie- und Transportsektor. Mindestens 85% der Investitionen werden in Asien getätigt, 15% können auch außerhalb getätigt werden. In den ersten drei Jahren seit der Gründung der Bank wurden viele Projekte gemeinsam mit anderen Entwicklungsbanken finanziert; der Trend geht in letzter Zeit mehr in Richtung Eigenfinanzierung von Projekten.

Durch den Beitritt zur AIIB konnten die außen-, wirtschafts- und entwicklungspolitischen Beziehungen von Österreich mit Asien und China gestärkt werden, was sich teilweise in dem gesteigerten Handelsvolumen mit der Region widerspiegelt. Weiters bot der Beitritt als Gründungsmitglied die sehr seltene Gelegenheit, eine neue Institution von Anfang an mitzugestalten und konkrete österreichische Interessen einzubringen.

In den letzten Jahren konnten auch gezielt Kontakte zwischen österreichischen Unternehmen und der AIIB hergestellt werden, z. B. durch Wirtschaftsmissionen zur AIIB bzw. zur AIIB-Jahrestagung, die von der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) in Kooperation mit dem BMF organisiert wurden. Österreichische Unternehmen haben im Zuge des Procurement Prozesses der Bank bereits bei Projekten Aufträge erhalten und so kann österreichisches Know-How direkt in die Aktivitäten der Bank einfließen. Die Vernetzung, die in den letzten Jahren stattgefunden hat, bietet auch eine starke Basis für mögliche zukünftige Kooperationen.

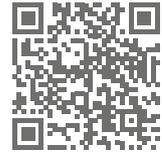
Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres



SPG-Novelle 2014



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das effektive Vorgehen gegen rassistisch motiviertes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen steht auch im Einklang mit der Konvention des Europarates zur Verhinderung von Gewalt bei Sportveranstaltungen.

Im Jahr 2008 trat die EU-Richtlinie 114/2008 zum Schutz europäischer kritischer Infrastrukturen in Kraft. Demnach sollen Behörden Betreiber kritischer Infrastruktur bei der Erstellung von Sicherheitsplänen und Namhaftmachung von Kontaktpersonen unterstützen und eng mit diesen kooperieren. § 22 Abs. 1 Z 6 SPG erfolgt unter anderem in Umsetzung dieser Richtlinie.

Darüber hinaus nennt die Österreichische Sicherheitsstrategie aus 2013 die Resilienz Österreichs als wesentliches Ziel, wobei der Schutz kritischer Infrastruktur hier eine wesentliche Rolle spielt. Im Jahr 2014 wurde per Ministerratsvortrag das Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastruktur beschlossen, das eine Vielzahl von Maßnahmen nennt. Ebenso nennt die Strategie des Bundesministeriums für Inneres den Schutz kritischer Infrastruktur als eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit.

Das durch die Aufnahme des Neuen-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes (NPSG) in § 16 Abs. 2 SPG verbundene mögliche Vorgehen der Sicherheitsbehörden und deren Organe ist geeignet, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Umsetzung der EU Drogenstrategie 2013–2020, des EU-Aktion Plan 2017–2020 und auf nationaler Ebene zu leisten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMI-UG 11-W1:

Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung

2014-BMI-UG 11-W5:

Erhöhung der Nachhaltigkeit der Organisation und der Produktivität des Sicherheitsdienstleisters BM.I durch qualitativ gut ausgebildete und motivierte MitarbeiterInnen.

Problemdefinition

Die besonderen Befugnisse bei Sportgroßveranstaltungen, wie etwa die Wegweisungsbefugnis (§ 49a Abs. 2) oder die Meldeauflage (§ 49c), sind nach geltender Rechtslage auf die Verhinderung von gewalttätigen gefährlichen Angriffen beschränkt und kommen daher bei Verstößen nach dem Verbotsgesetz oder § 283 StGB (Verhetzung) nicht zur Anwendung. In der nationalen sowie internationalen Entwicklung zeigt sich jedoch, dass der Fokus neben der Gewaltbereitschaft der Fans auch auf das Thema Rassismus bei Sportgroßveranstaltungen gerichtet sein muss.

Derzeit ist den Sicherheitsbehörden nur der vorbeugende Schutz von verfassungsmäßigen Einrichtungen und deren Handlungsfähigkeit (§ 22 Abs. 1 Z 2) übertragen. Vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Abhängigkeit der Bevölkerung von funktionierenden Infrastrukturleistungen sowie möglichen Bedrohungsszenarien auch und vor allem im Bereich der Computerkriminalität erscheint es notwendig, zum Schutz kritischer Infrastruktur eine entsprechende Aufgabe im SPG zu schaffen. Die österreichische Bundesregierung hat bereits 2008 auf die Herausforderung reagiert und im Ministerrat vom 27. März 2008 (48/17) das Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP) angenommen. Der Bundeskanzler und die Bundesministerin für Inneres wurden von der Bundesregierung mit der Umsetzung beauftragt. In der vom Nationalrat am 3. Juli 2013 verabschiedeten EntschlieÙung betreffend einer neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) wird die Bundesregierung ersucht, ein gesamtstaatliches Konzept zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu erarbeiten. In diesem Sinn wurde im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013 bis 2018 die Festlegung getroffen, den Schutz kritischer Infrastrukturen im Zusammenwirken von Staat, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu erhöhen. Zudem verpflichtet die Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, ABl. Nr. L 345 vom 23.12.2008 S. 75, die Mitgliedstaaten zu entsprechenden

rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung ihres Schutzes. Vom Schutzbereich umfasst wären Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr haben.

Die Bestimmung zur DNA-Untersuchung (§ 67 Abs. 1 erster Satz) wurde vom VfGH in seinem Erkenntnis, G 76/12-7 vom 12. März 2013, mit Wirksamkeit zum 30. Juni 2014 aufgehoben. Erfolgt keine Neuregelung zur DNA-Untersuchung, dann wäre eine solche ab 1. Juli 2014 bei Tatverdächtigen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mehr zulässig.

In der Definition des gefährlichen Angriffs fehlt derzeit ein Verweis auf die gerichtlichen Tatbestände des Neue-psychoaktive-Substanzen-Gesetzes (NPSG), das seit 1. Jänner 2012 in Geltung ist, weshalb mangels gesetzlicher Grundlage die Befugnisse zur Gefahrenabwehr in diesem Bereich der Kriminalität nicht zur Verfügung stehen. Das NPSG verbietet das Geschäftemachen mit synthetisch hergestellten Substanzen, die nicht der Drogengesetzgebung unterliegen, aber darauf ausgerichtet sind, im Körper eine drogenartige Wirkung zu erzielen. Welche Substanzen konkret unter das Verbot des NPSG fallen, legt die Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung, BGBl. II Nr. 468/2011, fest.

Seit der Dienstrechts-Novelle 2012 können nur Angehörige des rechtskundigen Dienstes, also Personen, die das Studium des österreichischen Rechts (Rechtswissenschaften) absolviert haben, zum Exekutivdienst ermächtigt werden. Das hat zur Folge, dass ausgebildete Exekutivbeamte, die bislang etwa als Einsatzleiter bei Großveranstaltungen fungiert haben und aus diesem Grund zahlreiche Fort-

bildungen genossen und wichtige Erfahrungen gesammelt haben, nur, weil sie in eine andere Verwendungsgruppe

wechseln, der Sicherheitsbehörde für diese Zwecke nicht mehr zur Verfügung stehen.

Ziele

Ziel 1: ■ Effektiveres Vorgehen gegen rassistisch motiviertes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen

	Ausdehnung der besonderen Befugnisse bei Sportgroßveranstaltungen
---	---

Ziel 2: ■ Vorbeugender Schutz kritischer Infrastrukturen durch die Sicherheitspolizei

	Gesetzliche Verankerung der Aufgabe des vorbeugenden Schutzes kritischer Infrastruktur
---	--

Ziel 3: ■ Neuregelung der Bestimmung zur DNA-Untersuchung

	Neuregelung der Bestimmung zur DNA-Untersuchung
--	---

Ziel 4: ■ Präventives Vorgehen gegen gerichtlich strafbare Handlungen gemäß § 4 NPSG

	Verankerung des NPSG (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz) in der Definition des gefährlichen Angriffs
---	--

Ziel 5: ■ Schaffung der Möglichkeit, ausgebildete Exekutivbeamte, die in eine andere Verwendungsgruppe wechseln, zum Exekutivdienst zu ermächtigen

	Ermächtigung zum Exekutivdienst
---	---------------------------------

Maßnahmen

1. Ausdehnung der sicherheitspolizeilichen Befugnisse bei Sportgroßveranstaltungen auf die Tatbestände des Verbotsgesetz und Verhetzung	Beitrag zu Ziel 1
2. Schutz kritischer Infrastruktur als sicherheitspolizeiliche Aufgabe im Rahmen des vorbeugenden Rechtsschutzes	Beitrag zu Ziel 2

3. Schaffung einer verfassungskonformen Regelung zur DNA-Untersuchung bei Tatverdächtigen

Beitrag zu Ziel 3

4. Erweiterung der Begriffsbestimmungen zum gefährlichen Angriff um den Strattatbestand des NPSG

Beitrag zu Ziel 4

5. Erweiterung der Definition für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Beitrag zu Ziel 5

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	21	21	21	21	21	105
Plan	40	40	40	40	40	200
Personalaufwand	417	434	449	460	474	2.234
Plan	433	441	450	459	468	2.251
Betrieblicher Sachaufwand	146	152	157	161	166	782
Plan	151	154	157	161	164	787
Werkleistungen	-95	-95	-95	-95	-95	-475
Plan	-47	-47	-47	-47	-47	-235
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	468	491	511	526	545	2.541
Plan	537	548	560	573	585	2.803
Nettoergebnis	-447	-470	-490	-505	-524	-2.436
Plan	-497	-508	-520	-533	-545	-2.603

Erläuterungen

Personalaufwand inklusive arbeitsplatzbezogenem betrieblichem Sachaufwand: Im Bereich Schutz kritischer Infrastruktur wurden im Jahr 2014 zwei Planstellen der Verwendungsgruppe A1/2 und drei Planstellen der Verwendungsgruppe A2/5 eingerichtet

und besetzt. Diese sind insbesondere für folgende Bereiche zuständig: Administration und Datenverarbeitung, Beratung und Information sowie Lagebild und Risikoanalyse. Für die Erweiterung der sicherheitspolizeilichen Befugnisse bei Sportgroßveranstaltungen wird der durchschnittliche Aufwand mit rund 2.500 Euro pro Jahr angesetzt. Die Kosten sind im Wesentlichen gemäß den Planungen eingetreten, geringfügige Änderungen sind auf die im Jahr 2014 nicht vorhersehbaren Gehaltserhöhungen für die Folgejahre zurückzuführen. Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung mit 35% vom Personalaufwand angegeben.

Werkleistungen: Durch die Einschränkung der DNA-Untersuchung bei Tatverdächtigen auf mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlungen, die mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, reduzierten sich die DNA-Untersuchungen um rund 1.000 Personenerfassungen pro Jahr. Die in diesem Zusammenhang eingetretene Reduktion der Kosten für DNA-Untersuchungen beläuft sich auf rund 95.000 Euro pro Jahr.

Erträge: Die Kosten pro Sicherheitsüberprüfung belaufen sich für die geringste Vertraulichkeitsstufe auf Basis der derzeitigen Verordnung, BGBl. II Nr. 155/2014, pro Mitarbeiter auf 297,- Euro. Die Anzahl der aufgrund der gegenständlichen Novelle eingetretenen zusätzlichen Sicherheitsüberprüfungen wird auf rund 70 eingeschätzt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Aufgrund der vorliegenden SPG Novelle (Sicherheitspolizeigesetz) wurden die Sicherheitsbehörden ermächtigt, besondere Befugnisse gem. dem Sicherheitspolizeigesetz zur Verhinderung der (wiederholten) Begehung von Straftaten, auch bei rassistisch motivierten Verhalten anzuwenden. Diese Befugnisse mit überwiegend präventivem Charakter sind nun auch bei Übertretungen nach dem EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008) oder nach dem Abzeichengesetz bzw. bei Verstößen nach dem Verbotsgesetz oder dem Strafgesetzbuch (Verhetzung) möglich. Diese erweiterten Befugnisse wurden von den Sicherheitsbehörden auch angenommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die SPG-

Novelle 2014 in Bezug auf rassistisch motiviertes Verhalten bei Sportgroßveranstaltung einen unbedingt notwendigen Lückenschluss darstellte.

Die Aufgabe des vorbeugenden Schutzes kritischer Infrastruktur, die unter anderem in der EU-Richtlinie 114/2008 vorgesehen ist, wurde zur Gänze im SPG als Aufgabe der Sicherheitsbehörden verankert. Demnach haben die Sicherheitsbehörden gefährliche Angriffe auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. Neben der Ergänzung zum Vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern erfolgte auch eine Neuregelung im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen, wonach Personen in sensiblen Bereichen kritischer Infrastruktur über Ersuchen des Unternehmens einer Überprüfung unterzogen werden

können. Die Anzahl der dadurch erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsüberprüfungen wird mit durchschnittlich 70 Überprüfungen pro Jahr geschätzt. Die Aufgabe des vorbeugenden Schutzes erfolgt in einem proaktiven Ansatz durch die Sicherheitsbehörden BMI und Landespolizeidirektionen bzw. dort separat dafür vorgesehenen Organisationseinheiten.

Die Änderungen im Bereich der DNA-Untersuchungen sind kein Erfolg für die nationale und EU Sicherheitsstrategien, sondern haben vielmehr eine erhebliche Verschlechterung möglicher Straftatenklärungen, insbesondere gerade bei den Möglichkeiten zur Identifizierung international tätiger Serientäter nach sich gezogen. Dieser befürchtete Umstand war aber von Beginn an klar zu erwarten und wurde sowohl in den Stellungnahmen an den Österreichischen Verfassungsgerichtshof zu dessen von Amtswegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren, als danach auch in den nachfolgenden politischen Diskussionen zur notwendigen rechtlichen Adaptierung des SPG dargelegt, welches durch die unverändert danach ergangene Entscheidung des VfGH erforderlich wurde. Derzeit werden jährlich rund 11.000 DNA Erfassungen von Verdächtigen durchgeführt. Seit der gegenständlichen SPG Novelle reduzierte sich die Erfassung um rund 1.000 Fälle pro Jahr. Des Weiteren wurden aufgrund der gegenständlichen Novelle über 6.000 DNA Personenprofile von Verdächtigen sowie rund 5.800 biologische DNA Tatortspuren gelöscht.

Gemäß der Begriffsbestimmung im Sicherheitspolizeigesetz, ist ein gefährlicher Angriff die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlichen strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, dem Suchtmittelgesetz, dem Anti-Doping-Bundesgesetz sowie in Folge der SPG Novelle 2014 auch nach dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG). Durch die Verankerung des NPSG in der Definition des gefährlichen Angriffs wurde für die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicher-

heitsdienstes die Möglichkeit geschaffen, bei gerichtlich strafbaren Handlungen gemäß NPSG auch im Rahmen der Gefahrenabwehr einzuschreiten. Das damit verbundene mögliche Vorgehen der Sicherheitsbehörden und deren Organe ist geeignet, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Umsetzung der EU Drogenstrategie 2013–2020, des EU-Aktion Plan 2017–2020 und auf nationaler Ebene zu leisten.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Besorgung des Exekutivdienstes steht die Möglichkeit offen, sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Polizeigrundausbildung absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, zum Exekutivdienst zu ermächtigen. Auf Basis dieser gesetzlichen Bestimmung wurde eine Detailregelung für einen einheitlichen Vollzug per Erlass an die Landespolizeidirektionen verfügt. Diese bildet eine Grundlage für einen bundeseinheitlichen effizienten Vollzug nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Infolge der im Jahr 2014 in Kraft getretenen SPG Novelle 2014 und den damit verbundenen Umsetzungen der angestrebten Maßnahmen wird der Zielerreichungsgrad mit zur Gänze eingetreten beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Ein Verbesserungspotenzial besteht hinsichtlich der Regelung in § 55a Abs. 2 Z 3a SPG. Im Moment wird dort auf die Verwendung klassifizierter Informationen durch Mitarbeiter in Unternehmen abgestellt. Besser wäre die potenzielle Möglichkeit der Begehung gefährlicher Angriffe in gewissen Bereichen im Unternehmen in die Gesetzesbestimmung aufzunehmen.

Digitalfunk BOS Austria

„Beistellung der Systemtechnik und Nachlass“



Finanzjahr	2016
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2016-BMI-UG 11-W5: Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Organisation und der Produktivität des BMI. Dienstleistungen sollen transparent, bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert erbracht werden.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2016-BMI-GB11.04-M2: Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudget 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste))

Problemdefinition

Der Rechnungshof empfiehlt in seinem Bericht über die „Vergabepaxis im BM.I mit Schwerpunkt Digitalfunk“ unter anderem eine Vereinbarung mit TETRON zu treffen, die es dem BM.I durch die Übernahme von Leistungsanteilen ermöglicht, künftig am betriebswirtschaftlichen Gewinn der Projektgesellschaft zu partizipieren. Dies soll in Form einer entsprechenden Entgeltreduzierung für die Funknetzgebühren geschehen.

Die Umsetzung des Projektes Digitalfunk BOS Austria erfolgt durch ein „Bund- Ländermodell“, wobei die Errichtung der Standortgewerke und der Betrieb dieser Gewerke durch die Bundesländer erfolgt und das BMI die österreichweit einheitliche Systemtechnik und deren Betrieb für den Zeitraum von 25 Jahren nach Vollausbau einbringt.

Die Beistellung der so geschaffenen Standortinfrastruktur an das Projektkonsortium TETRON erfolgt durch das BMI im Rahmen der Beistelloption aus dem zwischen BMI und TETRON bestehenden Verträgen.

Nunmehr ergibt sich die Möglichkeit des Ankaufs von bestehender und noch zu errichtender Systemtechnik (Basisstationsequipment, das im beigestellten Standort verbaut wird) für die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Kärnten direkt durch das BM.I.

Dadurch entfallen die Finanzierungskosten durch die Kreditmittelfinanzierung der Fa. Tetron einerseits, aber auch die Kosten für die Besicherung der aushaftenden Kreditschuld (Zinsswaps etc.). Diese Systemtechnik befindet sich dann im Anlagevermögen des Bundes.

Nachdem das BM.I gegenüber den anderen Körperschaften öffentlichen Rechts leistungspflichtig ist, müsste im Falle einer Vertragsauflösung das BM.I diese Systemtechnik ohnehin auch zur Sicherstellung des Polizeifunks, sichern und betreiben. Da sich dann für diesen Fall die Anlagen im Anlagevermögen des Bundes befinden, ergibt sich daraus auch eine Risikominimierung insofern, da sich der Wert der Projektgesellschaft um den Anteil der Assets reduziert.

Das BM.I hat nach erfolgter Ausschreibung die von den Auftragnehmern gebildete Projektgesellschaft TETRON mit der Errichtung und den Betrieb des Digitalfunks BOS Austria, einem auf die TETRA 25 Technologie (TERrestrial Trunked Radio) digitalen Bündelfunksystems beauftragt. Dieser Leistungsrahmen umfasst alle dafür erforderlichen Leistungen, mit Ausnahme jener die im Rahmen der Zusatzvereinbarungen als Beistellungsleistungen, wie etwa das erforderliche Verbindungsnetzwerk (BM.I-Netzwerk) definiert sind.

Die erforderlichen politischen Entscheidungsprozesse der Bundesländer dauerten wesentlich länger als zu Projektbeginn angenommen, was zur Auslösung der Prüf- und Warnpflicht der TETRON Geschäftsführung führte und das BMI wesentliche Leistungspflichten übernehmen musste.

Nach intensiven Verhandlungen mit einer Reihe von Maßnahmen, die auch einen für das BM.I sehr positiven technologischen Wechsel zu einer neuen Systemtechnologie zur Folge hatte (Anpassung des Gesamtsystems an den aktuellen Stand der Technik, Reduktion von 6 Rechenzentrumsstandorten auf 4 und deutliche Erhöhung der Redundanzen des Gesamtsystems) und einem radikalen Umbau der Projektgesellschaft, leistete das BM.I auch eine Vorauszahlung der Funknetzgebühren um die Liquidität der Projektgesellschaft zur Fertigstellung des Projektes wiederherzustellen.

Nun hat das BM.I in Summe beträchtliche Leistungen von der Industrie, wie insbesondere auch die Bundesländerakquisition übernommen.

Der Rechnungshof hat in seinen Empfehlungen diesen Punkt aufgegriffen und dem BM.I aufgrund seiner getätigten Leistungen Maßnahmen zur Beteiligung am Gewinn der Industrie empfohlen. Dies kann somit durch einen Nachlass auf die vom BM.I für die Vertragslaufzeit (nämlich 25 Jahre ab Vollausbau) zu leistenden Funknetzgebühren erfolgen.

Diesen Empfehlungen des Rechnungshofs folgend hat das BMI (unter Beiziehung der Finanzprokuratur und RA Dr. Christian Nordberg) mit der Industrie Verhandlungen geführt und im Rahmen der ZV-27 Einigungen über nachstehende wesentliche Punkte erreicht:

Die ZV-27 regelt:

- (1) den Kauf bestehender und noch zu errichtender Systemtechnik samt deren Beistellung für den Ausbau (Roll-Out) des Digitalfunknetzes in den Bundesländern Oberösterreich, Kärnten (teilweise bereits ausgebaut), Vorarlberg und Salzburg (bereits im Ausbau) durch den Auftraggeber (BMI) an den Auftragnehmer (TETRON) und die aus dieser weiteren Beistellung resultierende Reduktion des Funkdienstentgeltes (im Ergebnis: Änderung des Finanzierungsmodells); sowie
- (2) einen tlw. rückwirkenden Nachlass, den der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf das Funkdienstentgelt für den Betrieb des Digitalfunknetzes in den Bundesländern Wien, Tirol, Niederösterreich und Steiermark gewährt.

Ziele

Ziel 1: ■ Reduktion der Gesamtausgaben für den Digitalfunk BOS Austria



Maßnahmen

1. Erwerb der Assets und Darstellung im Anlagevermögen des Bundes	Beitrag zu Ziel 1
2. Abschluss der Zusatzvereinbarung 27	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	828	-315	1.866	189	0	2.568
Plan	207	-21.559	2.273	1.121	958	-17.000
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	828	-315	1.866	189	0	2.568
Plan	207	-21.559	2.273	1.121	958	-17.000
Nettoergebnis	-828	315	-1.866	-189	0	-2.568
Plan	-207	21.559	-2.273	-1.121	-958	17.000

Erläuterungen

Die in der Ergebnisrechnung eingetragenen Aufwendungen für die getätigten Investitionen basieren auf einer Lebensdauer von 15 Jahren.

Die tatsächlichen Einsparungen betragen im Zeitraum 2016 bis 2019 insgesamt 4.160.747,65 Euro netto.

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen in der Finanzierungsrechnung für die Jahre 2016–2019 belaufen sich auf 47.967.805,26 Millionen Euro und umfassen die Investitionskosten für die Standortinfrastruktur.

Die Abweichung zwischen den geplanten finanziellen Auswirkungen und den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen resultiert aus den Verzögerungen in den Bundesländern hinsichtlich des österreichweiten Ausbaus des BOS Digitalfunks, wodurch die Systemtechnik nicht wie ursprünglich geplant angekauft werden konnte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die budgetäre Bedeckung erfolgte aus dem jeweiligen BFG und aus Rücklagen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Um den Einsatzorganisationen in Österreich ein zeitgerechtes Kommunikationssystem zur Verfügung zu stellen, errichtet der Bund gemeinsam mit den Bundesländern ein digitales Bündelfunksystem „Digitalfunk BOS Austria“.

Der Vollausbau des gesamten Bundesgebietes mit einem digitalen Bündelfunksystem für alle BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) konnte mit Ausnahme des Bundeslandes Kärnten nahezu erreicht werden.

Im Bundesland Oberösterreich wird der Vollausbau im Jahr 2020 erfolgen und im Bundesland Vorarlberg im Jahr 2021. Kärnten ist vom Zeitpunkt der landespolitischen Entscheidungsfindung in seiner Laufzeit bestimmt und bestimmt somit den Zeitpunkt der Erreichung des Projektziels – Vollausbau gesamtes Bundesgebiet.

Der Empfehlung des Bundesrechnungshofes folgend wurden mit der Industrie Verhandlungen geführt und die Reduktion der Gesamtausgaben auf Laufzeit in der Höhe von rund 86,0 Millionen Euro auf Gesamtlaufzeit (25 Jahre) erreicht.

Durch die Übernahme der Betriebsverantwortung konnte als entscheidender Inputfaktor zum einen eine ausgabenseitige Entlastung und andererseits eine betriebliche Besicherung auch über die vertragsrechtlich vereinbarten Leistungszeiträume hinaus sichergestellt werden.

In den Bundesländern Tirol, Wien, Niederösterreich, Steiermark, Burgenland, Salzburg wurde der Vollausbau bereits erreicht und alle Einsatzorganisationen nutzen das digitale Funksystem. Im Bundesland Oberösterreich ist die Errichtung des Funksystems weit fortgeschritten und die Umstellung der Einsatzorganisationen auf dieses schreitet zügig voran. Im Bundesland Vorarlberg wird das Funknetz vollständig aufgebaut, bevor eine Umstellung der Einsatzorganisationen erfolgt. Hintergrund dafür ist, dass das Land Vorarlberg ein analoges Bündelfunksystem, welches nahe seiner endgültigen Nutzungszeit steht, betreibt. Eine Umstellung erfordert somit eine funktionierende Infrastruktur des Digitalfunk BOS Austria.

Die Schaffung einer einheitlichen Infrastruktur hat positive Effekte auf die Frequenzökonomie und die Einstandspreise für die von den Einsatzorganisationen anzukaufenden Endgeräte.

Das Gesamtvorhaben ist stark davon abhängig wie schnell die Entscheidungsprozesse in den Bundesländern stattfinden.

Zusammenfassend wird daher festgehalten: Die Bundesländer Tirol, Wien, Niederösterreich, Steiermark, Salzburg und Burgenland sind vollständig ausgebaut (72,5% der Zielerreichung). Mit Status März 2020 sind von den verbleibenden Bundesländern Vorarlberg zu 5% und Oberösterreich zu 64% fertiggestellt. Im Bundesland Kärnten fehlt noch die Festlegung des Ausbaubeginns, der von der politischen Willensbildung des Landes Kärnten abhängig ist. Die Umsetzung des digitalen Bündelfunksystems „Digitalfunk BOS Austria“ ist mit Stand März 2020 zu 74,33% umgesetzt und wird als überwiegend erreicht eingestuft.

Die in der Ergebnisrechnung eingetragenen Aufwendungen für die getätigten Investitionen basieren auf einer Lebensdauer von 15 Jahren.

Die tatsächlichen Einsparungen betragen im Zeitraum 2016 bis 2019 insgesamt 4.160.747,65 Euro netto.

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen in der Finanzierungsrechnung für die Jahre 2016–2019 belaufen sich auf 47.967.805,26 Millionen Euro und umfassen die Investitionskosten für die Standortinfrastruktur.

Die Abweichung zwischen den geplanten finanziellen Auswirkungen und den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen resultiert aus den Verzögerungen in den Bundesländern hinsichtlich des österreichweiten Ausbaus des BOS Digitalfunks, wodurch die Systemtechnik nicht wie ursprünglich geplant angekauft werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Es sind keine Verbesserungspotenziale bei der Durchführung der Evaluierung ersichtlich geworden.

Bundesministerium für Inneres

UG 18 – Fremdenwesen

Niederlassungsverordnung 2014–2018



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Österreich bekennt sich im Regierungsprogramm der Bundesregierung zu einer Migrationsstrategie für sichere, geordnete, reguläre und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs und im Interesse der Betroffenen. Die Niederlassungsverordnung ist eines der Steuerungsinstrumente zur Umsetzung dieser Bedarfsorientierung im Bereich der Drittstaatsangehörigen, wenn auch dadurch nur ein eher kleiner Teil der Zuwanderung betroffen ist. Darüber hinaus bietet die Niederlassungsverordnung aber auch die Möglichkeit, auf besondere migrationspolitische Entwicklungen rasch und situationsadäquat zu reagieren.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-UG 11-W2: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, der legalen Migration und der Integration
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMI-GB11.03-M3: Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 03.05. Logistik und rechtliche Angelegenheiten).

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat gemäß § 13 NAG jährlich für das nächste Kalenderjahr eine Niederlassungsverordnung zu erlassen, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel (quotenpflichtig sind: Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht, Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ und Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“) und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte

Fremde und Erntehelfer festgelegt werden. Im Bereich der befristet beschäftigten Fremden (ehem. Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann.

- Es ist daher eine NLV für das Jahr 2014 zu erlassen.
- Es ist daher eine NLV für das Jahr 2015 zu erlassen.
- Es ist daher eine NLV für das Jahr 2016 zu erlassen.
- Es ist daher eine NLV für das Jahr 2017 zu erlassen.
- Es ist daher eine NLV für das Jahr 2018 zu erlassen.

Ziele

Ziel 1: ■ Steuerung der jährlichen quotenpflichtigen Zuwanderung nach Österreich



Maßnahmen

1. Festlegung Höchstzahl Aufenthaltstitel bzw. Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer 2014	Beitrag zu Ziel 1
2. Festlegung Höchstzahl Aufenthaltstitel bzw. Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer 2015	Beitrag zu Ziel 1
3. Festlegung Höchstzahl Aufenthaltstitel bzw. Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer 2016	Beitrag zu Ziel 1
4. Festlegung Höchstzahl Aufenthaltstitel bzw. Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer 2017	Beitrag zu Ziel 1
5. Festlegung Höchstzahl Aufenthaltstitel bzw. Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer 2018	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel der jährlich von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats zu erlassenden Niederlassungsverordnung (NLV) ist eine möglichst ausgewogene Weiterentwicklung der Zuwanderung nach Österreich. Wie die vorliegenden Zahlen zeigen hat sich die NLV in den letzten vier Jahren, wie schon in den letzten Jahrzehnten, bewährt. Bei der Quotenberechnung werden, die vom Wirtschaftsforschungsinstitut für das kommende Jahr prognostizierten, Wirtschafts- und Arbeitsmarktdaten berücksichtigt. Die Quotenregelung ist ein nicht unwesentliches Steuerungsinstrument, mit welchem in der Praxis der letzten Jahre die Quoten sehr moderat angepasst wurden. Zu berücksichtigen ist, dass der potentielle Steuerungseffekt der Niederlassungsverordnung insgesamt nur einen eher kleinen Teil der Zuwanderung betrifft. So ist die gesamte Mobilität der Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nicht von der Niederlassungsverordnung umfasst. Gleiches gilt beispielsweise für Aufenthaltsbewilligungen und den Familiennachzug zu österreichischen Staatsbürgern. Andererseits wiederum ist der vorübergehende Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann, von der Niederlassungsverordnung umfasst. Rund 75% des gesamten Zuzugs nach NAG entfiel 2018 auf EU-Binnenmigration, weitere 5% auf Zuzug nach NLV. Dies ist ein flexibles Instrument bei der Bewilligung von Saisoniers und Erntehelfern im Tourismus und der Landwirtschaft, da innerhalb dieser Höchstzahlen die konkreten Kontingenzahlen durch Verordnungen des Arbeitsministers festgelegt werden.

Im Gesamtdurchschnitt des Evaluierungszeitraums 2014–2018 sind die in den jährlichen Niederlassungsverordnungen festgelegten Quoten insgesamt bundesweit zu 72% erfüllt worden. Die Ausschöpfungsgrade der Quoten in den einzelnen Kategorien sind abhängig von vielen

wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und migrationspolitischen Aspekten und Entwicklungen abhängig und sollten nur in Summe für einen längeren Zeitraum beurteilt werden.

Im Detail wurden im Zeitraum 2014–2018

- 17.925 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG),
- 1.729 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG),
- 97 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG),
- 736 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG) erteilt.

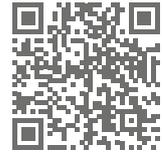
Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein



Bundesministerium für Justiz

UG 13 – Justiz

Förderung Verein VertretungsNetz 2018



Finanzjahr

2018

Vorhabensart



Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

**Zuordnung zu
Wirkungszielen**

(Bundesvoranschlag)

2018-BMVRDJ-UG 13-W2:

Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmäßigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen sowie Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung

Problemdefinition

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, De-regulierung und Justiz (BMVRDJ) fördert seit dem Jahr 1984 Vereine für Sachwalterschaft, Patientenanwalt-schaft und Bewohnervertretung. Rechtsgrundlage ist das Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG), vormals VSPBG. § 1 ErwSchVG ermächtigt die Bundesministerin/den Bundesminister für Justiz, die Eignung eines Vereins, gemäß § 279 Abs. 3 und Abs. 4 ABGB zum Sachwalter be-stellt zu werden, gemäß § 13 Abs. 1 UbG Patientenanwälte oder gemäß § 8 Abs. 3 HeimAufG Bewohnervertreter namhaft zu machen, mit Verordnung festzustellen.

Am 1. Juli 2018 tritt das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden die Aufgaben der Erwachsenenschutzvereine maßgeblich erweitert. Diese sollen zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ ausgebaut werden: Die Clearing-Aufgaben der Vereine (Abklärung im Auftrag des Gerichts) werden deutlich erweitert: eine solche Abklärung ist nun nicht mehr nur im Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, sondern auch in Ver-fahren über die Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung und Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenver-tretung sowie in Verfahren über einen Genehmigungs-

vorbehalt und über eine dauerhafte Wohnortänderung vorgesehen, und zwar in den meisten dieser Fälle obliga-torisch. Ferner wurden die bisherigen Informations- und Beratungsaufgaben der Vereine sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Zielgruppe erweitert, und sind die Vereine ab 1. Juli 2018 auch für die Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse zuständig. Zudem wird der Geltungsbereich des HeimAufG und damit die Zuständigkeit der Bewohnervertretung auf Einrichtungen für Minderjährige erweitert.

Nach § 8 ErwSchVG in der Fassung des 2. ErwSchG hat das BMVRDJ den Vereinen den Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammen-hang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel zu ersetzen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung der Betroffenen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz, Forsthausgasse 16–20, 1200 Wien, um-fasst nach der aktuellen Eignungsfeststellungsverordnung der Bundesministerin für Justiz BGBl. II Nr. 117/2007 in den

Fachbereichen Sachwalterschaft (künftig: Erwachsenenvertretung) und Bewohnervertretung die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie Teile der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg, im Fachbereich Patientenadvokatur ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg.

Mit Förderungsansuchen vom 22. Dezember 2017 hat der Verein VertretungsNetz um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2018 in Höhe von 39.106.392 Euro ersucht.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern durch den Verein VertretungsNetz



Maßnahmen

1. Gewährung einer Förderung an den Verein VertretungsNetz in Höhe von 37.307.000 Euro Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	37.307	0	0	0	0	37.307
Plan	37.307	0	0	0	0	37.307
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	37.307	0	0	0	0	37.307
Plan	37.307	0	0	0	0	37.307
Nettoergebnis	-37.307	0	0	0	0	-37.307
Plan	-37.307	0	0	0	0	-37.307

Erläuterungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen entsprechen der Planung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Der Verein VertretungsNetz (als bei weitem größter Erwachsenenenschutzverein in Österreich) leistete auch im Berichtsjahr wieder einen wesentlichen Beitrag dazu, dass psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Menschen – soweit als möglich selbstbestimmt – am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben insgesamt teilhaben und ihre persönlichen Rechte effektiv wahrnehmen konnten. Als gerichtlicher Erwachsenenvertreter (bis 30.6.2018: Sachwalter) vertrat der Verein vor allem Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung oder

ihrer Lebensumstände einer besonders professionellen Unterstützung und Vertretung bedürfen (im Jahr 2018 insgesamt 5.759 KlientInnen). Durch die Abklärung in Erwachsenenenschutzverfahren sorgte der Verein dafür, unverhältnismäßige Eingriffe in die Selbstbestimmung zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen. Diese Abklärungsaufgaben („Clearing“) wurden mit dem 2. ErwSchG ab 1.7.2018 erheblich erweitert. Im Jahr 2018 hat der Verein VertretungsNetz insgesamt rund 7.600 Clearingberichte an die Gerichte erstattet, was einer deutlichen Steigerung gegenüber dem Niveau vor dem 2. ErwSchG

entspricht. Die Vertretung durch die Patientenanwaltschaft und durch die Bewohnervertretung ermöglichte es Menschen, die in der Psychiatrie untergebracht sind oder in Einrichtungen nach dem HeimAufG leben, ihr Recht auf persönliche Freiheit effektiv wahrzunehmen und notfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Im Jahr 2018 betraf dies im räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz die BewohnerInnen von 33 psychiatrischen Anstalten/Abteilungen nach dem UbG und von rund 2.800 Einrichtungen im Sinne des HeimAufG (einschließlich der durch das 2. ErwSchG neu einbezogenen Einrichtungen

für Kinder und Jugendliche). In der Bewohnervertretung waren von den an VertretungsNetz im Jahr 2018 gemeldeten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen rund 16.000 Personen betroffen. Der Patientenanwaltschaft des Vereins wurden rund 24.000 Unterbringungen gemeldet, wobei hier die Anzahl der KlientInnen nicht feststellbar ist (tlw. Mehrfachzählungen). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz vertretenen bzw. betreuten KlientInnen im Jahr 2018 deutlich über der in der WFA angeführten Schätzung (17.000 Personen) lag.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Einer der Kernpunkte der am 1.7.2018 in Kraft getretenen Reform des Sachwalterrechts (2. ErwSchG) war es, die Erwachsenenschutzvereine zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ auszubauen. Deren Aufgaben wurden daher maßgeblich erweitert: Vor allem ist nun eine Abklärung durch den Verein im Auftrag des Gerichts nicht mehr nur im Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, sondern auch in einer Reihe weiterer Erwachsenenschutzverfahren vorgesehen, und zwar in den meisten Fällen obligatorisch. Ferner wurden die Informations- und Beratungsaufgaben der Vereine erweitert, und sind die Vereine nun auch für die Errichtung alternativer Vertretungsverhältnisse zuständig. Zudem wurden der Geltungsbereich des HeimAufG und damit die Zuständigkeit der Bewohnervertretung auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger erweitert.

Diese Erweiterung des Aufgabenbereichs der Erwachsenenschutzvereine machte Änderungen in der bisherigen Schwerpunktsetzung und Organisationsstruktur sowie vor allem einen massiven Personalausbau erforderlich. Beim größten Erwachsenenschutzverein, dem Verein VertretungsNetz, war zur Umsetzung der erweiterten Clearing-Aufgaben und der erweiterten Aufgaben der

Bewohnervertretung eine Aufstockung um insgesamt rund 116 Betreuungsstellen vorgesehen, die ab dem Frühjahr 2018 bis Ende 2019 sukzessive realisiert werden sollte. Nach dieser ursprünglichen Planung sollten die Kapazitäten des Vereins im Jahr 2018 um 80 Betreuungsstellen (im Jahresdurchschnitt) und 2019 um weitere 36 Betreuungsstellen erhöht werden.

Dieses Ziel konnte 2018 jedoch trotz erheblicher Bemühungen des Vereins noch nicht zur Gänze erreicht werden, weil die Finanzierung des 2. ErwSchG – nachdem zwischenzeitlich sogar eine Verschiebung des Inkrafttretens im Raum gestanden war – erst Ende Februar 2018 sichergestellt werden konnte und die wesentlichen Vorbereitungsmaßnahmen erst danach in Angriff genommen werden konnten, wodurch die ohnedies knapp bemessene Vorbereitungszeit noch weiter verkürzt wurde. Neben einer Verschiebung der (ersten) Personalaufnahmen hatte dies auch erhebliche Verzögerungen beim notwendigen Ausbau der Infrastruktur (insb. Erweiterung bzw. Neuanmietung von Standort-Büros) zur Folge. Insgesamt verzögerte sich damit der sukzessive Personalausbau gegenüber der Planung, sodass dem Verein VertretungsNetz im Jahresdurchschnitt 2018 nur rund 70 Betreuungsstellen mehr zur Verfügung standen als 2017.

Festzuhalten ist aber, dass bis 31.12.2018 ein Stand von rund 349 Betreuungsstellen (+ 96 gegenüber 2017) erreicht wurde, sodass im Ergebnis der zur Umsetzung des 2. ErwSchG insgesamt notwendige Ausbau um 116 Betreuungsstellen schon bis Ende 2018 zum Großteil realisiert werden konnte.

Die im Ergebnis nur geringfügige Verzögerung des geplanten Personalausbaus im Lauf des Jahres 2018 hatte letztlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zielerreichung: Abgesehen von den erwartbaren Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue Erwachsenenschutzrecht und bei der Implementierung der neuen Aufgaben des Vereins (vor allem der Errichtung von alternativen Vertretungsverhältnissen) konnte die Erbringung der Leistungen nach dem ErwSchVG durch den Verein VertretungsNetz schon im Jahr 2018 weitgehend sichergestellt werden.

Zusammengefasst stellt sich die Entwicklung der Gesamtzahl der von diesem Verein zur Verfügung gestellten Betreuungsstellen in den letzten drei Jahren wie folgt dar:

per 31.12.2017: rund 253 Betreuungsstellen
per 31.12.2018: rund 349 Betreuungsstellen
per 31.12.2019: rund 363 Betreuungsstellen

In den letzten Jahren wurden dem Verein VertretungsNetz vom BMJ folgende Förderungen gewährt:

2017: 29,107 Millionen Euro
2018: 37,307 Millionen Euro
2019: 40,756 Millionen Euro

Verbesserungspotenziale haben sich nicht ergeben: mittlerweile (bis Ende 2019) konnte die zur Umsetzung des 2. ErwSchG notwendige Personalaufstockung beim Verein VertretungsNetz, einschließlich der damit einhergehenden organisatorischen Änderungen, der Einschulung des neu aufgenommenen Personals und des notwendigen Ausbaus der Infrastruktur, zur Gänze planmäßig umgesetzt werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Website des Vereins VertretungsNetz
<https://www.vertretungsnetz.at>

Sonderrichtlinien Vereinssachwaltschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung



Finanzjahr

2015

Vorhabensart

§ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMJ-UG 13-W4:
Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und – durchsetzung durch die Justizverwaltung

Problemdefinition

Mit dem Sachwalterrecht 1983 (Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwaltschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983), das die Entmündigungsordnung abgelöst hat, wurde unter anderem die Vereinssachwaltschaft als Institution im öffentlichen Interesse geschaffen, um eine ausreichende Versorgung mit besonders qualifizierten SachwalterInnen sicherzustellen. In den folgenden Jahrzehnten wurde der Aufgabenbereich dieser bewährten Institution weiter ausgebaut: den Vereinen wurden mit dem Unterbringungsgesetz (UbG) die Aufgaben der Patientenanwaltschaft, mit dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) die Aufgaben der Bewohnervertretung und schließlich mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006) so genannte Clearing-Aufgaben im Rahmen der Sachwaltschaft übertragen.

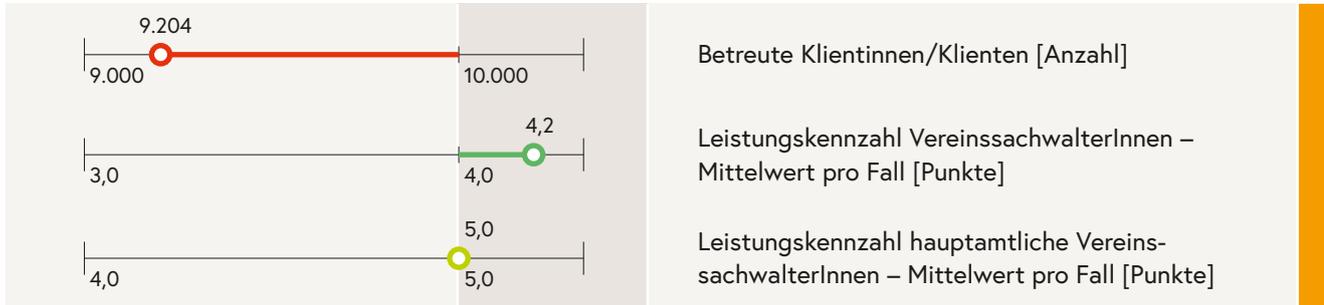
Die Wahrnehmung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Rechtsfürsorgeaufgaben setzt eine entsprechende Finanzierung der damit betrauten Vereine voraus. Nach § 8 VSPBG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den durch

ihre Mitarbeiter/innen erbrachten Vertretungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel zu ersetzen. Dabei ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Die vorliegenden Sonderrichtlinien regeln im Sinne des § 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, die Ziele und Rahmenbedingungen der Förderung dieser Vereine durch das Bundesministerium für Justiz.

Ziele

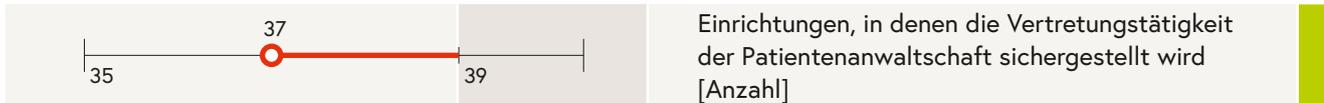
Ziel 1: ■ Sicherstellung eines möglichst hohen Versorgungsgrades der Vereinssachwalterschaft in der Zielgruppe besonders betreuungsaufwändiger KlientInnen



Ziel 2: ■ Sicherstellung einer möglichst hohen Clearing-Quote in Sachwalterschafts-Verfahren



Ziel 3: ■ Sicherstellung der Vertretung von ohne Verlangen untergebrachten Personen in allen psychiatrischen Anstalten/Abteilungen nach dem UbG



Ziel 4: ■ Sicherstellung der Vertretung der Bewohnerinnen/Bewohner aller Einrichtungen nach dem HeimAufG bei Freiheitsbeschränkungen



Maßnahmen

1. Steuerung der Klientenstruktur und der Anzahl der Klientinnen/Klienten durch Zielvereinbarungen mit den Vereinen	Beitrag zu Ziel 1
2. Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Sachwalter-Betreuungsstellen	Beitrag zu Ziel 1
3. Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Clearing-Betreuungsstellen	Beitrag zu Ziel 2

4. Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Patientenanwalts-Betreuungsstellen Beitrag zu Ziel 3

5. Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Bewohnervertreter-Betreuungsstellen Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	34.512	36.143	38.030	48.417	52.915	210.017
Plan	34.286	36.128	38.030	39.993	40.793	189.230
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	34.512	36.143	38.030	48.417	52.915	210.017
Plan	34.286	36.128	38.030	39.993	40.793	189.230
Nettoergebnis	-34.512	-36.143	-38.030	-48.417	-52.915	-210.017
Plan	-34.286	-36.128	-38.030	-39.993	-40.793	-189.230

Erläuterungen

Abgesehen von kleineren Nachtragsförderungen 2015 und 2016, mit denen ein geringfügiger Ausbau der Sachwalter-Betreuungsstellen ermöglicht wurde, entsprachen die finanziellen Auswirkungen bis 2017 im Wesentlichen der Planung. Ab 2018 wurden die Förderungen der Erwachsenenschutzvereine deutlich erhöht, um den zur Umsetzung des 2. ErwSchG notwendigen Personalausbau zu finanzieren. Diese Reform und ihre finanziellen Auswirkungen waren im Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Sonderrichtlinien noch nicht absehbar.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Die Erwachsenenschutzvereine leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Menschen – soweit als möglich selbstbestimmt – am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben insgesamt teilhaben und ihre persönlichen Rechte effektiv wahrnehmen können. Als gerichtliche Erwachsenenvertreter (vormals: Sachwalter) vertreten die Vereine vor allem Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung oder ihrer Lebensumstände einer besonders professionellen Betreuung bedürfen. Durch die Abklärung im Auftrag des Gerichts – die mit dem 2. ErwSchG noch erheblich erweitert wurde – sorgen die Vereine dafür, unverhältnismäßige Eingriffe in die Selbstbestimmung zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen. Die Vertretung durch die Patientenanwaltschaft und durch die

Bewohnervertretung ermöglicht es Menschen, die in der Psychiatrie untergebracht sind oder in Einrichtungen nach dem HeimAufG leben, ihr Recht auf persönliche Freiheit effektiv wahrzunehmen und notfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Wenngleich dazu keine gesicherten Zahlen vorliegen, ist aufgrund der vorhandenen Leistungsdaten davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der im Geltungszeitraum der Sonderrichtlinien (2015 bis 2019) von den Erwachsenenschutzvereinen vertretenen bzw. betreuten Personen deutlich über der in der WFA angeführten Schätzung (33.000 Personen) lag, und dass somit ein erheblicher Teil der psychisch kranken oder vergleichbar beeinträchtigten Menschen in Österreich in irgend einer Form von der Vertretung bzw. Unterstützung durch die Erwachsenenschutzvereine profitiert hat.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Vereine i. S. d. VSPBG (nunmehr: ErwSchVG) erbringen seit 1983 im öffentlichen Interesse liegende Rechtsfürsorgeaufgaben: sie vertreten betroffene Menschen im Rahmen der Vereinssachwalterschaft, der Patientenanwaltschaft (UbG) und der Bewohnervertretung (HeimAufG), und erfüllen darüber hinaus seit 2007 auch Abklärungs- und Beratungsaufgaben (sog. „Clearing“). Die Erfüllung dieser Aufgaben muss zum Großteil vom BMVRDJ durch Gewährung jährlicher Förderungen finanziert werden (§ 8 ErwSchVG).

Gesamtziel des zu evaluierenden Vorhabens war es, diesen Förderungsbereich entsprechend dem in den ARR 2014 verankerten Grundsatz der strategischen Förderungsrichtung zu gestalten. Im Sinne des Grundgedankens der Wirkungsorientierung wurde dabei nicht die Erlassung der Sonderrichtlinien per se – die an sich nur einen Formal-

akt darstellt – als Ziel definiert, sondern wurde bei der Formulierung der WFA auf die Wirkungsziele abgestellt, die mit der Institution der Vereinssachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung überhaupt verfolgt werden.

Ausgangspunkt der Planung bei der Erstellung der WFA war naturgemäß die im Jahr 2014 geltende Rechtslage. Diese hat sich aber in der Folge grundlegend verändert, nachdem der Gesetzgeber mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, eine umfassende Reform des Sachwalterrechts beschlossen hat.

Einer der Kernpunkte dieser Reform war es, die Erwachsenenschutzvereine zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ auszubauen. Deren Aufgaben wurden daher maßgeblich erweitert: Vor allem ist nun eine Abklärung durch den Verein im Auftrag des Gerichts nicht mehr nur im Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, sondern auch in einer Reihe

weiterer Erwachsenenschutzverfahren vorgesehen, und zwar in den meisten Fällen obligatorisch. Ferner wurden die Informations- und Beratungsaufgaben der Vereine erweitert, und sind die Vereine nun auch für die Errichtung alternativer Vertretungsverhältnisse zuständig. Zudem wurden der Geltungsbereich des HeimAufG und damit die Zuständigkeit der Bewohnervertretung auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger erweitert.

Diese Erweiterung des Aufgabenbereichs der Erwachsenenschutzvereine machte Änderungen in der bisherigen Schwerpunktsetzung und Organisationsstruktur sowie vor allem einen massiven Personalausbau erforderlich. Die ohnedies knapp bemessene Vorbereitungszeit wurde noch dadurch verkürzt, dass wesentliche Vorbereitungsmaßnahmen erst nach Sicherstellung der Finanzierung ab März 2018 in Angriff genommen werden konnten. Das 2. ErwSchG ist schließlich am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele bzw. die Umsetzung der Maßnahmen laut WFA:

Die angestrebte Erhöhung des Versorgungsgrades der Vereinsfachwalterschaft in der Zielgruppe besonders betreuungsaufwändiger KlientInnen (Ziel 1) konnte nicht im geplanten Ausmaß erreicht werden. Grund dafür war, dass der dafür vorgesehene Personalausbau um ca. 15 Betreuungsstellen letztlich nicht realisiert werden konnte, weil infolge des 2. ErwSchG die Ressourcen auf die neuen bzw. erweiterten Aufgabenbereiche der Vereine konzentriert werden mussten.

Infolgedessen standen Ende 2019 für die gerichtliche Erwachsenenvertretung nur geringfügig mehr MitarbeiterInnen zur Verfügung als 2014, die noch dazu zum Großteil erst eingeschult werden mussten und daher noch nicht voll einsatzfähig waren. Dies musste auch bei den Zielvereinbarungen für die Jahre 2018 und 2019 berücksichtigt werden.

Die Ziele 2 bis 4 wurden hingegen zur Gänze erreicht bzw. infolge der Erweiterung des Aufgabenbereichs durch das 2. ErwSchG sogar deutlich übererfüllt. Die Unterschreitung

der Kennzahl bei Ziel 3 liegt nur daran, dass die Dezentralisierung der Psychiatrien nicht im prognostizierten Ausmaß umgesetzt worden ist; das Ziel der Vertretung von Untergebrachten in allen psychiatrischen Anstalten wurde aber zur Gänze erreicht. Die ursprüngliche Maßnahmen-Planung, die lediglich eine moderate Aufstockung der Kapazitäten der Vereine im Clearingbereich und in der Bewohnervertretung vorgesehen hatte, musste aufgrund des 2. ErwSchG grundlegend revidiert werden: Die Reform machte in diesen Bereichen ein Personalausbau um insgesamt 145 Betreuungsstellen erforderlich, der 2018 begonnen wurde und Ende 2019 abgeschlossen war, sodass die Anzahl der Betreuungsstellen Ende 2019 mit insgesamt 476 deutlich über dem Plan laut WFA (351) lag.

Anpassungs-/Verbesserungsbedarf: In den im Jahr 2020 neu zu erlassenden Sonderrichtlinien und in der WFA dazu wären – abgesehen von inhaltlichen und terminologischen Anpassungen an das 2. ErwSchG – auch die Ziele und Schwerpunkte des neuen Erwachsenenschutzrechts zu berücksichtigen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Bei der Neuerlassung der Sonderrichtlinien:

- 1) inhaltliche und terminologische Anpassungen an das 2. ErwSchG
- 2) Berücksichtigung der Ziele und Schwerpunkte des neuen Erwachsenenschutzrechts (Ausbau der Erwachsenenschutzvereine zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“, insb. erweiterte Abklärungsaufgaben und Forcierung alternativer Vertretungsmodelle)

Weiterführende Informationen

Website des BMJ

<https://www.justiz.gv.at/home/buergerservice/patientenanwaltschaft-bewohnervertretung-und-vereinsvertretung-2c94848b4c3462bf014c4b3b123300eb.de.html>

Verbraucherrechte-Richtlinie- Umsetzungsgesetz – VRUG



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß
§ 16 Abs. 2 BHG 2013

**Zuordnung zu mittel-
und langfristigen
Strategien**

Das Leitbild der Rechtssetzung im Verbraucherrecht, insbesondere auch bei der Umsetzung von Richtlinien besteht darin, klare, einfache, kohärente und verständliche Regelungen, die nicht auf eine Überbürokratisierung hinauslaufen anzustreben (z. B. Informationspflichten mit Augenmaß). Im Interesse der MarktteilnehmerInnen ist eine ausreichende Zeitspanne vor dem Inkrafttreten sicherzustellen. (vgl. Regierungsprogramm 2013–2018, S. 68) Im Sinne dieses Leitbilds wurde bei der Umsetzung der RL 2011/83/EU vorgegangen.

Problemdefinition

Die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011, S. 64, muss in das österreichische Recht umgesetzt werden, sie gilt für Verträge, die ab dem 13. Juni 2014 geschlossen werden. Diese neue Richtlinie fasst den Regelungsbestand der Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz zusammen, baut deren Schutzbestimmungen in vielerlei Hinsicht aus und transponiert sie in ein weitgehend vollharmonisiertes Schutzregime. Überdies sieht die neue Richtlinie auch allgemein geltende Informationspflichten des Unternehmers vor und statuiert zugunsten des Verbrauchers einige spezifische Regelungen im Bereich des allgemeinen Vertragsrechts sowie zur Eindämmung bestimmter Zahlungspflichten des Verbrauchers. Die Notwendigkeit der Richtlinienumsetzung betrifft wichtige Bereiche des österreichischen Konsumentenschutzrechts, wie insbesondere die Regeln-

gen über das Haustürgeschäft und über den Fernabsatz. Betroffene sind Unternehmer und Verbraucher. Die Begriffe „Außer-Geschäftsraum-Vertrag“ und „Fernabsatz-Geschäft“ entsprechen den in der Verbraucherrechte-Richtlinie verankerten Definitionen des „außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrages“ (Artikel 2 Z 8) und des „Fernabsatzvertrages“ (Artikel 2 Z 7). Im ersten Fall handelt es sich im Wesentlichen um Verträge, die nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen werden; sie werden oft auch als „Haustürgeschäfte“ bezeichnet. Ein solches liegt etwa dann vor, wenn der Unternehmer den Verbraucher zu Hause aufsucht und mit diesem dort einen Vertrag schließt oder wenn das Geschäft im Rahmen einer Werbefahrt zustande kommt. Von Fernabsatzverträgen ist typischerweise dann die Rede, wenn ein Unternehmer seine Leistungen über das Internet oder das Telefon anbietet und der Vertrag mit dem Verbraucher auch über dieses Medium geschlossen wird, ohne dass der Unternehmer und der Verbraucher sich zuvor persönlich getroffen haben. Ein praktisch relevantes Beispiel bietet etwa der Internetversandhandel.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Informationslage der Verbraucher beim Außer-Geschäftsraum-Vertrag



Ziel 2: ■ Verbesserung der Informationslage der Verbraucher beim Fernabsatz-Geschäft



Ziel 3: ■ Erleichterung eines Rücktritts des Verbrauchers beim Außer-Geschäftsraum- und Fernabsatzgeschäft



Ziel 4: ■ Verbesserung der Beschwerde- und Reklamationsmöglichkeiten des Verbrauchers



Ziel 5: ■ Ankurbelung des grenzüberschreitenden Handels



Maßnahmen

1. Neuregelung, Konkretisierung und Erweiterung der Informationspflichten des Unternehmers

Beitrag zu Zielen 1, 2, 5

2. Schaffung eines zeitlich erweiterten und erleichterten Rücktrittsrechts des Verbrauchers

Beitrag zu Zielen 3, 5

3. Einführung von Regelungen, die einerseits die Informationslage des Verbrauchers über die Erhebung von Beschwerden verbessern und andererseits Kosten des Verbrauchers aus Beschwerden vermeiden

Beitrag zu Zielen 4, 5

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Maßnahme hatte keine finanziellen Auswirkungen

Wirkungsdimensionen

Konsumentenschutzpolitik

Durch die getroffenen Maßnahmen hat sich die Rechtsposition von VerbraucherInnen in Österreich insgesamt verbessert. Entsprechend der ursprünglich getroffenen Annahmen beziehen sich die Auswirkungen auf den

Rechtsrahmen bei Verbrauchergeschäften und es konnten keine Auswirkungen auf die finanzielle Position von VerbraucherInnen festgestellt werden. Betroffen sind – wie erwartet – alle Geschäftsfähigen, die Verbrauchergeschäfte abschließen können (rund 6.500.000 Personen).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit dem Vorhaben wurde die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011, S. 64 in nationales Recht umgesetzt.

Die der Richtlinie zugrundeliegenden, in der WFA genannten Ziele konnten überwiegend erreicht werden.

Zu den Zielen 1–4:

Es wurden nach Maßgabe der in weiten Teilen eine Vollharmonisierung vorgebenden Richtlinie die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Zielerreichung geschaffen:

Insbesondere wurden umfassende Informationspflichten des Unternehmers vor Abschluss von Außergeschäftsraum- und Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern eingeführt (vgl. §§ 4 ff. Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)). Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Bei unterbliebener Aufklärung über das Rücktrittsrecht verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate (vgl. §§ 11 ff. Fern- und Auswärtsgeschäfte-

gesetz (FAGG)). § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) sieht vor, dass der Unternehmer dem Verbraucher Kontaktdaten und gegebenenfalls Telefonnummer, Fax oder E-Mail-Adresse, über welche der Verbraucher mit Beschwerden schnell und ohne besonderen Aufwand an den Unternehmer herantreten kann, mitteilen muss. Gemäß § 6b Konsumentenschutzgesetz (KSchG) darf der Unternehmer dem Verbraucher für eine telefonische Kontaktaufnahme etwa über eine Service-Hotline kein gesondertes Entgelt anlasten.

Abhilfemöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Regelungen stehen in Form einer möglichen Verbandsklage nach § 28a KSchG, durch Verwaltungsstrafbestimmungen in § 19 FAGG sowie durch sonstige spezifische Sanktionen bei Verletzung mancher Informationspflichten zur Verfügung.

In der Praxis werden die gesetzlichen Vorgaben überwiegend eingehalten, Verbraucher machen großteils von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch:

Eine Befragung von Vertretern der beteiligten Interessenskreise (Arbeiterkammer Wien, Wirtschaftskammer Österreich, Österreichische Rechtsanwaltskammer, Österreichische Notariatskammer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (nunmehr Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) und Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) hat ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Informationspflichten) überwiegend, aber nicht zur Gänze eingehalten werden. Die Nichteinhaltung der Vorgaben ist oft auf die Komplexität der (europarechtlich determinierten) Vorgaben zurückzuführen. So benötigen Unternehmer einerseits teilweise rechtliche Beratung, um die gesetzlichen

Vorschriften zu überblicken, andererseits bestehen auch nach wie vor Unklarheiten, welche erst durch die Judikatur geklärt werden müssen.

Laut einer repräsentativen Studie des Österreichischen E-Commerce-Gütezeichens, bei welcher 1.000 Österreicherinnen und Österreicher befragt wurden, machen 85% dieser vom Rücktrittsrecht Gebrauch, ein Fünftel der bestellten Artikel wird zurückgeschickt. (vgl. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180130_OTS0015/studie-zum-online-handel-85-prozent-der-oesterreicherinnen-nutzen-ruecksenderecht-bild)

Zu Ziel 5:

Von Verbrauchervertretern (Arbeiterkammer Wien) wurde bestätigt, dass das Verbrauchervertrauen gewachsen sei und Konsumenten vermehrt grenzüberschreitend einkauften. Die befragten Vertreter der Wirtschaft (Wirtschaftskammer Österreich) gaben an, dass der grenzüberschreitende Handel zwar angestiegen sei, dies aber nicht auf das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG) zurückzuführen sei. Von einer Vollharmonisierung könne nicht gesprochen werden. Vielmehr bestünden aufgrund der von der Richtlinie gewährten Regelungsspielräume in den verschiedenen Mitgliedstaaten beispielsweise unterschiedliche Informationspflichten, was den grenzüberschreitenden Handel verkompliziere.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele großteils, aber nicht zur Gänze verwirklicht wurden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 41 – Mobilität

Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Verbesserung der Durchsetzung von Passagierrechten war Teil des Regierungsprogramms 2013–2018. Dies sollte durch eine kosteneffiziente und unternehmensverträgliche Organisation der verkehrsträgerübergreifenden Schlichtung für Passagierrechte unter Nutzung bestehender Strukturen erzielt werden. Durch die Errichtung der für den Bahn-, Bus-, Flug- und Schiffsverkehr tätigen Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte bei der Schienen-Control GmbH – die zuvor bereits als Schlichtungsstelle für Fahrgäste im Bahnverkehr diente – wurde dieses Vorhaben erfüllt.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMVIT-UG 41-W2: Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Problemdefinition

1. Die Europäische Union hat einzelne Verordnungen über die Fahrgastrechte bzw. Fluggastrechte im Verkehrsbereich für die Beförderung auf Eisenbahnen, mit Kraftomnibussen, in der Luftfahrt und in der Schifffahrt erlassen. Jeder EU-Mitgliedstaat hat jeweils eine oder mehrere unternehmensunabhängige Durchsetzungsstellen zu benennen, die zur unternehmensunabhängigen Behandlung von Beschwerden zur Verfügung steht.

Derzeit sind in Österreich nach den zunächst erlassenen EU-Verordnungen für die Luftfahrt und für die Beförderung auf Eisenbahnen zwei solche Stellen benannt: eine für die Luftfahrt, die im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelt ist, und eine Schlichtungsstelle für die Beförderung auf Eisenbahnen, die der Schienen-Control GmbH zugeordnet ist. Nach den hinzu gekommenen EU-Verordnungen über die Fahr-

gastrechte bei der Beförderung mit Kraftfahrlinien und in der Schifffahrt ist auch für diese Verkehrsmittel eine Stelle zu benennen. Es ist davon auszugehen, dass auf allen Verkehrsträgern mit einer Anzahl von ca. 3000 Beschwerdefällen zu rechnen ist.

2. Zusätzlich sind weitere ergänzende Regelungen zu den EU-Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste für Beförderungen mit Kraftfahrlinien und in der Schifffahrt notwendig.

3. Das Eisenbahn-, Kraftfahrlinien-, Luftfahrt- und Schifffahrtsgesetz erfordern jeweils eine Anpassung an das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte.

Ziele

Ziel 1: ■ Einführung einer verkehrsträgerübergreifenden Schlichtungsstelle für Streit- bzw. Beschwerdefälle



Maßnahmen

1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle für Streit- bzw. Beschwerdefälle

Beitrag zu Ziel 1

2. Ergänzende Regelungen zu den EU-VO über die Rechte u. Pflichten der Fahrgäste bei d. Beförderung mit Kraftfahrlinien oder in der Schifffahrt

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	427	528	352	321	458	2.086
Plan	352	359	366	373	381	0,61875
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	427	528	352	321	458	2.086
Plan	352	359	366	373	381	1.831
Nettoergebnis	-427	-528	-352	-321	-458	-2.086
Plan	-352	-359	-366	-373	-381	-1.831

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden für die Schienen-Control GmbH in Höhe von 586.000 Euro im Finanzjahr 2015 gerechnet. Dabei wurde angenommen, dass für die Bearbeitung der Fälle insgesamt sechs Vollzeitbeschäftigte benötigt werden. Die Kosten, die der Schienen-Control GmbH für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte entstehen, sind gemäß § 4 Abs. 3 PFAG grundsätzlich zu 40% von den Unternehmern zu tragen, somit wurde der Beitrag des Bundes mit 60% der Gesamtkosten, also 351.600 Euro angenommen. Für die darauffolgenden Jahre wurden die Kosten gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert, sodass die finanziellen Aufwände des Bundes für das Jahr 2016 auf 359.000 Euro, für das Jahr 2017 auf 366.000 Euro, für das Jahr 2018 auf 373.000 Euro und für das Jahr 2019 auf 381.000 Euro geschätzt wurden.

Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen des Bundes in der Höhe von

- 427.463,62 Euro für das Jahr 2015,
- 527.697,80 Euro für das Jahr 2016,
- 351.873,84 Euro für das Jahr 2017,
- 320.640,80 Euro für das Jahr 2018 und
- 458.288,96 Euro für das Jahr 2019

erwachsen.

Grund für die, insbesondere in den ersten Jahren, erhöhten Aufwendungen sind dem Umstand zu verschulden, dass eine neue Agentur eingerichtet wurde und mangels Erfahrungswerte der konkrete Aufwand schwer abzuschätzen war. Insbesondere wurde mit einer Kostenbeteiligung der Unternehmen pro Beschwerdefall gerechnet, wobei die Unternehmer nur in jenen Fällen einen Beitrag zu leisten haben, die in einem Schlichtungsverfahren enden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl der eingebrachten Beschwerden zurückzuweisen ist, da die Beschwerdeführer sich nicht, wie in den Fahrgastrechteverordnungen zwingend vorgesehen, zuerst an das betroffene Verkehrsunternehmen wenden. Dieser Arbeitsaufwand kann nicht an die Unternehmen verrechnet werden, sodass die Quote der Unternehmerbeiträge in den ersten drei Jahren lediglich 14–24% des Gesamtaufwandes erreichte. Die Differenz ist vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu tragen.

Zudem wurde erkannt, dass im Schifffahrt- und Kraftfahrlinienbereich kaum Beschwerden eingebracht werden, sodass im Jahr 2017 entsprechende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Personalkapazität an den tatsächlichen Arbeitsaufwand anzupassen. Hingegen nahmen die Beschwerden im Flugbereich kontinuierlich zu, weshalb das Personal hier Mitte 2018 aufgestockt wurde und ab 2019 entsprechend mit höheren Personalkosten zu rechnen ist.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Konsumentenschutzpolitik

Mit Inkrafttreten des Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetzes wurde die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) als einheitliche verkehrsübergreifende Schlichtungs- und Durchsetzungsstelle für Passagiere und Fahrgäste, unter Zusammenlegung der bereits errichteten Schlichtungsstellen für den Eisenbahn- und Flugverkehr sowie unter Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs um den Kraftfahrlinien- und Schiffsverkehr, gegründet. Somit besteht nun eine einheitliche und unabhängige Anlaufstelle für Fahrgäste des Bahn-, Bus-, Schiffs- und Flugverkehrs, die über die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen europäischen Fahrgastrechteverordnungen sowie den nationalen Bestimmungen informiert und dabei hilft, diese entsprechend durchzusetzen.

In der Planung wurde von 3.000 Beschwerden und Anfragen pro Jahr ausgegangen. Im Gründungsjahr 2015 wandten sich fast 2.400 Passagiere an die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, im Jahr 2016 rund 3.300 und im Jahr 2017 rund 3.900. Im Jahr 2018 stieg die Anzahl der Beschwerden und Anfragen auf rund 6.200 und im Jahr 2019 auf 6.400.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Seitens der EU wurden etappenweise Fahrgastrechteverordnungen für die jeweiligen Verkehrsbereiche erlassen, beginnend mit jener für den Flugverkehr im Jahr 2004 (Verordnung (EG) Nr. 261/2004), gefolgt von jener für den Eisenbahnverkehr (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007), den See- und Binnenschiffsverkehr (Verordnung (EG) Nr. 1177/2010) und den Kraftomnibusverkehr (Verordnung (EU) Nr. 181/2011). Diese Verordnungen enthalten inhaltlich ähnliche Vorgaben zur Benennung von nationalen Durchsetzungsstellen, bei denen Fahrgäste unter bestimmten Umständen Beschwerde gegen Beförderungsunternehmen einbringen können.

Vor Erlass des Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetzes (PFAAG) existierte eine bei der Schienen-Control GmbH eingerichtete Schlichtungsstelle für Fahrgäste im Bahnverkehr sowie eine im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelte Schlichtungsstelle für Beschwerden von Fluggästen. Eine entsprechende Stelle für den Kraftfahrlinien- und Schiffsverkehr war ausstehend. Mit Inkrafttreten des PFAAG wurde die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) als einheitliche verkehrsübergreifende Schlichtungs- und Durchsetzungsstelle für Passagiere und Fahrgäste des Bahn-, Bus-, Schiffs- und Flugverkehrs geschaffen, die organisatorisch als unabhängige Abteilung bei der Schienen-Control GmbH eingerichtet ist.

Das Ziel der WFA, eine einheitliche verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle für Streit- und Beschwerdefälle einzuführen, wurde durch die Maßnahmen der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im PFAAG sowie der darin enthaltenen ergänzenden Regelungen zu den EU-Fahrgastrechteverordnungen im Kraftfahrlinien- und Schiffsverkehr zur Gänze erfüllt, sodass der gewünschte Zustand erzielt worden ist.

Für die Bearbeitung der Fahrgastbeschwerden in allen vier Verkehrsbereichen wurde angenommen, dass sechs Vollzeitbeschäftigte benötigt werden. Nach den ersten zwei Jahren wurde festgestellt, dass im Bus- und Schiffsverkehr kaum Beschwerden eingebracht werden, sodass das Personal entsprechend angepasst wurde. Aufgrund des starken Anstiegs der Beschwerden im Flugbereich wurde das Personal Mitte 2018 in diesem Bereich aufgestockt, sodass ab 2019 mit höheren Personalkosten zu rechnen ist.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass der Aufwand des Bundes regelmäßig höher ist, als in der Planung angenommen, was auf fehlende Erfahrungswerte und die Art der in der WFA vorgenommenen Berechnung zurückzuführen ist. Während damals angenommen wurde, dass grundsätzlich jede Beschwerde in einem Schlichtungsverfahren endet, stellte sich in der Praxis heraus, dass zahlreiche Beschwerden mangels Vorliegen der Voraussetzungen zurückzuweisen sind. Da die Unternehmen nur für abgeschlossene Verfahren Beiträge zu leisten haben, konnte der geplante Unternehmerbeitrag von 40% der Gesamtkosten nicht erreicht werden und erhöhte sich der Transferaufwand des Bundes entsprechend.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Homepage der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte www.apf.gv.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 43 – Klima, Umwelt und Energie

Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Seitens der EU wird verstärkt auf eine erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Produkte gesetzt. Darunter fallen auch Verpackungen, weil man sich Vermeidungseffekte erhofft, wenn die Kosten der Sammlung und Verwertung, mithin der Kreislaufführung im Preis der jeweiligen Produkte eingerechnet wird.</p> <p>Die Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets erfordert von den Herstellern/Importeuren von Verpackungen die Übernahme der Kosten der Sammlung und Verwertung derselben. Auch die Sammlung gemeinsam mit Restmüll verursacht Kosten, die ebenfalls übernommen werden müssen. (Prinzip der Kostenwahrheit)</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMLFUW-UG 43-W4: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2015-BMLFUW-GB43.02-M1: Forcierung der Abfallvermeidung (Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at/)

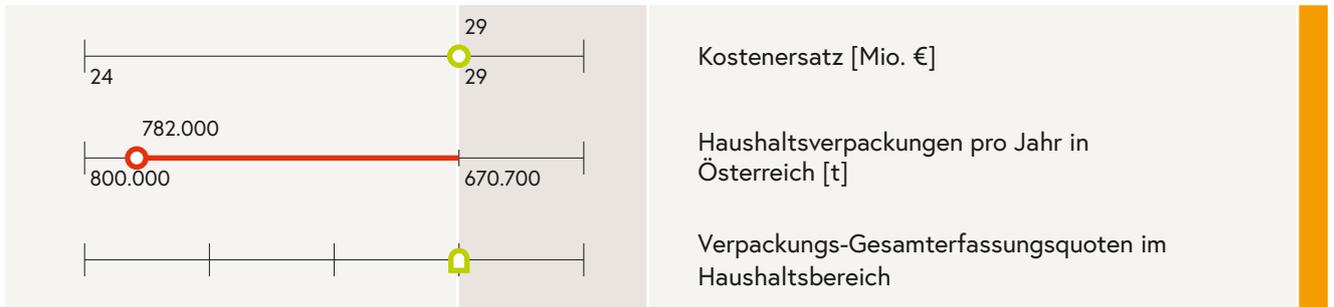
Problemdefinition

Ab dem Jahr 2015 soll im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung die Abgeltung der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen für die mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen erhöht werden. Die Erhöhung soll ausgewogen über die einzelnen Sammelkategorien erfolgen. Zur Erreichung der Gesamterfassungsquoten durch die Sammel- und Verwertungssysteme ist neben der getrennten Sammlung von Haushaltsverpackungen auch die Einbeziehung von Verpackungen, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst werden, erforderlich.

Betroffen sind die ca. 6 Sammel- und Verwertungssysteme sowie deren Lizenznehmer.

Ziele

Ziel 1: ■ Abgeltung Haushaltsverpackungen



Maßnahmen

1. Festlegung von Gesamterfassungsquoten an Verpackungen, die Sammel- und Verwertungssysteme zu erreichen haben

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände bestehen insoweit, als von Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen im Restmüll jährlich ca. 19 Millionen Euro zusätzlich ausbezahlt werden.

Wirkungsdimensionen

🏢 Unternehmen

Die Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr setzen, haben über die Tarife der Sammel- und Verwertungssysteme die Kosten der über die Restmüllsammlung erfassten Verpackungen abgegolten. Insgesamt mussten Unternehmen ca. 19 Millionen Euro pro Kalenderjahr mehr an Tarifen für Verpackungen bezahlen.

Da die Masse der getrennt gesammelten Verpackungen im Beobachtungszeitraum gestiegen ist und somit nicht so viele Verpackungen im Restmüll entsorgt wurden, musste nur ein Teil der möglichen Kosten übernommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Für die im Restmüll verbliebenen Verpackungen wurde die Herstellerverantwortung und das Prinzip der Kostenwahrheit umgesetzt. Die Erlöse für Gemeinden und Abfallverbände der Gemeinden wurden von vorher 10 Millionen Euro um die erwarteten 19 Millionen Euro auf 29 Euro erhöht.

Als Maßnahme wurden in der Abgeltungsverordnung Gesamterfassungsquoten an Verpackungen, die Sammel- und Verwertungssysteme zu erreichen haben, festgelegt. Die insgesamt erfasste Masse an Haushaltsverpackungen (die der in Verkehr gesetzte Masse an Haushaltsverpackungen gleichzusetzen ist) setzt sich zusammen aus der getrennt gesammelten Masse und der Masse im Restmüll.

Eine Reduktion der insgesamt in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen konnte (noch) nicht beobachtet werden. Die Masse der getrennt gesammelten Verpackungen konnte jedoch gesteigert werden. Eine Reduktion der Verpackungen im Restmüll kann erst an Hand neuerer Restmüllanalysen überprüft werden.

Weitere Maßnahmen zur vermehrten getrennten Erfassung von Verpackungen und die Ermöglichung der Kreislaufführung der Verpackungsmaterialien sind in Planung. Inwieweit die vorliegende Abgeltungsverordnung in der derzeitigen Form angepasst werden muss (z. B. in Hinblick auf die Förderung der verstärkten getrennten Sammlung, womit sich die Abgeltungs-Kosten für die Wirtschaft reduzieren würden), ist noch Gegenstand der Beratungen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Auf Grund der neuen Ziele in Richtung verstärktes Recycling und Kreislaufwirtschaft, ist eine getrennte Sammlung künftig verstärkt auszubauen, weshalb die Verpackungsmasse im Restmüll deutlich reduziert wird. Daher soll die Regelung in Kürze überprüft werden, insbesondere ob künftig jene Kommunen verstärkt finanzielle Anreize erhalten sollen, die vermehrt auf eine getrennte Sammlung setzen.

Abgrenzungsverordnung Verpackung



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Eine sachgerechte und vereinfachte Zuordnung der Kosten der Verpackungssammlung und -Verwertung entspricht den Vorgaben des EU-Kreislaufwirtschaftspakets und der Herstellerverantwortung.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMLFUW-UG 43-W4: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMLFUW-GB43.02-M2: Implementierung und Umsetzung des Ressourceneffizienz- Aktionsplans durch Schaffung von Anreizen für die verbesserte Ressourceneffizienz auf betrieblicher Ebene, systematische Erfassung und Bilanzierung des österreichischen Verbrauchs natürlicher Ressourcen sowie Forcierung der Bewusstseinsbildung für Ressourceneffizienz

Problemdefinition

Mit der AWG Novelle Verpackung (BGBl. I Nr. 193/2013) wurde für die Definition von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen mit dem § 13h AWG 2002 ein grundsätzlicher Rahmen festgelegt. Dabei spielen einerseits die Anfallstelle, an der Verpackungen üblicherweise anfallen, und andererseits die Größe der Verpackungen eine zentrale Rolle. Für ausgewählte Verpackungen und Packstoffe gelten darüber hinaus verschiedene Sonderregelungen.

Die Zuordnung der Verpackungen zu Haushaltsverpackungen oder gewerblichen Verpackungen korrespondiert in einem hohen Maße mit den tatsächlichen Anfallstellen, jedoch nicht zwangsläufig oder gar vollständig.

Daher hat der Gesetzgeber im AWG 2002 ein Korrektiv vorgesehen: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden BMLFUW) ist ermächtigt eine Verordnung zu erlassen, mit der Korrekturen zu den Zuordnungen, gemäß den Definitionen im AWG 2002 ermöglicht werden sollen. Nach dem AWG 2002 ist eine Voraussetzung für die Festlegung von den diesbezüglichen Anteilen, dass diese empirisch ermittelt werden. Betroffen sind ca. 20.000 österreichische Unternehmen, die gemäß der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) die Produzentenverantwortung für die von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen übernehmen müssen.

Ziele

Ziel 1: ■ Richtige Zuordnung der Verpackungen



Maßnahmen

1. Festlegung der Anteile der Haushalts- und gewerblichen Verpackungen je Produktgruppe Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch die VO wurden gleiche Rahmenbedingungen für die Lizenzgebühren für alle Betroffenen geschaffen, sodass allfällige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unter-

nehmen und den Sammel- und Verwertungssystemen hintangehalten wurden. Die Kosten der Umstellung entsprach größtenteils den Erwartungen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Verpackungsabgrenzungsverordnung dient dem Zweck, den Bereich der Haushaltsverpackungen und den Bereich der gewerblichen Verpackungen für alle Wirtschaftsbeteiligten genau voneinander abzugrenzen. Die im Sinne der Herstellerverantwortung für Verpackungen verpflichteten Hersteller können damit genau und im Sinne

der Kostenwahrheit die von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen richtig zuordnen und bei den Sammel- und Verwertungssystemen den „richtigen“ Tarif auswählen und bezahlen. Je nachdem, wo eine Verpackung gesammelt wird, verursacht sie nämlich unterschiedliche Kosten und es gibt somit unterschiedliche Tarife (die Haushalts-sammlung ist um ein vielfaches teurer als die Sammlung aus den Gewerbebetrieben).

Durch die VO wurden somit gleiche Rahmenbedingungen für die Lizenzgebühren für alle Betroffenen geschaffen, sodass allfällige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen und den Sammel- und Verwertungssystemen hintangehalten wurden. Die Kosten der Umstellung in den Unternehmen entsprach größtenteils den Erwartungen.

Aufgrund der exakten Abgrenzung der Verpackungen konnte der erwünschte Effekt, dass mehrere Sammel- und Verwertungssysteme im Haushaltsbereich tätig sind und auch längerfristig am Markt bestehen können, erreicht werden. Statt dem früheren Monopolsystem der ARA-AG agieren jetzt 7 Sammel- und Verwertungssysteme im Bereich der Haushaltsverpackungen.

Erfreulicherweise haben die Sammel- und Verwertungssysteme die in der Verpackungsverordnung 2014 festgeschriebenen Recyclingziele für alle wesentlichen Packstoffe (Papier, Glas, Metalle, Kunststoff und Kunststoffverbunde), die zwischen 40 und 100% festgelegt sind, erreicht. Auch die ebendort festgeschriebenen Erfassungsquoten einer getrennten Sammlung zwischen 40 und 80% für Haushaltsverpackungen wurden erreicht. Nur im Teilbereich der gewerblichen Verpackungen konnten die getrennten Erfassungsquoten nicht gänzlich erreicht werden. Österreich hat bis jetzt auch sämtliche von der EU geforderten Sammel- und Recyclingziele im Verpackungsbereich (teilweise sogar über-)erfüllt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Zur Verbesserung der Erfassungsquoten wurden die Sammel- und Verwertungssysteme aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen. Weiters ist eine Verpflichtung der gewerblichen Anfallstellen zur getrennten Sammlung geplant.

Förderungsvorhaben „Altlast O76 Kokerei Linz – Teil 5 und Teil 6 Räumung Sanierungsteilfläche STF 2b+c“



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel-
und langfristigen
Strategien

Leitbild Altlastenmanagement 2009:

Bereits im Jahr 2008 war das Anliegen des damaligen BMLFUW gemeinsam mit ExpertInnen des Bundes und der Länder praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse für eine strategische Neuausrichtung der Altlastensanierung zusammenzufassen.

Bereits nach kurzer Diskussion wurde klar, dass ein Leitbild als Vision nicht nur für „Altlasten“ sondern für alle historisch kontaminierten Standorte entwickelt werden soll. Bei diesen Standorten haben sich Schadstoffe bereits über einen langen Zeitraum im Untergrund ausbreiten können. Daraus ergeben sich bei der Erkundung, Beurteilung und Sanierung im Vergleich zu aktuellen Schadensfällen zusätzliche Herausforderungen. Gleichzeitig sind die Verursacher oft nicht mehr existent oder feststellbar und die gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung des Umweltschutzes tritt in den Vordergrund. Ziel der Neuausrichtung des Managements von kontaminierten Standorten ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung von natürlichen Ressourcen (Wasser und Boden) weiterhin wirksam sowie effizient zu leisten.

Das vorliegende „Leitbild Altlastenmanagement“ soll primär eine Orientierungsfunktion für alle an den Prozessen der Altlastensanierung konkret Beteiligten erfüllen, aber auch für politische Entscheidungsträger und die interessierte Öffentlichkeit verständliche Informationen bieten. Dabei wurde versucht, existierende gemeinsame gesellschaftliche Werte im Leitbild auch entsprechend abzubilden.

Folgende sechs Leitsätze zur Neuausrichtung der Beurteilung und Sanierung von kontaminierten Standorten beinhaltet das „Leitbild Altlastenmanagement“:

- Erfassung historisch kontaminierter Standorte innerhalb einer Generation.
- Durchführung von Maßnahmen (Dekontamination, Sicherung, Beobachtung, Nutzungseinschränkung) an erheblich kontaminierten Standorten („Altlasten“) innerhalb von zwei Generationen.

- Risikoabschätzungen sind standort- und nutzungsspezifisch durchzuführen.
- Die Auswahl von Maßnahmen kann standort- und nutzungsspezifisch erfolgen, wobei nicht tolerierbare Risiken für die menschliche Gesundheit oder Umwelt ausgeschlossen werden müssen.
- Sanierungsmaßnahmen (Dekontamination, Sicherung) sollen nachhaltig sein und den Umweltzustand dauerhaft verbessern.
- Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Nachnutzung und Wiedereingliederung kontaminierter Standorte in den Wirtschaftskreislauf.

Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Länder „ÖSTRAT 2010“:
Darin gilt der Umweltschutz als wesentliches von vier Hauptzielen. In den Leitprinzipien zur Umsetzung der Hauptziele wird unter anderem das Vorsorgeprinzip verankert. Als zentrale Herausforderung bei der Zielerreichung wird unter anderem die Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen genannt.

Die Bewahrung des Grundwassers als natürliche Trinkwasserreserve, hat im Rahmen der Erhaltung natürlicher Ressourcen hohe Priorität. Die Sanierung von Altlasten ist ein zentrales Instrument zum Schutz des Grundwassers vor Kontaminationen und damit der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Grundwassers als Trinkwasser.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2014-BMLFUW-UG 43-W4:
Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum

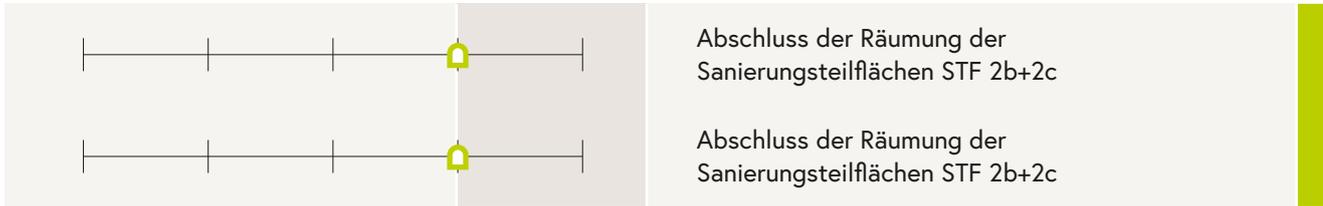
Problemdefinition

Beim Altstandort Kokerei Linz handelt es sich um das Areal, auf dem sich die Kokerei des Eisen- und Stahlwerkes Linz befindet. Die Kokerei existiert seit dem Jahr 1942 und wurde nach weitgehender Zerstörung im Zweiten Weltkrieg danach wieder in Betrieb genommen. Das Areal der Kokerei weist eine Fläche von rund 350.000 m² auf. Im Untergrund des Altstandortes liegen, aufgeteilt auf mehrere Hot Spots, massive Teerölkontaminationen und Kontaminationen durch aromatische Kohlenwasserstoffe vor. Ausgehend von diesen Untergrundverunreinigungen findet ein erheblicher Schadstoffeintrag in das Grundwasser statt. Im Grundwasser hat sich eine Schadstofffahne von mehreren Hundert Metern Länge ausgebildet. Entsprechend der industriellen Nutzung des Altstandortes und seines Umfeldes befinden sich auf dem Altstandort

und in seinem Grundwasserabstrom Nutzungen zu Kühl- und Brauchwasserzwecken, jedoch keine Trinkwassernutzungen. Unter Voraussetzung der Strömungs- und Nutzungsverhältnisse bis zum Jahr 2008 waren für bestehende Nutzungen keine Einschränkungen gegeben. Der Altstandort stellt eine erhebliche Gefahr für die Umwelt dar und wurde aus diesem Grund als Altlast O76 der PK 1 in der AltlastenatlasVO ausgewiesen.

Ziele

Ziel 1: ■ Beseitigung der erheblichen Umweltgefährdung und Ausweisung als gesicherte/sanierte Altlast in der AltlastenatlasVO



Abschluss der Räumung der Sanierungsteilflächen STF 2b+2c

Abschluss der Räumung der Sanierungsteilflächen STF 2b+2c

Maßnahmen

1. Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	636	539	48	72	0	1.295
Plan	0	250	296	0	0	546
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	19	48	48	19	0	134
Plan	19	48	48	0	0	115
Transferaufwand	15.068	12.758	1.140	1.696	0	30.662
Plan	0	20.139	4.499	0	0	24.638
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.087	12.806	1.188	1.715	0	30.796
Plan	19	20.187	4.547	0	0	24.753
Nettoergebnis	-14.451	-12.267	-1.140	-1.643	0	-29.501
Plan	-19	-19.937	-4.251	0	0	-24.207

Erläuterungen

Die ursprünglich genehmigte Förderung betrug insgesamt 28.847.646,- Euro. Die ausbezahlte Förderung nach Abschluss und Endabrechnung der beiden Vorhaben erfolgte in der Höhe von insgesamt 30.662.154,- Euro. Die Kostenerhöhung wurde entsprechend den Förderungsrichtlinien von der Abwicklungsstelle (KPC) genehmigt.

Die Sanierungsmaßnahmen für den Teil 5 erfolgten im Zeitraum 2012–2015 und für den Teil 6 im Zeitraum 2015–2017.

Begründung:

Die der WFA zugrunde liegende Kostenschätzung des Förderungsantrages beruht auf intensiven Vorerkundungen mit dem Ziel, die Qualität des Untergrundmaterials und damit das Ausmaß (Menge) des hochkontaminierten Materials und die damit verbundenen ausschlaggebenden Entsorgungskosten möglichst realistisch abzuschätzen. Auf den gegenständlichen Flächen im Ausmaß von insgesamt 6 ha wurden dazu 170 Aufschlüsse (Schürfe oder Bohrungen) abgeteuft, dies entspricht einem mittleren Raster von ca. 20 x 20 m. Aus den gewonnenen Erkundungsdaten wird nicht nur die Gesamtmasse des erforderlichen Aushubes abgeschätzt, sondern eine Zuteilung des Materials zu unterschiedlichen Fraktionen je nach Schadstoffbelastung mit unterschiedlichen Behandlungs-/ Entsorgungskosten getroffen. Im Zuge des Aushubes ergeben sich durch das tatsächlich angetroffene Untergrundmaterial naturgemäß Abweichungen im Massen- und Qualitätsbild gegenüber den Ergebnissen der Vorerkundung. Im vorliegenden Fall kam es zu einer Massenverschiebung in Richtung der höher kontaminierten Fraktionen mit höheren Entsorgungskosten, welche den Ausschlag für die Kostenerhöhung gab.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Grundsätzlich handelt es sich beim ggstl. Projekt um ein technisches Bauprojekt mit detaillierten Planungsgrundlagen und Zielen, welche auch eingehalten werden müssen, da ansonsten eine Umsetzung nicht möglich ist. Dieses technische Bauprojekt wurde daher auch so wie technisch geplant dementsprechend umgesetzt.

Das Vorhaben bewirkte

- eine Beseitigung der hochkontaminierten Untergrundbereiche mit hohem Schadstoffmobilisierungspotenzial;

- die Unterbindung einer weiteren Mobilisierung von Schadstoffen aus der ungesättigten Bodenzone durch Niederschlagswasser und Grundwasserschwankungen in das maßgebliche Schutzgut Grundwasser.

Abfall:

Die Vorhaben umfassten die Teilräumung der ungesättigten Untergrundzone (bis in eine Tiefe von ca. 6,5 m) mit Fraktionierung und Bodenwäsche für die Sanierungsteilflächen STF 2b+2c (ca. 9.450 m² von insgesamt 351.000 m²):

- Aushub der Untergrundbereiche inklusive Betonabbruch vorhandener Fundamentreste mit hoher Schadstoffkonzentration und hoher Schadstoffmobilisierbarkeit;
- Fraktionierung des Aushubes nach Schadstoffbelastung bzw. den Anforderungen der Behandlung;
- Behandlung (Reinigung) des Aushubmaterials in einer Bodenwaschanlage am Standort bis zu einer Qualität, die eine Wiederverfüllung am Standort ermöglicht;
- Wiederverfüllung des Aushubbereiches mit einem den Qualitätsanforderungen entsprechenden gereinigten Material aus der Behandlung. Es konnten ca. 60% des Aushubes nach Behandlung am Standort wiederverfüllt werden;
- Verbrennung, Behandlung bzw. Deponierung des restlichen Aushubmaterials bzw. Behandlungsausput, der auf Grund seiner Qualität nicht für die Wiederverfüllung geeignet ist Sonstige wesentliche Auswirkungen:
- Beseitigung der hochkontaminierten Untergrundbereiche mit hohem Schadstoffmobilisierungspotenzial;
- Unterbindung einer weiteren Mobilisierung von Schadstoffen aus der ungesättigten Bodenzone durch Niederschlagswasser und Grundwasserschwankungen in das maßgebliche Schutzgut Grundwasser.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Umsetzung der Maßnahme und deren Evaluierung (nach anderen gesetzlichen Grundlagen als dem BHHG bzw. WFA) erfolgt ausschließlich auf Grund von bereits seit ca. 30 Jahren bestehenden gesetzlichen Grundlagen (z. B. Altlastensanierungsgesetz, Umweltförderungsgesetz etc.). Hintergrund des Vorhabens ist darüber hinaus das Leitbild Altlastenmanagement von 2010, welches die Sanierung aller Altlasten in Österreich bis zum Jahr 2050 zum Ziel erklärt. Die Sanierung der Altlasten ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung des natürlichen Grundwassers zur flächendeckenden Trinkwasserversorgung in Österreich und somit Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (vgl. „ÖSTRAT 2010). Die Bundesförderung zur Altlastensanierung gemäß Umweltförderungsgesetz ist eine wesentliche Voraussetzung für die zügige Sanierung von Altlasten. Im diesem Rahmen wurden seit 1993 bis 31.12.2019 genau 300 Altlastensanierungsprojekte gefördert, das ggstl. Vorhaben ist eines dieser 300 Projekte.

Im ggstl. Vorhaben wurden im Zuge der Sanierung der Altlast O76 Kokerei Linz ca. 98.000 m³ bzw. 182.000 t hochkontaminierter Untergrund entfernt und behandelt, welcher eine erhebliche Gefahr für das Grundwasser darstellte. Die Abweichungen der tatsächlich ausgehobenen und behandelten Mengen an hochkontaminiertem Untergrundmaterial von den prognostizierten Mengen der Planung (WFA) lag im Bereich der üblichen und naturgemäßen Abweichungen zwischen den Vorerkundungsergebnissen und der beim Aushub tatsächlich angetroffenen Untergrundbeschaffenheit. Die Ziele der Maßnahmen waren durch auf Basis bestehender gesetzlicher Grundlagen seitens des Umweltbundesamtes und der Behörde formulierter Sanierungszielwerte (z. B. PAK Gesamtgehalte in mg/kg) konkret quantifiziert und vorgegeben. Die Maßnahmen (Aushub und Behandlung) waren geeignet, da zur Erreichung der Ziele keine alternative Maßnahmen zur Verfügung standen. Die Ziele bzw. Sanierungszielwerte wurden vollständig erreicht, diese wurden von der Behörde kontrolliert und von der Abwicklungsstelle stichprobenartig. Im Zuge der Prüfung der Abwicklungsstelle wurde darüber hinaus auch die kostenrelevante Zuordnung zu den jeweiligen Qualitätsfraktionen geprüft.

Ausschlaggebender Inputfaktor für die Zielerreichung war die ausreichende Budgetmittelausstattung, welche vor allem durch die Bundesförderung gewährleistet wurde. Die Beurteilung des Erfolges ist anhand der nachgewiesenen Sanierungszielwerte eindeutig möglich. Externe Einflussfaktoren oder sonstige durch die Maßnahmen bedingte Nebeneffekte wurden nicht festgestellt.

Die Maßnahme selbst, die Ziele der Maßnahme und die Evaluierung der Maßnahmen sind vollständig durch bereits vor der WFA bestehende gesetzliche Grundlagen vorab definiert und festgelegt, insofern sind durch die WFA bzw. WFA-Evaluierung naturgemäß keine neuen Erkenntnisse erwartbar, welche nicht durch bereits bestehende gesetzlich vorgegebene Bestimmungen, Maßnahmen und Evaluierungen evident sind. Derartige Erkenntnisse werden seitens der zuständigen Ressorts laufend im Rahmen von Novellierungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eingebracht.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Altlastenportal

www.altlasten.gv.at

Recycling-Baustoff-Verordnung



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Maßnahme trägt zur EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie bei. Es werden durch die Verordnung Anforderungen, die zu einer Kreislaufführung von Baustoffen beitragen, festgelegt und insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffen in Recycling-Baustoffen. Die Maßnahme trägt auch dazu bei die EU-rechtlich vorgegebene Recyclingquote von 70 % zu erreichen. Dies entspricht auch dem dzt. Regierungsprogramm der Forcierung der Kreislaufwirtschaft und der Abfallvermeidung.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMLFUW-UG 43-W4: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMLFUW-GB43.02-M1: Forcierung der Abfallvermeidung (Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at/)

Problemdefinition

Bau- und Abbruchabfälle fallen in Österreich in einem relevanten Ausmaß in einer Qualität an, die eine Verwertung nicht zulassen oder deren Qualität eine Herstellung hochwertiger Recycling-Baustoffe nicht zulassen.

Die Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG, umgesetzt durch das AWG 2002, BGBl I Nr. 102 sehen vor, dass Abfälle gemäß 5stufiger Abfallhierarchie vorrangig zu vermeiden sind. Sonst sind Abfälle in absteigender Reihenfolge wiederzuverwenden, zu recyceln, sonstig zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG, sind zudem im Jahr 2020 70 Prozent der Bau- und Abbruchabfälle zu recyceln oder zu verwerten.

Ziele

Ziel 1: ■ Abfallvermeidung



Ziel 2: ■ Herstellung von qualitativ hochwertigen Recycling-Baustoffen



Maßnahmen

1. Schadstofferkundung und Rückbau bei Abbruchmaßnahmen und Trennpflicht bei Bau- und Abbruchabfällen	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Qualitätsanforderungen für Recycling-Baustoffe und Abfallende für Qualitätsklasse U-A	Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	9	9	9	9	9	45
Plan	9	9	9	9	9	45
Betrieblicher Sachaufwand	3	3	3	3	3	15
Plan	3	3	3	3	3	15
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	12	12	12	12	12	60
Plan	12	12	12	12	12	60
Nettoergebnis	-12	-12	-12	-12	-12	-60
Plan	-12	-12	-12	-12	-12	-60

Erläuterungen

Die Bedeckung der geplanten Aufwände erfolgte planmäßig über UG 43 (Umwelt). Die geplanten Aufwände wurden aufgrund von Rückmeldungen der zuständigen Behörden geschätzt. Die Schätzungen der zuständigen Behörden blieben aufrecht. Die geschätzten Aufwände wurden daher als Istwerte eingetragen.

Wirkungsdimensionen

Ⓒ Verwaltungskosten für BürgerInnen

Durch die Recycling-Baustoff-Verordnung wurde eine verpflichtende Durchführung einer Schadstofferkundung bei bestimmten Abbrüchen und ein verpflichtender Rückbau bei Abbrüchen sowie eine diesbezügliche Dokumentation eingeführt. Dies trifft auch BürgerInnen, die als Bauherren für die diesbezügliche Dokumentation verantwortlich sind.

Angenommen wurden ca. 1.500 orientierende Schadstofferkunden und 500 Schadstofferkundungen sowie ca. 5.000 Dokumentationen des Rückbaus pro Jahr. Die

durch die Bundesländer geschätzten Zahlen wurden nicht korrigiert und sich daher als tatsächlich eingetretene Auswirkungen anzunehmen.

Ⓒ Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch die Recycling-Baustoff-Verordnung wurde eine verpflichtende Durchführung einer Schadstofferkundung (durch rückbaukundige Person bzw. Befugte Fachperson oder Fachanstalt) bei bestimmten Abbrüchen und ein verpflichtender Rückbau bei Abbrüchen sowie eine diesbezügliche Dokumentation eingeführt werden. Ver-

verantwortlich hierfür ist neben dem Bauherrn der Bauunternehmer, die rückbaukundige Person und der externe befugte Fachperson oder Fachanstalt.

Für die Deklaration des Abfallendes für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A sind Meldepflichten des Herstellers von Recycling-Baustoffen an die Behörde vorgesehen. Weiters hat der Hersteller von Recycling-Baustoffen die Recycling-Baustoffe eindeutig mit der Quali-

tätsklasse einschließlich Angaben über Einsatzbereiche und Verwendungsverbote zu bezeichnen.

Für die Dokumentation wurde von den Bundesländern insgesamt mit Kosten von 4.500 Euro pro Jahr geschätzt. Diese Schätzung wurde von den Bundesländern nicht korrigiert. Es wird daher auch mit tatsächlichen Gesamtkosten von 4.500 Euro pro Jahr ausgegangen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Ziel der Vermeidung von Schadstoffen in Recycling-Baustoffen und der Herstellung von hochwertigen Recyclingbaustoffen wurde durch Schadstofferkundung, verwertungsorientiertem Rückbau, Trennpflichten und Qualitätsanforderungen für Recycling-Baustoffe erreicht.

Die Zielsetzung der Reduzierung der Deponierung von Bau- und Abbruchabfällen konnte nicht erreicht werden. Dies liegt zum einen an dem erhöhten Aufkommen, zum anderen, dass die Zielsetzung nicht durch die Setzung eines Deponierungsverbotes begleitet wurde. Dies wurde bereits auf EU-Ebene erkannt und mit dem Kreislaufwirtschaftspaket ein Deponierungsverbot für, für das Recycling getrennt gesammelte, Abfälle in die Deponierichtlinie aufgenommen wurde. Dieses Deponierungsverbot wird national in der Deponieverordnung umgesetzt werden und soll auch im Bereich der getrennt gesammelten Bau- und Abbruchabfälle zu einer Reduzierung der Deponierung führen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Verbesserungspotenziale ergeben sich – wie oben dargestellt – bei der Reduzierung der Deponierung von Bau- und Abbruchabfällen. Ein Deponierungsverbot in der Deponierichtlinie soll dies lösen.

Ökostromförderbeitragsverordnung 2019



Finanzjahr

2018

Vorhabensart

§ Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Ausbau erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung des österreichischen Energiesystems zu einer modernen, ressourcenschonenden und klimaverträglichen Energieversorgung nehmen einen zentralen Stellenwert in der österreichischen Energiepolitik ein. Dabei spielt die Förderung von Ökostromanlagen eine wichtige Rolle.

Im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ wurde Österreich dazu verpflichtet, den Anteil von erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf 34% zu erhöhen. Das Ökostromgesetz 2012, mit dem die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien vorangetrieben und der weitere Ausbau der Ökostromproduktion forciert werden soll, stellt eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels dar.

Im Mai 2018 hat die Österreichische Bundesregierung die österreichische Klima- und Energiestrategie – #mission2030 – für die effiziente Erreichung der EU-2030-Klimaziele für Österreich beschlossen. Österreich setzt sich das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf einen Wert von 45–50% anzuheben und den nationalen Gesamtstromverbrauch zu 100% (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Für den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung werden neue rechtliche Rahmenbedingungen mit dem „Erneuerbaren Ausbau Gesetz“ geschaffen. Aufbauend auf dem Ökostromgesetz 2012, wird die Fördersystematik neu gestaltet, um kosteneffizient mehr Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen und die Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung zu erleichtern.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMNT-UG 43-W2:

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie und Bergbau

Problemdefinition

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen, die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch das 34%-Ziel an Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 zu erreichen. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert dabei auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Aufgrund dieser Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite jährlich Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung dieses Systems zu regeln:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG

erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2018 bis 2020 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 382/2017) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrags zu berücksichtigen. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Ökostrom-Abnahmemengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2017 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2018) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2019 gemäß SNE-VO.

Ziele

Ziel 1: ■ Finanzierung der der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entstehenden Mehraufwendungen



Maßnahmen

1. Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2019 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Mittel der Ökostromförderung werden aus Zuschlägen zu Netztarifen und dem Verkauf von Ökostrom aufgebracht; es sind keine Bundesmittel vorgesehen. Somit erfolgt die ganze Finanzierung außerbudgetär und belastet den Bundeshaushalt nicht.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie in der WFA ausgeführt, kam es auf allen Netzebenen zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2018. Beispielsweise besteht für einen Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW pro Zählpunkt auf der Netzebene 7 eine Minderbelastung von 275,26 Euro für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 eine Minderbelastung von 2.634 Euro für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 eine Minderbelastung von 13.744 Euro für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 eine Minderbelastung von 68.060 Euro für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch

von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1–3 eine Minderbelastung von 130.560 Euro für Ökostromförderbeiträge.

Konsumentenschutzpolitik

Auch für Endverbraucher auf der Netzebene 7 (vornehmlich Haushalte) kam es zu einer Reduktion der Kostenbelastung durch den Ökostromförderbeitrag, der bei einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW pro Haushalt mit 16,06 Euro beziffert werden kann.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel des Ökostromgesetzes ist im Wesentlichen, den weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch mit dem Zielwert 34% im Jahr 2020 zu erhöhen. Das Fördersystem des Ökostromgesetzes 2012 basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen samt entsprechenden Herkunftsnachweisen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Aufgrund der beschriebenen Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung des Systems zu regeln.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2018 bis 2020 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 382/2017) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrags zu berücksichtigen. Die Ökostromförderbeitragsverordnung für 2019 wurde 2018 erlassen. Das Ziel der Finanzierung der 2019 anfallenden Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle wurde erreicht.

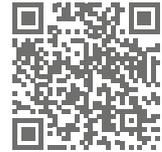
Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Landesverteidigung

UG 14 – Militärische Angelegenheiten



Beschaffung von 90 Stk. geländegängigen LKW für das Wechselaufbausystem mit unterschiedlichen Aufbauten



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Aus den Strategiepapieren Bund bzw. BMLV geht die Notwendigkeit einer durch das ÖBH entsprechenden Mobilität zur Aufgaben-, Auftragserfüllung zweifelsfrei hervor und lässt sich stringent ableiten.</p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Regierungsprogramm 2017–2022 (Seite 51): Das ÖBH muss weiterhin auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs befähigt sein,• im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (Seite 82): Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Eine Verbesserung der Fähigkeiten sowohl zur militärischen Landesverteidigung als auch für Assistenzeinsätze ist anzustreben,• in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 Pkt. 3 (Seite 9ff): Das Österreichische Sicherheitskonzept in der neuen Dekade,• in der Teilstrategie Verteidigung 2014 Pkt. 5 (Seite 19ff): Verteidigungspolitischer Auftrag, Aufgaben und Zielvorgaben an das ÖBH,• im Militärstrategischen Konzept 2017 Pkt. 2 (Seite 5ff): Militärstrategische Zielsetzung und Einsatzaufgaben.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2015-BMLVS-UG 14-W1:</p> <p>Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.</p>

2015-BMLVS-UG 14-W3:

Gewährleistung eines angemessenen solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.

Problemdefinition

Das ÖBH benötigt zur Sicherstellung der Anforderungen im Inlands- und Auslandseinsatz unter anderem geländegängige LKW (gLKW) als Transportmittel. Im ÖBH stehen von den ehemals 1.100 Stk. gLKW SDP 12M18 derzeit 675 Stk., von welchen wiederum bereits 210 Stk. als „unbrauchbar“ bzw. „vorläufig unbrauchbar“ eingestuft sind, einerseits für die Geländefahrausbildung und andererseits für den Mannschaftstransport zur Verfügung. Gem. Realisierungsprogramm ist die Beschaffung von insgesamt 120 Stk. gLKW MAN (inkl. dazugehöriger Wechselaufbauten) vorgesehen. Aus budgetären Gründen werden vorerst in Summe 90 Stk. dieses Fahrzeugtyps in verschiedenen Ausstattungen inkl. Wechselaufbauten sowie separat 30 Stk. Wechselaufbauten für den Mannschaftstransport beschafft.

a) Um den Geländefahrschulbetrieb im österreichischen Bundesheer zur Ausbildung von jährlich bis zu 4.500 Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern der Heereslenkberechtigung „C“ aufrechterhalten zu können, werden 50 Stk. gLKW

MAN mit Fahrschulausstattung und 50 Stk. Wechselaufbauten Fahrschule beschafft. Die Wechselaufbauten Fahrschule sind erforderlich, da seitens des Gesetzgebers für die Führerscheinprüfung bzw. -ausbildung spezielle Anforderungen an ein Prüfungs- bzw. Schulfahrzeug gestellt werden. So wird ein Mindestgewicht und eine Mindestfahrzeuglänge gefordert. Diese Mindestfahrzeuglänge kann mit dem „normalen“ Wechselaufbausystem nicht erfüllt werden. Es ist eine entsprechend verlängerbare Pritsche in Verbindung einer Ballastierung vorzusehen.

b) Die 40 Stk. gLKW ohne Fahrschulausstattung sind ebenso mit einer Doppelkabine zum Transport von 5 + 1 Personen ausgestattet und weisen zusätzlich zur Geländegängigkeit eine höhere Nutzlast auf.

c) Zusätzlich werden 30 Stk. Wechselaufbauten für den Mannschaftstransport, welcher je eine Transportkapazität von bis zu 16 Personen aufweist, beschafft.

Ziele

Ziel 1: ■ Transportkapazitäten für Inlands- und Auslandsaufgaben im Umfang der Beschaffung erhöht



Maßnahmen

1. Beschaffung von 50 Stk. gLLKW mit Fahrschulausstattung inkl. 50 Stk. Wechselaufbauten
Fahrschule Beitrag zu Ziel 1

2. 40 Stk. gLLKW ohne Fahrschulausstattung sowie separat 30 Stk. Wechselaufbauten
für den Mannschaftstransport Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	378	1.134	1.134	1.134	3.780
Plan	0	345	1.034	1.034	1.034	3.447
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	378	1.134	1.134	1.134	3.780
Plan	0	345	1.034	1.034	1.034	3.447
Nettoergebnis	0	-378	-1.134	-1.134	-1.134	-3.780
Plan	0	-345	-1.034	-1.034	-1.034	-3.447

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der WFA wurde mit Gesamtaufwendungen in der Höhe von 20,68 Millionen Euro kalkuliert. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 22,7 Millionen Euro eingetreten. Die Differenz in der Höhe von 2 Millionen Euro ergab sich, weil aufgrund der Referenzfahrzeugprüfung zusätzliche militärische Ausstattungen (z. B.: Gewehrhalterung, Unterfahrschutz, Geländebereifung, wadfähige

Scheinwerfer etc.) durch Vertragsänderung erforderlich wurden. Die Bedeckung war seitens des BMLV durch entsprechende budgettechnische Maßnahmen jederzeit gewährleistet.

Die tatsächlich oa. Beträge der Ergebnisrechnung beziehen sich lediglich auf einen vierjährigen Betrachtungszeitraum der Aufwendungen (AfA). Der Differenzsumme ergibt sich durch den mit der Vertragsänderung etwas höherem Einzelstückpreis der LKW.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das ÖBH benötigt zur Sicherstellung der Anforderungen im Inlands- und Auslandseinsatz unter anderem geländegängige LKW (gLLKW) als Transportmittel. Im ÖBH stehen von den ehemals 1.100 Stk. gLLKW SDP 12M18 derzeit 675 Stk. – von welchen wiederum bereits 210 Stk. als „unbrauchbar“ bzw. „vorläufig unbrauchbar“ eingestuft sind – einerseits für die Geländefahrausbildung und andererseits für den Mannschaftstransport zur Verfügung. Gem. Realisierungsprogramm ist die Beschaffung von insgesamt 120 Stk. gLLKW MAN (inkl. dazugehöriger Wechsellaufbauten) vorgesehen. Aus budgetären Gründen wurden vorerst in Summe 90 Stk. dieses Fahrzeugtyps in verschiedenen Ausstattungen inkl. Wechsellaufbauten (siehe lit. a und b) sowie separat 30 Stk. Wechsellaufbauten, mit einer Transportkapazität von á bis zu 16 Personen, für den Mannschaftstransport beschafft.

a) Es wurden 50 Stk. gLLKW mit Fahrschulausstattung und 50 Stk. Wechsellaufbauten Fahrschule zur Sicherstellung des Geländefahrschulbetriebes im österreichischen Bundesheer zur Ausbildung von jährlich bis zu 4.500 Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern der Heereslenkberechtigung „C“ beschafft.

b) Es wurden 40 Stk. gLLKW, ohne Fahrschulausstattung mit Doppelkabine zum Transport von 5 + 1 Personen ausgestattet, beschafft. Diese weisen zusätzlich zur Geländegängigkeit eine höhere Nutzlast auf.

Die gewünschte Wirkung – die Erhöhung der Transportkapazitäten des ÖBH für In- und Auslandsaufgaben im Umfang der Beschaffung – konnte mit den gesetzten Maßnahmen zur Gänze erreicht werden. Für den Grad der Zielerreichung wurden entsprechende Personal- und Budgetressourcen eingesetzt. Das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und erreichter Wirkung ist als angemessen zu beurteilen. Der Erfolg des gesamten Vorhabens liegt schlussendlich in der vertragskonformen Lieferung, Abnahme und der Übergabe an die Truppe. Durch dieses Beschaffungsvorhaben gab es einen Erfahrungsgewinn für Folgevergaben. Ein signifikantes Verbesserungspotenzial lässt sich aus heutiger Sicht aber daraus nicht unbedingt ableiten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Geländegängiger Lastkraftwagen MAN 14.280 – technische Daten

http://www.bundesheer.at/waffen/waf_kfz-lkw-man-14280.shtml

Wehrrechtsänderungsgesetz 2014



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- Regierungsprogramm 2017–2022 (Seite 52): Miliz Neu: Die jederzeitige Einsetzbarkeit der Miliz ist sicherzustellen.
- Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (Seite 82): Der Dienst im Bundesheer ist für Wehrdienstleistende attraktiv und nützt bestmöglich den Zwecken der Landesverteidigung. Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) zieht dabei den höchstmöglichen Nutzen für seine Aufgabenerfüllung und Personalentwicklung.
- Regierungsprogramm 2020–2024 (Seite 226): Erhöhung des Anteils von Frauen im ÖBH.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMLVS-UG 14-W4:
Positionierung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) und des ÖBH als attraktiven Dienstgeber für Frauen und Männer sowie Gewährleistung einer effektiven und einsatzorientierten Ausbildung für alle Soldatinnen, Soldaten und Zivilbediensteten.

Problemdefinition

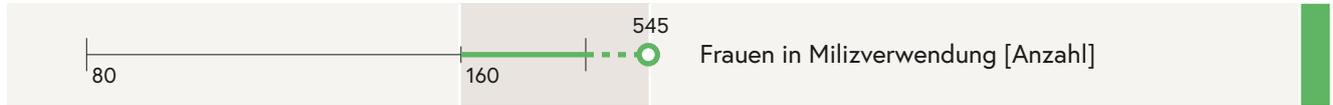
Freiwillige Meldungen zu Milizübungen sind unwiderruflich und verpflichten somit automatisch zur Leistung zu dieser Präsenzdienstleistung in der gesetzlich normierten Gesamtdauer. Dieses System ist auf Frauen auf Grund ihrer absoluten und jederzeitigen Freiwilligkeit einer Wehrdienstleistung nach Art. 9a B-VG nicht übertragbar. Frauen können nach der derzeitigen Rechtslage keine Milizübungen sondern ausschließlich freiwillige Waffenübungen leisten, was nicht zuletzt durch die betroffenen Frauen zunehmend als nicht gerecht empfunden wird. Ausgehend von den durchschnittlich 27 Frauen, welche sich jährlich zu Übungen des ÖBH melden, wird von einer Verdoppelung dieser Anzahl an freiwilligen Meldungen ausgegangen. Frauen, die sich zu Milizübungen freiwillig melden werden daher im selben Ausmaß wie milizübungs-

pflichtige Männer zu Milizübungen herangezogen werden können.

Schließlich trägt die derzeitige Rechtslage über die Anzahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Mandatsverteilung im Nationalrat der XXV. GP nur ungenügend Rechnung.

Ziele

Ziel 1: ■ Signifikante Erhöhung des Frauenanteils in Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres



Ziel 2: ■ Anpassung der Anzahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission (PBHK) an die Mandatsverteilung im Nationalrat



Maßnahmen

1. Gesetzliche Ermöglichung für Frauen auf Basis einer freiwilligen Meldung Milizübungen wie wehrpflichtige Männer leisten zu können

Beitrag zu Ziel 1

2. Anpassung der Anzahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission an die Mandatsverteilung des Nationalrates (XXV. GP)

Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	3	3	3	3	12
Plan	0	1	1	1	1	4
Betrieblicher Sachaufwand	0	95	83	111	122	411
Plan	0	2	43	26	57	128
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	98	86	114	125	423
Plan	0	3	44	27	58	132
Nettoergebnis	0	-98	-86	-114	-125	-423
Plan	0	-3	-44	-27	-58	-132

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen wurden zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA mit Gesamtaufwendungen von 2015 bis 2018 in der Höhe von 132.000,- Euro abgeschätzt. Tatsächlich sind Gesamtaufwendungen in der Höhe von 423.000,- Euro eingetreten. Die Differenz in der Höhe von 291.000,- Euro ergibt sich i. W. durch die von Frauen in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Übungstage. Die Bedeckung der Mehraufwendungen war jederzeit sichergestellt.

Erläuterungen:

Im Bereich des Personalaufwandes wurde für die Bearbeitung der Anträge p.a. die Arbeitskapazität von 2 % (2015) bzw. 1 % (2016ff) eines bzw. einer Bediensteten M BUO 1 (als kleinster hier erfassbarer Wert) und somit in einer Gesamthöhe von 4.000 Euro angesetzt. Durch die erhöhte Anzahl an Anträgen hat sich der angenommene Personalaufwand um 8.000 Euro auf insgesamt 12.000 Euro erhöht.

Im Bereich des betrieblichen Sachaufwandes wurden konstante Durchschnittskosten pro Milizübungstag von 97,- Euro angenommen. Der hierfür abgeschätzte betriebliche Sachaufwand von 1.225 Übungstage für den Zeitraum 2015–2018 in der Höhe von 120.000,- Euro hat sich durch die von Frauen insgesamt tatsächlich geleisteten 4.119 Übungstage um 279.000,- Euro auf 399.000,- Euro erhöht.

Weiters wurde durch die Neuregelung des § 4 WG 2001 eine Zahl von zwei zusätzlichen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission (PBHK) angenommen. Erfahrungswerte über die bestehenden Mitglieder belegten einen abgegoltenen betrieblichen Sachaufwand pro Person und Jahr von rund 1.000,- Euro (vor 2014). Tatsächlich waren diese zwei zusätzlichen Mitglieder für die Funktionsperiode 2015–2020 notwendig und es wurden p. P. durchschnittlich 1.500,- Euro p. a. (2015–2018) verrechnet. Der ursprünglich angenommene betriebliche Sachaufwand in der Gesamthöhe von 8.000,- Euro erhöhte sich daher auf insgesamt 12.000,- Euro. Die Differenz in der Höhe von 4.000,- Euro ist i. W. mit einem quantitativen Mehrbedarf sowie mit § 4 Abs. 4 WG 2001 (Prüfungsfrequenz gem. Auftrag PBHK, IDR, ADR) zu begründen.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die völlige rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Bezug auf den freiwilligen Zugang zu Milizübungen

ist gewährleistet (Details hierzu sind der narrativen Gesamtbeurteilung zu entnehmen.)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

- die Anzahl von Freiwilligenmeldungen von Frauen für Milizübungen p. a. von durchschnittlich 27 auf durchschnittlich 79 nahezu verdreifachte.

Durch Umsetzung dieses Regelungsvorhabens ist nunmehr gewährleistet, dass

1) Frauen auf Basis einer freiwilligen Meldung Milizübungen rechtlich völlig gleichgestellt wie wehrpflichtige Männer leisten können sowie

2) jede politische Partei des NR durch Anpassung der Anzahl der Mitglieder in der Parlamentarischen Bundesheerkommission (PBHK) vertreten ist.

Das überplanmäßige Erreichen der erwarteten Wirkung des Gesamtvorhabens ist im Wesentlichen darin begründet, indem sich gem. Z1

- die Anzahl an Frauen in Milizfunktionen in der Einsatzorganisation des ÖBH von 80 auf 545 nahezu versiebenfachte sowie

Darüber hinaus wird noch ergänzt, dass von den für Frauen angenommenen 1.225 tatsächlich 4.119 Übungstage (2015–2018) geleistet wurden. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen (siehe Erläuterungen zu den finanziellen Aufwendungen) werden jedenfalls als im Interesse des Ressorts gelegen bewertet.

Das Vorhabensziel – Anpassung der Anzahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission an die derzeitige Mandatsverteilung im Nationalrat – wurde durch die Einfügung des Worts „zunächst“ (§ 4 Abs. 1 WG 2001: „...sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an ...“) zur Gänze erreicht. Dem Anspruch jeder im NR vertretenen politischen Partei, in der Kommission vertreten zu sein, wird damit Rechnung getragen. Durch die Neuregelung

des § 4 WG 2001 ergibt sich für die Funktionsperiode 2015–2020 eine Mitgliederanzahl von absolut 11 Personen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Informationen für Milizsoldaten

<http://www.bundesheer.at/miliz/index.shtml>

PBHK online

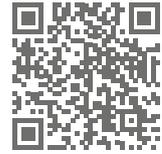
<https://www.parlament.gv.at/WWER/PBK/>



Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

UG 42 – Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Förderprogramm zum Thema SICHERHEIT (2016, 2017, 2018)



Finanzjahr	2016
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT jedenfalls der Ministerratsvortrag 101/56 über Stand und Vorgangsweise im Bereich der Sicherheitsforschung in Österreich vom 8. August 2005, die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“.</p> <p>Durch die Einbeziehung aller relevanten Stakeholder in die Sicherheitsforschung wird ein breiter politischer Kontext verfolgt, in dem die gesamtstaatlich wesentlichen Bereiche beforscht werden, um die großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft (u. a. Sicherheit als Grand Challenge) zu meistern.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2016-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2016-BMVIT-GB34.01-M1: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTIKooperationen) sowie Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit), Konkretisierung der Maßnahme: Verweis auf Detailbudget 34.01.03 FTI-Förderung und 34.01.01 Internationale Kooperation

Problemdefinition

Grund des Tätigwerdens:

Die Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung ist eine Kernaufgabe des Staates. Jenseits der klassischen Verteidigungs-

forschung stellt sich die zivile Sicherheitsforschung der Herausforderung einer sich rasch ändernden Welt, in der Innovation und Forschung eine zentrale Rolle spielen, um technologische, wie auch gesellschaftspolitische

Antworten auf sich dynamisch entwickelnde Sicherheitsfragen geben zu können. Darüber hinaus bietet das junge Forschungsthema Sicherheit Österreich die Möglichkeit, sich in einem global rasch wachsenden, antizyklischen Markt zu etablieren.

Der Begriff Sicherheitsforschung:

Sicherheitsforschung ist aus nationaler Sicht im Sinne von multidimensional, langfristig, multidisziplinär und integrativ zu verstehen. Umfassende Sicherheit („Comprehensive Security“) bedeutet die dauerhafte Gewährleistung eines hohen Niveaus an Lebensgrundlagen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle Mitglieder der Gesellschaft. Um diesem Ziel zu entsprechen, müssen zeitlich, regional, geschlechtsspezifisch und sozio-kulturell unterschiedliche Gefährdungspotenziale, Risikowahrscheinlichkeiten und Risikodimensionen einbezogen werden. Somit ergibt sich ein breites Forschungsspektrum, das von Sicherheits- und Bedrohungsanalysen bis hin zu innovativen Technologien und Dienstleistungen, sowie Beratungsangeboten zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr reicht.

Ziele:

- Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger
- Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens
- Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprünge
- Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft
- Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung.
- Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung

Thematischer Fokus:

Der Schwerpunkt der Förderaktivitäten in KIRAS liegt im Schutz kritischer Infrastrukturen. Zusätzlich werden innerhalb dieses generellen Schwerpunkts für jede Ausschreibung spezifische Forschungsschwerpunkte durch die sicherheitspolitisch verantwortlichen Ressorts festgelegt. Diese Spezifizierung erlaubt es den Einreichern,

zielgerichtet den aktuellen Bedarf anzusprechen. Sie unterstützt darüber hinaus die Transparenz sowie die effiziente und effektive Durchführung des Auswahlprozesses.

Die Sektoren, die als kritische Infrastruktur gelten, sind vielfältig und netzwerkartig strukturiert und miteinander verbunden:

- Energie
- Kommunikation und Information
- Wissenschaftliche Infrastruktur
- Finanzwesen
- Gesundheitswesen
- Lebensmittel
- Wasser
- Verkehr und Transport
- Erzeugung, Lagerung und Beförderung gefährlicher Güter
- Behörden, Verwaltung und Justiz

Akteure:

KIRAS richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit Unternehmensstandort oder Forschungsstätte in Österreich, sowie
- Forschungseinrichtungen, Forschende aus dem universitären und außeruniversitären Bereich, Fachhochschulen;
- Österreichische öffentliche und private Bedarfsträger.

KIRAS wendet sich inhaltlich auch an Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung. Diese Einrichtungen können zwar nicht als Förderungswerber auftreten, sind jedoch ermutigt, sich im Rahmen von Konsortialbildungen an Vorhaben im Rahmen von KIRAS zu beteiligen.

Einbeziehung der Bedarfsträger:

Um zu verhindern, dass am zukünftigen Markt „vorbeiforscht“ wird oder Vorhaben gefördert werden, die nicht mit bestehenden Infrastrukturen kompatibel sind, ist es in KIRAS grundsätzlich zwingend (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) vorgeschrieben, mindestens einen

Bedarfsträger als Konsortialpartner mit einzubinden. Bedarfsträger sind öffentliche oder private Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit (im Sinne von „security“) als öffentliches Gut tragen und Bedarf an Ergebnissen der Sicherheitsforschung (Technologien, Studien etc.) haben bzw. diese anwenden.

Dazu zählen insbesondere:

- Sicherheitspolitisch verantwortliche Bundesministerien („Bedarfsträger der Sicherheitspolitik“)
- weitere Bundesministerien
- Bundesagenturen
- Bundes- und Landesbehörden
- Städte und Gemeinden
- Infrastrukturbetreiber
- Blaulichtorganisationen

- Vereine und Nicht-Regierungsorganisationen

Integration von GSK – Aspekten (GSK=Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften)

In allen Projekten (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) sind geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte durch die verpflichtende Teilnahme eines Vertreters der GSK als Konsortialpartner oder zumindest als Subauftragnehmer des Konsortiums integriert zu behandeln. Die verpflichtende Einbindung von GSK-Expertise in jedem einzelnen Projekt gewährleistet, dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und technologische Forschungsergebnisse von Beginn an auf ihre Angemessenheit, gesellschaftliche Akzeptanz und Anwendbarkeit (z. B. Nutzerperspektive) geprüft werden.

Ziele

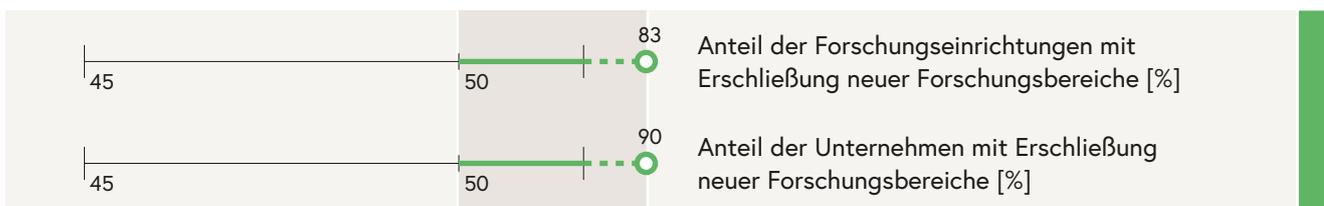
Ziel 1: Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger



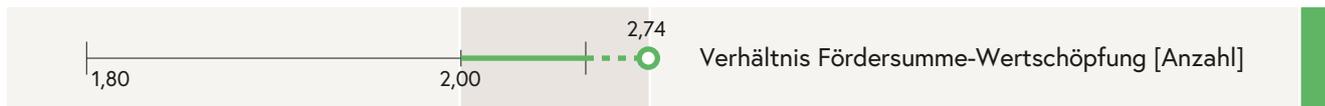
Ziel 2: Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens



Ziel 3: Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen



Ziel 4: Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft



Ziel 5: Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung



Ziel 6: Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung



Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	65	134	224	224	0	647
Plan	65	134	224	224	159	806
Transferaufwand	0	1.224	4.679	5.933	0	11.836
Plan	0	2.000	4.300	7.700	4.750	18.750
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	65	1.358	4.903	6.157	0	12.483
Plan	65	2.134	4.524	7.924	4.909	19.556
Nettoergebnis	-65	-1.358	-4.903	-6.157	0	-12.483
Plan	-65	-2.134	-4.524	-7.924	-4.909	-19.556

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMVIT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und Istwerten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen jährlichen Mittelbedarfen.

Die Istwerte für das laufende Jahr 2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhanden. Zum Stichtag 31.1.2020 wurde im Jahr 2020 ein Betrag von 1,073 Millionen Euro ausbezahlt.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das zivile Sicherheitsforschungsförderprogramm KIRAS wurde 2005 gegründet und ist das älteste seiner Art in Europa. Das Programm fördert angewandte Forschungsprojekte zum Thema „Security“ (nicht „Safety“). Verteidigungsforschungsprojekte sind ausgeschlossen, Dual-use-Themen dagegen sind förderbar. Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst die Jahre von 2016 bis 2018, die dargestellte Indikatorik stellt das Jahr 2018 als Betrachtungsjahr dar auf Basis der Werte der begleitenden KIRAS-Wirkungsevaluierung 2018.

Dabei nutzt KIRAS zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E-Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von KIRAS liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente „Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E-Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf. Eine Netzwerkanalyse von in der Bewilligungsrunde 2018 beteiligten Akteuren zeigt eine relativ ausgewogene und stabile Vernetzungsstruktur, bei der den unterschiedlichen Akteuren bzw. Akteurstypen verschiedene Rollen zukommen und es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen etablierten und neuen Akteuren gibt.

Eine Besonderheit von KIRAS stellt die verpflichtende Einbindung von Bedarfsträgern („Produzenten“ von öffentlicher Sicherheit wie BMI, BMLV, BKA, BMVRDJ, Länder aber auch öffentlich regulierte Betreiber kritischer Versorgungsinfrastrukturen wie Verkehr, Energie, Wasser und Telekommunikation) sowie von Vertretern der Geistes-, Sozial-, und Kulturwissenschaften (GSK) in jedes Kooperative Projekt dar. Ersteres soll dabei versichern, dass nicht am akuten Sicherheitsbedarf vorbeigeforscht wird und zweiteres soll sicherstellen, dass nur gesellschaftlich akzeptable Sicherheitslösungen entwickelt werden.

Der Erfolg des Forschungsförderprogramms KIRAS wird am Beitrag zur Erreichung von sechs strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren ableiten. Auf Grund der oberhalb angeführten Programmausrichtung induziert KIRAS Innovation, insbesondere Produkt-, Dienstleistungs- und organisatorische Innovationen und fördert neue Ideen und Aktivitäten, was zur deutlichen Erreichung und teilweisen Übererfüllung der Ziele führt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die bessere Einbindung beider Geschlechter in den geförderten Projekten kann als Verbesserungspotenzial identifiziert werden.

Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem Programm LE 2020 werden wieder wichtige Impulse im Sinne der Europa-2020-Strategie zur Stärkung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums anvisiert

Mit einem Budgetvolumen von rund 7,7 Milliarden Euro werden sowohl Investitionsschwerpunkte gesetzt als auch die nachhaltige Stärkung des ländlichen Raumes als ein wesentliches Ziel weiterverfolgt.

Mit den eingesetzten Mitteln wird einerseits ein wichtiger Beitrag zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen besonders in den benachteiligten Gebieten erreicht und andererseits durch den Schwerpunkt auf Investitionen auch ein Beschäftigungsimpuls im ländlichen Raum ausgelöst. Darüber hinaus wird durch die verbesserte Unterstützung der KMU und die Förderung von sozialen Einrichtungen eine Erweiterung der bisherigen Förderschwerpunkte vorgenommen.

Dem Programm LE2020 kann eine große Rolle in der Bewahrung und dem Schutz der Umwelt zugesprochen werden. Ohne die Maßnahmen des Programms wäre mit einer negativen Entwicklung im Sinne der Umweltschutzziele zu rechnen. Wesentliche Auswirkungen sind auf die biologische Vielfalt, auf Oberflächengewässer und das Grundwasser und sehr wahrscheinlich auch im Bereich Klima gegeben.

Der ländliche Raum ist für viele Menschen in Österreich Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsumwelt. Frauen und Männer haben aufgrund ihrer Gender Rollen unterschiedliche Bedürfnisse an Gestaltung und Entwicklung ihres Umfeldes und sind auch in ihren Möglichkeiten und Rahmenbedingungen durch ihre Geschlechterrollen (mit)bestimmt. Alle Aktivitäten zur Entwicklung des ländlichen Raumes wirken daher auch immer auf die Menschen in ihren Gender Rollen. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums soll daher auch einen Betrag dazu leisten Rahmenbedingungen zu schaffen, die gleiche Entwicklungschancen für Frauen und Männer, aller Bevölkerungsgruppen (jung/alt, MigrantInnen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit unterschiedlichen Bildungsabschlüsse etc.) in allen Lebensphasen gewährleisten.

Das Vorhaben entspricht damit auch dem von Österreich bereits vor dem Beitritt zur EU 1995 verfolgten Ziel, eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten.

Das Vorhaben entspricht folgender Maßnahme im Bundesvoranschlag: Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013; Konzeption, Festlegung von Prioritäten und Strategie, Ausformulierung von Maßnahmen und Abstimmung im Rahmen des Partnerschaftsprozesses für das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2014-BMLFUW-UG 42-W2:

Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer

2014-BMVIT-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

2014-BMWFW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

**Zuordnung zu Global-
budget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)**

2014-BMWFW-GB40.02-M1:

Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze.

Problemdefinition

Österreich verfolgte bereits vor dem Beitritt zur EU 1995 das Ziel, eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft möglichst flächendeckend zu sichern (siehe LWG 1992). Eine derart ausgerichtete agrarpolitische Strategie, die dem Paradigma vom Wachsen und Weichen entgegenwirkt, ist für die Erhaltung und Entwicklung vitaler ländlicher Regionen von besonderer Relevanz: eine kritische Masse von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die auf den Bauernhöfen lebenden Menschen bilden den Grundstock für die infrastrukturelle Versorgung der Dörfer; die

von diesen Betrieben gestaltete Kulturlandschaft ist ein attraktiver Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum für LandbewohnerInnen und TouristInnen und stimuliert somit den Wirtschaftskreislauf.

Die Vitalität ländlicher Gesellschaften ist überall dort bedroht wo einerseits Betriebsauflösungen und das Wildfallen von vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen Abwanderung verursachen – also insbesondere in den von der Natur benachteiligten und/oder bezüglich ihrer Lage peripheren Gebieten – und andererseits in landwirt-

schaftlich günstigen Lagen, in denen der Strukturwandel besonders rasant verläuft und die verbleibende landwirtschaftliche Bevölkerung zu gering ist, um das soziale Leben eines solchen Dorfes in Gang zu halten.

In bisher drei Programmperioden war es Österreich möglich, diese Strategie mit Hilfe der GAP-Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums zu forcieren, da sie in vollem Einklang mit den Zielen der GAP-Reform von 1992 und dem darauf aufbauenden Europäischen Agrarmodell (1997) steht.

Österreich wird grundsätzlich auch in der Periode 2014–2020 an dieser Ausrichtung festhalten und die Finanzressourcen darauf ausrichten. Dies wurde bereits im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung österreichintern vereinbart und die Allokation der ELER-Mittel auf die thematischen Ziele des gemeinsamen strategischen Rahmens darauf abgestimmt.

In der SWOT-Analyse wird die herausragende Stellung der ländlichen Gebiete als Wirtschafts- und Lebensraum beschrieben. Das naturräumliche Potenzial stellt eine große Stärke dar. Aufgrund der langjährigen Forcierung einer Land- und Forstwirtschaft, welche neben der Produktionsfunktion auch die anderen Funktionen nicht vernachlässigt, präsentiert sich dieses Potenzial in weiten Teilen des Landes als gepflegte Kulturlandschaft.

Aus der SWOT-Analyse geht aber auch hervor, dass in der Produktivität der österreichischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich Defizite bestehen, die sich bei gleichzeitiger Sicherstellung einer nachhaltigen umweltfreundlichen Produktion insbesondere aufgrund der naturräumlichen Situation nicht nur mit der Ausschöpfung von Skaleneffekten beheben lassen werden.

Ein weiteres Kennzeichen der österreichischen Landwirtschaft ist die moderate Intensität der Produktion. Diese ist einerseits darauf zurück zu führen, dass sich erhebliche Teile der landwirtschaftlichen Flächen nur extensiv bewirtschaften lassen, andererseits darauf, dass bisher

auf das maximale, aber für die Umwelt bedenkliche Ausschöpfen von Produktionspotenzialen verzichtet wurde (z. B. mit der GVO-kritischen Haltung von Regierung und Zivilgesellschaft in Österreich). Sowohl großflächige Nutzungsaufgaben als auch umweltschädliche Intensivierungen konnten dank der seit 1995 breit angebotenen Agrarumweltmaßnahmen begrenzt werden.

Es ist daher verstärkt auf die Möglichkeiten der Wertschöpfungsverbesserung im Rahmen von höherpreisigen Qualitätsprodukten zu setzen, wobei die bereits vorherrschende Umweltorientierung der österreichischen Landwirtschaft eine gute Ausgangsbasis bietet. Der Biologische Landbau, der sich innerhalb der vergangenen 20 Jahre von einer unscheinbaren Nische zu einem 20%-Segment entwickelt hat, steht an der Spitze dieser Strategie. Zu diesem Zweck muss insbesondere die Innovationsorientierung verstärkt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden jene Bedarfe abgeleitet, die mit den Maßnahmen dieses Programms berücksichtigt werden können. Die Bedarfe sind so formuliert, dass ihre Berücksichtigung eine integrierte, prioritätenübergreifende Umsetzung erfordert.

Die Bedarfe, die für die Fortsetzung der Umweltorientierung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft erforderlich sind und auf die Aufrechterhaltung der aus den vorhin genannten Gründen erforderlichen flächendeckenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abzielen, werden in der Zuteilung von Finanzmitteln priorisiert. Nur dadurch ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Aufgaben möglich.

Ziele

Ziel 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten



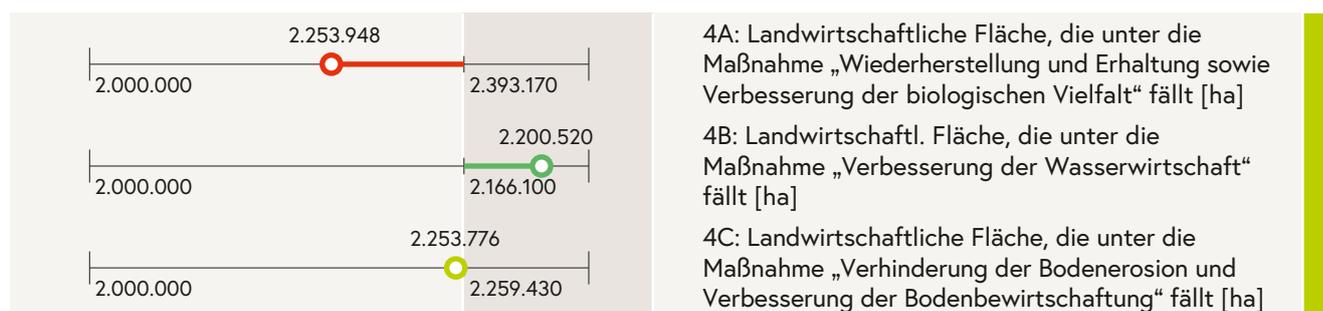
Ziel 2: Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe



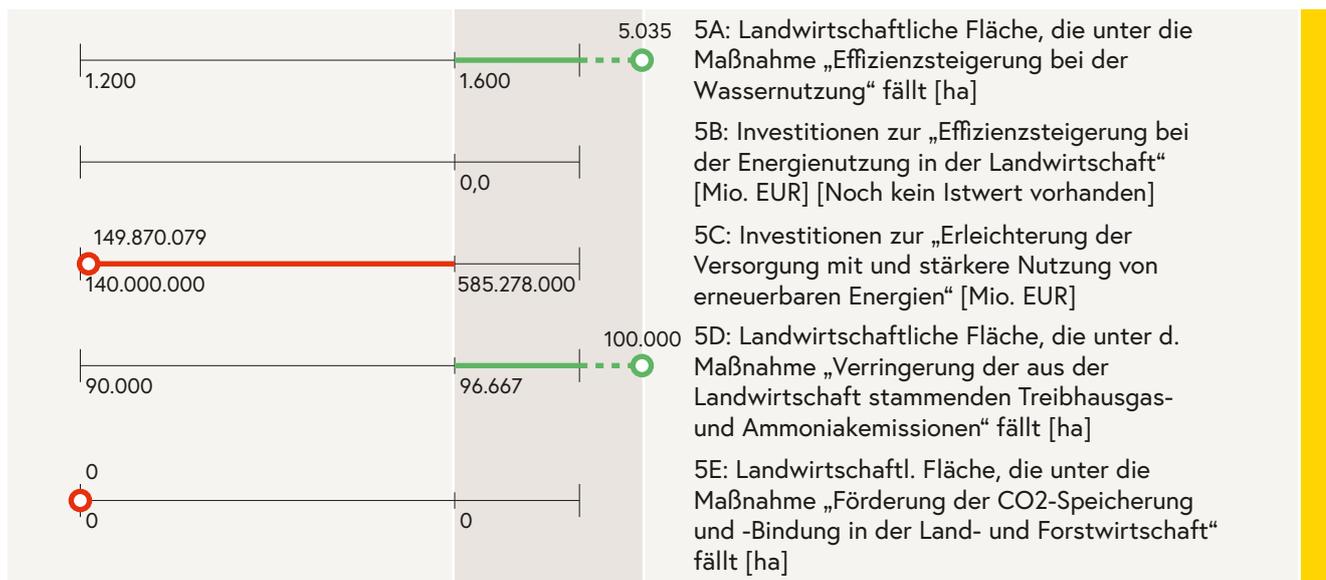
Ziel 3: Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung



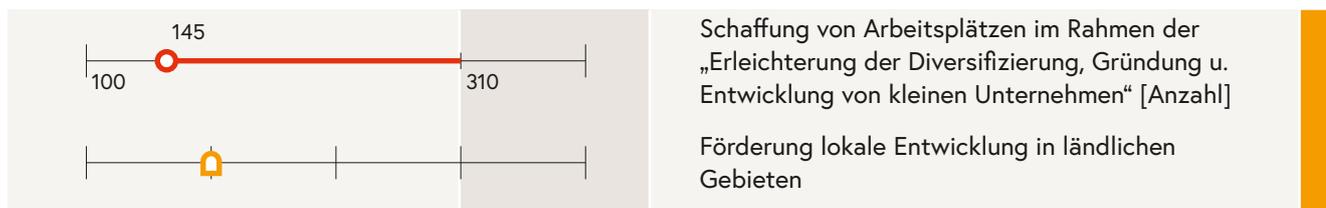
Ziel 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme



Ziel 5: ■ Ressourceneffizienz



Ziel 6: ■ Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten



Maßnahmen

1. Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6
2. Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6
3. Investitionen in materielle Vermögenswerte	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4, 5, 6
4. Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	Beitrag zu Zielen 2, 5, 6

5. Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	Beitrag zu Zielen 3, 4, 5, 6
6. Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Beitrag zu Ziel 5
7. Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	Beitrag zu Zielen 4, 5
8. Ökologischer/Biologischer Landbau	Beitrag zu Ziel 4
9. Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Beitrag zu Ziel 4
10. Tierschutz	Beitrag zu Ziel 3
11. Zusammenarbeit	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 6
12. Leader	Beitrag zu Ziel 6
13. Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	Beitrag zu Ziel 3
14. Waldumwelt- und -Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder	Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht
■ teilweise erreicht
■ überwiegend erreicht
■ zur Gänze erreicht
■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	226.785	191.009	238.495	257.275	256.463	1.170.027
Plan	305.881	305.881	305.881	305.881	305.881	1.529.405
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	226.785	191.009	238.495	257.275	256.463	1.170.027
Plan	305.881	305.881	305.881	305.881	305.881	1.529.405
Nettoergebnis	-226.785	-191.009	-238.495	-257.275	-256.463	-1.170.027
Plan	-305.881	-305.881	-305.881	-305.881	-305.881	-1.529.405

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Erstellung wurde von einem durchschnittlich jährlich notwendigen Bundesmittelbetrag aufgeteilt auf 7 Jahre gerechnet.

Die Umsetzung gestaltete sich abhängig von den tatsächlichen unterschiedlichen Zeitpunkten der Antragsstellungen, die vorher nicht bestimmt werden können. Bei den mehrjährigen Flächenzahlungen ist dabei von einer gewissen Kontinuität auszugehen, schon bestehende Maßnahmen laufen schneller an, neue Maßnahmen brauchen eine längere Anlaufzeit. Grundsätzlich erfolgte die Bedeckung problemlos über UG 42 (Land,- Forst,- und Wasserwirtschaft, UG 40 (Wirtschaft), UG 41 (Verkehr, Innovation und Technologie) und UG 43 (Umwelt).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Das Gesamtbudget von 0,94 Milliarden Euro/Jahr des Programms LE14-20 führt zu einer Hebung der Wertschöpfung im Ausmaß von 1,65 Milliarden Euro. Damit sind ca. 25.000 Beschäftigungsverhältnisse verbunden.

Die Beschäftigungsquote (gemessen mit der abgestimmten Erwerbsstatistik)

der 15–64jährigen im ländlichen Raum betrug 2016: 75 %

der 20–64jährigen im ländlichen Raum betrug 2016: 77 %

Der LE-Beitrag zur Beschäftigungsquote (gemessen mit der abgestimmten Erwerbsstatistik)

der 15–64jährigen im ländlichen Raum beträgt: 0,25 Prozentpunkte

der 15–64jährigen im ländlichen Raum beträgt: 0,25 Prozentpunkte

Räumliche Entwicklung und Arbeitsplätze

Das Brutto-Regionalprodukt in überwiegend ländlichen Regionen Österreichs betrug zu Kaufkraftstandards 31.429 Euro pro Person im Jahr 2016. Das Brutto-Regionalprodukt der ländlichen Regionen insgesamt war – gemessen zu Kaufkraftstandards – 111,3 Milliarden Euro, das entsprach 31 % der gesamten Volkswirtschaft. Durch das Programm wurde das Brutto-Regionalprodukt in vorwiegend ländlichen Regionen um 472 Millionen Euro erhöht; dies entspricht 133 Euro pro Person (gemessen zu Kaufkraftstandards).

Gemäß Berechnungen des WIFO (Modell PASMA) mit dem die Auswirkungen des Programms auf die landwirtschaftliche Erzeugung quantifiziert werden, kommt es zu einer Produktionsausweitung in praktisch allen Sparten der Erzeugung. Aufgrund des Programms wird etwa um 5,27 % mehr Getreide erzeugt, die Produktion von Ölfrüchten steigt um etwas mehr als 6 % und die Produktion von Leguminosen wird um etwa 14 % ausgeweitet. Im tierischen Bereich sind die Produktionssteigerungen aufgrund des Programms niedriger. Die Produktionsänderungen machen sich auch in der österreichischen Versorgungsbilanz be-

merkbar sowie der Außenhandelsbilanz bemerkbar (die Agrarimporte haben sich im Ausmaß von 169 Millionen Euro und 294 Millionen Euro pro Jahr im Mittel der Programmperiode verringert).

Umwelt

Klima:

In welchem Ausmaß das LE Programm 2014–2020 zur Reduktion der THG und zum Klimaschutz beigetragen hat, wurde anhand der Modellberechnungen von WIFO (2019) und Umweltbundesamt abgeschätzt. Aufgrund der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft kommt es trotz der implementierten Maßnahmen im LE-Programm zu geringfügig höheren THG-Emissionen aus dem Sektor Landwirtschaft.

Die Treibhausgasemissionen haben sich trotz Programm LE um insgesamt +2,6 % erhöht. Rechnet man allerdings die Wirkung von THG-reduzierender VHA mit ein, so beträgt die Steigerung „nur“ +0,7 %. Die Erhöhung der Treibhausgase ergibt sich hauptsächlich daraus, dass landwirtschaftliche Flächen in Produktion gehalten werden, die sonst aufgegeben werden würden. Vorhabensarten mit THG-reduzierender Wirkung sind:

- Biologische Wirtschaftsweise
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Fungizid-Verzicht
- bodennahe Gülleausbringung.

Für die Ammoniak-Emissionen hingegen zeigen die Berechnungen trotz der höheren Viehbestände sowie der größeren Mineraldüngermengen eine Reduktion der Ammoniak-Emissionen (- 2,6 % verglichen mit der Situation ohne das Programm) durch die emissionsmindernden Effekte der Vorhabensarten bodennahe Gülleausbringung, Weidehaltung, tierfreundliche Stallhaltung und Investitionen in Güllelagerabdeckung.

Ohne Programm kommt es zu einem landwirtschaftlichen Flächenrückgang und zu einer Veränderung der

Treibhausgas-Bilanz auf diesen Flächen. v. a. im alpinen Bereich. Diese würden nach Aufgabe der Bewirtschaftung verwalden und somit höhere Kohlenstoffvorräte aufbauen. Da vorwiegend extensive Grünlandflächen aufgegeben werden würden, wäre dies mit negativen Auswirkungen auf die Biodiversität verbunden.

Boden:

Bodenerosion durch Wasser: In allen Regionen und sowohl bei konventioneller WW als auch bei biologischer Wirtschaftsweise liegen niedrigere Bodenabträge vor als auf der restlichen Ackerfläche. Bei konventioneller Wirtschaftsweise: Reduktion im Schnitt von -3,6t/h/Jahr, bei Biologischer Wirtschaftsweise: im Schnitt -1,8t/ha/Jahr (hier erhöhen zusätzliche Bodenbearbeitung (Hacken und Striegeln) die Erosionsanfälligkeit wieder).

Humusgehalte im Ackerland: Erhöhung, bzw. Stabilisierung der Humusgehalte auf dem Ackerland. Die zeitliche Entwicklung der Corg-Gehalte im Ackerboden zeigt in den ersten 10–15 Jahren nach Einführung der ÖPUL Maßnahmen deutliche Zunahmen der Humusgehalte, bzw. Stabilisierungen auf höheren Niveau (z. B. Traun-Ennsplatte, Tullner Feld, Marchfeld). Hauptsächlich wirken hier „Begrünung Ackerflächen“, Mulch- und Direktsaat, Trend zu geringeren Pflugeinsatz und reduzierender Bodenbearbeitung.

Biodiversität:

Das Programm trägt maßgeblich dazu bei, dass vor allem extensiv genutzte Flächen durch das Programm in der landwirtschaftlichen Produktion gehalten werden. Ohne das Programm wären folglich starke Flächenaufgaben im alpinen Bereich zu erwarten (ca. 70% Rückgang bei Almen & Bergmähder).

Die Evaluierungsergebnisse zeigen, dass gezielte Maßnahmen aus dem Programm zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen beitragen können und der Erhalt extensiv bewirtschafteter Flächen den Artenrückgang verlangsamen und abfedern.

Farmlandbirdindex: Der Bestand der Kulturvögel hat sich nach einer Abnahme von ca. 40% seit 1998 in den letzten 3–4 Jahren stabilisiert. Im Grünland wirken hier insbesondere die Verzögerung der Schnittzeitpunkte und die Nährstoffreduktion. Im Ackerland haben Pestizidverzicht und Randstrukturen/Diversität, Landschaftselemente, Brachen, Biodiversitätsflächen großen Einfluss auf die Entwicklung des FBI.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Chancengleichheit und Gleichstellungsorientierung stellen im Programm LE 14-20 ein Querschnittsthema im Rahmen der Programmstrategie dar. Ca. 18% der Budgetmittel fließen in Maßnahmen, die auch im Rahmen der Evaluierung als wesentlich für die Chancengleichheit bewertet wurden.

Als gute Beispiele genannt werden die Maßnahmen Bildung und Beratung, mit klar formulierten Zielen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Chancengleichheit, die auch in den Auswahlkriterien explizit Eingang finden. Der Großteil der Bildungsangebote wird seitens der Bildungsanbieter als „genderrelevant“ eingestuft. In diesem Bereich wird seitens der Verwaltungsbehörde für die Antragstellung auch eine konkrete Berücksichtigung des Themas Gleichstellung im Rahmen der Konzeption der Bildungsangebote eingefordert.

Im Rahmen der Investitionsmaßnahmen wurde bei den notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen explizit darauf geachtet, Frauen nicht zu benachteiligen. Im Rahmen von LEADER hat insbesondere die Festlegung von mindestens einem Drittel an stimmberechtigten Frauen in den Projektauswahlgremien der LAGs nachhaltige Veränderungen bewirkt. Hier ist das Thema Gleichstellung nunmehr bereits bei der Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie zu berücksichtigen und auch bei den Evaluierungsbögen fand das Thema Eingang. Positiv hervorzuheben ist, dass im Rahmen des Begleitausschusses für die Ländliche Entwicklung (LE14-20) der Beschluss zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Gleichstellung von Frauen

und Männern und Chancengleichheit im ländlichen Raum“ gefasst wurde. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, im Sinne der nachhaltigen Entwicklung die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Chancengleichheit aller Bevölkerungsgruppen im ländlichen Raum unter Einbeziehung von ExpertInnen zu fördern.

Frauen werden in der Ländlichen Entwicklung stärker als Teilnehmerinnen, Innovatorinnen, Investorinnen und als Arbeitskräfte in nicht rein agrarischen Themen sichtbar, also in „Mischbereichen“ wie der Einkommenskombination Landwirtschaft/weitere Bereiche, Diversifizierung, Kommunikation mit KundInnen oder den Tourismus.

Unternehmen

Die Maßnahmenkategorie der Investitionsmaßnahmen bewirkte eine Steigerung der Erzeugung landwirtschaftlicher Güter je Arbeitskraft. Das Programm insgesamt steht in positivem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Einkommen. Es unterstützt allgemein zwei gegensätzliche Wachstumsstrategien von Betrieben. Das sind einerseits die „Spezialisierung“ innerhalb landwirtschaftlicher Produktionsaktivitäten sowie andererseits die Diversifizierung (Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und die Bereitstellung von Dienstleistungen).

Der landwirtschaftliche Netto-Unternehmensgewinn je nicht-entlohnter Jahresarbeitseinheit betrug:

§ Programmbeitrag (Vergleich 2016–2018)

- 13,3% (2.329 Euro) Netto-Unternehmensgewinn je nicht-entlohnter Jahresarbeitseinheit
- 12,7% (2.437 Euro) landwirtschaftliches Faktoreinkommen je Jahresarbeitseinheit

Die Ergebnisse des Agrar- und Forstsektormodells (Index der Multifaktor-Produktivität) zeigen, dass aufgrund des Programms LE14-20 die Erzeugung, das Einkommen und die Beschäftigung in der Landwirtschaft steigen (Auswirkungsindikator O3: „Faktorproduktivität in der Landwirtschaft“: Index 2013 = 100, Index 2017 = 118). Wachstumsrate der

Multifaktor-Produktivität (Periode 2004 bis 2017 – gemessen an 3-jährigen Durchschnitten): 1,48 p. a.

Insgesamt hat die Produktivität (gemessen als Multifaktorproduktivität) landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund des Programms LE14-20 zugenommen. Die einzelnen Produktionsschwerpunkte haben sich jedoch unterschiedlich entwickelt. Regionale Analysen zeigen, dass Regionen mit schlechterer Ausgangslage an die Regionen mit günstiger Lage anschließen können. Damit wird ein wichtiges regionalpolitisches Ziel erreicht.

Soziales

Die Förderung von Investitionen (Maßnahmekategorie 04 – Artikel 17) in landwirtschaftliche Betriebe hat das Ziel, die Wirtschaft des ländlichen Raums zu beleben und zu entwickeln. Im Rahmen des Programms LE14-20 konzentrieren sich die Fördermaßnahmen daher insbesondere auf die Unterstützung des Landwirtschaftssektors. Die geförderten Investitionen tragen maßgeblich zur Strukturverbesserung, zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und somit auch der Arbeitsbedingungen bei. Die durch die Investitionen unterstützten Innovationen und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit führen zu einer verbesserten Gesamtleistung der Betriebe und sichern so Einkommen und Arbeitsplätze. Sie ermöglichen zudem, dass auch nicht-einkommensschaffende Investitionen, wie in die Erhöhung des Tierwohls oder in die Verbesserung des Umweltschutzes, getätigt werden können. Gefördert werden Gebäude, Anlagen und technische Einrichtungen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume sowie im Bereich der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger bzw. von Jauche, Gülle und Gärresten mit fester Abdeckung sowie Maschinen für die Innenwirtschaft, selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen und der gemeinschaftliche Erwerb von Erntemaschinen, Maschinen zur bodennahen Gülleausbringung, Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatbaugeräten. Im Rahmen der VHA 4.1.1. wurden bis Ende 2018 14.681 Projekte bewilligt und 297,33 Millionen Euro ausbezahlt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Programm LE14-20 hat ein jährliches Volumen von annähernd 1 Milliarde Euro und wird zur Hälfte von der EU finanziert. Die Maßnahmen zielen z.B. ab, die lw. Produktion in Ungunstlagen aufrecht zu erhalten, die biologische Wirtschaftsweise zu fördern und Investitionen in zeitgemäße Tierhaltungssysteme zu unterstützen. Weitere Maßnahmen fördern den Aufbau von Humankapital und die Etablierung sozialer Dienstleistungen in ländlichen Regionen. Das Programm LE14-20 hat eine Laufzeit von 7 Jahren.

Diese WFA-Abschätzung umfasst den Zeitraum 2014–2018 und ist eine Zwischenbewertung. Die angegebenen Werte zur Wirkung sind daher nicht abschließend. Die Angaben zur Wirkungsabschätzung (vgl. Reiter Ziele, speziell Ziel 1 und Ziel 2) sind in diesem Lichte zu interpretieren. Für die tatsächlich anvisierten Zielsetzungen stehen noch mindestens 2 Jahre offizielle Programmlaufzeit zur Verfügung. Zusätzlich ist zu beachten, dass in der vorliegenden Evaluierung ausschließlich abgeschlossene Projekte berücksichtigt wurden. Die Fülle von derzeit noch laufenden, bzw. mehrjährigen Projekten wird in dieser Evaluierung nicht abgebildet.

Die Zielwerte bei den Prioritäten in der WFA wurden teilweise aktualisiert und können daher von der „Beschreibung der Ziele“ abweichen. Der Grund liegt darin, dass die Genehmigung des Programms erst ein halbes Jahr nach WFA-Erstellung erfolgte und zwischenzeitlich noch teilweise Adaptierungen erfolgten.

Die SPB 3A und 5B wurden nicht direkt programmiert und werden daher in der WFA nicht bewertet.

Auf Basis der Zwischenevaluierung 2019 wurde von der EK bestätigt, dass die Umsetzung des Programms LE14-20 zeitkonform ist und der gesetzte Leistungsrahmen erreicht wurde. Die dargestellten Evaluierungsergebnisse

(Wirkungsdimension) reflektieren die Wirkungen auf SPB Ebene (Maßnahmenebene WFA) und subsumieren die Ergebnisse zahlreicher Vorhabensarten dieses Programms.

Die Ergebnisse zeigen, dass nicht nur ländliche Regionen vom Programm profitieren, sondern auch urbane Zentren, mit wenigen direkt Begünstigten. Da das Programm sehr viele Einzelziele anstrebt, sind Zielkonflikte unvermeidbar

Über das Gesamtprogramm konnten insgesamt ca. 25.000 Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitsplätze) erhalten, bzw. geschaffen werden.

Regionale Auswertungen zeigen eine räumliche Konvergenz (wirtschaftlich schwächere Regionen schließen zunehmend an wettbewerbsfähigere auf).

Priorität 1 zeigt dem Zwischenstand entsprechend zufriedenstellende Umsetzungsstände obwohl die WFA Evaluierung noch keine Zielerreichung attestiert.

Priorität 2 und 3: Geförderte Investitionen erhöhten die Produktivität je Arbeitskraft (Steigerung der Erzeugung). Das Gesamtprogramm steht in positivem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Einkommen (Spezialisierung innerhalb landwirtschaftlicher Produktionsaktivitäten, Diversifizierung, Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Bereitstellung von Dienstleistungen). Insgesamt betrachtet hat das Programm einen positiven Einfluss auf den Unternehmensgewinn.

Priorität 4 und 5: die Flächenziele der Priorität werden zur Gänze erreicht. Das Programm verringert die spezifische Treibhausgasintensität (also kg CO₂-Äquiv. je t Agrarprodukt), führt jedoch zu einer Erhöhung insgesamt. Dies ist vor allem eine Folge der – vom Programm angestrebten – Ausweitung und Erhaltung der Produktion in Regionen mit Bewirtschaftungerschwernissen. Emissionsmindernde Effekte einiger Vorhabensarten bewirkten eine deutliche Reduktion der Ammoniakemissionen, trotz einer erhöhten Nutztierdichte in der Produktion.

Flächenmaßnahmen (Ausgleichszulage, Agrarumweltmaßnahmen) bewirken, dass vor allem extensiv genutzte Flächen in landwirtschaftlicher Produktion bleiben, was positiv für den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen ist. Die Verzögerung der Schnittpunkte im Grünland, die weitere Nährstoffreduktion, der Pestizidverzicht sowie der Erhalt von Landschaftselementen, Brachen und Biodiversitätsflächen im Ackerland wirken auf die Biodiversität ebenfalls stabilisierend. Konkrete Projektmaßnahmen (Naturschutz, Natura 2000) spielen auch wichtige Rolle. Bewirtschaftungsauflagen (reduzierte Bodenbearbeitung, Anlage von Grünstreifen etc.) bewirkten in allen Regionen Österreichs eine Reduktion der Bodenabträge durch Bodenerosion. Der Humusgehalt der Ackerböden konnte stabilisiert, bzw. im Zeitverlauf sogar erhöht werden.

Priorität 6: Gemeinde- und sektorübergreifende Projekte in Leader sowie Projekte zur Schaffung, Weiterentwicklung und Ausdehnung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Versorgungsinfrastruktur (v. a. hinsichtlich erneuerbare Energieträger) und die Forcierung klimafreundlicher Mobilitätslösungen sowie der Ausbau von Breitbandinfrastruktur und des niederrangigen Wegenetzes konnten zu einer Verbesserung der Lebensqualität und Stärkung der Regionen und Gemeinden im ländlichen Raum beitragen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die Herausforderungen, die Problemfelder und die Entwicklungschancen, auf die das Programm Ländliche Entwicklung LE14-20 wirkt, sind aufgrund zahlreicher Evaluierungsergebnisse sichtbarer geworden. Herausfordernd bleibt der Schutz der Umweltgüter Boden, Wasser, Klima und Biodiversität, auf die das Programm mit dem Angebot einer Vielzahl von Projektmaßnahmen sowie der großen Flächenmaßnahmen reagiert. Auch für die Lebensqualität, die Entwicklungschancen, die Vitalität und wirtschaftliche Existenz in den ländlichen Regionen Österreichs wurden über das Programm LE14-20 ebenfalls erfolgreiche Maßnahmen gesetzt.

Verbesserungsvorschläge ergeben sich für das Programm hinsichtlich der angestrebten Ziele. Dazu wurden in der Evaluierung Einzelvorschläge zu den umgesetzten Maßnahmen und Vorhabensarten genannt.

Diese betreffen z. B.

- die Erhebung von Daten bei Projektantrag und -abschluss, deren Verfügbarkeit und Möglichkeiten der Auswertung für die Evaluierung,
- Diskussionen zur Ausgestaltung von Auflagen zur Abfederung, bzw. Stabilisierung der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen,
- Verringerung der Zielkonflikte (ökonomische vs. ökologische Anforderungen, Steigerung der Produktivität vs. Beschäftigungseffekte) im Programm,
- Über die Einbettung des Programms für die Ländliche Entwicklung sollen Synergien zu Gebietskörperschaften ausgebaut werden (Problem der Zersiedelung und Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen)

Weiterführende Informationen

Evaluierung Österreichisches Programm für die Ländliche Entwicklung (LE14-20); Evaluierungsbericht 2019
https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/evaluierung/evaluierungsberichte/Evaluierungsbericht-fuer-den-Duchfuehrungszeitraum-2019.html

Weitergehende Evaluierungstudien für die Evaluierung des Programms LE14-20
https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/evaluierung/Evaluierungsstudien.html

Qualitätsverbesserung der Gastronomiebetriebe im ländlichen Raum



Finanzjahr	2016
Vorhabensart	§ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Thema Landgastronomie ist Bestandteil der aktuellen strategischen Überlegungen des Ressorts (Plan T – Masterplan für Tourismus).
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2016-BMWFW-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2016-BMWFW-GB40.02-M2: Umsetzung der Tourismusstrategie als Leitfaden zur Internationalisierung und Stärkung des österreichischen Tourismus im internationalen Wettbewerb. (Details siehe Detailbudget 40.02.01 – Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Grund und Ausmaß:

Bei Gastronomiebetrieben in ländlichen Gemeinden (kleiner als 30.000 Einwohner) handelt es sich vor allem um Klein- und Kleinstunternehmen, die laufend Anstrengungen unternehmen müssen, um wettbewerbsfähig zu sein. Parallel hierzu hat sich jedoch ein Investitionsrückstau in Hinblick auf die Qualität der betrieblichen Infrastruktur ergeben. Daher wären Impulse zu setzen, die zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähig-

keit beitragen, Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern und zu einer gastronomischen Versorgung im ländlichen Raum beitragen.

Betroffene:

Klein- und Kleinstunternehmen der Gastronomie (ÖNACE 56.10-1 Restaurants und Gaststätten sowie ÖNACE 56.10-3 Caféhäuser) im ländlichen Raum.

Ziele

Ziel 1: ■ Qualitätsverbesserung der Gastronomiebetriebe im ländlichen Raum



Maßnahmen

1. Zins- und kostenfreie Bereitstellung von ERP-Kleinkreditmitteln

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	239	239	0	0	0	478
Plan	444	444	0	0	0	888
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	239	239	0	0	0	478
Plan	444	444	0	0	0	888
Nettoergebnis	-239	-239	0	0	0	-478
Plan	-444	-444	0	0	0	-888

Erläuterungen

Bank- und Bundeshaftung BMNT insgesamt: 478 Tausend Euro

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Dem Unternehmen wird ein vereinfachter Zugang zu einem ganzheitlichen Finanzierungs- und Förderinstrument er-

möglicht (Zinsenzuschuss, Kredit, Haftungsübernahme), um notwendige Investitionen durchzuführen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Eine detailliertere Darstellung von Strategien, die vor der COVID-19 Krise verfasst wurden, ist nicht zielführend.

Das Ziel von 140 geförderten Gastronomiebetrieben wurde mit 138 Förderungsfällen praktisch erreicht. Das geförderte Gesamtinvestitionsvolumen lag mit 11,08 Millionen Euro unter den angepeilten 14,00 Millionen Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Förderungsprojekte mit durchschnittlich 80.000,00 Euro Kreditvolumen deutlich kleiner ausfielen als die angenommenen 100.000,00 Euro Kreditvolumen. Der Budgetmitteleinsatz von rund 478.000,00 Euro blieb deutlich unter den erwarteten 888.000,00 Euro, weil weniger als 20 % der Förderungsfälle eine Bundeshaftung in Anspruch genommen haben. Daher waren die Haftungskosten in weit weniger Fällen vom Bund zu übernehmen als ursprünglich berechnet.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Die für die Förderungsaktion notwendigen Kreditmittel wurden aus dem ERP¹-Kleinkreditbereich bedeckt. Da diese Mittel mit 20 Millionen Euro im Jahr begrenzt waren und auch eine starke Nachfrage aus anderen Bereichen außerhalb der Landgastronomie zu verzeichnen war, konnte das angestrebte Verhältnis von 70 % nicht vollständig erreicht werden. Die erreichten 57,18 % sind – vor dem Hintergrund des Ausgangswertes von 34 % – dennoch als Erfolg zu werten.

Rückwirkend betrachtet, waren die gesetzten Maßnahmen für die Zielerreichung geeignet.

1 ERP: steht für „European Recovery Programme“

Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 2014



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMLFUW-UG 42-W3: Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMLFUW-GB42.01-M1: Rechtliche Betreuung der Gemeinsamen Agrarpolitik bis 2020

Problemdefinition

Diese Verordnung dient der Umsetzung von Art. 26 Abs. 5 in Verbindung mit Art 217 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche GMO, Nachfolgeregelung der VO (EG) Nr. 1234/2007, wobei u. a. der Teil der Milchproduktionsregelung – Quoten bis 31.3.2015 in Geltung bleibt) und von Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 657/2008. Eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung der EU-Schulmilchbeihilfemaßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Beihilfe auch den Begünstigten (berechtigte Kinder, Schüler) zu Gute kommt. Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 657/2008 sind von den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, damit sich der Betrag der Schulmilchbeihilfe auf den vom Begünstigten gezahlten Preis niederschlägt. Mit der Festsetzung von Höchstpreisen für die Abgabe der verschiedenen Schulmilchprodukte wird dies sichergestellt. Abs. 2 sieht dazu vor, dass die Mitgliedstaaten Höchstpreise für Schulmilchprodukte festsetzen können. Gemäß § 7 Abs. 2 des MOG 2007 kann dies durch Verordnung erfolgen. Die Höchstpreise werden auf Basis von den Lieferanten

vorgelegten Kalkulationen, die von der AMA überprüft werden, festgelegt.

In Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche GMO) ist normiert, dass ergänzend zur Gemeinschaftsbeihilfe eine nationale Beihilfe für Schulmilcherzeugnisse gewährt werden kann. In § 7 Abs. 3 MOG 2007 ist festgelegt, dass dazu die nicht an den EGFL abzuführende Überschussabgabe Milch verwendet werden kann. Bei der Kalkulation der Höchstpreise wird die EU Beihilfe und auch die ergänzende nationale Beihilfe berücksichtigt.

Durch die Verdoppelung der nationalen Beihilfe im Vorjahr konnte eine Preiserhöhung im Schuljahr 2013/2014 für Schulmilchprodukte vermieden werden. Im Schuljahr 2013/2014 haben jedoch 41 % (33 von 88 Produzenten) der Schulmilchlieferanten die Höchstpreise überschritten und diese Überschreitung bei der AMA beantragt. Die letzte Anpassung der Höchstpreise für Schulmilchprodukte

erfolgte im Jahr 2010. Seither haben sich die Kosten der Schulmilchproduzenten aufgrund gestiegener Betriebsmittel, Transport, Energie, Personal und Abgaben jedoch drastisch erhöht. Daher sind die Höchstpreise für Schulmilchprodukte entsprechend anzuheben. Die von den Schulmilchproduzenten im Zuge eines Überschreitungsantrages der festgesetzten Höchstpreise eingereichten Produktkalkulationen auf Basis der tatsächlichen Kosten zeigen, dass die Gesamtkosten pro 0,25 l Einheit der Schulmilchprodukte Milch und aromatisierte Milch bei 60% der Antragsteller 5 Cent über dem entsprechenden Höchstpreis liegen. Da die Antragstellung für Höchstpreisüberschreitungen einen hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand sowohl für den Antragsteller als auch für die AMA darstellt, muss eine Erhöhung der Höchstpreise vorgenommen werden. Aufgrund der Erhöhung der ergänzenden nationalen Beihilfe mit dem

Schuljahr 2013/2014 erfolgt keine weitere Erhöhung der Ergänzungsbeihilfe.

Trotz dieser Erhöhung der Höchstpreise sollte die Attraktivität des Schulmilchprogrammes gewährleistet bleiben.

Mit der vorgesehenen Festsetzung der Höchstpreise für das Schuljahr 2014/15 sowie der Verwendung von Mitteln aus der Überschussabgabe werden die bestehenden nationalen Umsetzungsvorschriften der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2008 ergänzt.

Betroffene Akteure: Schulmilchlieferanten sowie als Begünstigte die Kinder in Kindergärten, Vorschulen, Primar- und Sekundarschulen.

Ziele

Ziel 1: ■ Absatz von Schulmilch für Kinder und Schüler stabilisieren und sie als zukünftige KonsumentInnen gewinnen



Maßnahmen

1. Festsetzung der Schulmilch-Höchstpreise und Gewährung einer nationalen Beihilfe Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	180	180	0	0	0	360
Plan	200	200	0	0	0	400
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	180	180	0	0	0	360
Plan	200	200	0	0	0	400
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	180	180	0	0	0	360
Plan	200	200	0	0	0	400
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

Auf Grund der vorgesehenen finanziellen Mitteln konnte die Schulmilchbeihilfe planmäßig seitens der Agrarmarkt Austria ausbezahlt werden. Gesamt wurde ein Betrag in Höhe von 360.000 Euro ausbezahlt.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Schulmilchprodukten stellt einen Beitrag zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung dar. Im Schuljahr 2014/2015

wurden insgesamt 2767 Einrichtungen beliefert. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler kann jedoch aus administrativen Gründen nicht beziffert werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Durch die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Schulmilchprodukten konnte ein Beitrag zu einer gesunden

und ausgewogenen Ernährung erzielt werden. Auch die Absatzmenge an Schulmilchprodukten war gegenüber dem Vorjahr lediglich geringfügig niedriger (Absatzmenge im Schuljahr 2013/2014 ca. 3.700 t, Absatzmenge im zu evaluierenden Zeitraum ca. 3.500 t), sodass von

einem Erfolg der Schulmilch gesprochen werden konnte. Insgesamt wurden im Schuljahr 2014/2015 2767 Einrichtungen beliefert. Für die Evaluierung des gegenständlichen Regelungsvorhaben ist der Vergleich zwischen den Schuljahren 2013/2014 sowie 2014/2015 heranzuziehen. Ausschlaggebend für die Festlegung und Beurteilung des Ziel- und Istzustandes ist somit das Jahr 2015.

Durch die Festsetzung von Höchstpreisen mit geringfügiger Erhöhung gegenüber Vorjahr und Gewährung der national gewährten Schulmilchbeihilfe auf gleichem Niveau wie Vorjahr konnte gestiegenen Kosten (siehe Problemstellung) für die Schulmilchlieferanten durch Anhebung der Höchstpreise der Absatz an Schulmilchprodukten stabilisiert werden. Weiters konnte ein Beitrag für eine nachhaltige Nachfrage und der Verbrauch von frischen und nur gering verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen geleistet werden. Den Kindern wird mit den Begleitmaßnahmen (z. B. Exkursionen am Schulmilchbauernhof) die landwirtschaftliche Erzeugung wieder näher gebracht und verständlich gemacht, wo ihre Lebensmittel herkommen. Dies geschieht sowohl durch die unmittelbare Erfahrung, d. h. den Verzehr der betreffenden Erzeugnisse, als auch die ergänzenden Begleit- und Sensibilisierungsmaßnahmen (z. B. Milchlehrpfad). 85% der Schulmilchprodukte werden von Schulmilchbauern geliefert. Dadurch wird der Bezug zu regionalen Lebensmitteln, die von Kleinerzeugern direkt ab Hof über kurze Vertriebswege angeboten werden und die Erhaltung der Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen, sichergestellt.

2017 wurden auf Grund einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die beiden bisher getrennten Schulprogramme (Schulmilchprogramm sowie Schulobst- und -gemüseprogramm) zu einem Programm zusammengefasst. Dies erfolgte mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, Obst und Gemüse in Bildungseinrichtungen (VO Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse, BGBl. II Nr. 219/2017).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

homepage der Agrarmarkt Austria

www.ama.at

Schulobstverordnung 2015



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das gegenständliche Regelungsvorhaben wird begleitet durch die Nationale Strategie Schulfruchtprogramm Österreich 2015/2016.</p> <p>Rechtliche Basis für die Umsetzung der nationalen Strategie ist § 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.</p> <p>Allgemeine Zielsetzung der österreichischen Schulobststrategie ist es, im Einklang mit den relevanten Bestimmungen des Rates und der Europäischen Kommission, den Obst- und Gemüsekonsum von Kindern der Zielgruppe zu erhöhen und die Ernährungsgewohnheiten nachhaltig zu verbessern. Im ersten Abwicklungsjahr (2009/2010) wurden in erster Linie Grundlagen für die nationale Umsetzung ausgearbeitet und die Zusammenarbeit aller involvierten Behörden und Betroffenen intensiviert. Die Fortführung des Programms in den folgenden Jahren sollte auf diese Erfahrungen aufbauen, mit dem Ziel, den Teilnehmerkreis nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel zu erweitern und Schulkinder der erweiterten Zielgruppe im gesamten Bundesgebiet anzusprechen.</p> <p>Mit dem österreichischen Schulobstprogramm soll das Interesse von Kindern der Zielgruppe an allgemeinen Ernährungsfragen geweckt und insbesondere die Bedeutung des täglichen Verzehrs von Obst und Gemüse hervorgehoben werden. Zur Vertiefung des Wissens um eine ausgewogene und bedarfsgerechte Ernährung sollen auch ökologische Aspekte wie beispielsweise Regionalität und Saisonalität thematisiert werden. Weiters sollen die Zusammenhänge zwischen Herkunft und Herstellung von Lebensmitteln, Landwirtschaft und Umwelt bewusst gemacht und in das Programm integriert werden. Es wird eine Erhöhung des Obst- und Gemüsekonsums in der Zielgruppe angestrebt. Die Auswirkungen der Maßnahmen in Bezug auf Obst- und Gemüseaufnahme und deren Einflussfaktoren werden erhoben. Diese Zielsetzungen decken sich auch mit denen des Nationalen Aktionsplan Ernährung (NAP.e), der sich eine Verringerung von Fehl-, Mangel und Überernährung sowie eine Trendumkehr der steigenden Übergewicht- und Adipositasprävalenzzahlen bis 2020 zum Ziel gesetzt hat.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMLFUW-UG 42-W3: Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten

Problemdefinition

Diese Verordnung dient der Umsetzung von Art. 23 ff der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche GMO, Nachfolgeregelung der VO (EG) Nr. 1234/2007) und der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Die Europäische Union gewährt eine Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse (inkl. Bananenerzeugnisse) an Kinder in schulischen Einrichtungen (inkl. Kindergärten) zuzüglich Nebenkosten (Kommunikations- und Evaluierungsmaßnahmen) sowie neu ab dem Schuljahr 2014/1015 eine Beihilfe für flankierende Maßnahmen z. B. Obstverkostungen und Erstellung von Unterrichtsmaterialien). Die EU stellt jährlich 150 Millionen Euro zur Verfügung, der Kofinanzierungssatz wurde von 50 % auf 75 % angehoben. Per Durchführungsbeschluss der Kommission vom 23.6.2014 erfolgte die endgültige Zuweisung der Beihilfe für Österreich in Höhe von 1,8 Millionen Euro

Auf Grund des Kofinanzierungssatzes gliedern sich die nationalen Mittel (600.000,- Euro) in Beiträge privater Personen (500.000,- Euro), öffentliche Mittel (Bund und Länder, 90.000,- Euro und Mittel von Unternehmen (10.000,- Euro). Die Aufteilung auf die beiden Maßnahmen erfolgt wie folgt (Richtwerte):

- Abgabe von Obst und Gemüse (Schulaktionen): 2.040.000,- Euro (EU-, öffentliche und private Mittel)
- Sonstige Maßnahmen: 360.000,- Euro (EU-, öffentliche und private Mittel)

Die nunmehr zu erlassende Verordnung stellt die rechtliche Basis für die Umsetzung der nationalen Strategie gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dar. In den Verordnungstext sind flankierende Maßnahmen aufzunehmen.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhöhung des Obst- und Gemüsekonsums und nachhaltige Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten von Kindern der Zielgruppe



Maßnahmen

1. Abgabe von frischem Obst und Gemüse

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	6	6	0	0	12
Plan	6	0	0	0	0	6
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	14	2	0	0	16
Plan	54	0	0	0	0	54
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	20	8	0	0	28
Plan	60	0	0	0	0	60
Nettoergebnis	0	-20	-8	0	0	-28
Plan	-60	0	0	0	0	-60

Erläuterungen

Auf Grund der vorgesehenen finanziellen Mitteln konnte die Beihilfe planmäßig seitens der Agrarmarkt Austria ausbezahlt werden. Die Aufwendungen für Bund waren in den Jahren 2015 und 2016 gegeben, und deutlich geringer als geplant. Die Schulobstverordnung trat statt wie ursprünglich vorgesehen erst 2015 mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft und galt für die beiden Schuljahre 2015/2016 sowie 2016/2017. In der WFA wurden Planungswerte lediglich für ein Jahr vorgegeben, tatsächlich hätten diese Planungswerte in den darauffolgenden Jahren angegeben werden müssen (beginnend mit 2015). Die getätigten Aufwendungen (Transfer) beziehen sich auf flankierende Maßnahmen (2015: Unterrichtsmaterial, Evaluierung AGES, 2016: Evaluierung AGES), nicht auf die Produktlieferungen.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Durch die Abgabe von frischem Obst und Gemüse wird ein gesundheitsbezogener Beitrag für Kinder und Jugendliche geleistet. Dies zeigt sich insbesondere durch die

stetige Erhöhung der Absatzmenge Obst und Gemüse je Schuljahr.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Mit dem österreichischen Schulobstprogramm konnte das Interesse von Kindern der Zielgruppe an allgemeinen Ernährungsfragen geweckt und insbesondere die Bedeutung des täglichen Verzehrs von Obst und Gemüse hervorgehoben werden, sodass von einem sehr großen Erfolg des Vorhabens ausgegangen werden kann. Zur Vertiefung des Wissens um eine ausgewogene und bedarfsgerechte Ernährung wurden auch ökologische Aspekte wie beispielsweise Regionalität und Saisonalität thematisiert. Weiters konnten die Zusammenhänge zwischen Herkunft und Herstellung von Lebensmitteln, Landwirtschaft und Umwelt bewusst gemacht und in das Programm integriert werden.

Die erwarteten Wirkungen des Schulobstprogramm wurden vor allem durch die stetige Erhöhung der Absatzmenge Obst und Gemüse je Schuljahr übertroffen.

Die Festlegung der nationalen Strategie erfolgte unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit dem BMG, sodass gesundheitliche Aspekte in ausreichendem Ausmaß berücksichtigt und erarbeitet werden konnten. Die Festlegung der nationalen Strategie hatte jährlich zu erfolgen.

Nationale Strategie zielt ab auf eine gesunde Ernährung, regionale Versorgung, Bewusstseinsbildung für den Zusammenhang zwischen Lebensmittelproduktion und Landwirtschaft sowie die Erhöhung des Obst- und Gemüsekonsums und nachhaltige Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten von Kindern der Zielgruppe.

Zur Erreichung der Zielsetzungen des österreichischen Schulobstprogramms waren ergänzende Maßnahmen erforderlich, die möglichst vielen Kinder der Zielgruppe zugute kommen. Als flankierende Maßnahme, für die ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden kann, ist die Veranstaltung und Organisation von Verkostungen sowie die Erstellung von Unterrichtsmaterialien vorgesehen

gewesen. Zudem waren wie bisher Kommunikations- und Evaluierungsmaßnahmen vorgesehen.

2017 wurden auf Grund einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die beiden bisher getrennten Schulprogramme (Schulmilchprogramm sowie Schulobst- und -gemüseprogramm) zu einem Programm zusammengefasst. Dies erfolgte mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, Obst und Gemüse in Bildungseinrichtungen (VO Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse, BGBl. II Nr. 219/2017).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Verbesserungen im Rahmen der Abwicklungsmodalitäten seitens der Agrarmarkt Austria und bezüglich der Gestaltung und Zuteilung Beihilfe.

Weiterführende Informationen

Informationen auf der homepage der Agrarmarkt Austria www.ama.at

Änderung der Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014–2020



Finanzjahr	2017
Vorhabensart	Ⓢ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinie ist Bestandteil der aktuellen strategischen Überlegungen des Ressorts (Plan T – Masterplan für Tourismus).
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2017-BMFWF-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.

Problemdefinition

Der Tourismus spielt in der österreichischen Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle. Die direkte Wertschöpfung des Tourismus am BIP belief sich 2016 auf 5,6% (Quelle: Bericht über die Lage der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Österreich 2016). Im Jahresdurchschnitt 2016 waren 208.144 Personen im Beherbergungs- und Gaststättenwesen beschäftigt (5,9% aller unselbständig Beschäftigten). Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft muss laufend Anstrengungen unternehmen, um ihre gute Position im europäischen und internationalen Wettbewerb zu behaupten.

Die Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt (Basel III) haben zu Änderungen in der Tourismusfinanzierung in Öster-

reich geführt. Die Ratings von Tourismusbetrieben liegen branchenbedingt einige Ratingstufen unter dem KMU-Schnitt, was sich negativ auf die Finanzierungsbedingungen und möglicherweise auf die Kreditentscheidung selbst auswirkt. Unter den Rahmenbedingungen von Basel III und den für die Banken gestiegenen Refinanzierungskosten steigt der positive Effekt von Förderinstrumenten, die die Notwendigkeit zur Eigenmittelunterlegung bei den Banken dämpfen, Finanzierungsrisiken übernehmen und durch günstige Finanzierungen unterstützen.

Durch die betriebliche Tourismusförderung konnten im Jahr 2016 724 Förderungsfälle positiv erledigt werden, wodurch eine Steigerung des geförderten Investitions-

volumens auf über 660 Millionen Euro erreicht wurde. Aufgrund der konjunkturellen Lage sowie der Rahmenbedingungen auf dem Kapitalmarkt ist eine anhaltend hohe Nachfrage nach geförderten Investitionskrediten, insb. auch im Investitionsbereich unter 500.000 Euro seitens der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu verzeichnen. Mit der Umwidmung des Haftungsrahmens von 250 Millionen Euro für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) wurde die Möglichkeit geschaffen, jährlich zinsgünstige Kredite der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 38 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der TOP-TOURISMUS-IMPULS-Richtlinien 2014–2020 sind die Mittel für diese geförderten Investitionskredite, die auf einer mit einer Bundeshaftung besicherten Refinanzierungslinie beruhen (TOP-Impuls-Kredit), nur in engen Betragsgrenzen heranziehbar, was zu einer Diskrepanz zwischen der hohen Investitionsbereitschaft von KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft und dem effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel führt. So konnten bisher in keinem Jahr die 38 Millionen Euro an die Kreditnehmer weitergegeben werden. Im Jahr 2015 betragen die vergebenen EIB-Kredite rund 25 Millionen Euro, im Jahr 2016 rund 20,5 Millionen Euro und in den ersten drei Quartalen 2017 gar nur rund 7,5 Millionen Euro.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhaltung der Investitionstätigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft



Maßnahmen

1. Anpassung der TOP-TOURISMUS-IMPULS-Richtlinien 2014–2020 an das Nachfrageverhalten der Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Maßnahme beruht auf einer mit einer Bundeshaftung besicherten Refinanzierungslinie bei der Europäischen Investitionsbank. Von den hierfür vorgesehenen Ermächtigungen in den Bundesfinanzgesetzen 2018 und 2019 wurde jedoch vom BMF kein Gebrauch gemacht.

Trotz fehlender EIB-Refinanzierung konnte die ÖHT im Jahr 2019 der Tourismuswirtschaft ausreichend Kreditmittel zur Verfügung stellen (durch Refinanzierung des neuen ÖHT-Mehrheitseigentümers: Oesterreichischen Kontrollbank sowie durch Umschichtungen durch das Tourismusministerium).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die nunmehr zur Evaluierung anstehende Maßnahme bezweckte, die Verbreiterung des Anwendungsbereiches der TOP Impuls Kredite (geförderte Investitionskredite).

Diese beruhen auf einer mit einer Bundeshaftung besicherten Refinanzierungslinie bei der Europäischen Investitionsbank. Die Ermächtigung an den BM für Finanzen zur diesbezüglichen Haftungsübernahme war in den BFG's der entsprechenden Jahre auch vorgesehen. Jedoch machte der BM für Finanzen in den Jahren 2018 und 2019 von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, sodass sich die ÖHT bei der EIB nicht refinanzieren konnte. Um die Kreditnachfrage im Tourismus trotzdem decken zu können, hat das Tourismusministerium einerseits der ÖHT durch Umschichtungen zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt. Andererseits können seit Ende 2019 auch Mittel des neuen ÖHT-Mehrheitseigentümers – Österreichische Kontrollbank – zur Refinanzierung herangezogen werden. Das gesetzte Ziel der Maßnahme konnte daher nur indirekt erreicht werden.

Trotz fehlender EIB-Refinanzierung konnte die ÖHT im Jahr 2019 der Tourismuswirtschaft Kreditmittel in Höhe von rund 245 Millionen Euro zur Verfügung stellen, was eine Steigerung um knapp 1% im Vergleich zu 2018 bedeutet.

Eine detailliertere Darstellung von Strategien, die vor der COVID-19 Krise verfasst wurden, ist nicht zielführend.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bericht über die Lage der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Österreich

<https://www.bmlrt.gv.at/tourismus/tourismus-in-oesterreich/lagebericht.html>

Änderung des Marktordnungsgesetzes 2007



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Vorhaben diente auch der nachhaltigen Entwicklung eines vitalen ländlichen Raums durch Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung sowie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer österreichischer Unternehmen. Die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 festgelegten Themen wurden umgesetzt.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMLFUW-UG 42-W3: Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMLFUW-GB42.02-M4: Umsetzung der EU-GAP-Reform-Beschlüsse im Bereich der Direktzahlungen in Österreich (http://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/gapreform2020.html)

Problemdefinition

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP 2020) wurde den potenziellen Herausforderungen, Zielen und Ausrichtungen der GAP nach 2013 Rechnung getragen. Der neue Politikrahmen ist auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der nachhaltigen Entwicklung und der Innovation in der Landwirtschaft ausgerichtet und schafft Bedingungen, mit denen die Landwirte (auch in Form von Erzeugergemeinschaften) den auf sie zukommenden wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen besser begegnen können. Die Direktzahlungen sollen ein stabiles Einkommen bei gleichzeitig ausgewogener Umverteilung gewährleisten, wobei bestimmte Empfänger (Kleinerzeuger, Junglandwirte, gefährdete Erzeugungssektoren/-regionen) gezielt angesprochen werden sollen.

Besonderes Augenmerk soll auch auf die Beachtung/Förderung grundlegender umweltfreundlicher Landbewirtschaftungsmethoden gerichtet werden. Mit den Verordnungen (EU) Nr. 1305 bis 1308/2013 wurden vier Basisrechtsakte zur GAP 2020 verlaublich. Für das Jahr 2014 enthält die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 Übergangsregeln betreffend Direktzahlungen.

Die nationale Umsetzung der den Mitgliedstaaten dabei offen stehenden inhaltlichen Spielräume im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation, der Direktzahlungen und der betreffenden horizontalen Vorschriften erfolgt mit dem MOG 2007.

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 hält zu dieser Thematik Folgendes fest:

- Umsetzung eines österreichweit einheitlichen Regionalmodells ohne produktionsbezogene Kopplungen für Acker-, Dauerkultur- und Grünlandflächen (inkl. einmähdiges Grünland). Für Hutweiden/Almflächen wird eine differenzierte Flächenzahlung sowie eine tierbezogene Zahlung für den Almauftrieb vorgesehen
- Übergangsregelung: Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch eine schrittweise Einführung des Regionalmodells bis 2019 (5 x 20% Schritte ab 2015)
- Attraktive Kleinlandwirteregelung und Junglandwirteunterstützung

Anzahl der von den einzelnen Maßnahmen (potenziell) betroffenen Betriebsinhaber:

Von rund 130.000 Betriebsinhabern erhalten derzeit 114.000 Betriebsinhaber Direktzahlungen. Damit sind zumindest 16.000 weitere Betriebsinhaber (mit z. B. aus-

schließlich Dauerkulturflächen oder Maßnahmen der 2. Säule der GAP) potenzielle Nutznießer der Reform.

24.000 Betriebsinhaber haben im Jahr 2013 Rinder, Schafe oder Ziegen auf Almen (342.000 ha Almfutterfläche) aufgetrieben.

Die Kleinerzeugerregelung kann von 22.000 Betriebsinhabern (mit mindestens 2 ha beihilfefähiger Fläche) und die Zahlung für Junglandwirte von 10.000 Betriebsinhabern (2.000 neue Betriebsinhaber/Jahr) in Anspruch genommen werden.

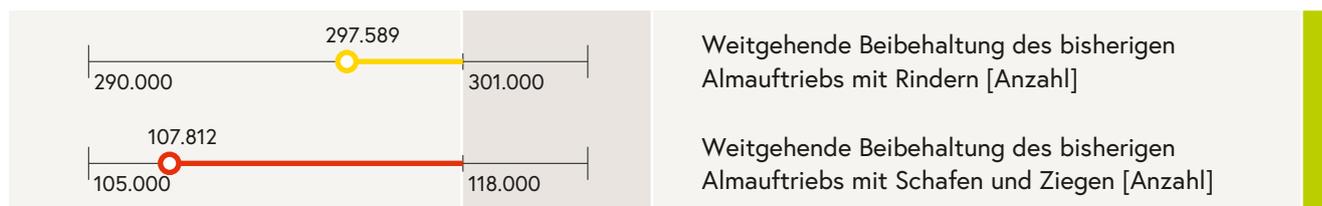
Die Vorgaben gemäß Arbeitsprogramm werden mit dem vorliegenden Vorschlag umgesetzt. Weiters sind noch Festlegungen zum Ausmaß der jeweiligen Obergrenze und der nationalen Reserve wie auch zur möglichen Gewährung von Direktzahlungen enthalten und für die technische Ausgestaltung Verordnungsermächtigungen vorgesehen. Für das Jahr 2014 sollen kleinere Betriebsinhaber von der linearen Kürzung des Werts der Zahlungsansprüche ausgenommen werden, damit sind 65.000 Betriebsinhaber von dieser Kürzung nicht betroffen.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch die schrittweise Einführung des Regionalmodells bis 2019



Ziel 2: ■ Aufrechterhaltung der Almbewirtschaftung



Maßnahmen

1. Schrittweise Anpassung der Direktzahlungen	Beitrag zu Ziel 1
2. Einführung einer gekoppelten Zahlung für den Auftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen auf Almen	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	3.890	1.297	0	0	0	5.187
Plan	3.890	1.297	0	0	0	5.187
Betrieblicher Sachaufwand	1.362	454	0	0	0	1.816
Plan	1.362	454	0	0	0	1.816
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.252	1.751	0	0	0	7.003
Plan	5.252	1.751	0	0	0	7.003
Nettoergebnis	-5.252	-1.751	0	0	0	-7.003
Plan	-5.252	-1.751	0	0	0	-7.003

Erläuterungen

Der dargestellte Personalaufwand (samt errechneten Sachaufwand) in den Jahren 2014 und 2015 wurde eingehalten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Junglandwirtezahlung wurde im Zeitraum 2015–2019 an 10.766 Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Durchschnitt der Jahre 2015–2019) mit einem Gesamtausmaß von 66.050.775 Euro gewährt. Die Differenz zur

prognostizierten Entlastung ergibt sich dadurch, dass die durchschnittliche Betriebsgröße der Junglandwirtinnen und Junglandwirte ca. 20 ha beträgt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die durch die GAP-Reform 2013 notwendigen bzw. in Anspruch genommenen Umsetzungsmaßnahmen haben sich wie geplant ausgewirkt.

In 5 Schritten á 20 % wurde aus den bisher divergierenden Werten der Zahlungsansprüche (zwischen 0,37 Euro bis 6.823 Euro) im Jahr 2019 ein einheitlicher Wert (203 Euro) geschaffen. Damit konnten die EU-rechtlichen Vorgaben sowohl fristgerecht als auch zur Gänze umgesetzt werden.

Der Auftrieb von Rindern, Schafe und Ziegen auf Almen hat sich bei Rindern gegenüber 2013 auf 93 % bzw. bei Schafen und Ziegen auf 86 % verringert. Damit konnte mit der gekoppelten Zahlung die beabsichtigte weitgehende Beibehaltung des Auftriebsverhaltens sichergestellt werden.

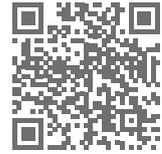
Zu den Auswirkungen auf Unternehmen:

Die Anzahl der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die aufgrund der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit die Zahlung für Junglandwirte in Anspruch genommen haben, entspricht dem geplanten Ausmaß (10.000 Betriebe), wobei in den Jahren 2018 und 2019 durch zwischenzeitliche Änderung der EU-rechtlichen Vorgaben auch Junglandwirtinnen und Junglandwirte die Zahlung erhalten haben, die vor 2005 die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben. Die prognostizierte Entlastung der Betriebe (11.300 Euro/Betrieb) ist nicht vollständig eingetreten; die durchschnittliche Entlastung

beläuft sich nämlich nur auf 6.135 Euro/Betrieb. Dies ist dadurch begründet, dass die durchschnittliche Betriebsgröße der Junglandwirtinnen und Junglandwirte weiterhin der österreichweiten durchschnittliche Betriebsgröße entspricht. Es wurde in der Prognose davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Betriebsgröße der Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei 32 ha liegen wird; tatsächlich liegt sie bei 20 ha. Die Annahme, dass Junglandwirtinnen und Junglandwirte generell eine höhere durchschnittliche Betriebsgröße aufweisen werden, hat sich bei dieser Generalbetrachtung nicht bestätigt. Überdies war die Gesamtförderhöhe für diese Maßnahme mit 2 % der nationalen Obergrenze begrenzt, sodass die Zahlung pro ha in den Jahren 2018 und 2019 eingekürzt werden musste.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Änderung des Mineralrohstoffgesetzes



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 „Erfolgreich. Österreich.“ wird im Kapitel „Österreich fit für die Zukunft machen“ unter dem Punkt „Sichere Energieversorgung für Österreich“ als ein Ziel formuliert, dass ein effizientes, leistbares und sozial verträgliches Energiesystem Versorgungssicherheit, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und lebenswerte Umwelt garantiert.

Die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen im Mineralrohstoffgesetz soll grundsätzlich einen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit in Österreich leisten. Die Existenz nationaler Kohlenwasserstoffförderung ist von essentieller Bedeutung, nicht zuletzt in Hinblick auf die Verringerung von Importabhängigkeiten im Rohstoffbereich.

Vorkommen von Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas) stehen im Eigentum des Bundes. Die Ausübung des Rechtes zum Aufsuchen, Gewinnen und Speichern von Kohlenwasserstoffen überlässt der Bund gegen angemessenes Entgelt (Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins) an geeignete Unternehmen.

Die konkrete Förderzinssnovelle 2014 steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zwischen dem Erhalt der heimischen Kohlenwasserstoffförderung (durch die Erhöhung der Förderzinssätze kommt es zu einer finanziellen Mehrbelastung der betroffenen Unternehmen) und budgetären Notwendigkeiten sowie diesbezüglichen politischen Vereinbarungen.

Die Erhöhung der Förderzinssätze soll – unter Bedachtnahme auf die relevanten Parameter – auch zu einer realitätsnahen Abbildung im Budget (in Form von höheren Rohölpreisen, die die heimische Fördermengen erhöhen) und demgemäß zu Mehreinnahmen des Bundes führen.

Problemdefinition

Vorkommen von Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas) stehen im Eigentum des Bundes. Die Ausübung des Rechtes zum Aufsuchen, Gewinnen und Speichern von Kohlenwasserstoffen überlässt der Bund gegen angemessenes Entgelt (Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins) an geeignete Unternehmen.

Während die Höhe des Flächen-, Feld- und Speicherzinses vertraglich festgelegt ist, wird die Höhe des Förderzinses durch § 69 Abs. 3a und 3b des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) bestimmt. Der Förderzins wird auf Basis des Importwertes für Rohöl bzw. Erdgas berechnet.

Seit 1. Jänner 2011 ist im Gesetz ein flexibler Prozentsatz für den Förderzins, in Abhängigkeit vom Rohöl- bzw. Gaspreis, vorgesehen. Bei niedrigem Rohölpreis (Gaspreis)

kommt ein niedrigerer Prozentsatz und bei hohem Rohölpreis (Gaspreis) ein höherer Prozentsatz zur Anwendung. Derzeit liegt dieser Prozentsatz zwischen 2 und 14% (Erdöl) bzw. zwischen 7 und 19% (Erdgas).

Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Importwerte für Rohöl bzw. Erdgas ist seit längerem der Spitzenzinssatz von 14 bzw. 19% erreicht. Diesem langfristigen Trend folgend wird insofern Rechnung getragen, als die Berechnungsbasis und die Prozentsätze für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe angepasst werden.

Derzeit gibt es in Österreich zwei Unternehmen, die berechtigt sind, Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, zu gewinnen und zu speichern.

Ziele

Ziel 1: ■ Verrechnung angemessener Entgelte für die Förderung von Erdgas der Republik Österreich



Maßnahmen

1. Anhebung des Zinssatzes der Förderzinses für Erdöl und Erdgas	Beitrag zu Ziel 1
--	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	28.859	14.085	22.847	21.699	10.104	97.594
Plan	30.338	45.825	45.215	45.230	44.642	211.250
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	28.859	14.085	22.847	21.699	10.104	97.594
Plan	30.338	45.825	45.215	45.230	44.642	211.250

Erläuterungen

Auf Grund des Rückganges der Fördermengen und des Ölpreises weichen die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen von jenen der WFA ab. Betreffend die Abweichungen, siehe die Erläuterungen in der Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Eine Bedeckung war nicht erforderlich, da es um Einnahmen des Bundes geht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

als bei der Ausarbeitung der gegenständlichen WFA und bei Inkrafttreten der Förderzinsnovelle prognostiziert.

Auf Grund des Rückganges des Ölpreises und der damit einhergehenden rückläufigen heimischen Fördermengen ist die tatsächliche Steigerung der erzielten Einnahmen des Bundes aus Förderzinszahlungen geringer ausgefallen

Im Zuge der Überlegungen für die und der Vorarbeiten zu der Förderzinsnovelle 2014 wurden unter anderem die bekannten Erdölproduktionsmengen (beginnend mit Jänner 2011) und auch die Importwerte für Erdöl (in Euro/t; ebenfalls beginnend mit Jänner 2011) herangezogen.

Wie aus diesen Daten eindeutig hervorgeht, bewegten sich die Importwerte und – in Korrelation dazu – die Erdölproduktionsmengen im Zeitraum Jänner 2011 bis Mitte 2014 – mit gewissen Schwankungen – auf einem relativ hohen und stabilen Niveau. Daher konnte bei den Überlegungen zur Gestaltung der Förderzinsnovelle 2014 durchaus berechtigt davon ausgegangen und prognostiziert werden, dass sich in den Folgejahren (die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Förderzinsnovelle 2014 in der WFA bezog sich auf die Jahre 2014 bis 2018) Importwerte und Produktionsmengen ähnlich stabil bleiben werden und somit die Förderzinsnovelle 2014 zu den prognostizierten Mehreinnahmen des Bundes führen wird.

Bis Mitte des Jahres 2015 gab es bei den Importwerten für Erdöl und den Produktionsmengen auch den an-

genommenen relativ stabilen Verlauf. Dies zeigt sich deutlich beim Vergleich der Prognose und der Istzahlen für das Jahr 2014, denn in diesem Jahr ist die Differenz zwischen den erwarteten Mehreinnahmen und den tatsächlichen Mehreinnahmen wesentlich geringer als den folgenden Jahren. Zur Mitte des Jahres 2015 kam es allerdings zu einem nicht vorhersehbaren signifikanten Einbruch des Ölpreises und in der Folge auch zu einem erheblichen Rückgang der heimischen Produktionsmengen. Dies hatte wesentlich geringeren Mehreinnahmen des Bundes in den Folgejahren, als bei Erstellung der WFA prognostiziert, zur Folge.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Regierungsprogramm 2020–2024 sieht zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger vor.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMASK-UG 21-W3: Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen.

Problemdefinition

Im Sinne der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll es Arbeitnehmer/innen ermöglicht werden, eine Auszeit zu nehmen, um die Pflege von nahen Angehörigen neben den beruflichen Verpflichtungen zu erleichtern.

Pflegende und betreuende Angehörige sollen durch einen Ausbau der Unterstützungsleistungen in Form einer Pflegekarenz bzw. einer Pflegezeit durch eine Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und zum Landarbeitsgesetz 1984 bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützt werden. Aufgrund des daraus resultierenden Entfalls des Erwerbseinkommens soll im Bundespflegegeldgesetz für die vereinbarte Dauer dieser Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ein Pflegekarenzgeld als Einkommensersatz normiert werden. Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, sollen künftig ebenfalls einen Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld haben. Als weitere Verbesserung sollen auch Personen, die ihre Arbeitszeit in Fällen einer Familienhospizkarenz reduziert haben, ein Pflegekarenzgeld erhalten können. Überdies soll auch jener Personenkreis, der sich vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmeldet, um

sich der Pflege einer/eines nahen Angehörigen iSd. § 14c AVRAG (Pflegekarenz) zu widmen und daher für diesen Zeitraum dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, ein Pflegekarenzgeld beziehen können. Öffentlich Bedienstete sollen ebenfalls einen Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld erwerben können.

Mit dem Entschließungsantrag des Nationalrates vom 8. Juli 2011 betreffend die weitere Vereinheitlichung des Pflegegeldwesens, Nr. 186/E XXIV. GP, wurde die Bundesregierung ersucht, den Vollzug des Pflegegeldwesens vor allem unter den Gesichtspunkten der weiteren Konzentration der Entscheidungsträger, der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Verbesserung im Interesse der Pflegegeldbezieher/innen auch mit dem Ziel einer einheitlichen Begutachtungspraxis weiter zu entwickeln.

Bereits mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, erfolgte eine wesentliche Reduktion der Entscheidungsträger von mehr als 280 Landesträgern und 23 Bundesträgern auf sieben Träger. Mit der gegenständlichen Novelle soll die Anzahl der Entscheidungsträger

im Sinne dieser Entschließung und einer Empfehlung des Rechnungshofes neuerlich vermindert werden. Die Zuständigkeit für Personen, die das Pflegegeld zu einer Leistung nach den Sozialentschädigungsgesetzen beziehen, soll vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf die Pensionsversicherungsanstalt als größten Entscheidungsträger übertragen werden, Ebenso soll die Zuständigkeit für die Vollziehung der pflegegeldrechtlichen Angelegenheiten im Bereich der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auf die Pensionsversicherungsanstalt übertragen werden, sodass in Hinkunft nur mehr fünf Entscheidungsträger für die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes zuständig sein sollen.

Die derzeitige Kurzbezeichnung für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist nicht mehr zeitgemäß und bringt den umfassenden Servicecharakter dieser Organisation nicht ausreichend zum Ausdruck.

Bereits nach geltender Rechtslage besteht der Grundsatz, dass Meldungen nach den §§ 33 Abs. 1 und 2 sowie 34 Abs. 1 ASVG mittels elektronischer Datenfernübertragung in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen zu erstatten sind. Andere Meldungsarten sind

nur insoweit zulässig, als diese nach § 41 Abs. 4 ASVG in den einschlägigen Richtlinien des Hauptverbandes vorgesehen sind. Nach den Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung nach § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG (RMDfÜ 2005) sind unter bestimmten Voraussetzungen Meldungen mit Telefax auf dem Formular, das beim Versicherungsträger für Meldungen aufliegt, bzw. schriftlich mit diesem Formular zulässig.

Vor allem bei dubiosen Firmen erfolgen die Meldungen häufig in Papierform. Bei Erhebungen stellt sich in weiterer Folge oftmals heraus, dass Meldungen desselben Dienstgebers von unterschiedlichen Personen unterfertigt und auch immer wieder unterschiedlich aussehende Firmenstempel verwendet werden. Die unleserlichen Unterschriften auf den Papiermeldungen erlauben in der Regel keine eindeutige Zuordnung, wer eine bestimmte Meldung vorgenommen hat (Dienstgeber selbst bzw. Vertretungsorgan, SteuerberaterIn, LohnverrechnerIn).

Eine vollständige Umstellung auf elektronische Meldungen sei ein wichtiger Ausgangspunkt, um durch EDV-Lösungen Prüfungen zur Missbrauchserkennung vornehmen und Umgehungsmöglichkeiten hintanhalten zu können.

Ziele

Ziel 1: ■ Bessere Vereinbarkeit von Beruf und familiären Beistandspflichten.



Ziel 2: ■ Finanzielle Absicherung von pflegenden und betreuenden Angehörigen



Ziel 3: ■ Weitere Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger nach dem BPGG.



Ziel 4: ■ Einführung einer neuen Kurzbezeichnung für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.



Ziel 5: ■ Verminderung der Papiermeldungen.



Maßnahmen

1. Inanspruchnahme der Pflegekarenz/-teilzeit	Beitrag zu Ziel 1
2. Rechtsanspruch auf Gewährung von Pflegekarenzgeld	Beitrag zu Ziel 2
3. Verringerung der Anzahl der Entscheidungsträger nach dem BPGG	Beitrag zu Ziel 3
4. Einführung einer neuen Kurzbezeichnung für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.	Beitrag zu Ziel 4
5. Gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Abschaffung der Papiermeldungen für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften.	Beitrag zu Ziel 5



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	57	57	57	57	228
Personalaufwand	0	121	124	126	129	500
Plan	0	121	124	126	129	500
Betrieblicher Sachaufwand	0	42	43	44	45	174
Plan	0	42	43	44	45	174
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	6.790	9.770	10.769	11.647	38.976
Plan	0	5.219	5.359	5.503	5.651	21.732
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	6.953	9.937	10.939	11.821	39.650
Plan	0	5.382	5.526	5.673	5.825	22.406
Nettoergebnis	0	-6.953	-9.937	-10.939	-11.821	-39.650
Plan	0	-5.325	-5.469	-5.616	-5.768	-22.178

Erläuterungen

In den Jahren 2014 bis 2017 hat die folgende Anzahl an Personen ein Pflegekarenzgeld bezogen:

Jahr 2014: 2.321 Personen

Jahr 2015: 2.577 Personen

Jahr 2016: 2.616 Personen

Jahr 2017: 2.634 Personen

Folgende Aufwendungen für das Pflegekarenzgeld wurden geleistet:

Jahr 2014: 4.946.563,42 Euro

Jahr 2015: 6.461.449,84 Euro

Jahr 2016: 7.325.213,87 Euro

Jahr 2017: 7.841.074,62 Euro

Für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung sind die folgenden Aufwendungen angefallen:

Jahr 2014: 1.843.761,75 Euro

Jahr 2015: 3.308.711,23 Euro

Jahr 2016: 3.443.771,61 Euro

Jahr 2017: 3.806.205,83 Euro

Bei der Abschätzung der Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde davon ausgegangen, dass rund 2.460 Personen jährlich einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben werden.

Die Echtzahlen zur Inanspruchnahme bestätigen im Wesentlichen diese Annahme, wobei bei der Anzahl der BezieherInnen von Pflegekarenzgeld über die Jahre eine stetige Steigerung zu verzeichnen ist. So haben im Jahr 2014 insgesamt 2.321 Personen ein Pflegekarenzgeld bezogen und demgegenüber ist im Jahr 2019 eine Steigerung auf 3.267 Personen eingetreten.

Bei der Verteilung der Personen die eine Pflegekarenz und eine Pflegezeit in Anspruch nehmen werden, wurde von einer jeweils 50-prozentigen Inanspruchnahme ausgegangen. Die Erfahrungen bei der Vollziehung haben dabei gezeigt, dass eine Pflegezeit aber nur marginal in Anspruch genommen wird, beispielsweise wurde im Jahr 2019 nur in 2,6% der Fälle ein Pflegekarenzgeld wegen einer Pflegezeit gewährt.

Im Hinblick auf die durchschnittliche Bezugsdauer wurde bei der WFA angenommen, dass diese bei einer Pflegekarenz und Pflegezeit 2 Monate betragen wird. Dazu ist zu bemerken, dass auch in der Studie des OGM festgestellt wurde, dass eine große Mehrzahl von rund 72% der Personen die maximale Dauer von 3 Monaten in Anspruch nimmt, und in 10% der Fälle, die Dauer – aufgrund der Möglichkeit einer nochmaligen Inanspruchnahme bei einer Erhöhung der Pflegegeldstufe – mehr als 3 Monate betragen hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

🇪🇺 **Verwaltungskosten für BürgerInnen**

Die Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu beantragen.

Bei der Abschätzung der Auswirkungen wurde davon ausgegangen, dass 2.460 Personen jährlich ein Pflegekarenzgeld beziehen werden. Tatsächlich haben im Jahr 2019 insgesamt 3.267 Personen ein Pflegekarenzgeld bezogen.

Dadurch würde sich der Zeitwert von 4.510 Stunden für die Antragstellung um rund 32% erhöhen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass nunmehr zur Vereinfachung die Antragstellung beim Sozialministeriumservice auch online möglich ist.

👩👨 **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

Bei der Abschätzung der Auswirkungen wurde davon ausgegangen, dass bei der Inanspruchnahme des Pflegekarenzgeldes kein Geschlecht unterrepräsentiert ist.

Die tatsächlichen Auswirkungen haben demgegenüber gezeigt, dass rund zwei Drittel der Personen, die ein Pflegekarenzgeld beziehen, Frauen sind.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Pflegekarenz kann laut der Studie des OGM aus dem Jahr 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bei NutzerInnen von Pflegekarenz/-teilzeit fünf Jahre nach ihrer Einführung in Österreich durchaus als Erfolgsgeschichte betrachtet werden. Dafür sprechen insbesondere

- der Anstieg der Inanspruchnahme im Zeitverlauf, der deutlich über dem Anstieg der Zahl unselbständiger Erwerbspersonen liegt,
- der kontinuierliche Wiederanstieg der Beschäftigungsquote der NutzerInnen in den zwölf Monaten nach der Pflegekarenz,
- dass acht von zehn Befragten angeben, das Pflegeziel erreicht zu haben,
- dass neun von zehn Befragten angeben, in einer vergleichbaren Situation wieder in Pflegekarenz gehen zu wollen und
- dass die Pflegekarenz für einkommensschwächere und sozial schwächere Personengruppen eine sozialpolitisch wertvolle Maßnahme darstellt.

Zwei Drittel der Nutzerinnen bzw. Nutzer der neuen Modelle sind Frauen, sie präferieren die Pflegekarenz gegenüber der Pflegezeit und nehmen zumeist die maximal möglichen drei Monate in Anspruch.

Mehrheitlich wird Pflegekarenz dann in Anspruch genommen, wenn sich bei Angehörigen, die schon länger pflegebedürftig sind, der Pflegebedarf erhöht.

Durch die Vollzugspraxis wurden bereits Verbesserungserfordernisse evident, die wie folgt umgesetzt wurden:

Nach § 21c BPGG können sich BezieherInnen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug der jeweiligen Leistung abmelden.

Da das Pflegekarenzgeld nach den Bestimmungen des AIVG berechnet wird, ist eine neuerliche Berechnung des Einkommensersatzes nach den Bestimmungen des AIVG nicht erforderlich.

Überdies wurde in jenen Fällen, bei welchen die Geldleistung aus der ALV unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt, um eine unsachliche Ungleichbehandlung gegenüber ArbeitnehmerInnen zu vermeiden, legislativ verankert, dass das Pflegekarenzgeld ebenfalls mindestens in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze gebührt. Inkrafttreten am 1. Juli 2014

In § 14b AVRAG war vorgesehen, dass eine Familienhospizkarenz zur Begleitung eines schwersterkrankten Kindes die Gesamtdauer von neun Monate nicht überschreiten darf. Möglich war nur eine neuerliche Inanspruchnahme, sofern auch ein neuer Anlassfall vorliegt; ein solcher war anzunehmen, wenn ein neues Krankheitsbild zu Tage tritt oder wenn sich der Gesundheitszustand des schwersterkrankten Kindes verbessert und nachfolgend wieder verschlechtert hat. Um Härtefälle abzumildern, wurde die Bestimmung des § 14b AVRAG insofern ergänzt, als eine neuerliche Inanspruchnahme höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden kann, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll. Inkrafttreten am 1. Juli 2017

Überdies wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit eingeführt.

Demnach hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit von bis zu zwei Wochen, wenn sie/er zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz/Pflegezeit in einem Betrieb mit mehr als fünf Arbeitnehmer/innen beschäftigt ist. Kommt während dieser Pflegekarenz/Pflegezeit keine Vereinbarung zwischen der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber über eine Pflegekarenz/

Pflegezeit zustande, so hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Anspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit für bis zu weiteren zwei Wochen. Die aufgrund des Rechtsanspruchs verbrachten Zeiten der Pflegekarenz/Pflegezeit sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/Pflegezeit anzurechnen.

Bei der Abschätzung der Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde davon ausgegangen, dass rund 2.460 Personen jährlich einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben werden.

Die Echtzahlen zur Inanspruchnahme bestätigen im Wesentlichen diese Annahme, wobei bei der Anzahl der BezieherInnen von Pflegekarenzgeld über die Jahre eine stetige Steigerung zu verzeichnen ist. So haben im Jahr 2014 insgesamt 2.321 Personen ein Pflegekarenzgeld bezogen und demgegenüber ist im Jahr 2019 eine Steigerung auf 3.267 Personen eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Es gibt nach Meinung der Befragten im Rahmen der Studie einige Punkte, die am bestehenden Modell noch verbessert werden könnten. Dabei sticht vor allem heraus, dass sich 63% eine längere Dauer der Pflegekarenz wünschen. Zu prüfen wäre allerdings inwieweit sich eine Verlängerung der Pflegekarenz auf die Beschäftigung und Einkommenssituation von Frauen auswirkt.

Informationsmaterial sollte verstärkt etwa bei ÄrztInnen und beim Sozialministeriumservice und idealerweise in Printform zur Verfügung gestellt werden. Verstärkte Bewusstseinsbildung bei Dienstgebern könnte dazu beitragen, dass Personen vermehrt aus der Beschäftigung in die Pflegekarenz gehen.

Nach der geltenden Rechtslage ist vorgesehen, dass bei einer Antragstellung innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz das Pflegekarenzgeld ab Beginn dieser Maßnahme gebührt. Wird der Antrag nach dieser Frist jedoch vor dem Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder

Familienhospizkarenz gestellt, gebührt das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung; verspätete Anträge sind zurückzuweisen. Die Erfahrungen bei der Vollziehung haben gezeigt, dass diese Bestimmung zu Härten führen kann, zumal bei einer Vereinbarung einer Pflegekarenz oder Pflegezeit bzw. bei einer Familienhospizkarenz die Frist für eine Antragstellung auf Pflegekarenzgeld innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Maßnahme in Anbetracht der oftmals schwierigen Familiensituation als zu kurz bemessen erscheint.

Als Verbesserung könnte daher nunmehr normiert werden, dass das Pflegekarenzgeld ab Beginn der arbeitsrechtlichen Maßnahme gebührt, wenn die Beantragung vor dem Ende der Karenzierung erfolgt.

Weiterführende Informationen

Studie zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bei NutzerInnen von Pflegekarenz/-zeit

<https://www.sozialministerium.at/Services/News-und-Events/Archiv-2019/Dezember-2019/Studie-zur-Nutzung-von-Pflegekarenz-und--zeit.html>

Verbraucherzahlungskontogesetz



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Regierungsprogramm: Bekenntnis zum Erhalt des Bargelds im Rahmen der geltenden Geldwäschebestimmungen EU: Verwirklichung des Binnenmarktes durch Transparenz und Vergleichbarkeit der Entgelte, Erleichterung des Kontowechsels; Erhöhung des Nachfragepotenzials durch Etablierung von „Basiskonten“
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMASK-UG 21-W1: Stärkung der Rechtsposition der VerbraucherInnen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2015-BMASK-GB21.01-M1: KonsumentInnenfreundliche Umsetzung der EU-Richtlinie Zahlungskonten (Vergleichbarkeit von Kontogebühren, Kontowechsel und Zugang zu Zahlungskonten)

Problemdefinition

Die Richtlinie 2014/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen muss bis 18. September 2016 umgesetzt werden. Die Bestimmungen über die Entgeltinformation und -aufstellung sowie die Vergleichswebseite sind innerhalb von 3 Monaten nach Erlassung eines delegierten Rechtsaktes der europäischen Kommission, wahrscheinlich ab 1.1.2017 umzusetzen.

Auch in Österreich lässt mangels Standardisierung die Vergleichbarkeit der Kosten von Verbraucherzahlungskonten zu wünschen übrig. Dadurch wird der Wettbewerb behindert und es kommt zu Fehlallokationen. Auch die Zahl jener Verbraucher, die ihre Zahlungskonten wechseln,

ist überschaubar. Oft scheut man sich wegen möglicher Probleme bei der Übertragung der diversen Dienste einen solchen Wechsel durchzuführen.

Schließlich wird insbesondere von den Schuldenberatungen und sonstigen sozialen Institutionen seit langem „ein Recht auf ein Girokonto“ gefordert. Menschen ohne Zahlungskonto sind im heutigen Wirtschaftsleben stigmatisiert und haben erhöhte Kosten bei finanziellen Transaktionen. Das Gesetz beinhaltet die grundsätzliche Verpflichtung der Kreditinstitute zur Bereitstellung von Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen. Diese Option wurde gewählt um eine auch regional gute Versorgung mit solchen Konten zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen.

In jüngster Zeit haben einzelne Betreiber von Geldausgabeautomaten (GGA) damit begonnen, Verbrauchern für Bargeldabhebungen von ihrem Zahlungskonto mit der zu diesem Konto ausgegebenen Zahlungskarte Entgelte in Rechnung zu stellen, die in der Folge vom kontoführenden Kreditinstitut vom Zahlungskonto des Verbrauchers abgebucht werden. Das hat zu massiven Beschwerden der betroffenen Verbraucher geführt.

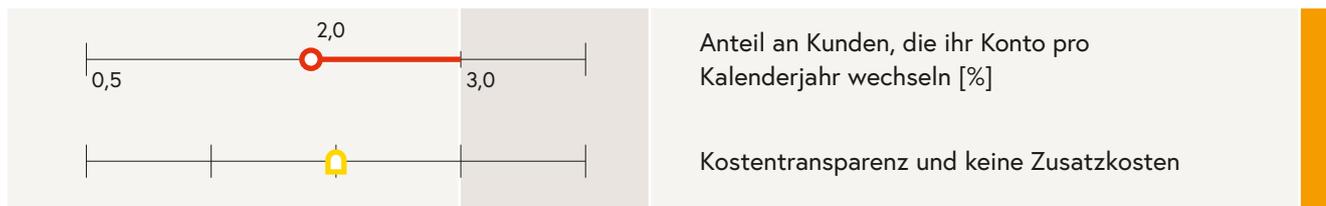
Eine derartige Praxis schränkt den Zugang des Verbrauchers zu Bargeld ein. Der Verbraucher kann sein auf dem Zahlungskonto befindliches, faktisch unverzinsliches

Buchgeld nicht mehr bei Bedarf jederzeit in Bargeld umwandeln, ohne dem Zahlungsdienstleister dafür neben dem Kontoführungsentgelt oder dem Entgelt für die Ausstellung der Zahlungskarte ein gesondertes zusätzliches Entgelt zahlen zu müssen.

Gleichzeitig ist aber anzuerkennen, dass Bargeldabhebungen an Geldausgabeautomaten Kosten verursachen, die letztendlich durch die vom Verbraucher im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto zu zahlenden Entgelte abgedeckt werden können.

Ziele

Ziel 1: ■ **Kosten von Verbraucherzahlungskonten sind transparent; keine Verrechnung von Abhebungen bei fremden Geldausgabeautomaten.**



Ziel 2: ■ **Verringerung der Zahl kontoloser Verbraucher und kostengünstiger Zugang zu einem Zahlungskonto für besonders schutzbedürftige Verbraucher**



Maßnahmen

1. Festlegung vorvertraglicher und vertraglicher Entgeltinformationen, die Zahlungsdienstleister erteilen müssen Beitrag zu Ziel 1
2. Erstellen einer Website zum Vergleich von Kontoentgelten Beitrag zu Ziel 1

3. Erleichterung des Kontowechsels

Beitrag zu Ziel 1

4. Verpflichtung der Kreditinstitute zum Angebot von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Beitrag zu Ziel 2

5. Verbot der vertraglichen Vereinbarung von Kosten bei der Abhebung an Geldausgabeautomaten (GAA)

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	2	25	30	20	77
Plan	0	2	59	62	58	181
Betrieblicher Sachaufwand	0	35	18	18	18	89
Plan	0	51	21	22	20	114
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	37	43	48	38	166
Plan	0	53	80	84	78	295
Nettoergebnis	0	-37	-43	-48	-38	-166
Plan	0	-53	-80	-84	-78	-295

Erläuterungen

Auf Grund fehlender bzw. nur sehr reduzierter öffentlicher Informationen gab es kaum Anfragen oder Beschwerden. Der tatsächliche Aufwand lag daher erheblich unter den prognostizierten Beträgen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Es sind keine Informationen vorhanden.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Es sind keine Informationen vorhanden. Es ist anzunehmen, dass die prognostizierten Kosten jedenfalls nicht höher waren als in der WFA angegeben.

Konsumentenschutzpolitik

Entgeltaufstellung und -Information befähigen Verbraucherinnen und Verbraucher zu besserer Kalkulation und Vergleichbarkeit der Angebote von Girokonten. Der Wechsel von einem Anbieter zu einem Anderem wurde

verstärkt; aber nicht in dem erwünschten Ausmaß (statt 3 % der Kontoinhaber lediglich 2 % jährlicher Wechsel).

Das Basiskonto wird seitens der Banken aktiv nicht angeboten; der Bekanntheitsgrad ist daher sehr gering. Selbst bei ausdrücklicher Nachfrage erhalten KundInnen oft ein anderes als das Basiskonto.

Die Kosten der von bestimmten Drittanbietern betriebenen GAA bestehen nach wie vor, nachdem die Bestimmung zur Übernahme der Kosten durch die girokontoführende Bank vom VfGH aufgehoben wurde und man aus politischen Gründen von einer Stellungnahme des Bundes zum VfGH-Verfahren Abstand genommen hat.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die Kurzbezeichnungen der Ziele neu gefasst.

Ausgehend von den Zielen des Gesetzes und den Erwartungen ist das Ergebnis eher enttäuschend.

Zwar befähigen die Entgeltaufstellung und -Information die Verbraucherinnen und Verbraucher zu besserer Kalkulation und der Vergleichbarkeit der Angebote von Girokonten. Tatsächlich scheinen aber die Kosten nur einer von mehreren Parametern bei der Auswahl des Kontovertragspartners zu sein. So wurde der Wechsel von einem Anbieter zu einem Anderem zwar verstärkt; aber nicht in dem erwünschten Ausmaß (statt 3 % der Kontoinhaber lediglich 2 % jährlicher Wechsel).

Die Kosten der von bestimmten Drittanbietern betriebenen GAA bestehen nach wie vor, nachdem die Bestimmung zur Übernahme der Kosten durch die girokontoführende Bank vor dem VfGH angefochten wurde und der Bund im

Verfahren keine Stellungnahme abgegeben hat. Die Bestimmung wurde ausschließlich auf Grund des Vorbringens der Kreditinstitute vom VfGH aufgehoben.

Das Basiskonto muss zwar Teil der Angebotspalette der Banken sein, wird aber aktiv nicht angeboten; der Bekanntheitsgrad ist daher sehr gering. Selbst bei ausdrücklicher Nachfrage erhalten KundInnen oft ein anderes als das Basiskonto.

Die in § 28 VZKG vorgesehenen allgemeinen Informationen und Unterstützungsleistungen werden nicht in ausreichendem Ausmaß angeboten. Einige Unternehmen stellten erst nach einer Verbandsklage durch den VKI korrekte Informationen auf ihre Websites. Die im § 28 Abs 5, letzter Satz VZKG vorgesehene Verpflichtung zur ausreichenden und zielgerichteten Information der kontolosen, schutzbedürftigen und mobilen Verbraucher ohne festen Wohnsitz wurde nicht erfüllt, da man seitens der Politik von einer Informationskampagne Abstand genommen hatte.

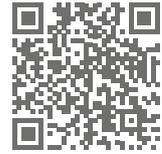
Eine am 24. Jänner 2018 veröffentlichte Zahlungsverkehrsstudie (www.capgemini.com/Consulting-de), die von der WKÖ und Capgemini Consulting durchgeführt wurde, hat darüber hinaus ergeben, dass die Durchschnittskosten für ein normales Zahlungskonto in Österreich nur mehr bei etwa 75 Euro liegen und sie daher seit dem Jahr 2010 um knapp 23 Prozent gesunken sind. Die im VZKG festgelegten Entgeltobergrenzen sind also mit den Vorgaben in Art 18 Abs. 3 Richtlinie 2014/92/EU nicht mehr vereinbar und müssten entsprechend herabgesetzt werden. Das Gesetz müsste darüber hinaus zur besseren Lesbarkeit und Klarheit an die in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Durchführungsverordnungen (EU) 2018/33 und 2018/34 der Kommission für die Entgeltaufstellung und die Entgeltinformation angepasst werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Novelle des Gesetzes im Sinn obiger Ausführungen.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 22 – Pensionsversicherung

Sozialversicherungs-Anpassungs-gesetz – SVAG 2014



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMASK-UG 22-W1: Nachhaltige Sicherung des staatlichen Pensionssystems für die Sozialversicherten. 2014-BMASK-UG 21-W3: Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMASK-GB22.01-M2: Entwicklung von gezielten Informations-Maßnahmen, die den Versicherten eine klare Sicht auf die finanziellen Auswirkungen der individuellen Entscheidung ihrer Pensionierung (vor dem Regelpensionsalter) eröffnen

Problemdefinition

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist eine Vielzahl von Anregungen zu Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze vorgemerkt. Diese beziehen sich in erster Linie auf Fragen der Invaliditätspension sowie auf die Kontoerstgutschrift.

Darüber hinaus sieht der gegenständliche Gesetzesentwurf Anpassungen an die Rechtsentwicklung sowie redaktionelle Klarstellungen vor.

Ziele

Ziel 1:  **Freiwillige Pensionsbeitragszahlungen fließen nur einmal in die Berechnung des Pensionskontos ein.**



Ziel 2: ■ Anspruch des Bundes auf Rehabilitationsgeld gleich dem bestehenden Anspruch auf Pensions- u. Rentenleistungen.



Ziel 3: ■ Regressanspruch der PV-Träger bei Rehabilitationsgeldbezug.



Ziel 4: ■ Ungerechtfertigte Leistungsverbesserung i.R.der Kontoerstgutschrift im Zusammenhang m. d. Bezug einer befristeten Invaliditätspension wird verhindert



Ziel 5: ■ Anspruch auf Rehabilitationsgeld ist dem Anspruch auf Krankengeld gleichgestellt.



Ziel 6: ■ Zeiten der Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes sind an jene bei Pflege naher Angehöriger verstärkt angeglichen.



Ziel 7: ■ Ausschluss einer hauptberuflichen Beschäftigung von (Enkel-)Kindern im Fall einer Schul- oder Berufsausbildung.



Ziel 8: ■ Pflichtversicherung in der KV und PV nach dem BSVG besteht auch nach dem Tod einer Person, die die Schwägerschaft begründet, weiter.



Ziel 9: ■ Die Selbstversicherung in der UV nach dem BSVG besteht auch für die im Betrieb mitarbeitenden LebensgefährtInnen.



Maßnahmen

1. Ausnahme d. Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen PV f.d. Höherversicherung bei Berücksichtigung dieser Beiträge im Pensionskonto.	Beitrag zu Ziel 1
2. Legalzession d. Bundes auf Reha.geld bei Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme RechtsbrecherInnen/Nachbetreuungseinrichtung.	Beitrag zu Ziel 2
3. Schaffung einer Regressmöglichkeit für den Pensionsversicherungsträger bei Anspruch auf Rehabilitationsgeld.	Beitrag zu Ziel 3
4. Übergangsbestimmung, wonach sich Wegfall und Erhöhung einer vorz. AP bei Vorliegen einer Kontoerstgutschrift aussch. nach dem APG richtet.	Beitrag zu Ziel 4
5. Gleichstellung der Berechnung des Rehabilitationsgelds mit der Berechnung des erhöhten Krankengelds.	Beitrag zu Ziel 5
6. Angleichung d. Selbstversicherung in der PV für Zeiten d. Pflege behinderter Kinder an jene Zeiten für Pflege naher Angehöriger.	Beitrag zu Ziel 6
7. Nichtzulassung d. Nachentrichtung verjährter Beiträge für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung durch (Enkel-)Kinder.	Beitrag zu Ziel 7
8. Anordnung d. Fortbestehens d. Schwägerschaft im Zusammenhang mit der sog. ÜbergeberInnenversicherung nach dem BSVG.	Beitrag zu Ziel 8
9. Erweiterung d. Kreises d. für die Selbstversicherung in der UV nach dem BSVG in Betracht kommenden Personen (mitarb. LebensgefährtnInnen).	Beitrag zu Ziel 9

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	318	942	1.260
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	1.228	470	0	0	1.698
Plan	0	1.567	931	382	42	2.922
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	1.228	470	0	0	1.698
Plan	0	1.567	931	382	42	2.922
Nettoergebnis	0	-1.228	-470	318	942	-438
Plan	0	-1.567	-931	-382	-42	-2.922

Erläuterungen

Die dargestellte Transferleistung ergibt sich aus ist der Saldo aus Mehr- und Minderaufwendung verursacht durch die gesetzlichen Vorhaben.

Bezüglich der Entwicklung im Jahr 2019 wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Gesetzliche Änderungen bei der Höherversicherung: Der Wert für 2019 liegt derzeit noch nicht vor. Im Jahr 2018 belaufen sich die Ausgaben in der Pensionsversicherung (und damit verbundene Belastung des Bundes in Form der Ausfallhaftung) auf 3,03 Millionen Euro. Damit sind die Ausgaben geringer als ursprünglich in der WFA (3,94 Millionen Euro) angenommen.

Regressmöglichkeit der Pensionsversicherungsträger bei „Rehabilitationsgeldbezug“: Die in der WFA angenommenen Einnahmen aus diesem Titel in der Höhe von 500 Tausend Euro pro Jahr werden übertroffen. In den vorliegenden Rechnungsabschlüssen der Pensionsversicherungsträger 2018 werden Einnahmen aus diesem Titel in Höhe von 1,48 Millionen Euro ausgewiesen. Für das Jahr 2019 werden diese Einnahmen seitens der Pensionsversicherung auf 1,65 Millionen Euro geschätzt. D. h. die Ausfallhaftung des Bundes sinkt stärker als ursprünglich angenommen.

Gesetzliche Änderung um eine ungerechtfertigte Leistungsverbesserung im Rahmen der Kontoerstgutschrift bei jenen Personen, die am 1. Jänner 2014 eine befristete Invaliditätspension bezogen haben, zu unterbinden: Der Wert für 2019 liegt derzeit noch nicht vor. Im Jahr 2018 betrug der Aufwand für diesen Personenkreis 335,26 Millionen Euro. Somit ist dieser Wert höher als seinerzeit in der WFA (264,61 Millionen Euro) angenommen. Wobei hier zu sagen ist, dass die tatsächlichen Kosten ohne diese gesetzliche Maßnahme auch wesentlich höher gewesen wären. Diese lassen sich aber nicht bestimmen. Daher kann keine Aussage über die tatsächliche Höhe der jedenfalls bestehenden Minderbelastung des Bundeshaushaltes gemacht werden.

Selbstversicherung nach § 18a ASVG durch eine teilweise Angleichung an die Selbstversicherung nach § 18b ASVG: Die monatliche Beitragsgrundlage nach § 18a ASVG wurde an jene nach § 18b ASVG angepasst. 2014 belief sich die monatliche Beitragsgrundlage auf nach § 18a ASVG auf 1.105,50 Euro und nach § 18b ASVG auf 1.649,84 Euro. Im Jahr 2019 beläuft sich die vereinheitlichte monatliche Beitragsgrundlage auf 1.864,78 Euro. Die Anzahl der Selbstversicherten nach § 18a ASVG beträgt im Jahr 2018: 2.936 Versicherte und ist somit geringer als in der Annahme der WFA (2018: 3.353 Versicherte). Im Jahr 2019 gab es 3.064 Selbstversicherte nach § 18a ASVG. Punkte finanzieller Auswirkungen kann über die ursprüngliche Schätzung hinaus keine Aussage mangels vorhandener Vergleichsdaten (nach der ursprünglichen Regelung) getroffen werden.

Schul- oder Berufsausbildung oder eines Universitätsbesuches, soll im BSVG eine Pflichtversicherung als Angehöriger in Folge hauptberuflicher Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Eltern nicht möglich sein: Während einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines Universitätsbesuches, soll im BSVG eine Pflichtversicherung als Angehöriger in Folge hauptberuflicher Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Eltern nicht möglich sein: In der WFA wurde angenommen, 2.463 Personen jährlich betroffen sind. Ein tatsächlicher Ist Stand an betroffenen Personen ist nicht zu ermitteln, da dieser Personenkreis durch die gesetzliche Neuregelung nicht explizit ersichtlich ist.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung erfolgte aus der UG 22.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

vellierungen der Sozialversicherungsgesetze vorgemerkt. Diese bezogen sich in erster Linie auf

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz war eine Vielzahl von Anregungen zu No-

Fragen der Invaliditätspension sowie auf die Kontoerstgutschrift und wurden im Rahmen des vorliegenden Entwurfes umgesetzt.

Darüber hinaus sah die gegenständliche Gesetzänderung Anpassungen an die Rechtsentwicklung sowie redaktionelle Klarstellungen vor.

Die gegenständlichen Änderungen dienen vorrangig dazu, durch Angleichungen, Anlehnungen, Klarstellungen, Ergänzungen, Konkretisierungen sowie redaktionellen Änderungen aufgetretene Ungleichbehandlungen in sozialpolitischer Hinsicht hintanzuhalten. Die nunmehr gesetzten Maßnahmen dienen vorrangig dazu vorhandene Lücken zu schließen die zum damaligen Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung nicht abzusehen waren.

In dieser Novelle wurde 43 Maßnahmen umgesetzt. Davon ist betroffen das ASVG, das GSVG, das BSVG, das B-KUVG und das APG.

Die nunmehr gesetzten Regelungen sind in finanzieller Hinsicht im Rahmen des Gesamtbudgets der UG 22 nur von geringer Bedeutung.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 24 – Gesundheit

Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept Jahr 2016 gebündelt mit Jahr 2017



Finanzjahr	2016
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Entsprechend der UN-Konvention vom 20.11.1989 haben Kinder das Recht auf beste Gesundheitsversorgung, dazu gehört auch der Schutz vor durch Impfungen vermeidbaren Erkrankungen.</p> <p>Grundsatzdokument Alma Ata 1978 über die allgemeine Gesundheitsversorgung (primäre Gesundheitsversorgung beinhaltet unter anderem Impfung gegen die schwersten Infektionskrankheiten).</p> <p>„Erhöhung der Impfbeteiligung für Masern, Mumps und Röteln (MMR)“ im Bundesfinanzgesetz, UG 24, Wirkungsziel 3.</p> <p>Verfolgen von Gesundheit 2020 – Rahmenkonzept und Strategie der Europäischen Region für das 21. Jahrhundert des Regionalbüros für Europa der WHO (Verbesserung der Gesundheit für alle und Verringerung der gesundheitlichen Ungleichheiten).</p> <p>Verfolgen des „European Vaccine Action Plan 2015–2020“ der WHO.</p> <p>Verfolgen der WHO-Ziele zur Eradikation von Poliomyelitis und zur Elimination von Masern/Röteln.</p> <p>Verfolgen des Nationalen Aktionsplans zur Masern/Röteln-Elimination.</p> <p>Verfolgen des Rahmengesundheitsziels 6: Wirkungsziel 2.3.6: Sicherstellung von hohen Durchimpfungsraten bei Kinderimpfungen mit volksgesundheitlicher Bedeutung.</p> <p>Verfolgen des Rahmengesundheitsziels 2: Wirkungsziel 3.3.10: Impfprogramme: „Schutz vor HPV-Infektionen“</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2016-BMGF-UG 24-W3:</p> <p>Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2016-BMGF-GB24.03-M2:</p> <p>Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie (KiJuGeS)</p>

Problemdefinition

Bei den im Kinderimpfprogramm angebotenen Impfungen muss eine hohe Durchimpfungsrate, z. B. im Falle von Masern eine Durchimpfungsrate von 95%, aufrechterhalten werden, um ein Wiederauftreten dieser Krankheiten zu verhindern. Außerdem besteht eine internationale Verpflichtung der WHO Region Europa, entsprechend hohe Durchimpfungsraten hinsichtlich Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung und Masern aufrecht zu erhalten. Moderne Impfstoffe sind am freien Markt sehr teuer und für die meisten Eltern nicht finanzierbar. Bei öffentlichen Ausschreibungen können diese Produkte um einen Bruchteil dieser Kosten besorgt werden.

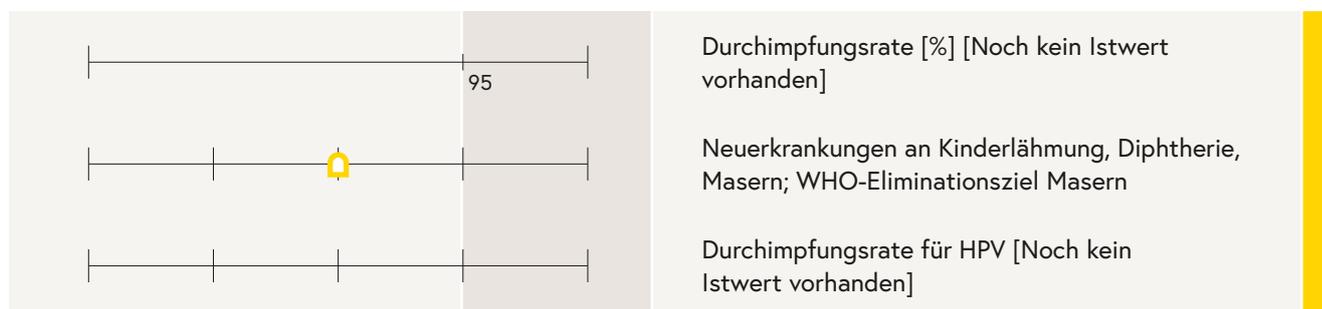
Derzeit müssen 300.000 Kleinkinder gegen Diphtherie, Keuchhusten, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Hepatitis B, Haemophilus influenzae b, Rotavirus, Pneumokokken, Masern, Mumps, Röteln und Rotavirus grundimmunisiert werden. Hierzu müssen jährlich rund 800.000 Einzeldosen verabreicht werden. Bei den Schulkindern werden Auffrischungen zu Hepatitis B, Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten und Kinderlähmung sowie eine Impfung gegen Meningokokken ACWY angeboten. Hiervon sind

240.000 Schulkinder mit 240.000 Einzeldosen betroffen. Die meisten dieser Krankheiten treten in Österreich dank langjähriger Impfprogramme nicht mehr oder nur mehr sporadisch auf. Um diesen Zustand zu sichern, müssen die hohen Durchimpfungsraten beibehalten werden. Das ist nur durch eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise erreichbar. Daher kann auch das Impfprogramm nicht an Bundesländer und einzelne Sozialversicherungsträger delegiert werden.

Daher wurde vor fast 20 Jahren das kostenfreie Kinderimpfprogramm mit dem klaren Ziel ins Leben gerufen, allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen zu ermöglichen, ohne dass dafür den Erziehungsberechtigten Kosten erwachsen. Nur so können die notwendigen Impfbeteiligungen in der Bevölkerung erreicht werden. Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und der Sozialversicherungsträger besteht für den Bund die Verpflichtung, jährlich die Impfstoffe zur Verfügung zu stellen.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung und Ausbau des öffentlichen Kinderimpfkonzpts sowie eines kostenlosen Zugangs für alle Kinder und Jugendlichen zu Basisimpfungen



Maßnahmen

1. Beschaffung und Finanzierung des Kinderimpfkonzeptes 2016 sowie Monitoring des Impfverhaltens der österr. Bevölkerung Beitrag zu Ziel 1

2. Beschaffung und Finanzierung des Kinderimpfkonzeptes 2017 sowie Monitoring des Impfverhaltens der österr. Bevölkerung Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	15.381	15.350	0	0	0	30.731
Plan	16.001	16.396	0	0	0	32.397
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.381	15.350	0	0	0	30.731
Plan	16.001	16.396	0	0	0	32.397
Nettoergebnis	-15.381	-15.350	0	0	0	-30.731
Plan	-16.001	-16.396	0	0	0	-32.397

Erläuterungen

Im Jahr 2016 sind für das Impfkonzept tatsächliche Kosten in der Höhe von 15.380.562,68 Euro entstanden. Im Jahr 2017 sind für das Impfkonzept tatsächliche Kosten in der Höhe von 15.350.458,61 Euro entstanden. Abweichungen kommen dadurch zustande, dass die tatsächliche Impfbeteiligung im Voraus niemals vorhersehbar ist, wes-

halb die tatsächlich finanzielle Auswirkung etwas von den ursprünglichen Schätzungen abweicht. Die Impfstoffkosten werden zu 2/3 vom Bund übernommen, zu 1/6 von den Sozialversicherungsträgern und zu 1/6 von den jeweils betroffenen Bundesländern.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die aktive Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern (Zahlen gelten jeweils pro Jahr)

- Eine Geburtskohorte umfasst rund 80.000 Kinder: Diese haben die Möglichkeit 6-fach-Impfstoffe, Pneumokokkenimpfstoffe, Impfstoffe gegen Masern-Mumps-Röteln sowie Rotavirusimpfstoffe zu kostenfrei zu erhalten.
- Je einem Schuljahrgang zu rund 84.000 Kindern werden je eine Dosis Hepatitis B, Meningokokken-, und 4-Fachimpfstoff angeboten bzw. 2 Dosen der HPV-Impfung.
- Insgesamt wurden 2016 rund 1,1 Millionen Dosen an Impfstoffen im kostenfreien Impfprogramm abgegeben und 2017 rund 1,2 Millionen Dosen.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Onkogene Humane Papillomaviren (HPV) Typen sind die Hauptursache für Krebsvorstufen (prä-maligne Veränderungen) und Krebserkrankungen des Gebärmutterhalses (Zervixkarzinom), an Oropharynx (70% HPV-assoziiert), Anus (>90% HPV-assoziiert), Penis (60% HPV-assoziiert), Vagina (75% HPV-assoziiert) sowie Vulva (70% HPV-assoziiert). In Folge von verdächtigen Befunden (Konsequenz von HPV-Infektionen) werden in Österreich 60.000 Kolposkopien pro Jahr durchgeführt. Außerdem werden pro Jahr mehr als 6.000 Konisationen (Operation am Gebärmutterhals) durchgeführt, diese erhöhen das Frühgeburtsrisiko und die neonatale Mortalität. In Öster-

reich treten zudem ca. 400 neue Fälle von Zervixkarzinom bzw. 130–180 Todesfälle pro Jahr auf.

Die 9-valente HPV-Impfung, welche im kostenfreien Impfprogramm verfügbar ist, deckt beispielsweise 90% der Typen ab, welche Gebärmutterhalskrebs verursachen.

Zusammenfassend ist sowohl bei Männern als auch bei Frauen mit der HPV Impfung mit einem drastischen Rückgang der Krebsfälle zu rechnen, wobei bei Frauen der Schwerpunkt im Bereich der Gebärmutter, bei Männern im Bereich der HNO Karzinome liegt. Für Frauen wird ein zusätzlicher Nutzen durch Senkung der Konisationen und damit der Senkung der Frühgeburten erreicht. Die Verhinderung von Genitalwarzen ist geschlechtsneutral. Daten aus Frankreich zeigen, dass 4 Kinder gegen HPV geimpft werden müssen, um einen Fall einer HPV-assoziierten Erkrankung wie Gebärmutterhalskrebs oder Peniskrebs und die jeweiligen Vorstufen, Genitalwarzen oder andere HPV-assoziierte Erkrankungen zu vermeiden.

Basierend auf den im kostenfreien Kinderimpfprogramm abgegebenen Dosen an HPV-Impfungen kann man davon ausgehen, dass durchschnittlich in etwa jedes 2. Kind im entsprechenden Alter in den Jahren 2016 und 2017 gegen HPV geimpft wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das kostenfreie Impfprogramm wurde vor mehr als 20 Jahren von der damaligen Bundesministerin Lore Hochtasch mit dem Ziel ins Leben gerufen, allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen zu ermöglichen, ohne dass dafür den Erziehungsberechtigten Kosten erwachsen. Auf diese Weise sind die meisten durch Impfungen vermeidbaren Krankheiten im Kindes- und Jugendalter abgedeckt. Nur durch den niederschweligen Zugang und kostenfreie Impfungen kann gewährleistet werden, dass alle Kinder, welche in Österreich wohnen, unabhängig von Herkunft oder sozialem Status, diese für die Gesundheit so wichtigen Schutzimpfungen erhalten. Hohe Durchimpfungsraten wiederum sind die Voraussetzung für Herdenimmunität, welche zur nachhaltigen Elimination von Erkrankungen wie z.B. Polio oder Masern essentiell ist. Priorität bei der Auswahl der kostenfreien Impfungen haben nach dem letzten Stand des Wissens einerseits sehr häufig vorkommende Erkrankungen, andererseits seltene aber sehr schwer verlaufende Krankheiten. Eine weitere Vorgabe ist, die Kinder mit möglichst wenigen Stichen gegen möglichst viele Krankheiten zu schützen.

Die benötigten Impfstoffe im Rahmen des Kinderimpfkonzepts für das Jahr 2016 und 2017 konnten beschafft werden. Insgesamt wurden in den Jahren 2016 und 2017 rund 2,3 Millionen Impfstoffe im kostenfreien Impfprogramm abgegeben. Konsequenz dieser erfolgreichen Impfungen ist unter anderem, dass keine Neuerkrankungen an Kinderlähmung oder Diphtherie bei Kindern aufgetreten sind. Somit wurde ein wichtiger Beitrag zur Gesunderhaltung der allgemeinen Bevölkerung geleistet.

Die Durchimpfungsraten hinsichtlich Masern-Mumps-Röteln wurden derzeit bis einschließlich 2018 analysiert und lagen für Kinder vor Eintritt in Gemeinschaftseinrichtungen (4-Jährige) im Jahr 2018 bei 84%. Dennoch

konnte bei allen Masernausbrüchen der letzten Jahre mittels Analyse der Genotypen gezeigt werden, dass die Übertragungsketten in Österreich unterbrochen wurden. Über die Jahre gesehen kann man klar sagen, dass die Durchimpfungsraten auf zu niedrigem Niveau stabil blieben, dies gilt sowohl für Impfungen gegen Masern-Mumps-Röteln als auch für 6-fach-Impfungen. Kinder in Österreich werden insgesamt zu spät und zu wenig konsequent mit den notwendigen Dosen geimpft und es sind weitere Anstrengungen nötig, um die Durchimpfungsraten zu optimieren.

Die Kosten für das kostenfreie Kinderimpfprogramm (Bundanteil) lagen 2010 bei rund 9 Millionen Euro. Zu einem Anstieg auf 14 Millionen Euro kam es im Jahr 2012 durch die Einführung der Pneumokokkenimpfung für alle Säuglinge sowie die Meningokokken ACWY-Impfung für Schulkinder. Zu einem weiteren Anstieg der Kosten kam es, nachdem 2014 die HPV-Impfung in das kostenfreie Kinderimpfprogramm aufgenommen wurde und lagen 2016 und 2017 bei rund 15 Millionen Euro.

Durch die Etablierung der 9-fach-Impfung gegen Humane Papillomaviren im kostenfreien Kinderimpfprogramm im Jahr 2016 konnte ein weiterer Meilenstein erreicht werden. Als Konsequenz ist nicht nur mit einem sofortigen Rückgang der Feigwarzen in der geimpften Population zu rechnen, sondern auch mit einem Rückgang der Krebsvorstufen und Krebserkrankungen (Gebärmutterhals, Hals-Nasen-Ohren-Bereich, Anus, Penis, Vagina) in den nächsten Jahren zu rechnen.

Insgesamt hat das kostenfreie Impfprogramm maßgeblich und außerordentlich dazu beigetragen, die Gesundheit von Kindern in Österreich zu erhalten und zu optimieren und dürfen wir stolz auf diese Errungenschaft sein, für die uns viele Länder europaweit beneiden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Masern – Elimination und Durchimpfungsraten

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Masern---Elimination-und-Durchimpfungsraten.html>

Poliomyelitis – Durchimpfungsraten und Eradikation

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Poliomyelitis,-Eradikation-und-Durchimpfungsraten.html>

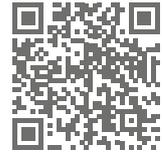
Bürgerinformation

<http://www.keinemasern.at/>

Bürgerinformation

<https://www.gesundheit.gv.at/leben/gesundheitsvorsorge/impfungen/inhalt>

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung



Finanzjahr	2017
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2017-BMGF-UG 24-W1: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht

Problemdefinition

Die gegenständliche Verordnung regelt zwei verschiedene Themenbereiche:

Die Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder wurden durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 262/2010, in die Krankenversicherung nach § 9 ASVG einbezogen.

Die genannte Gliedstaatsvereinbarung läuft mit Ende des Jahres 2016 aus.

Auf Grund des Wegfalls der genannten Gliedstaatsvereinbarung mit Ende des Jahres 2016 wurde durch Verordnung, BGBl. II Nr. 439/2016, zwecks Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung, eine entsprechende technische Anpassung im Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung vorgenommen. Da der Bund im Wege der Ausfallhaftung des Bundes nach § 75a ASVG einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung leistet, wurde die gegenständliche Regelung bis 31. Dezember 2018 befristet.

Ziele

Ziel 1: ■ Aufrechterhaltung der krankensicherungsrechtlichen Einbeziehung bei bedarfsorientierter Mindestsicherung.



Maßnahmen

1. Technische Anpassung des Tatbestandes der gegenständlichen Verordnung.

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	47.278	53.881	0	0	0	101.159
Plan	47.278	53.881	0	0	0	101.159
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	47.278	53.881	0	0	0	101.159
Plan	47.278	53.881	0	0	0	101.159

Erläuterungen

Die Ist-Ersatzleistung des Bundes belief sich im Jahr 2017 auf 47,3 Millionen Euro (2018: 53,9 Millionen Euro). Jene der Länder belief sich im Jahr 2017 auf 55,0 Millionen Euro (2018: 53,9 Millionen Euro). Damit wurden die Aufwendungen zu 100% gedeckt. Den Krankenversicherungsträgern (Sozialversicherung) verblieb kein Ertrag noch entstand ein Aufwand.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Ersatzleitung des Bundes wurde aus der UG 24 , DB 24.02.03 gedeckt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die vorliegende Verordnung wurde die krankensicherungsrechtliche Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch für die Jahr 2017 und 2018 aufrecht erhalten. Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Anzahl der anspruchsberechtigten Personen 73.309 und im Jahr 2018 73.858. Die Aufwendungen der SV-Träger betragen im Jahr 2017 109,3 Millionen Euro und im Jahr 2018 114,3 Millionen Euro Demgegenüber standen Beiträge der Länder im Jahr 2017 rund 55,0 Millionen Euro und im Jahr 2018 rund 53,9 Millionen Euro und sonstige Erträge (Regresse, Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen und Beihilfe für nicht abziehbare Vorsteuer) in Höhe von rund 7,0 Millionen Euro im Jahr 2017 und von rund 6,5 Millionen Euro im Jahr 2018. sowie eine Ersatzleistung des Bundes im Jahr 2017 von rund 47,3 Millionen Euro und im Jahr 2018 von rund 53,9 Millionen Euro. Dadurch wurden die bei den SV-Trägern entstandenen Aufwendungen ausgeglichen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Anhang

Vorhaben, auf welche die abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet und die nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden:

Ressort	Titel des Vorhabens
BKA	Bundesgesetz mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird (AMD-G-Novelle)
BKA	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 geändert wird
BKA	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Einhebung vorläufiger Sicherheiten geändert wird
BKA	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über Organstrafverfügungen geändert wird
BKA	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Zustellformularverordnung 1982 geändert wird
BMAFJ	Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes
BMAFJ	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes (LFBAG-Novelle 2013)
BMAFJ	Bundesgesetz mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz geändert werden
BMAFJ	Bundesgesetz mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Kriegsofperversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Kinder- und Jugendlichen- Beschäftigungsgesetz 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Produktsicherheitsgesetz 2004 geändert werden und das Bundesberufungskommissionengesetz aufgehoben wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)
BMAFJ	ErntehelferInnenkontingent 2013
BMAFJ	Novellierung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 (VGÜ 2008);
BMAFJ	Novellierung des GIBG, des GBK/GAW-Gesetzes, des BEinstG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des AVRAG
BMBWF	Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung
BMBWF	Änderung der Zeugnisformularverordnung
BMBWF	Grundausbildung für die Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (Grundausbildungsverordnung – BMBF)

Ressort	Titel des Vorhabens
BMBWF	Verordnung mit der die Nebenleistungsverordnung geändert wird
BMBWF	Verordnung mit der die Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung, die Hochschul-Studienbeitragsverordnung, die Hochschul-Zeitverordnung, die Verordnung über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhangs zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen, die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 und die Hochschul-Evaluierungsverordnung geändert werden (Hochschul-Anpassungsverordnung);
BMBWF	Verordnung über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2014/2015
BMBWF	Verordnung zur Bestimmung der Studienbeihilfenbehörde als leistungsdefinierende Stelle (Transparenzdatenbank-Übertragungsverordnung BMBF)
BMBWF	Wissenschaftsfonds-Novelle 2015
BMDW	Adressregisterverordnung 2015
BMDW	Änderung der Ersten und Zweiten Außenwirtschaftsverordnung 2011; 1. und 2. AußWV 2011
BMDW	Bundesgesetz mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird
BMDW	Festlegung von Gebühren nach § 7 Abs. 2 des Bauproduktenotifizierungsgesetzes 2013 – BPNG 2013
BMDW	Neuerlassung einer Dritten Außenwirtschaftsverordnung 2014; (3. AußWV 2014)
BMDW	Umwidmung des Haftungsrahmens zur Refinanzierung von Tätigkeiten der ÖHT
BMDW	Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Gewichtsstücke
BMDW	Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherheitszeichen (SicherheitszeichenV)
BMDW	Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser geändert werden
BMDW	Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Reifendruckmessgeräte geändert werden
BMDW	Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wärmezähler für flüssige Wärmeträger in Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler) umbenannt und geändert werden
BMDW	Verordnung mit der die Kosmetikartikelerzeuger-Verordnung geändert wird
BMDW	Verordnung mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben erlassen werden (Industrieunfallverordnung 2015 – IUV 2015)
BMDW	Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014
BMDW	Verordnung über die von Emittenten nach dem Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen zur Verfügung zu stellenden Informationen (AltFG-InfoVO)
BMDW	Verordnungen des Eich- und Vermessungswesen betreffend Eichvorschriften für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide

Ressort	Titel des Vorhabens
BMEIA	Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ukraine andererseits
BMEIA	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Passwesens
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Mazedonien über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Austausch und gegenseitigen Schutz
BMEIA	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Französischen Republik über die Rechtsstellung von Angehörigen des österreichischen Bundesheeres
BMEIA	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Bulgarien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, Bildung, Wissenschaft und Jugend
BMEIA	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder technischen Katastrophen und die Zusammenarbeit bei deren Prävention
BMEIA	Abkommen zwischen der Volksrepublik China und der Österreichischen Bundesregierung hinsichtlich der Vereinfachung der Visaformalitäten für Crew-Mitglieder von Fluggesellschaften
BMEIA	Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits
BMEIA	Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik
BMEIA	Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits
BMEIA	Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits
BMEIA	Novelle zum Entwicklungshelfer-Gesetz
BMEIA	Österreichischer Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Jahr 2017
BMEIA	Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Französischen Republik über die Übernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt
BMEIA	Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Islamischen Republik Pakistan und Zusatzprotokoll zur Abänderung des am 4. August 2005 in Islamabad unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung.
BMEIA	Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der ungarischen Regierung über die Grenzübergänge und Grenzübertrittspunkte an der gemeinsamen Staatsgrenze und über die Zusammenarbeit bei der Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr

Ressort	Titel des Vorhabens
BMEIA	Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Ständigen Schiedshof
BMEIA	Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik über den Dreiländergrenzpunkt Thaya – March
BMEIA	Vertrag über die vierte Änderung des Vertrags über die Gründung und den Betrieb des International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) in Wien
BMEIA	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den westafrikanischen Staaten, ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
BMEIA	Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
BMF	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Mauritius über den Informationsaustausch in Steuersachen.
BMF	Änderung der Pendlerverordnung
BMF	Bundesgesetz mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden
BMF	Bundesgesetz mit dem das Börsegesetz 1989, das Kapitalmarktgesetz und das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz geändert werden
BMF	Erfüllung von Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen und Durchführung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern durch die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) - Beteiligung am Rift Valley Fund 1
BMF	Erfüllung von Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen und Durchführung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern durch die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) – Beteiligung an The Enterprise Ex-pansion Fund
BMF	Erfüllung von Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen und Durchführung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern durch die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) – Beteiligung am Caucasus Clean Energy Fund I
BMF	Erste Verordnung über Leistungsangebote 2014 nach dem Transparenzdatenbank-gesetz 2012 (Erste Transparenzdatenbank- Leistungsangebotsverordnung 2014)
BMF	Novellierung der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 (LA-V 2013)
BMF	Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) – Beteiligung am Dolma Impact Fund 1
BMF	Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) – Beteiligung am WWB Isis Fund LP
BMF	Verordnung betreffend die Konstituierung und Durchführung der Kontrolltätigkeit des Prüfungsausschusses gemäß Art. 44 des Steuerabkommens mit Liechtenstein
BMF	Verordnung mit der die Verordnung über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds und Immobilienfonds (Fonds-Melde-VO) geändert wird
BMF	Verordnung über die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für biogene Stoffe (Nachhaltigkeitsverordnung)
BMF	Verordnung über die Schlussbesprechung von Sozialversicherungsprüfungen

Ressort	Titel des Vorhabens
BMF	Verordnung zur siebenten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 (FO nV 2006)
BMI	Änderung der Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung 2005
BMI	Anpassung der Beträge für die monatliche Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) für Zivildienstleistende an die im Rahmen der Dienstrechtsnovelle 2014 eingetretenen Änderungen im Gehaltsgesetz 1956
BMI	Bundesgesetz mit dem das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden
BMI	Bundesgesetz mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015)
BMI	Verordnung mit der Gruppen- und Abteilungsleiterfunktionen, denen eine besonders wichtige Aufgabenstellung zukommt, festgelegt werden
BMI	Verordnung zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist (Symbole-BezeichnungsVO)
BMJ	Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz
BMJ	Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014)
BMJ	Bundesgesetz mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2014 – EO-Nov. 2014)
BMJ	Bundesgesetz über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug
BMJ	Novellierung der Verordnung über das Führen von Dienstgraden als Verwendungsbezeichnungen im Exekutivdienst der Verwendungsgruppe E1 im Justizressort
BMJ	Verordnung über die Grundausbildung für den Exekutivdienst in der Verwendungsgruppe E 2a im Justizressort (Grundausbildungsverordnung E 2a–BMJ)
BMJ	Verordnung über die Uniformierung der Justizwachebediensteten und Verpflichtung der Strafvollzugsbediensteten zur Ausweiseleistung
BMK	Aktualisierung der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) nach § 3 Abs. 8 UVP-G 2000
BMK	Änderung der Schiffsführerverordnung
BMK	Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996
BMK	Änderung des Umweltinformationsgesetzes (UIG)
BMK	Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung
BMK	Diplomatische Konferenz im Rahmen der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtkonferenz) von 26. März bis 4. April 2014.
BMK	Fördervereinbarung Technisches Museum Wien 2014 – 2021
BMK	Novelle zur Verordnung über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012)
BMK	PFAG-Kostenbeitragsverordnung 2015
BMK	Ratifizierung des Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und der Republik Moldau

Ressort	Titel des Vorhabens
BMK	Ratifizierung des Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und Georgien
BMK	Ratifizierung des Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und Jordanien
BMK	Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens EU – Kanada
BMK	Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens EU – Ukraine
BMK	Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Algerien
BMK	Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Tadschikistan
BMK	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Armenien
BMK	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Äthiopien
BMK	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Curacao
BMK	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Kap Verde
BMK	Verordnung mit der die DVO 2008 (Deponieverordnung) geändert wird
BMK	Verwaltungsgerichtsbarkeit – Änderung des Bundesumwelthaftungsgesetzes (B-UHG)
BMK	Vignettenpreisverordnung 2013
BMK	Vignettenpreisverordnung 2014
BMK	Vignettenpreisverordnung 2015
BMKÖS	Änderung des Filmförderungsgesetzes
BMKÖS	Bundesgesetz mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz und das Poststrukturgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2013)
BMKÖS	Bundesgesetz mit dem das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden
BMKÖS	Novelle des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007
BMKÖS	Novelle des Bundes- Personalvertretungsgesetzes
BMKÖS	Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 7 bis 19 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013)
BMKÖS	Verordnung betreffend die Änderung von Anhang XX des Bundesvergabegesetzes 2006
BMKÖS	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung und die Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert werden

Ressort	Titel des Vorhabens
BMKÖS	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Dienstnehmer/innen des Bundes vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Bundes-Elektroschutzverordnung – B-ESV), geändert wird
BMKÖS	Verordnung zum Schutz der Bediensteten vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung Bund – B-NastV)
BMLRT	Bergbau-Unfallverordnung 2015 und Änderung der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten
BMLRT	Bundesgesetz mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird
BMLRT	Bundesgesetz mit dem das Vermarktungsnormengesetz geändert
BMLRT	Direktzahlungs-Verordnung 2015
BMLRT	Eintrittsstellen-Verordnung 2014 nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011
BMLRT	Horizontale GAP-Verordnung
BMLRT	Novelle der Düngemittelverordnung 2004
BMLRT	Novelle der Pflanzenschutzverordnung 2011
BMLRT	Novellierung der AEV Gerberei
BMLRT	Verordnung betreffend Dienstaussweise für Organe der Fernmeldebehörde
BMLRT	Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233
BMLRT	Verwaltungsgerichtsbarkeit – Änderung des Marktordnungsgesetzes 2007 und des Vermarktungsnormengesetzes
BMLRT	Verwaltungsgerichtsbarkeit – Aufhebung des Agrarbehördengesetzes 1950 und Änderung des Agrarverfahrensgesetzes 1950, des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidennutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967 und des Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetzes
BMLRT	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz; BMLFUW – Agrarbereich
BMLRT	Vieh-Meldeverordnung 2014
BMSGPK	Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH
BMSGPK	Ärzte-EU-Verordnung 2014
BMSGPK	Bundesgesetz mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes geändert sowie das Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genusszwecken aufgehoben werden
BMSGPK	Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung "Psychologin" oder "Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013),
BMSGPK	Novelle zum Bundespflegegeldgesetz
BMSGPK	Verordnung mit der die Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geändert wird
BMSGPK	Verordnung mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird

Ressort	Titel des Vorhabens
BMSGPK	Verordnung über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt (Loskennzeichnungsverordnung)
BMSGPK	Verordnung über die Geschäftsordnungen der Schiedskommissionen (Schiedskommissionsverordnung 2013 – SchKV 2013)
BMSGPK	Verordnung über sonstige Herstellungs- und Verwendungsbedingungen von Zusatzstoffen

